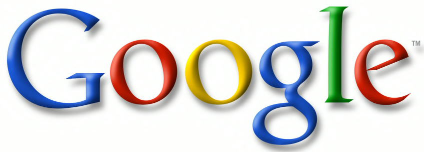


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

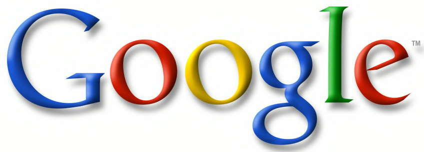
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KE
8623



KE 8623

Arbeit und Kapital.

Ein Beitrag zum Verständnisse

der

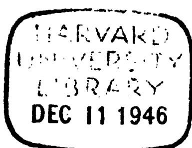
Arbeiterfrage

von

Friedrich Bitzer,
Doktor der Staatswirthschaft.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1871.

KE 8623



Coolidge Fund

Inhalts-Uebersicht.

Die Principien des achtzehnten Jahrhunderts.

Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, denkwürdig durch die Bewegung, welche in ihr zum Abschlusse gelangt ist: durch die Vernichtung der feudalen Classenherrschaft und die Herstellung der persönlichen Freiheit des Individuums, ist kaum weniger bedeutungsvoll durch den ersten Anstoß, den sie zu jener neuen tief gehenden Erregung gegeben hat, welche als sociale, oder bestimmter gefaßt, als Arbeiterfrage, zunächst im Gebiete des industriellen Lebens, seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Die Zeiten vor 1789 kannten keinen Arbeiterstand und keine Arbeiterfrage im heutigen Sinne dieser Worte. Es gab rechtlich privilegirte und rechtlich zurückgesetzte Stände: Ackerbauer in verschiedenen Abstufungen der Hörigkeit, Gehülfen in den Gewerben, denen die Erlangung der gewerblichen Selbstständigkeit durch die Zunftrechte erschwert war; eine Classe von Arbeitern aber, welche nicht durch rechtliche Einrichtungen, sondern durch die Art des Geschäfts-Betriebes und die Mittel, welche dieser erfordert, von der Stellung selbstständiger Producenten ausgeschlossen, welche wirthschaftlich unfrei sind, ist ein Erzeugniß der modernen Entwicklung der Produktion und zunächst der Industrie. Als der Weber James Hargreaves zu Blackburn in Lancashire im Jahre 1764 seine Jenny erfand, da wurden die Keime gelegt zur Bildung jener später so zahlreichen Klasse der Arbeiter (workingmen), welche mit ihren Familien allein vom Lohne für Arbeit in fremder Unternehmung leben. Diese

Classe, welche unter der Herrschaft des von Adam Smith (1776) inaugurirten Industriesystems immer mehr zunahm, gerieth, obwohl persönlich frei, mit der Zeit durch den steigenden Umfang der Unternehmungen und durch die Größe des Capitals, welches diese erforderten, in einen Zustand der Gebundenheit an die großen Unternehmungen und der Abhängigkeit von der Classe der Unternehmer, welche in mancher Hinsicht der Unfreiheit früherer Jahrhunderte wenig nachstand, und welche zu dem immer stärker auftretenden Streben der Arbeiter nach Befreiung von solcher Abhängigkeit und dazu den Anstoß gab, daß selbst die staatliche Gesetzgebung genöthigt war, in verschiedenen Beziehungen die Lebensinteressen d. Arbeiter gegen ihre eigene, machtlose Freiheit in Schutz zu nehmen.

So entstand aus kleinen Anfängen allmählich jene Bewegung unter der Classe der Arbeiter, welche als sociale Frage unsere Zeit beschäftigt, nach den verschiedensten Richtungen in unser gesellschaftliches und staatliches Leben eingreift und die wichtigsten Interessen für und gegen diese Bewegung zum Kampfe aufruft. Den eigentlichen Kern und Brennpunkt derselben bildet die wirthschaftliche Stellung, welche Diejenigen, die durch Arbeit in fremden Unternehmungen ihre Existenz begründen, in solchen einnehmen, und die Ansprüche auf Ertrag und wirthschaftliche Selbstständigkeit innerhalb dieser Unternehmungen, welche sie an die Unternehmer erheben. Der berüchtigte Satz: „Die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten der Arbeitswerkzeuge, der Quellen des Lebens, bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit“ enthält nicht nur das Wesen dessen, was die Anhänger der socialdemokratischen Partei zu bekämpfen behaupten, sondern es zeigt sich in der That, um was es sich bei der Arbeiterfrage schließlich handelt: um die wirthschaftliche Stellung der Arbeiter in den Unternehmungen, in welchen sie in der Absicht arbeiten, um durch den Ertrag ihrer Arbeit die Mittel zum Leben sich zu erwerben.

Von diesem Mittelpunkte, von dem Verhältnisse der Arbeit zum Kapitale aus, verzweigt sich die Arbeiterfrage nach den verschie-

densten Seiten des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens, und es ist kaum eine Frage unserer Zeit, welche von derselben und den in ihr zum Ausdrucke gelangenden Interessen nicht berührt und ergriffen würde. Zugleich ist dieselbe verflochten ebenso in die volkswirthschaftlichen, wie in die rechts- und staatsphilosophischen Doktrinen unserer Zeit, und es wirken auf die Vorschläge zu ihrer Ordnung und Lösung, welche seit Jahrzehnten gemacht werden, die Anschauungen über die Grundlagen und Gesetze des Wirthschaftslebens, über die Aufgaben des staatlichen und wirthschaftlichen Zusammenlebens und über die Bestimmung und Ziele der Entwicklung des Menschen und des Menschengeschlechts bestimmend ein, von welchen Diejenigen ausgehen, welche an der Ordnung jener Frage mitarbeiten.

Wo eine so umfassende, vielgestaltige, in die verschiedensten Verhältnisse eingreifende, von so verschiedenartigen Gesichtspunkten und so mächtigen, einander widerstrebenden Interessen beherrschte Aufgabe vorliegt, da ist weder ihre glückliche Lösung durch die Bemühungen weniger Einzelner, noch auch nur ihre allseitige Beleuchtung von einem einzelnen maßgebenden Standpunkte aus zu erwarten. Nur durch Theilung der Arbeit und durch möglichst unbefangene Beleuchtung von verschiedenen Seiten kann jenes Ziel erreicht werden.

Ohne darum mit anderen Arbeiten über die sociale Frage mich messen zu wollen, beabsichtige ich, darzustellen, wie sich, trotz der Principien vollster persönlicher Freiheit, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts so feierlich verkündigt worden sind, die persönliche Abhängigkeit einer zahlreichen Klasse von Staatsgenossen, der Arbeiter im engeren Sinne dieses Worts, von Anderen ihrer Mitbürger, der Kapital besitzenden Unternehmerklasse, durch die moderne Entwicklung der Produktion herausgebildet hat, wie diese Klasse immer entschiedener nach Abwerfung dieser in ihrer wirthschaftlichen Stellung begründeten Unfreiheit gestrebt hat und welches das berechtigte Ziel dieser Emancipationsbestrebungen und die wichtigsten Mittel zu deren Durchführung sind.

Streng objektive Haltung, Fernhalten von Theorien, welche nicht durch die Thatsachen begründet sind, Beschränkung auf das Wesen der Sache sollen den Weg bahnen, um über die schwierige Frage

größeres Verständniß unter Denen zu verbreiten, welche nicht Zeit und Beruf haben, in die vielverschlungenen, sich bekämpfenden volkswirthschaftlichen und staatswissenschaftlichen Anschauungen einzugehen und doch auch nicht gewohnt und geneigt sind, über konkrete Verhältnisse nur nach einigen allgemeinen Schlagwörtern abzuurtheilen.

Das Rechtssystem des achtzehnten Jahrhunderts.

Das Rechtssystem, welches bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Europa herrschte und welches in jener Zeit so gründlich umgestaltet worden ist, beruhte auf einer Reihe von Sonderrechten verschiedener Classen der Bevölkerung gegen einander: des grundbesitzenden Adels in verschiedenen Abstufungen, der Geistlichkeit, des Bürgerstandes und der bäuerlichen Insassen mit verschiedenen Rechten und Leistungen gegen die höheren Stände. Diese Rechte und Pflichten waren theils persönlicher Natur, wo sie dieß waren, sehr häufig erblich, in großem Umfange aber waren sie mit dem Besitze von Grundstücken verknüpft, dinglicher Art. Jenes Rechtssystem war das Ergebniß einer langen geschichtlichen Entwicklung, welche vorwiegend auf einer Reihe besonderer Handlungen und Festsetzungen, nur in beschränktem Umfange auf allgemeinen und gleichmäßig wirkenden staatlichen Anordnungen beruhte. Dasselbe zeigte darum auch große Unterschiede nicht blos zwischen den einzelnen Staaten, sondern auch innerhalb dieser zwischen verschiedenen Provinzen und ebenso zwischen den einzelnen Classen der Bevölkerung eines und desselben Staates.

Dieser Charakter der Verschiedenartigkeit, welchen die Rechtsordnung im Ganzen hatte, war auch demjenigen Theile derselben aufgeprägt, welcher die rechtliche Ordnung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse umfaßte.

In Frankreich, dem Lande, welches im vorigen Jahrhundert der Mittelpunkt der staatlichen und socialen Umwälzung war, lagen Handel und Gewerbe in den Banden des strengsten Zunftzwangs [1]). Die Meister jedes Handwerks handhabten in demselben die Ordnung, ließen

[1]) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Düsseldorf 1853. I. B. S. XLI.

aber Keinen außer der festgesetzten Meisterzahl zur Ausübung zu, nahmen Niemand auf, der sich nicht vor ihnen einer Prüfung seiner Fähigkeiten unterzogen hatte. Durch die Finanznoth des Staates getrieben verkaufte man den Handwerkern die Zunftrechte, wie den Richtern die Aemter; man theilte vorhandene Handwerke in mehrere Zünfte und stempelte die geringsten Erwerbszweige zu zunftmäßigen Handlungen. Das Zunftwesen wurde besonders drückend durch die absolute Herrschaft, welche die Staatsgewalt über das volkswirthschaftliche Leben ausübte [1]). Viele Zunftstatuten erschwerten den fähigsten Gesellen die Erlangung der Meisterschaft; andere ließen überhaupt nur Söhne von Meistern oder die zweiten Männer verwittweter Meisterinnen zu. Wer nicht zur Aristokratie des Handwerks gehörte, war gezwungen, in ewiger Dienstbarkeit zu leben. Endlich war jede Vereinigung von Gehülfen oder Arbeitern zu dem Zwecke, sich den Meistern aufzudrängen oder dieselben zu verlassen, oder auch auf irgend eine Weise die Meister zu hindern, ihre Arbeiter zu nehmen, woher sie wollen, durch die Zunftpatentbriefe von 1741, welche 1781 erneuert wurden, streng verboten.

In Deutschland gingen um dieselbe Zeit die genossenschaftlichen Verbände, in denen seit dem Mittelalter das eigentliche Handwerk ausgeübt wurde, mehr und mehr dem Zerfalle entgegen. Wie bis zum sechzehnten Jahrhundert das Einungswesen das herrschende Princip in Deutschland gewesen war [2]), so wurde von der Reformation und dem Bauernkriege an der Gedanke der Obrigkeit das herrschende Staatsprincip, wogegen das Genossenschaftswesen in ein privilegirtes Corporationswesen umschlug.

Das Wesen dieses Princips der Obrigkeit [3]) besteht darin, daß es

---

[1]) Bericht von Ollivier über den Entwurf eines Gesetzes über Arbeiter-Coalitionen von 1864, in Horn, die Frage der Arbeiter-Coalitionen. Berlin 1865, S. 7.

[2]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868, S. 297, und Mein daselbst angeführter Aufsatz über die Verfassung der Städte und Länder Deutschlands unter dem Einflusse des Einungswesens in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, B. III., S. 543.

[3]) Gierke, S. 642.

in dem Begriffe des Staates die Summe aller öffentlichen Gewalt, mithin das Recht und die Pflicht, in dem Gebiete des Staats das Gemeininteresse gegen das Sonderinteresse zu vertreten, Ordnung und Recht zu schaffen und das Verhältniß der Glieder zum Ganzen zu regeln, als eine nothwendige Aufgabe concentrirt, und daß die Obrigkeit die sichtbare Repräsentantin dieses Begriffs ist, außer dem Staate aber nur Individuen existiren. Dadurch wurde der Staat zugleich zum Polizeistaat. Indem der Begriff des öffentlichen Wohles als der oberste gefaßt wurde, mußte die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als diejenige Funktion gelten, in deren Dienst alle andern Funktionen stehen. Es schien Pflicht des Staates, die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen zur Hebung des Nationalreichthums bis in's Detail vorzuschreiben, zu erzwingen oder zu beschränken, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe zu normiren, durch Luxusgesetze unproductiver Consumtion zu steuern, durch Kulturmandate die Art des Landbaues zu bestimmen, durch Strafdrohungen den Müssiggang oder die unrichtige Anwendung der Arbeitskräfte zu hindern.

Diesem Principe gegenüber konnten die Zünfte und Innungen um so weniger Stand halten, als sie unter dem Einflusse des auf eine monopolistische Ausbeutung ihres Verbands gerichteten Zunftgeistes immer mehr zu Körperschaften wurden[2]), in denen egoistische Gewinnsucht, kleinliche Eitelkeit, Brodneid und das Streben nach Fernhaltung jeder freien Bewegung und jedes Fortschritts ihren Sitz hatten.

Das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, nach Erblichkeit des Zunftrechts, die Erschwerung des Uebertritts vom Lehrlings- zum Gesellen-, vom Gesellen- zum Meisterstande durch kostspielige, chikaneuse Vorschriften, schwere Geldleistungen, nutzlose Meisterstücke, theure Schmäuße, durch ein sinnloses Ritual, die Ausschließungen wegen Unehrlichkeit der Abkunft gaben dem Zunftwesen eine Richtung, welche das Einschreiten der staatlichen Bevormundung, wenn sie auch an sich nicht zu billigen war, rechtfertigen mußte.

Jene Richtung der Zeit führte auch dazu, daß die besonderen

---

[1]) Gierke a. a. O., S. 916.

Vereine der Gesellen, welche sich im späteren Mittelalter gebildet hatten, mit immer größerer Ungunst betrachtet wurden.

Die Träger der mittelalterlichen Zunft oder Gewerbeinnung waren nur die Vollgenossen, die zu selbstständigem Handwerksbetriebe berechtigten Meister; die Lehrlinge und Gesellen waren anfänglich überall Hausgenossen ihres Meisters und Schutzgenossen der Zunft, sie waren zunächst der Hausgewalt des Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen [1]). Es gab keinen unselbstständigen Arbeiterstand neben einem Stande selbstständiger Unternehmer, sondern nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für die eigene Ausübung des Gewerbes.

Deshalb bestand auch keine besondere Verbindung der der Zunft eingefügten Gesellen, wohl aber kamen zu frommen Zwecken eigene Brüderschaften unter ihnen vor, welche gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren.

Als aber, was in verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts geschah, durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden, die Gesellen als ein eigener Stand zum Stande der Meister traten, bildeten sie nach dem Vorbilde der Gesammtzunft eigene Gesellschaften (daher der Name Geselle), welche zwar von jener abhängig und mit ihr im Zusammenhange blieben, doch aber eigene Rollen und Statuten hatten, eigene Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten und unter Aufsicht eines ihnen meist von der Zunft gegebenen Meisters (Gesellenvaters) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besonderes Vermögen besaßen.

Den Gegenstand dieser genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Insbesondere nahmen sie das

---

[1]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868, S. 907, 403 ff.

in dem Begriffe des Staates die Summe aller öffentlichen Gewalt, mithin das Recht und die Pflicht, in dem Gebiete des Staats das Gemeininteresse gegen das Sonderinteresse zu vertreten, Ordnung und Recht zu schaffen und das Verhältniß der Glieder zum Ganzen zu regeln, als eine nothwendige Aufgabe concentrirt, und daß die Obrigkeit die sichtbare Repräsentantin dieses Begriffs ist, außer dem Staate aber nur Individuen existiren. Dadurch wurde der Staat zugleich zum Polizeistaat. Indem der Begriff des öffentlichen Wohles als der oberste gefaßt wurde, mußte die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als diejenige Funktion gelten, in deren Dienst alle andern Funktionen stehen. Es schien Pflicht des Staates, die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen zur Hebung des Nationalreichthums bis in's Detail vorzuschreiben, zu erzwingen oder zu beschränken, durch Ordnungen, Taxen und Reglements Handel und Gewerbe zu normiren, durch Luxusgesetze unproductiver Consumtion zu steuern, durch Kulturmandate die Art des Landbaues zu bestimmen, durch Strafdrohungen den Müssiggang oder die unrichtige Anwendung der Arbeitskräfte zu hindern.

Diesem Principe gegenüber konnten die Zünfte und Innungen um so weniger Stand halten, als sie unter dem Einflusse des auf eine monopolistische Ausbeutung ihres Verbands gerichteten Zunftgeistes immer mehr zu Körperschaften wurden[2]), in denen egoistische Gewinnsucht, kleinliche Eitelkeit, Brodneid und das Streben nach Fernhaltung jeder freien Bewegung und jedes Fortschritts ihren Sitz hatten.

Das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, nach Erblichkeit des Zunftrechts, die Erschwerung des Uebertritts vom Lehrlings- zum Gesellen-, vom Gesellen- zum Meisterstande durch kostspielige, chikaneuse Vorschriften, schwere Geldleistungen, nutzlose Meisterstücke, theure Schmäuße, durch ein sinnloses Ritual, die Ausschließungen wegen Unehrlichkeit der Abkunft gaben dem Zunftwesen eine Richtung, welche das Einschreiten der staatlichen Bevormundung, wenn sie auch an sich nicht zu billigen war, rechtfertigen mußte.

Jene Richtung der Zeit führte auch dazu, daß die besonderen

---

[2]) Gierke a. a. O., S. 916.

Vereine der Gesellen, welche sich im späteren Mittelalter gebildet hatten, mit immer größerer Ungunst betrachtet wurden.

Die Träger der mittelalterlichen Zunft oder Gewerbeinnung waren nur die Vollgenossen, die zu selbstständigem Handwerksbetriebe berechtigten Meister; die Lehrlinge und Gesellen waren anfänglich überall Hausgenossen ihres Meisters und Schutzgenossen der Zunft, sie waren zunächst der Hausgewalt des Meisters, in höherer Instanz aber der Zunft unterworfen [1]). Es gab keinen unselbstständigen Arbeiterstand neben einem Stande selbstständiger Unternehmer, sondern nur eine Lehr- und Dienstzeit als Vorschule und Vorstufe für die eigene Ausübung des Gewerbes.

Deshalb bestand auch keine besondere Verbindung der der Zunft eingefügten Gesellen, wohl aber kamen zu frommen Zwecken eigene Brüderschaften unter ihnen vor, welche gleich den geistlichen Brüderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren.

Als aber, was in verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben zu sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts geschah, durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden, die Gesellen als ein eigener Stand zum Stande der Meister traten, bildeten sie nach dem Vorbilde der Gesammtzunft eigene Gesellschaften (daher der Name Geselle), welche zwar von jener abhängig und mit ihr im Zusammenhange blieben, doch aber eigene Rollen und Statuten hatten, eigene Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten und unter Aufsicht eines ihnen meist von der Zunft gegebenen Meisters (Gesellenvaters) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besonderes Vermögen besaßen.

Den Gegenstand dieser genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Insbesondere nahmen sie das

---

[1]) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, 1868, S. 907, 403 ff.

gemeinschaftliche gewerbliche Interesse in Fragen des Lohnes der Arbeit und der Selbstständigkeit gemeinsam wahr und führten (1351 in Speier, 1423 in Mainz) planmäßige Coalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei.

Solchem Vorgehen trat namentlich in den späteren Jahrhunderten die um sich greifende Polizeigewalt entgegen[1]), und es erklärt der Reichsschluß von 1731 die Gesellenladen für aufgehoben und bedroht mit schweren Strafen eigenmächtige oder heimliche Verbindungen der Gesellen, die Arbeitsverweigerung, das haufenweise Austreten und „anderes dergleichen rebellisches Unwesen“.

In der äußeren Erscheinung abweichend von den Verhältnissen in Frankreich und Deutschland waren die Zustände Englands. Der Grund hievon lag theils in der mangelnden Trennung zwischen Stadt und Land, theils in der frühzeitigen Aufhebung der Leibeigenschaft[2]). Der Gewerbbetrieb war nach dem Common law grundsätzlich frei; es wurde aber das gemeinrechtliche System schon in früher Zeit nach zwei Richtungen modificirt. In einigen Städten wurden durch königliche Verleihung Gewerbekorporationen mit ausschließlichen Rechten geschaffen, die aber niemals sehr umfangreich waren. Diese Privilegien wurden erst durch die Städteordnung vom 9. September 1835 aufgehoben. Sodann war unter den Tudors allgemein bestimmt worden, daß der Betrieb städtischer Gewerbe von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig sei. Diese Vorschrift wurde jedoch auf solche Gewerbe beschränkt, welche zur Zeit Elisabeths in Uebung waren, und sie war längst im Verfall, als sie im Jahr 1813 aufgehoben wurde.

Während so das Recht zum selbstständigen Gewerbebetriebe in England weniger beschränkt war, als in den Staaten des Continents, bestand daselbst seit den Zeiten Elisabeths (5. Eliz. c. 4) ein weit greifendes, für die arbeitende Klasse ungemein drückendes Arbeitspolizeigesetz, kraft dessen Arbeiter in den Gewerben und in der Landwirthschaft, welche sich Vertragswidrigkeiten gegen die Arbeitgeber, oder

---

[1]) Gierke a. a. O., S. 944.

[2]) Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, II. Haupttheil. Berlin, 1860, S. 302.

schlechter Aufführung, oder einer Ungebühr schuldig machten, mit zum Theil hohen Freiheitsstrafen bestraft werden konnten. Auch waren Verbindungen der Arbeiter zu dem Zwecke, um eine Erhöhung oder ein Festhalten der Löhne oder eine Verminderung der schuldigen Arbeitsmenge zu erlangen, oder um eine Controle über den Geschäftsbetrieb auszuüben, durch eine lange Reihe allgemeiner und specieller Gesetze verboten [1]). Die Dienstbarkeit der arbeitenden Classe war in England, wenn auch anders geartet, doch nicht weniger drückend als in Frankreich oder Deutschland.

Mit diesen Einrichtungen standen jedoch schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sowohl die thatsächlichen socialen Verhältnisse, wie die Anschauungen des intelligenten Theiles der Bevölkerung im entschiedensten Widerspruche.

„Die erste und älteste Ursache der Revolution," heißt es in einer französischen Schrift aus dem Jahre VIII [2]), „war die Wirkung des Industrie- und Handelssystems auf das gesellschaftliche System aller Völker Europa's. Diese Ursache, die mächtig, ununterbrochen und gleichmäßig auf alle Classen der Gesellschaft wirkte, veränderte langsam, aber fortschreitend die Sitten; sie gab dem Ehrgeiz, zu genießen und zu besitzen, einen allgemeinen Antrieb; sie öffnete einen breiten und leichten Weg in alle Bahnen des Wetteifers und der Industrie; sie hob überall die Wichtigkeit des Reichthums hervor und setzte jene des Stolzes, der blos auf Titel gegründet war, herab; sie führte in Classen, die zuvor ungleich waren, eine ähnliche Art zu denken, zu fühlen und zu leben ein; sie tilgte die Schattirungen der Erziehung, der Eigenschaften, Talente und Tugenden, die aus der Verschiedenheit der Herkunft entsprangen; sie verallgemeinerte den Geist, die Gebräuche und den Charakter der Classen, und die Individuen wurden nicht mehr wegen der Kaste, der sie angehörten, sondern wegen der Art, wie sie lebten und des Grades ihres Vermögens bemerkt."

„Die Gesetze aber bestimmten im Widerspruche mit diesen verän-

---

[1]) Vgl. 5. Geo 4, c. 94, preamb.

[2]) Kiesselbach, die Continentalsperre in ihrer ökonomisch-politischen Bedeutung. Stuttgart und Tübingen, 1850, S. 46.

derten Sitten, daß es abgesonderte Classen gebe, sie schieden zwischen dem hohen und niederen Adel, zwischen dem Clerus und dem dritten Stande, obwohl diese Unterscheidungen immer unhaltbarer wurden. Die Leute vom Volke wurden Weltleute, wo Alles vermengt war, und doch bestand hier wieder eine künstliche Absonderung durch Privilegien: die Aemter und Ehrenstellen gehörten den Adeligen und waren den Bürgerlichen versagt; es lag hier der Punkt des Widerspruchs, der die Privilegirten und die, welche es nicht waren, unaufhörlich in Gegensatz stellte; dahin traf das Spiel jener zerrüttenden Ursache, die zuletzt alle Hindernisse niederwarf, die Kasten und die Privilegien vernichtete und die Feudalmonarchie umstürzte."

Während im Rechtssystem die Geltung des Menschen abhängig war von der Stellung, welche ihm durch Geburt und anererbten Besitz unwandelbar zugeschieden war, galt er im Leben wesentlich durch das, was er als Individuum durch den Erfolg seiner persönlichen Leistung und seiner Arbeit aus sich zu machen und sich zu erringen wußte. Die individuelle Bedeutung des Menschen war es, wodurch er sich in Wahrheit eine Stellung in der Gesellschaft verschaffte und es standen der Gesammtheit nicht, wie es das Recht mit sich brachte, feste Classen, sondern einzelne Menschen gegenüber.

Die Absolutheit der individuellen Geltung war denn auch das, was in den Anschauungen jener Zeit, in ihren Ideen über die principielle Ordnung des staatlichen und des gesellschaftlichen Organismus, wie über die Grundlagen der wirthschaftlichen Gemeinschaft der Menschen den Grundton bildete.

Sieyes, die Menschenrechte.

Nirgends ist diese individualistische Richtung des vorigen Jahrhunderts prägnanter ausgesprochen, als in der für die Entwicklung der französischen Revolution so bedeutungsvollen, den 20. und 21. Juli 1789 durch Sieyes dem Verfassungsausschusse der französischen Nationalversammlung vorgetragenen Einleitung zu der Grundverfassung

Frankreichs und zur Anerkennung und erklärenden Auseinandersetzung der Rechte des Menschen und des Bürgers[1]).

Der Mensch, heißt es hier, ist vermöge seiner Natur Bedürfnissen unterworfen; allein er besitzt auch durch seine Natur die Mittel, sie zu befriedigen. Im Schooße der Natur sammelt er ihre Geschenke ein; er sucht sie aus, er vermehrt und vervollkommnet sie durch seine Arbeit; er lernt zu gleicher Zeit alles ihm Schädliche vermeiden und demselben zuvorkommen; er schützt sich, so zu sagen, gegen die Natur mit den Kräften, die er von ihr empfangen hat; sein Fleiß, sich vervollkommnend, schreitet immer fort und die in ihren Fortschritten unbegrenzte Macht des Menschen unterwirft mehr und mehr alle Kräfte der Natur seinen Bedürfnissen.

Mitten unter seines Gleichen versetzt, fühlt der Mensch eine Menge neuer Verhältnisse. Die anderen Individuen stellen sich ihm nothwendigerweise entweder als Mittel, oder als Hindernisse dar.

Die Verhältnisse der Menschen zu einander sind zweierlei Art: die einen entspringen aus einem Zustande des Krieges und sind von der Gewalt eingeführt, die andern entspringen frei aus gegenseitigem Nutzen.

Zwei Menschen, weil sie beide Menschen sind, besitzen in gleichem Grade alle Rechte, welche aus der menschlichen Natur fließen. Jeder Mensch ist also Besitzer seiner Person oder keiner ist es. Jeder Mensch hat das Recht, über seine Mittel zu schalten, oder keiner hat dieses Recht.

Freilich gibt es große Ungleichheiten der Mittel unter den Menschen. Die Natur bildet Starke und Schwache; sie ertheilt dem Einen Verstand, welchen sie Andern versagt. Daraus folgt, daß unter den Menschen Ungleichheiten in den Arbeiten, Ungleichheiten in dem Ertrag derselben, Ungleichheiten in dem Verbrauche oder Genusse sein werden; allein daraus folgt keineswegs Ungleichheit der Rechte.

Keine Verpflichtung kann bestehen, die nicht auf den freien Willen Derer, die die Verpflichtung mit einander eingehen, gegründet

---

[1]) Emmanuel Sieyes' politische Schriften, ins Deutsche übersetzt. 1796, I. Bd., S. 431 ff.

ist. Also gibt es keine rechtmäßige Verbindung, wenn sie nicht auf einem gegenseitigen, freiwilligen und freien Vertrag von Seiten der Verbundenen beruht.

Der gesellschaftliche Zustand, weit entfernt, die Freiheit des Einzelnen zu verringern, erweitert sie und sichert ihren Genuß; er entfernt eine Menge Hindernisse und Gefahren, denen sie unter dem bloßen Schutz, welchen die Kraft des Einzelnen gewährt, ausgesetzt gewesen wäre und vertraut sie dem allmächtigen Schutze der ganzen Gesellschaft an.

Die Freiheit bezieht sich auf gemeinschaftliche und auf eigene Dinge.

Das Eigenthum seiner Person ist das erste Recht. Aus diesem Rechte fließt das Eigenthum der Handlungen und der Arbeit; denn die Arbeit ist nichts anderes, als der Gebrauch der Kräfte; sie folgt augenscheinlich aus dem Eigenthum der Person und der Handlungen.

Das Eigenthum der äußeren Gegenstände, oder das Sacheigenthum ist ebenfalls nur eine Folge und gleichsam eine Erweiterung des persönlichen Eigenthums.

Derjenige ist frei, welcher die Versicherung hat, in dem Gebrauche seines persönlichen und Sacheigenthums nicht beunruhigt zu werden. Jeder Bürger hat also das Recht zu bleiben, zu gehen, zu denken, zu reden, zu schreiben, zu drucken, bekannt zu machen, zu arbeiten, zu produciren, zu behalten, wegzuführen, zu tauschen, zu verbrauchen u. s. w.

Die Grenzen der Freiheit des Einzelnen fangen da an, wo sie der Freiheit der Andern zu schaden anfangen. Das Gesetz muß diese Grenzen bestimmen und angeben.

Adam Smith, die Arbeit einzige Quelle des Reichthums.

Dieselbe Absolutheit des menschlichen Individuums, das gleiche Selbstgenügen seiner Leistung bildet aber auch den Grundzug der volkswirthschaftlichen Ideen, welche um jene Zeit durch Adam Smith die Herrschaft in Europa erlangten.

Adam Smith beginnt sein berühmtes Werk: „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen" (1775—76), mit den bedeutungsvollen Worten: „Die jährliche Arbeit jeder Nation ist die Quelle, welche dieselbe ursprünglich mit all den nothwendigen und nützlichen Gegenständen versieht, welche die Nation jährlich verzehrt und die entweder in dem unmittelbaren Erzeugnisse jener Arbeit, oder in Demjenigen bestehen, was die Nation mit diesem Erzeugnisse von andern Nationen erkauft [1]).

In dem Verhältnisse, in welchem das Erzeugniß der jährlichen Arbeit einer Nation oder das, was mit diesem Erzeugnisse erkauft wird, größer oder kleiner ist gegenüber von der Zahl Derjenigen, die dasselbe verzehren, wird die Nation mehr oder weniger gut mit all demjenigen versehen sein, was sie bedarf und was ihr angenehm ist. Dieses Verhältniß hinwiederum bemißt sich nach zwei Umständen: nach der Geschicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welchen die Arbeit einer Nation im Allgemeinen angewendet wird, und nach dem Verhältnisse der Zahl derjenigen, welche in nützlicher Arbeit verwendet sind, zu denjenigen, bei denen dieses nicht der Fall ist. Welches immer der Boden, das Klima oder die Größe eines Landes ist, so wird die Fülle oder Spärlichkeit ihrer Befriedigungsmittel von diesen beiden Umständen, und zwar vorzugsweise von dem ersteren abhängen [2]).

Die größte Verbesserung der productiven Kraft der Arbeit und der größte Theil der Geschicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welcher dieselbe geleitet und angewendet wird, ist die Wirkung der Theilung der Arbeit [3]). Diese verursacht, soweit sie durchführbar ist, eine verhältnißmäßige Verstärkung der productiven Kraft der Arbeit; sie bewirkt, daß dieselbe Zahl von Arbeitern im Stande ist, eine viel größere Menge von Arbeit zu leisten.

Diese Theilung der Arbeit, von welcher so viele Vortheile herrühren, ist nun aber ursprünglich nicht die Folge menschlicher Einsicht, welche den allgemeinen Wohlstand, zu dem jene den Anstoß gibt, vor-

[1]) A. Smith, Wealth of nations, introd.

[2]) A. Smith, Wealth of nations, introd.

[3]) L. c., I. book, 1. ch.

aussieht und beabsichtigt, sondern die nothwendig, wenn auch langsam und stufenweise eintretende Folge einer in der menschlichen Natur liegenden Neigung, welche keinen solchen Nutzen beabsichtigt, der Neigung, zu handeln, zu markten und eine Sache gegen die andere zu vertauschen [1]).

Sofern aber die Möglichkeit zu tauschen den Anstoß zu der Arbeitstheilung gibt [2]), so muß auch diese stets abhängig sein von jener Möglichkeit oder der Ausdehnung des Marktes, und es ist deshalb die Ausdehnung des Marktes durch Verkehrserleichterungen ein wesentliches Mittel zur Ausdehnung der Arbeitstheilung, dieses Hauptmittels zur Steigerung der Arbeitskraft und damit des Wohlstandes der Nationen.

Die Arbeitstheilung kann aber weiter nur in dem Verhältnisse ausgedehnt werden, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist [3]). Wenn nämlich die Arbeitstheilung einmal durchgeführt ist, so vermag eines Menschen eigene Arbeit nur einen sehr kleinen Theil seiner Bedürfnisse zu befriedigen; der weit größere Theil derselben wird befriedigt durch die Erzeugnisse fremder Arbeit, welche er mit dem Erzeugnisse oder dem Preise für die Erzeugnisse seiner Arbeit erkauft. Dieses Erkaufen fremder Erzeugnisse ist aber erst dann möglich, wenn das Erzeugniß der Arbeit nicht nur vollendet, sondern auch verkauft ist. Es muß darum ein Vorrath von Gütern verschiedener Art aufgehäuft werden, um den Arbeiter mindestens so lange zu erhalten und mit den Rohstoffen und Werkzeugen für seine Arbeit zu versehen, bis jene beiden Thatsachen eingetreten sind. Wie die Kapitalansammlung der Arbeitstheilung vorausgehen muß, so ist hinwiederum die Arbeitstheilung nur in dem Maaße möglich, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist.

So löst sich für Adam Smith das Kapital, von dem die Ausdehnung der Arbeitstheilung abhängig ist, selbst wieder auf in angesammelte Arbeit, und es führt diese Ansammlung wieder zur Arbeitstheilung [4]).

---

[1]) Wealth of nations, b. I, ch. 2.
[2]) Wealth of n., b. I, ch. 3.
[3]) Wealth of n., b. II, introd.
[4]) Wealth of n., l. c.

Die Thatsache, daß mit der Durchführung der Arbeitstheilung Jeder nur zum kleinsten Theile von dem unmittelbaren Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit lebt, führt auch dazu, daß Jedermann vom Tausche lebt und die Gesellschaft sich zur kommerciellen Gesellschaft umwandelt [1]). Damit bestimmt sich der Werth jedes Erzeugnisses für Den, welcher dasselbe besitzt und solches nicht selbst gebrauchen oder verbrauchen, sondern gegen andere Waaren vertauschen will, nach der Quantität fremder Erzeugnisse, die er mit demselben zu erkaufen, über die er zu verfügen vermag, nach seiner Kaufkraft. Arbeit ist deshalb der reale Maßstab des Tauschwerths aller Waaren [2]).

Dieser Maßstab ist aber, obwohl der einzige reale, doch in einer entwickelten Gesellschaft nicht derjenige, welcher die gewöhnlichen oder Durchschnittspreise regelt. Vielmehr bemißt sich der Marktpreis [3]) der Waaren nach dem Verhältnisse der zu Markt gebrachten (angebotenen) Waare zu der Nachfrage Derjenigen, welche bereit sind, den natürlichen Preis der Waare zu bezahlen, d. h. den Gesammtbetrag dessen, was aufzuwenden ist, um die Waare auf den Markt zu bringen. Dieser natürliche Preis bildet somit den Gravitationspunkt, nach welchem alle Waarenpreise beständig hinstreben, wenn sie auch bald über, bald unter demselben stehen.

Der Satz, mit welchem Adam Smith sein Werk beginnt, „daß die jährliche Arbeit jeder Nation die Quelle ihres Reichthums“ sei und das, was er weiter hierüber und über die Theilung der Arbeit sagt, hat nicht so sehr die Bedeutung einer wirthschaftlichen Wahrheit, eines theoretischen Ausspruches, sondern er enthält das eigentliche volkswirthschaftliche Programm von Adam Smith. Derselbe bezeichnet darin den Nationen als den von ihnen zu verfolgenden Weg zur Erlangung des höchsten Nationalreichthums und der dadurch bedingten größten Macht die höchste Steigerung der Production und des Handels mit andern Nationen. Die Bahn, welche von England schon damals mit Erfolg betreten worden war, wird hier als der Weg zu dem höchsten wirthschaftlichen Ziele bezeichnet,

---

1) Wealth of n., b. I, ch. 4.
2) Wealth of n., b. I, ch. 5.
3) Wealth ot n., b. I, ch. 7.

und das allgemeine Eintreten auf diese Bahn, welches die Folgezeit mit sich brachte, hat auch den Anstoß gegeben zu jener wetteifernden Mitwirkung der Nationen in Entwicklung der Industrie und des Handels, in Ausdehnung ihrer Absatzgebiete, Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrsmittel jeder Art, welche das gegenwärtige Jahrhundert kennzeichnet und der unsere Zeit jene Fülle der geistigen und leiblichen Genüsse jeder Art verdankt, welche dieselbe vor früheren Jahrhunderten voraus hat.

Die Anfänge der Gewerbefreiheit.

Die Gedanken, welche von Sieyes und Adam Smith in solch' klarer und bestimmter Weise ausgesprochen worden sind, enthalten den eigentlichen Kern der socialpolitischen und volkswirthschaftlichen Ideen des achtzehnten Jahrhunderts und beherrschen zugleich die folgende Zeit bis herab in unsere Tage. Die Förderung der größten individuellen, persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit: Freiheit des Erwerbs, der Niederlassung (Freizügigkeit), des Handels ist es, welche von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an immer mehr Macht erlangt hat, welche, wenn auch in den verschiedenen Staaten in verschiedenen Zeiträumen, doch überall zur Geltung gelangt ist.

Am frühesten geschah solches, wenigstens so weit es sich um Erwerbsfreiheit im engeren Sinne handelt, in Frankreich. In jener, von Sieyes begründeten Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom August 1789, welche später der französischen Constitution vom 3. September 1791 vorangestellt wurde [1]), ist von der französischen Nationalversammlung als Grundrechte der Menschen Folgendes anerkannt und ausgesprochen: Die Menschen sind von Geburt und bleiben frei und in Rechten gleich. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den allgemeinen Nutzen gegründet werden. Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Menschen. Diese Rechte sind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand

---

[1]) Bulletin des lois annoté par Copec. Paris, 1831, ff. 2. t., p. 386.

gegen die Unterdrückung. Die Freiheit besteht in der Gewalt, Alles zu thun, was Andern nicht schadet. Die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat demgemäß keine anderen Grenzen als solche, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden. Da das Eigenthum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, so kann dasselbe Niemanden entzogen werden, sofern nicht das auf gesetzlichem Wege erwiesene öffentliche Bedürfniß solches augenscheinlich fordert, und nur gegen gerechte vorgängige Entschädigung.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen wurden durch Dekret vom 2—17. März 1791 [1]) alle Zunftrechte, Privilegien, Gewerbe-Meisterrechte und Zunftgeschworenenämter aufgehoben und ausgesprochen, daß es vom 1. April jenes Jahres an jeder Person gestattet sei, jeden Erwerbszweig, jede Kunst und jedes Handwerk, welches ihm gutdünke, auszuüben.

Endlich hob, in Ausführung jener Grundsätze, die Constitution vom 3. Sept. 1791 [2]) unwiderruflich alle Einrichtungen, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen, alle Standes- und Geburtsvorrechte auf, und bestimmte, daß es für keinen Theil der Nation und für kein Individuum irgend ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem gemeinen französischen Rechte, keine Geschworenenämter und Korporationen von Handwerken, Künsten und Gewerben geben solle.

Die Freigebung des Gewerbebetriebs wirkte indeß von Anfang an keineswegs blos günstig. An die Stelle der Beschränkung trat die ungemessenste Willkühr und das Verhältniß zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern ging einer völligen Auflösung entgegen. Der Arbeiter entwendete dem Fabrikanten den anvertrauten Stoff, die übergebenen Muster; andere Fabrikanten bereicherten sich mit beidem oder gaben selbst die Veranlassung zu solchen Vergehungen. Den Arbeiter hinderte der geschlossene Vertrag nicht, die Werkstätte seines Meisters

[1]) Bull. d. l., II, p. 32.
[2]) Bull. d. l., a. a. O., p. 388.

plötzlich zu verlassen; der Fabrikant scheute sich nicht, an dem verdienten Lohne des Arbeiters zu kürzen. Der Arbeiter vernichtete muthwillig im Atelier das Eigenthum des Fabrikanten; der Fabrikant machte seinem Nachbar den von diesem herangebildeten Arbeiter abspenstig. Der Arbeiter weigerte sich, viele Stunden des Tages zu arbeiten und verlangte für die kürzere Arbeitszeit höheren Lohn; der Lehrling endlich vernachlässigte seine Lehrjahre, der Meister den versprochenen Unterricht.

Um diesen Uebelständen, welche für die Industrie im höchsten Grade nachtheilig waren und den Arbeiterstand demoralisirten, zu begegnen, wurde den 12. April 1803 (22. germinal an XI) ein Gesetz über Manufakturen, Fabriken und Werkstätten erlassen, welches die Errichtung von Berathungskammern für Manufakturen, Fabriken, Künste und Handwerke an Orten zum Gegenstand hatte, wo die Regierung solches für angemessen finde. Daneben wurden die im Jahre 1791 verschärften Verbote der Arbeitercoalitionen in theilweise veränderter Fassung erneuert; und es reihten sich an diese Vorkehrungen die erst vor Kurzem beseitigten Bestimmungen vom 1. December 1803 (9. frimaire an XII) über das Arbeitsbuch (livret), welche indeß für die Stellung der Arbeiter gegenüber den Unternehmern keine solche Bedeutung haben, daß sie hier näherer Erwähnung bedürfen.

Wichtiger und für eine friedliche Entwicklung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter von wesentlicher Bedeutung war die Errichtung der Prud'hommes-Räthe, welche im Jahre 1806 erfolgte.

Die Einführung derselben geschah zuerst in Lyon und knüpfte an die daselbst bis zum Jahre 1791 bestandene Einrichtung der Juges Gardes an, welche aus Fabrikanten des Seidegeschäfts bestanden und die mit der Ausgleichung der Schwierigkeiten beauftragt waren, welche sich in diesem bedeutenden Industriezweige zwischen den Fabrikanten und den verschiedenen Classen von Arbeitern ergaben [1]).

Die Stadt Lyon umfaßte während des achtzehnten Jahrhunderts eine zahlreiche in der Seideindustrie beschäftigte Bevölkerung [2]), deren

---

[1]) Salvador Morhange, études sur les conseils des prud'hommes. Bruxelles, 1849, p. 11.

[2]) Camille Pernon bei Berathung des Gesetzesentwurfs am 18. März 1806, bei Morhange, p. 133.

Erzeugnisse im Auslande eines solchen Zutrauens sich erfreuten, daß der Absatz dahin sich auf jährlich 60 Millionen berechnete. Täuschungen in der Qualität der Waare, welche in der Zeit der Revolutionsstürme zum Nachtheile des Absatzes vorkamen, gaben Anlaß, daß Napoleon I. im Jahre 1806, auf den Antrag der Fabrikanten von Lyon, ein Markensystem einführte, um die Aechtheit der Stoffe erkennen zu können. In weiterer Verfolgung dieses Zweckes wurde in dem gesetzgebenden Körper der Gesetzesentwurf über die Prud'hommes-Gerichte eingebracht und das Gesetz vom 18. März 1806 erlassen, dessen wesentliche Bestimmungen in Folgendem bestehen:

Es wird in der Stadt Lyon ein Rath der Gewerbeverständigen (Prud'hommes) eingesetzt werden, welcher aus neun Mitgliedern, und zwar 5 Fabrikanten (négociants fabricants) und 4 Meistern (chefs d'atelier) besteht. Die Aufgabe des Raths der Gewerbeverständigen besteht darin, Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Arbeitern, und zwischen Meistern und ihren Gehilfen und Lehrlingen durch Vergleich beizulegen und, soweit solches nicht gelingt, bis zu einem bestimmten Werthbetrage ohne Formen, Kosten und Appellation zu entscheiden. Zur Ausgleichung von Streitigkeiten muß jeden Tag eine Vergleichskommission, bestehend aus einem Fabrikanten und einem Meister, von 11 bis 1 Uhr versammelt sein, vor welcher die Parteien persönlich zu erscheinen haben; für die Entscheidung solcher Streitigkeiten, welche nicht durch Vergleich erledigt werden, tritt jede Woche mindestens einmal das Plenum zusammen, welches mit einer Zahl von fünf Stimmen erkennen kann. Jeder Streit von höherem Betrage, der nicht friedlich beigelegt werden kann, geht an die ordentlichen Gerichte. Das Prud'hommes-Gericht constatirt auf Antrag von Betheiligten Contraventionen gegen die neuen Gesetze und Verordnungen für die Fabriken, die Entfremdung von Material durch die Arbeiter und Unredlichkeiten der Färber und sendet Protokolle hierüber an das zuständige Gericht. Dasselbe ist mit Vollziehung der Maßregeln zum Schutze des Eigenthums an Mustern beauftragt, welche von den Fabrikanten zu diesem Zwecke in dem Archiv des Prudhommes-Gerichts niedergelegt werden. Endlich überwacht dasselbe die Vorschriften über die Abrechnungsbücher zwischen den Fabrikanten und solchen Meistern, welche für jene arbeiten lassen.

Aehnliche Prud'hommes-Gerichte wurden in den Jahren 1806 bis 1810 in Avignon, Carcassonne, Clermont, Lille, Limoux, Lodeve, Louviers, Mulhouse, Nimes, Reims, Roubaix, Rouen, St. Etienne, St. Quentin, Sedan, Tarare, Thiers, Troyes eingeführt. Auch wurde durch kaiserliches Dekret vom 20. Februar 1810 eine umfassende Vollziehungsinstruktion für dieselben erlassen, und durch Dekret vom 3. August 1810 neben näheren Vorschriften über die bisherigen Funktionen der Prud'hommes-Räthe insbesondere bestimmt, es könne durch solche jedes Vergehen, welches geeignet sei, die Ordnung und Disciplin in den Werkstätten zu stören, und jede grobe Unterlassung der Lehrlinge gegen ihre Meister mit Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft werden, und es sei das von ihnen ausgesprochene Erkenntniß durch die öffentliche Gewalt zu vollstrecken.

Bei den Maßregeln, mit welchen die französische Revolution abschloß, war, dieß ist nicht zu verkennen, das so ungemein wichtige Princip der Freiheit des Erwerbs, mit welchem die Revolution von 1789 begonnen hatte, festgehalten, es war die Rechtsgleichheit durch die große Gesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts (Code Napoléon) gesichert, die Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter waren in einer keineswegs einseitigen Weise geordnet und in den Prud'hommes-Räthen eine Einrichtung hergestellt, welche den Interessen der Unternehmer und Arbeiter gleichmäßig diente. Es ist darum auch zu begreifen, daß die französische Arbeiterwelt bis weit in das dritte Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts hinein den Eindruck der Befriedigung gemacht hat.

Langsamer und weniger durchgreifend brachen die neuen Ideen sich Bahn in Deutschland, beziehungsweise in Preußen. Hier waren zwar schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nicht unwichtige Veränderungen in der Gewerbegesetzgebung eingeführt worden; es wurden im Jahre 1718 [1]) neue Vorschriften über den Handwerksbetrieb in Stadt und Land erlassen, welche die früheren Beschränkungen der Landhandwerker milderten, auch in den Jahren 1751—1755 eine

[1]) Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im neunzehnten Jahrhundert. Halle, 1870, S. 26 ff.

große Anzahl Innungsprivilegien revidirt und durch Specialbefehle dieser und jener Uebelstand abgestellt.

Dagegen enthielt das allgemeine Landrecht, dessen Bearbeitung Friedrich II. im Jahre 1780 angeordnet hatte, und welches im Jahre 1794 Gesetzeskraft erlangte [1]), nur einen schwachen Fortschritt zur freieren Gestaltung der Gewerbeverhältnisse. Allerdings sollte da, wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen war, auch ferner der Betrieb desselben einem Jeden, welcher damit fortzukommen sich getraute, frei und unbeschränkt sein; wo aber Zünfte seien, müsse, so verordnete das Gesetz, ein Jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wolle, sich in dieselben aufnehmen lassen. Nur wo (der Zahl der Meister nach) geschlossene Zünfte bestanden, blieb dem Staate das Recht, nach Befinden der Umstände Freimeister anzustellen. Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen getrieben werden — Fabriken — konnten nur mit Erlaubniß des Staates angelegt werden. Die Unternehmer derselben waren dem Zunftzwange (dem Ausschließungsrechte der zünftigen Gewerbe) nicht unterworfen, sie waren dagegen zum Einzelverkauf ihrer Fabrikate der Regel nach nicht berechtigt.

Eine entschieden freiere Richtung kam erst im Jahre 1806 zur Geltung. Dieser freiere Sinn zeigt sich zuerst in einer Verordnung vom 4. Mai 1806 wegen des freien Betriebs der Leinen- und Baumwollweberei in Ost-, West- und Neu-Ostpreußen [2]), indem hiedurch die daselbst bestehenden Leine- und Baumwollweberzünfte aufgehoben und die Leinen- und Baumwollweberei, sowie die Weberei gemischter Stoffe für ein durchaus freies, unzünftiges Gewerbe erklärt, auch der Verkauf aller Leinen-, Baumwoll- und gemischten Waaren freigegeben wurde.

Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807, wodurch Preußen einen großen Theil seines Besitzstandes zur Bildung des Königreiches Westfalen abgetreten hatte, erfolgten nun aber jene wichtigen Reformen, welche die Stein'sche Verwaltung in Preußen kennzeichnen. Den

[1]) Allg. Landrecht, II. Theil, 8. Tit., 3. Absch., §. 179 ff., §. 407 ff.
[2]) Gesetz-Samml. von 1806—1810, S. 85.

19. November 1808 wurde die Städteordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie erlassen[1]) und in der Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808[2]) wurden die Grundsätze für die Ausübung der Polizeigewalt in einer Weise festgestellt, welche von dem neuen Geiste der Verwaltung Zeugniß gibt. In allen Beziehungen soll der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Schranken bleibe, weiter einzuschränken als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig sei. Es sei einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen. Insbesondere sei die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Producte zu beachten. Es sei dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange zu überlassen und es sei nicht staatswirthschaftlich, zu verlangen, daß sie von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen und nur von gewissen Classen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Producte sei Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu beleben.

Diese Grundsätze führten, neben der Beseitigung von Zunftschranken für bestimmte Gewerbe und für einzelne Provinzen, zu dem Edikte vom 28. October 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer[3]), und zu dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811[4]). Durch diese Gesetze wurde für die damals zu Preußen gehörigen Provinzen die bei der Reorga-

[1]) Gesetz-Samml. cit. S. 324.
[2]) Gesetz-Samml. S. 481.
[3]) Gesetz-Samml. 1810, S. 79.
[4]) Gesetz-Samml. S. 263.

nisation des Staates in Aussicht gestellte Gewerbefreiheit hergestellt, und mit Ausnahme bestimmter Gewerbe Jedem gestattet, gegen Lösung eines Gewerbescheins jedes Gewerbe zu betreiben; es soll, heißt es, hiegegen keiner Korporation und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht zustehen. Wer bisher zünftig war, durfte dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen. Jedes Gewerbe durfte sich durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß auflösen.

Der Arbeiterstand in England.

Die Maschinen und Fabriken.

Während der in dem ersten Abschnitte dargelegten Aenderungen in der Gewerbegesetzgebung von Frankreich und Preußen begann in England eine allmählige Umgestaltung der Productionsweise in wichtigen Industriezweigen, welche in ihrem Fortschritt auch die übrigen Industriegebiete ergriff und zur Bildung eines eigenen, als besondere Classe sich fühlenden Arbeiterstandes, sowie zu jener socialen Bewegung den Anstoß gegeben hat, die wir als Arbeiterfrage bezeichnen.

Die industrielle Größe Englands hat ihren Grund in der günstigen kommerciellen Lage und den Naturschätzen Großbritanniens, in der Tüchtigkeit der Bevölkerung, nicht zum wenigsten aber auch in der Geschlossenheit des Grundeigenthums, welche manche Hand, die bei freier Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grund und Bodens in dem Landbau Verwendung gefunden hätte, zur Industrie treibt.

Die Wollindustrie ist in England seit Jahrhunderten heimisch [1];

[1] Vgl. Porter progress of the nation. London, 1831, p. 168, und Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1041 ff.

schon Eduard III. (1327—1377) hatte eine große Zahl tüchtiger Wollweber aus Flandern zur Einwanderung bestimmt, welche so die Lehrer der Engländer in diesem Industriezweige wurden, und es war Manchester der Hauptplatz der englischen Wollspinnerei und Wollweberei, lange bevor es der Mittelpunkt der Baumwollindustrie wurde. Das Weben und Bedrucken der Seide wurde im 17. Jahrhundert durch französische Flüchtlinge eingeführt, die Linnenindustrie war früh in England, seit dem 17. Jahrhundert in Irland heimisch und wurde hier durch die Gesetzgebung begünstigt. Die später so wichtige Baumwollindustrie wurde im 18. Jahrhundert aus dem durch die Engländer eroberten Indien eingeführt. Für dieselbe wurden im Jahre 1785 17,992,882 Pfund Baumwolle importirt. Die Production von Eisen in England und Wales wurde 1740 zu 17,350 Tonnen von 59 Werken geschätzt; die Zinn- und Kupferminen von Cornwall ertrugen um dieselbe Zeit zwischen 2000 und 3000 Tonnen. Die Ausbeute an Steinkohlen endlich entsprach dem Bedürfnisse zu einer Zeit, in welcher die Dampfkraft und ein großartiger Maschinenbetrieb noch nicht bekannt war.

Alle diese Verhältnisse wurden durchaus umgestaltet durch die Einführung des Maschinenbetriebs bei der Baumwolle, Wolle und den andern Gespinnststoffen und durch die damit in Verbindung tretende Anwendung der Dampfmaschinen als nahezu ausschließliche Triebkraft. „Die Spinn- und die Dampfmaschine," sagt Porter in seinem Werke über die Fortschritte Englands seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts, „waren die Mächte, welche zumeist die Flotten und Armeen Englands unterstützten, einem großen Theile der rasch zunehmenden Bevölkerung Unterhalt und der lang fortgesetzten landwirthschaftlichen Prosperität die hauptsächlichste Unterlage gegeben haben."

Die Verspinnung und Verwebung der Baumwolle geschah vor der Einführung der Maschinen im Hause des Arbeiters [1]). Frau und Töchter spannen das Garn, das der Mann verwebte oder das sie verkauften, wenn der Familienvater nicht selbst es verarbeitete. Diese Weberfamilien lebten auf dem Lande in der Nähe der Städte und

[1]) Engels, die Lage der arbeitenden Klassen in England. Leipzig, 1848, S. 11 ff.

betrieben daneben auf gepachteten Grundstücken etwas Landwirthschaft. Die erste Erfindung, welche in diesen Verhältnissen eine Aenderung hervorbrachte, war die Jenny des Webers James Hargreaves zu Standhill bei Blackburn, Nord Lancashire (1764 [1]). Diese Maschine war der rohe Anfang der späteren Mule und wurde mit der Hand in Bewegung gesetzt, hatte aber statt Einer Spindel, wie das gewöhnliche Handspinnrad, deren 16 bis 18, die von einem einzigen Arbeiter getrieben wurden. Hiedurch wurde es möglich, bedeutend mehr Garn zu liefern, als bisher; während früher, wo ein Weber drei Spinnerinnen beschäftigt hielt, niemals Garn genug dagewesen war und der Weber oft auf Garn hatte warten müssen, war jetzt mehr Garn da, als von den vorhandenen Arbeitern verwebt werden konnte. Die Nachfrage nach gewebten Zeugen, die ohnehin im Zuwachs war, stieg noch mehr durch den billigen Preis der Garne, der aus den durch die neuen Maschinen erniedrigten Productionskosten folgte; es waren mehr Weber nöthig und der Weblohn stieg. Jetzt, da der Weber mehr an seinem Stuhl verdienen konnte, ließ er seine Ackerbaubeschäftigung allmählig fallen und legte sich ganz auf das Weben. Nach und nach verschwand so die Klasse der ackerbauenden Weber und löste sich in die neu entstehende Klasse der bloßen Weber auf, die allein vom Arbeitslohn lebten, gar keinen Besitz, nicht einmal den Scheinbesitz einer Pachtung hatten und somit Arbeiter (Workingmen) wurden. Hiezu kam, daß auch das alte Verhältniß des Spinnens zum Weben sich änderte. Bisher war, soweit dies anging, unter Einem Dach das Garn gesponnen und verwebt worden. Jetzt, wo die Jenny ebenso gut, wie der Webstuhl, eine kräftige Hand erforderte, fingen auch Männer an zu spinnen und ganze Familien lebten hievon allein, während Andere wiederum das jetzt veraltete und überflügelte Spinnrad bei Seite stellten und, wenn ihnen das Geld zum Ankauf einer Jenny fehlte, allein von dem Webstuhle des Familienvaters leben mußten. Hiemit begann die in der späteren Industrie so unendlich ausgebildete Theilung der Arbeit beim Weben und Spinnen.

Während so schon mit der ersten sehr unvollkommenen Maschine

---

[1]) **Arnold, history of the cotton famine. London, 1864, p. 19.**

die industrielle Arbeiterbevölkerung sich entwickelte, gab dieselbe Bewegung Anlaß zur Ausbildung der ackerbauenden Arbeiterbevölkerung. Bisher hatte es in England eine große Menge kleiner Grundeigenthümer und Erbpächter (Yeomen) gegeben, welche kraft Vertrags oder alter Sitte auf ihrem Fleckchen Land so festgesessen hatten, als ob es ihnen eigenthümlich gehöre. Jetzt, da sich die Industriearbeiter vom Ackerbau zurückzogen, wurden viele Grundstücke frei und es bildete sich die neue Klasse der großen Pächter, die fünfzig, hundert, zweihundert und mehr Morgen zusammen in Pacht nahmen, tenants at will waren, d. h. Pächter, deren Pacht jedes Jahr gekündigt werden konnte und die nun durch besseren Ackerbau und großartigere Wirthschaft den Ertrag der Grundstücke zu steigern wußten. Sie konnten ihre Produkte wohlfeiler verkaufen, als die kleinen Yeomen, und diesem blieb nun, da sein Grundstück ihn nicht mehr nährte, nichts übrig, als es zu verkaufen und entweder eine Jenny oder einen Webstuhl anzuschaffen oder sich als Taglöhner bei den großen Pächtern zu verdingen.

Die Bewegung der Industrie blieb indeß hiebei nicht stehen. Einzelne Kapitalisten fingen an, Jennyes in großen Gebäuden aufzustellen und durch Wasserkraft zu betreiben, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, die Arbeiterzahl zu verringern und ihr Garn wohlfeiler zu verkaufen, als die einzelnen Spinner, die bloß mit der Hand die Maschine bewegten. Gleichzeitig traten fortwährend Verbesserungen der Jenny ein, so daß eine Maschine in Kurzem veraltet war und verändert, oder gar bei Seite geworfen werden mußte, und wenn der Kapitalist durch Anwendung der Wasserkraft selbst mit älteren Maschinen noch bestehen konnte, so war dies dem einzelnen Spinner auf die Dauer unmöglich.

Lag schon hierin der Anfang des Fabriksystems, so erhielt solches durch die Spinning-Throstle, die Richard Arkwright, ein Barbier aus Preston, 1767 erfand, eine neue Ausdehnung. Diese Maschine, der Kettenstuhl, neben der Dampfmaschine eine der wichtigsten Erfindungen des 18. Jahrhunderts, ist von vornherein auf eine mechanische Triebkraft berechnet und auf ganz neuen Principien basirt. Durch die Vereinigung der Eigenthümlichkeiten der Jenny und des Kettenstuhls brachte dann Samuel Crompton 1785 die Mule zu Stande, und da

Arkwright um dieselbe Zeit die Cardir- und die Vorspinnmaschine erfand, so war hiedurch für die Baumwolle das Fabriksystem das alleinherrschende geworden. Später fing man an, diese Maschinen durch einige unbedeutende Veränderungen auch auf das Spinnen der Wolle, des bisherigen Hauptzweigs der englischen Industrie, zu Anfang des 19. Jahrhunderts (1810) auch auf den Flachs und die Seide auszudehnen, und noch im vorigen Jahrhundert wurde durch Dr. Cartwright, einen Landpfarrer, der mechanische Webstuhl erfunden und gegen 1804 so weit gebracht, daß er erfolgreich gegen die Handweber konkurriren konnte.

Alle diese Erfindungen erhielten endlich doppelte Wichtigkeit durch James Watts Dampfmaschine, die um 1764 erfunden und seit 1785 zur Betreibung von Spinnmaschinen verwendet wurde.

Diese so ungemein wichtigen Veränderungen gingen jedoch nicht ohne Störungen vor sich. Hargreaves, der Erfinder der Jenny, war genöthigt gewesen, sein Etablissement von Blackburn nach Nottingham zu verlegen; im Jahre 1779 aber erhoben sich die Arbeiter in der Gegend von Blackburn [1]) und zerstörten die Jennys, die Cardirmaschinen und alle durch Wasser- oder Pferdekräfte getriebenen Maschinen. Die Fabrikanten selbst unterstützten theilweise den Aufstand und schützten die Schuldigen gegen die Strenge des Gesetzes; Andere, wie der Großvater von Robert Peel, waren neben dem Verluste ihrer Maschinen persönlicher Gefahr ausgesetzt, und mehrere Jahre lang wurde das Spinnen in den Fabriken zu Blackburn völlig eingestellt. Als dann Arkwright durch Verbindung aller seiner Entdeckungen Resultate erzielte, welche den am Markte befindlichen Fabrikaten weit überlegen waren, verbanden sich die Fabrikanten von Lancashire, um den Verkauf derselben zu hindern; Verwicklungen mit der Accisevermaltung kamen dazu, und es gelang Jenem erst nach vielen Mühen und Opfern, den Verkauf seiner Erzeugnisse durchzusetzen.

Dadurch wurden Arkwright und Andere bestimmt, die Spinnerei in der Grafschaft Lanarck in Schottland heimisch zu machen, und es

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. V, p. 1045.

entwickelte sich hier allmählig die neue Fabrikthätigkeit und die Fabrikbevölkerung. Auf der einen Seite strömten Schreiner, Zimmerleute u. A., selbst Köhler, angezogen durch die hohen Löhne, in die Fabriken und wurden Spinner; andererseits ließ man die Maschinen durch Esel und Pferde treiben und durch Kinder bedienen. Die ersten Arbeiter von Arkwright in Nottingham und Crawford waren Kinder; das Haus Peel beschäftigte in seinen Fabriken deren bis zu 1000; es waren dieß Kinder von 6—12 Jahren, welche man den Waisen- und Armenanstalten entnahm und die nun die Fabriken bevölkerten.

Solche Neuerung fand aber wieder lebhaften Widerstand bei den erwachsenen Arbeitern, und es war noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Parlament veranlaßt, dem Bestreben der Letzteren, die Fabrikanten an der Aufnahme von Kindern und andern derartigen Arbeitern zu hindern, entgegenzutreten. Durch Akte vom 12. Juli 1799 wurden alle hierauf oder auf Lohnerhöhung und Aehnliches gerichteten Verabredungen verboten und mit Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht.

Andererseits kam aber die Gesetzgebung auch in die Lage, sich mit den Verhältnissen der in den Fabriken als Lehrlinge verwendeten Kinder zu beschäftigen. Der Urheber des hierüber den 22. Juni 1802 erlassenen Gesetzes, Robert Peel der Aeltere, sagt in dieser Beziehung [1]): Die Fabriken wurden Anfangs unter Benützung von Wasserkraft an Orten angelegt, welche meist wenig bevölkert waren. Um die Maschinen in Betrieb zu setzen, war man genöthigt, den großen Städten den Ueberschuß der Bevölkerung abzunehmen und mehrere tausend arme Kinder aus London, Birmingham und andern Gegenden, welche von den Kirchspielgemeinden als Lehrlinge untergebracht waren, wanderten in die Fabriken. Das Haus, in welchem ich selbst betheiligt bin, beschäftigte einige Zeit hindurch bis zu tausend solcher Lehrlinge. Diese Lehrlinge hatten durchweg ein krankhaftes Aussehen und häufig eine verkrümmte Haltung. Die Arbeitszeit wurde nach dem Privatinteresse des Verwalters der Fabrik bestimmt. Da der Betrag seines

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1032.

Einkommens von der Menge von Arbeit abhing, welche ausgeführt wurde, so war er darauf angewiesen, die Kinder übermäßig arbeiten zu lassen; um ihre Beschwerden zu beseitigen, gab man ihnen unbedeutende Gratifikationen. Auch wurde auf Reinlichkeit und Ventilation der Werkstätten kein Bedacht genommen.

Diese Motive führten zu dem Gesetze von 1802, welches für alle mit Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Baumwoll- und Wollspinnereien, in welchen Lehrlinge beschäftigt wurden, regelmäßige Reinigung und gehörige Lüftung der Fabriklokale, Ausstattung der Lehrlinge mit Kleidern und Trennung der Geschlechter in den Schlafräumen verordnete, die Arbeitszeit der Lehrlinge auf 12 Stunden beschränkte, ihre Verwendung zur Nachtarbeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verbot, auch bestimmte, daß die Lehrlinge auf Kosten des Gewerbeinhabers regelmäßigen Schulunterricht, sowie am Sonntage Religionsunterricht erhalten sollen.

Die Gewerkevereine, Trade's Unions.

So hatten sich in England schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Folge des Fabrikbetriebs zwei charakteristische Erscheinungen entwickelt: ein durch die Betriebsweise der Production auf die Arbeit in fremder Unternehmung angewiesener Arbeiterstand und die Verwendung von Kindern und jungen Leuten in den Fabriken mit den Anfängen staatlicher Vorkehrungen zum Schutze derselben gegen Gefährdungen von mancherlei Art.

Nach diesen zwei Richtungen ging auch die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte, einerseits durch schärfere Unterscheidung des Arbeiterstandes und die Vereinigung der einzelnen Zweige desselben zu jenen Verbänden, welche unter dem Namen der Gewerkevereine (Trade's Unions) bekannt geworden sind, andererseits durch die Ausbildung dessen, was als das englische Factorysystem zu bezeichnen ist.

Die Verbindungen der englischen Arbeiter entstanden schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gleichzeitig mit den Versuchen der Arbeitgeber, die alten Gesetze über das Lehrlingswesen zu ihren Gunsten zu durchbrechen. Sobald solches unternommen wurde, begannen,

wo gesetzliche Abhilfe fehlte, die Coalitionen der gelernten Arbeiter und kleinen Meister [1]). Schon im Jahre 1710 entstanden aus diesem Grunde Unruhen unter den Strumpfwirkern zu London, und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als dieses Gewerbe sich mehr nach Nottingham gezogen hatte, bildete sich die „Strumpfmachergenossenschaft zu gegenseitigem Schutze in den mittleren Grafschaften von England", zum Zwecke der Regulirung der Lehrlingsverhältnisse bei dem Mangel einer gesetzlichen Ordnung [2]). Im Jahre 1779 ergaben sich Streitigkeiten zwischen den Arbeitern dieses Gewerbes und den Arbeitgebern wegen verschiedener Abzüge, welche diese unter mancherlei Vorwänden am Lohne machten, und vom Jahre 1780 an wurden die Arbeiter durch Einführung neuer Maschinen in ihrem Interesse beeinträchtigt.

Aehnliche Zustände traten auch bei andern Gewerben ein; es kamen wiederholt Coalitionen der Arbeiter, bald in diesem, bald in jenem Gewerbe vor, und da seit dem Coalitionsgesetze von 1800 die Ansammlung von Geldern für diesen Zweck strenge verboten war, bildeten Gesellschaften zu Zwecken der Wohlthätigkeit (Friendly Societies) häufig den Deckmantel von Arbeiterverbindungen [3]).

Besonderer Erwähnung werth sind Vorgänge aus den Jahren 1810 und 1811, welche zu den allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen des Landes in Beziehung standen und mehr als die früheren auf die Bildung eigentlicher Gewerkevereine im späteren Sinne dieses Wortes hindrängten.

Der Schluß des Jahres 1807 fand England in Folge der Anordnung der Continentalsperre durch Napoleon I. und die Kriegsereignisse ausgeschlossen vom direkten Handelsverkehr mit jedem Lande Europa's, Schweden ausgenommen, und es ergab sich hiedurch, neben schwachen Vorräthen in manchen Artikeln, die Aussicht auf eine Kargheit in allen europäischen Artikeln, welche als Rohmaterialien für eng-

[1]) L. Brentano, zur Geschichte der englischen Gewerkevereine. Leipzig, 1871, 8. S. 130.

[2]) Brentano, a. a. O., S. 110.

[3]) Brentano, S. 131.

[4]) Tooke, history of prices, v. I, p. 273 ff.

lische Manufakturerzeugnisse oder als Objekte für Verschiffungen begehrt wurden. Um dieselbe Zeit begannen die Zwistigkeiten Englands mit Amerika, welche zu einer Störung des Verkehrs und schließlich zum Kriege führten. Unter dem Eindrucke der Fortdauer der hiedurch herbeigeführten Zustände, welche die Einfuhr auswärtiger Erzeugnisse hemmten, und des hohen Steuerdrucks steigerten sich die Arbeitslöhne, namentlich in dem eigentlichen Handwerke, und erreichten in den Jahren 1808 und 1809 in manchen Geschäftszweigen eine ungewohnte Höhe. Mit dem Jahre 1808 brachte sodann die Verlegung der Regierung von Portugal nach Brasilien und die Emancipation der spanischen Colonien eine Steigerung des Exports und der Speculation in Exportartikeln jeder Art hervor, und es wurden gleichzeitig eine Masse Aktienunternehmungen: Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Geschäfte für Lieferung von Provisionsartikeln u. dgl. gegründet, so daß alle Aussichten ungemein günstig schienen. Allein die Höhe der Preise in England und die Niedrigkeit derselben auf dem Continente trieben zu großartigen Umgehungen des französischen Verbots. Die Einfuhren von Rohstoffen nach England nahmen im Jahre 1810 bedeutend zu, während gleichzeitig der Export nach dem Continente gehemmt war und die übermäßigen Exporte nach Südamerika die gehofften Gewinne nicht einbrachten, und manche Fallimente zur Folge hatten, welche Handel und Fabrikation in Manchester, Birmingham, Bristol u. s. w. brachlegten.

Die Noth, welche hiedurch bei dem Handel begann, der die nach Südamerika exportirten Waaren nicht abzusetzen vermochte, oder Rückfrachten brachte, die in England nicht unmittelbar verkäuflich waren, ergriff, da der Kaufmann den Fabrikanten nicht zu bezahlen vermochte, die Fabrikation, und es gab kaum Einen Industriellen im Baumwollfache, der nicht die Hälfte seiner Arbeiter entlassen mußte. Manche der kleineren Fabrikanten entließen ihr ganzes Personal; diejenigen aber, welche überhaupt noch arbeiten ließen, thaten dieß nur unter Herabsetzung der Löhne.

Diese Noth, welche so hauptsächlich die Baumwollbezirke ergriffen

ergriffen hatte, trieb zu Arbeiterunruhen, bei welchen die geheimen Verbindungen unter den Arbeitern ihre Macht entwickelten [1]).

Zu den bedeutendsten dieser Verbindungen gehört die Spinners-Union, deren Macht darauf beruht, daß bei Spinnereien das Ausscheiden auch einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Arbeitern die Einstellung des Betriebs zur nothwendigen Folge hat, was für den Fabrikanten deshalb von besonderem Nachtheil ist, weil er sein Kapital zum großen Theile in Gebäuden und Maschinen fixiren muß, so daß eine Betriebseinstellung ihn viel härter trifft, als Inhaber von Gewerben, bei welchen das Kapital hauptsächlich im Rohstoffe angelegt ist.

Der Verein der Spinner, welcher England, Schottland und Irland umfaßt und seit Anfang des 19. Jahrhunderts besteht, ist darum von Gewicht, und Strikes, welche von ihm ausgehen, sind stets mit großen Verlusten für beide Theile verbunden, zumal die Arbeiter sich durch lange Ansammlungen von Einzahlungen darauf vorbereiten.

Ein solcher Strike entstand im Jahre 1810 aus dem Grunde, weil die Fabrikanten sich weigerten, auf die Gleichstellung der Löhne in den Spinnereien auf dem Lande mit den höheren Spinnlöhnen in Manchester einzugehen.

Dreißig tausend Arbeiter zu Manchester, Macclesfield, Staley-Bridge, Ashton, Hyde, Oldham, Bolton und Preston stellten nach einem großen Congresse zu Manchester, an welchem die Bevollmächtigten der übrigen Städte Theil nahmen, die Arbeit ein und blieben vier Monate außer Arbeit. Nach langen Entbehrungen, nach Aufzehrung ihrer Ersparnisse, Verpfändung und theilweise Verkauf ihrer Habseligkeiten mußten dieselben jedoch nachgeben und die Arbeit zu Löhnen wieder aufnehmen, welche zum Theil um 50 Procent niedriger waren als diejenigen, die ihnen angeboten waren.

Im Jahre 1811 sodann lag in Nottingham die Strumpfweberei, das Geschäft des Platzes, gänzlich darnieder. Die schlecht bezahlten Arbeiter, welche bei sich zu Hause für die Fabrikanten

---

[1]) Graf von Paris, die Gewerkevereine in England, übersetzt von Lehmann. Berlin, 1870, S. 16. — Léon Faucher in Revue des deux mondes, 1845, t. II, p. 57.

arbeiteten, mußten die Benützung der diesen gehörigen Webstühle zu exorbitanten Preisen bezahlen. So führte die Einführung von Maschinen, welche den Arbeitslohn weiter niederzudrücken drohte, den Ausbruch von Unruhen herbei. Die Arbeitgeber, selbst in gedrückter Lage, waren nicht im Stande, ihren Arbeitern Concessionen zu machen; die Arbeiter beschlossen in nächtlichen Versammlungen einen Krieg gegen die Maschinen; die Fabriken wurden angegriffen, mehrere geplündert und niedergebrannt. Der Aufstand verbreitete sich über die benachbarten Grafschaften, und obwohl er blutig unterdrückt wurde, kamen nach Jahren immer wieder neue Ausbrüche, und es war der Lohnstreitigkeiten zwischen den Fabrikanten und Arbeitern in Nottingham kein Ende.

Eine wichtige Aenderung trat in diesen Verhältnissen ein, als in den Jahren 1824—25 die strengen Verbote beseitigt wurden, welche seit den Zeiten Eduards I. gegen die Verbindungen der Arbeiter zur Erlangung höherer Löhne ergangen waren.

Diese Verbote waren, wie schon erwähnt wurde, durch die Parlamentsakte vom 12. Juli 1799 (39. Geo. 3, c. 8) nicht nur erneuert, sondern noch wesentlich erweitert worden. Das Gesetz verbot außer den erwähnten Verabredungen jede Verabredung zu dem Zwecke, Andere zu hindern, irgend welche Personen in ihrem Geschäfte zu verwenden, ferner jeden Versuch, irgend Jemand vom Eintritt in ein Geschäft oder von der Arbeit mit Andern abzuhalten, oder Jemand zum Austritt aus der Arbeit zu bestimmen; endlich alle Versammlungen (Meeting) für solche Zwecke, sowie jede Unterstützung derselben durch Einsammlung, Annahme, Verwaltung oder Bezahlung von Beiträgen für solche Zwecke. Zwar wurde das Gesetz von 1799 schon im folgenden Jahre (29. Juni 1800, 39. und 40. Geo. 3, c. 106) etwas gemildert; allein erst im Jahre 1824 gelang es, dasselbe zu beseitigen. Das Gesetz vom 21. Juni dieses Jahrs (5. Geo. 4, c. 95) beschränkte sich darauf, Gewalthandlungen und Drohungen, welche die Erfüllung von Verabredungen der bezeichneten Art zum Zwecke haben, mit Strafe zu bedrohen, hob dagegen die auf solche Verabredungen als solche gerichteten Verbote und Strafdrohungen auf. Indessen war dieses Gesetz von kurzer Geltung; es wurde schon im nächsten Jahre wieder geändert durch das Statut vom 6. Juli

1825 (6. Geo. 4, c. 129), welches wieder strengere Vorschriften enthielt.

Dieses Gesetz, welches erst den 13. April 1859 aufgehoben wurde, gestattet zwar Zusammenkünfte, welche nur den Zweck haben, sich über den Arbeitslohn, den die Theilhaber der Versammlung für ihre Arbeit verlangen wollen, oder die Arbeitszeit, während welcher sie arbeiten wollen, zu verabreden, es bedroht dagegen nicht nur jede Gewalthandlung gegen Andere, welche einer solchen Verabredung oder Verbindung nicht beitreten oder zu deren Fonds nicht beisteuern oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, mit Strafe, sondern es dehnt diese Strafbedrohung auch auf bloße Einschüchterungsversuche, auf Störung (molestation) oder Verhinderung (obstination) Anderer an der Arbeit aus. Obwohl sonach das Gesetz gegen die früheren Coalitionsverbote einen Fortschritt enthielt, hatten die Strafbestimmungen desselben eine Dehnbarkeit, welche den Arbeitern sehr gefährlich wurde.

Dabei ist weiter zu beachten, daß die Vorschriften der Parlamentsakte vom 6. Juli 1825 zwar Diejenigen, welche sich über Lohnfeststellungen u. s. w. verabreden, vor Strafverfolgung schützt, und daß diese nach derselben ebenso geschützt sind gegen Strafverfolgung wegen Verschwörung (conspiracy), daß aber jene Verabredungen gleichwohl vor den Gerichten nicht klagbar sind. Klagen auf Conventionalstrafen wegen Nichterfüllung solcher Verabredungen werden von den Gerichten nicht zugelassen, weil sie eine Beschränkung der Freiheit des Erwerbes (restraint in trade) enthalten und dadurch gegen das öffentliche Recht (against public policy) verstoßen, und es sind alle Mittel, um eine widerstrebende Partei zu zwingen, daß sie eine derartige Verabredung erfülle, ungesetzlich und strafbar. Es soll die Freiheit der Handlung jedes Einzelnen, sein Geschäft zu treiben und seine Gewerbeeinrichtung nach seinem und dem Interesse des Publikums offen zu halten oder zu schließen, nicht von dem Beschlusse einer Majorität oder eines delegirten Comites abhängig gemacht und dem eigenen Urtheile entzogen werden [1].

Brachte nun auch das Gesetz von 1825 keine volle Freiheit der

---

[1]) J. W. Smith, the law of master and servant. London, 1860, p. 82. 83.

Arbeiterverbindungen, so war es doch für die Arbeiter deßhalb von großem Werthe, weil es ihnen die Möglichkeit gewährte, die geheimen Gesellschaften, welche dazu gedient hatten, ihre Macht bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern zu stärken, in Gewerkevereine (Trades' Union's) umzuwandeln, welche, wenn sie auch nicht als juristische Personen anerkannt waren, doch nicht mehr als verbotene Geheimbünde galten [1])

Die Einrichtung dieser Gewerkevereine ist im Wesentlichen folgende [2]): Zweck des Vereins ist, neben der Unterstützung der Mitglieder in Fällen von Krankheit, Unglück, hohem Alter, der Bestreitung von Beerdigungskosten u. s. w., die Mitglieder besser in den Stand zu setzen, sich gegen eine Herabsetzung der Löhne zu schützen. Die Mitglieder zahlen, nachdem sie meistens ein ziemlich hohes Eintrittsgeld entrichtet haben, einen wöchentlichen Beitrag, der zwischen 1 Penny und bisweilen 2 Schillingen schwankt. Auf diese Weise wird ein Reservefonds gebildet, der in guten Zeiten sehr rasch wächst und dazu bestimmt ist, die Mitglieder zu unterstützen, wenn sie, sei es aus Mangel an Arbeit oder in Folge eines Strikes, feiern. Die Höhe des Beitrags ist für alle Mitglieder gleich, ebenso die Unterstützung in Zeiten von Arbeitslosigkeit. Nur die Zahl der Familienglieder, welche ein Mitglied zn ernähren hat, gibt einen Anspruch auf Erhöhung der von dem Vereine gewährten Unterstützung.

Der Austritt aus dem Vereine ist fast immer Folge freien, durch Einstellung der Beitragszahlung kundgegebenen Entschlusses. Die Ausschließung erfolgt, wenn ein Mitglied sich der Theilnahme unwürdig macht oder die Statuten verletzt, insbesondere wenn dasselbe fortfährt, für einen Fabrikanten zu arbeiten, gegen welchen der Verein die Einstellung der Arbeit beschlossen hat. Mit dem Austritt oder Ausschlusse aus dem Vereine hören alle Ansprüche auf Unterstützung aus demselben auf.

Die Ausgaben des Vereins sind: 1) Unterstützungen in Krank-

---

[1]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 19.

[2]) Graf von Paris, a. a. O., S. 23. Angabe von E. Humphries in der Enquête über das Verhältniß von masters and operatives. 1860. Report p. 11.

heitsfällen für alte oder langjährige Mitglieder, Beerdigungskostenbeiträge; 2) Unterstützung bei den von dem Gewerbe gebilligten Arbeitseinstellungen, Unterstützung arbeitsloser Mitglieder, wenn ihre Entlassung nicht durch schlechte Aufführung herbeigeführt wurde, Versicherung der Mitglieder gegen den Verlust ihrer Werkzeuge, Unterstützungen bei Unglücksfällen, Beiträge an andere Vereine zur Aufrechthaltung von Arbeitseinstellungen; 3) die sehr bedeutenden Verwaltungskosten für den festen Gehalt des Sekretärs, Vergütungen für die Mitglieder des Executivraths, Miethe des Bureau- und Versammlungslokals, ansehnliche Druckkosten.

Die Geschäfte des Vereins werden von einem Ueberwachungs- und Executivrath verwaltet, der jedes Jahr durch die allgemeine Versammlung bei geheimer Abstimmung gewählt wird und der aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär besteht. Dieser Ueberwachungsrath leitet sämmtliche Angelegenheiten des Vereins: die Verhandlungen mit den Arbeitgebern, die Bewilligung von Unterstützungen, die Zulassung und Ausschließung von Mitgliedern, er beschließt über die Arbeitseinstellungen; der Generalversammlung sind außer den Wahlen nur die finanziellen Fragen, insbesondere Beschlüsse außerordentlicher Umlagen vorbehalten.

Manche Vereine mit vielen Mitgliedern haben eine complicirtere Verfassung und theilen sich in Zweigvereine oder Logen für bestimmte Distrikte mit besonderen Comites, welche die besondere Kasse der Loge verwalten, dabei aber über deren Verwaltung dem Centralrathe der Gesellschaft Rechnung abzulegen haben. Dieser besteht aus Delegirten, welche die Zweigvereine nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl auf sechs Monate wählen, und aus zwei von sämmtlichen Mitgliedern direkt gewählten Beamten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.

Die Zweigvereine entscheiden in erster Linie über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, über Unterstützungen und lokale Arbeitseinstellungen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an den Centralrath, beziehungsweise seiner Sanktion. Ueber außerordentliche Steuern und über die Berufung eines Zweigvereins gegen den Beschluß des Centralraths beschließt die Generalversammlung des Vereins.

Fast gleichzeitig mit dem Auftreten und der Ausdehnung der

Gewerkevereine erneuerten sich aber auch die Conflikte mit den Arbeitgebern. Es war im Jahre 1833 [1]), als die Baugewerkevereine in Liverpool damit anfingen, die Arbeitgeber ihre Macht fühlen zu lassen. Diese, nicht damit zufrieden, sich den gestellten Forderungen zu widersetzen, bildeten ihrerseits eine Coalition und verpflichteten sich, von jedem Arbeiter vor seinem Engagement eine Lossagung von dem Gewerkeverein zu verlangen. Die Erfüllung dieser Bedingung wurde von den Arbeitern abgelehnt, die Fabrikanten aber beantworteten die Weigerung mit Schließung der Werkstätten (lock out). Da die Arbeiter auf ihrem Widerstande beharrten, trat eine allgemeine Geschäftslosigkeit ein; auf eine Periode allgemeinen Wohlergehens folgte der Ruin der Unternehmer und das Elend der Arbeiter. Als die Unternehmer Arbeiter aus andern Theilen Englands kommen ließen, stellten die Gewerkevereine Wachen vor den Werkstätten auf, um die Ankommenden vom Eintritt abzumahnen und sie, wo möglich, zur Rückkehr zu bewegen. Allein bald gingen den Arbeitern die Mittel aus; die Hilfe von auswärts, die sie anfänglich erhalten hatten, versagte allmählig. Nach sechs Monaten der schwersten Entbehrungen und nach einem Verluste von 72,000 Pfd. St. an Löhnen mußten die Arbeiter nachgeben und die Gewerkevereine lösten sich auf.

Schon vor dieser Zeit hatten die Spinner (Spinners Union) wegen des Verlangens nach Lohnerhöhung wiederholte Ausstände gehabt, so 1824, 1829, 1830, ohne damit Erfolg zu erzielen. Im Jahre 1836 [2]) ereignete sich dasselbe Schauspiel in Preston, wo die Arbeiter die gleiche Bezahlung verlangten, wie in dem benachbarten Bolton. Die Fabrikanten erboten sich zu einer Erhöhung des Lohnes um 10 Procent, was dem Lohne in Bolton effektiv nahe kam. Allein es kam zu keiner Verständigung, 42 Spinnereien in Preston wurden mit Einem Male eingestellt. Auch hier mußten die Arbeiter nach großen Verlusten nachgeben, sie erhielten zwar den zugesagten höheren Lohn, mußten aber die Verbindung mit dem Gewerkeverein lösen.

---

[1]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 42.

[2]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1845, t. II, p. 59.

Um dieselbe Zeit, 1831 bis 1835 [1]), gab es in Folge der Bildung des Gewerkevereins der **Wollweber** in Leeds und Umgebung wiederholte Arbeiterbewegungen. Die Arbeiter stellten einen Lohntarif auf, welcher in allen Fabriken obligatorisch sein sollte, und verlangten Gleichstellung der Löhne ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung.

Schwere Verbrechen, mehrere Mordthaten waren die Folge der tief gehenden Erbitterung; allein die Verhältnisse der Arbeiter wurden hiedurch nicht gebessert.

Einen größeren, wenn auch mehr mittelbaren Erfolg hatten die Vereine der Arbeiter in den **Kohlengruben**. Bis zum Jahre 1779 [2]) wurden die Grubenarbeiter völlig wie Leibeigene behandelt. Gesetzlich verpflichtet, so lange in einer und derselben Grube zu arbeiten, wie es den Eigenthümern gefiel, wurden die Arbeiter thatsächlich mit den Gruben verkauft. Wenn sie den Versuch machten, sich anderswo zu verdingen, konnte ihr Herr sie jederzeit wieder zurückholen und für das angeblich durch Entziehung ihrer Arbeit begangene Vergehen wie Diebe auspeitschen lassen. Nachdem das ältere Gesetz im Jahre 1779 modificirt worden war, wurde es erst in den Jahren 1797 und 1799 definitiv aufgehoben.

Allein noch waren die Gesetze gegen die Coalitionen in Kraft; überall bestanden Truckshops, und um die Arbeiter zu zwingen, in diesen Läden auf Credit zu kaufen, zahlten die Unternehmer ihnen den Lohn nur in längeren Zwischenräumen aus. In den unterirdischen Hallen waren Frauen und Kinder zusammengedrängt; die Letzteren wuchsen ohne allen Unterricht auf. Die Arbeitszeit dehnte sich bisweilen auf 16 Stunden aus; es fehlte an jeder Vorkehrung für die Sicherheit und für die Reinigung der Luft in den Gruben. Diese Zustände beförderten die Consolidirung der geheimen Gesellschaften, die sich schon vor der Aufhebung der Coalitionsgesetze gebildet hatten. Der Verein der Grubenarbeiter von Lanarkshire (Schottland) war schon vom Jahre 1817 an öffentlich geduldet und sein Beispiel war nicht ohne Einfluß auf die Aufhebung jener Verbote.

---

[1]) Léon Faucher, a. a. O., p. 60.

[2]) Graf von Paris, Gewerkevereine, S. 81.

Unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes von 1824 machten sich die Gesellschaften daran, die alten Mißbräuche anzugreifen und die öffentliche Meinung hiefür zu gewinnen. Sie erlangten vom Parlament die Anordnung einer Untersuchung über die Truckshops, welche zur Folge hatte, daß diese im Jahre 1831 verboten wurden.

In dem gleichen Jahre 1831 schloßen die englischen Grubenarbeiter eine temporäre Verbindung zum Zwecke der Herabsetzung der langen Arbeitszeit, und sie erlangten auch die Verminderung derselben auf 12 Stunden, wogegen sie die kurz darauf verlangte Lohnerhöhung nicht durchzusetzen vermochten.

Bald darauf organisirten sich Gewerkevereine der Grubenarbeiter im Norden Englands, welche in Verbindung mit den schottischen Vereinen die Beseitigung der Arbeit von Frauen in den Gruben verlangten.

Im Jahre 1834 berieth hierüber ein Parlamentsausschuß, jedoch ohne Erfolg; dagegen nahm die Sache im Jahre 1840 einen bessern Fortgang [1]), und es wurde im Jahre 1842 die Ausschließung von Frauen, Mädchen und von Kindern unter zehn Jahren von der Arbeit in den Gruben beantragt und unterm 10. August 1842 durch Gesetz angeordnet.

Das Faktorysystem.

Während die englischen Arbeiter in den Gewerkevereinen das Mittel suchten, um ihre Verhältnisse zu den Arbeitgebern günstiger zu gestalten, gewannen gleichzeitig die Bemühungen, das Loos der in Fabriken beschäftigten Kinder zu verbessern, an Boden.

Robert Owen (geboren 1771 zu Newton, Montgomeryshire, gestorben 1857) war für die englische Arbeiterwelt nicht so sehr durch seine socialpolitischen Theorien, wie durch die den Arbeitern günstigen Einrichtungen von Bedeutung, welche er in der von ihm verwalteten Fabrik New-Lanark gründete [2]). New-Lanark in Schottland, an den

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1046.

[2]) Reybaud, études sur les réformateurs, t. I, p. 211 ff.

Ufern des Clyde, wurde von dem Schwiegervater Owens, einem Herrn Dale, im Jahre 1784 gegründet und bestand aus einer mit Wasserkraft getriebenen Baumwollspinnerei, welche von Owen in einem keineswegs blühenden Zustande in Verwaltung übernommen wurde, da es an Arbeitskräften fehlte und man deßhalb gezwungen gewesen war, den Auswurf der Gesellschaft und die schwächlichen Kinder aus den Armenanstalten Edinburgs zu verwenden. Robert Owen machte aus diesen Elementen in vier Jahren eine glückliche und musterhafte Bevölkerung von 2000 Seelen, indem er jedem Laster nachging und es ohne Strafe durch Lehre und das Beispiel von Aufsehern heilte, die unter den Augen und durch die Bemühungen ihres Meisters herangezogen worden waren und, von seinem Geiste durchdrungen, Ordnung, Milde und Tugend in jede Arbeiterfamilie brachten. Dabei kam New-Lanark in einen blühenden Stand, jedes Haus hatte seinen Garten, dessen Anbau den Arbeiter in den Erholungsstunden beschäftigte; die Arbeitszeit war auf täglich 10 Stunden festgesetzt; Kinder wurden zur Arbeit nicht vor vollendetem 10. Jahre zugelassen. Die Arbeitsräume waren geräumig, reinlich, luftig, mit Ventilatoren versehen, die den Staub entfernten. Alles war im Interesse der Arbeit, noch mehr aber im Interesse der Arbeiter eingerichtet. Mit Tagesanbruch begannen alle Geschäfte gleichzeitig und die Arbeiter wetteiferten in Thätigkeit, Präcision und Gewandtheit. Belohnungen und Strafen waren unbekannt; die Bezeichnung des Arbeiters durch eine sein Prädikat andeutende, verschieden gefärbte Tafel enthielt das ganze Reglement der Fabrik. Die Arbeiter erhielten Löhne, allein Owen verschaffte ihnen das Mittel, besser auszukommen, indem er Magazine anlegte, in denen die nothwendigsten Mittel zum Leben dem Arbeiter um den Engrospreis, um den sie erkauft worden waren, abgegeben wurden. Jeder Arbeiter erhielt für seine Arbeit Waaren, Lebensmittel oder Geld, was er vorzog; in manchen Fällen, namentlich bei Krankheit, konnte er einen Vorschuß erlangen. Für die unverheiratheten Arbeiter bestand eine gemeinschaftliche Küche, wodurch sie die Vortheile einer bessern, reichlicheren und mit Abwechslung verbundenen Ernährung erlangten. Durch Owen bestimmt, errichteten die Eigenthümer des Etablissements ein Krankenhaus und eine Schule für Kinder bis zum 10. Jahre, welche

Owen leitete und worin die Knaben neben dem Elementarunterricht in Naturgeschichte und Geschichte, die Mädchen im Schreiben, Lesen und Rechnen Unterricht erhielten.

So gedieh New-Lanark und gewann überallhin an Ruf, bis Owen im Jahre 1817 mit seinen Ideen der Unverantwortlichkeit des Menschen entschiedener hervortrat und nun auf einen Widerstand stieß, der sein Leben des Sieges in ein Leben fruchtlosen Kämpfens verwandelte.

Indeß war das Beispiel, das Robert Owen in New-Lanark gegeben hatte, nicht ohne günstigen Einfluß auf andere Fabriken, und es gelang ihm außerdem, auch auf die allgemeinen Zustände der Arbeiter bessernd einzuwirken. Die Parlamentsakte vom 22. Juli 1802 zum Zwecke der Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der Lehrlinge in Baumwoll- und Wollspinnereien (42. Geo. 3. c. 73) war insofern mangelhaft und ohne bedeutende Wirkung, weil ihre Bestimmungen auf Lehrlinge beschränkt waren, worunter hauptsächlich arme elternlose Kinder begriffen wurden, welche von Vormündern und von Kirchspielen unter Abschluß eines dauernden Lehrvertrags in Gewerben untergebracht wurden. Die Fabrikanten nahmen nun Kinder, welche noch Eltern hatten, ohne Lehrvertrag in Arbeit, und die Eltern, um die Kinder dazu zu bestimmen, daß sie sich der Arbeit bis zu täglich 14 Stunden unterzogen, überließen den Kindern einen Theil ihres Lohnes und machten sie vor der Zeit selbstständig. Da zugleich seit der Verbreitung der Dampfmaschinen die Fabriken vom Lande in die Städte gezogen waren, wurde die Industrie in diesen zur Hauptbeschäftigung und erhob den Zoll der Arbeit von allen Familien [1]).

Robert Owen bemühte sich, durch Mitglieder des Ministeriums und des Parlaments ein Gesetz zu Stande zu bringen, wodurch die Verwendung von Kindern in den Fabriken vor dem 10. Jahre verboten, die Arbeitszeit der Kinder bis zum 12. Jahr auf einen halben Tag, die Arbeitsdauer in den Fabriken überhaupt auf zehn Stunden beschränkt und für die Erziehung der Kinder unter dem 12. Jahre Vorkehr getroffen werden sollte.

Gegen diesen Vorschlag sträubten sich jedoch die Fabrikanten, und

[1]) Léon Faucher in Revue des deux mondes, 1844, t. VI, p. 1032.

es kam erst nach längeren Verhandlungen das Gesetz vom 2. Juli 1819 (59. Geo. 3. c. 66) zu Stande, welches Owen's Absichten nur theilweise entsprach, worin jedoch immerhin verordnet war: es solle in Baumwoll- oder Wollspinnereien kein Kind unter 9 Jahren, eine Person unter 16 Jahren nicht mehr als 12 Stunden täglich und nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends verwendet werden.

Es war dieses Gesetz insofern von Bedeutung, weil darin das Princip anerkannt war, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein könne, Personen in jugendlichem Alter gegen Gefahren für ihre körperliche und sittliche Entwicklung, welche ihnen durch die Beschäftigung in den Fabriken drohen, selbst gegen den Willen der Eltern zu schützen. Dagegen war der allerdings viel weiter gehende Vorschlag Owen's, die Arbeitszeit in den Fabriken überhaupt gesetzlich zu regeln, als ein Eingriff in den freien Verkehr über die Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, von persönlich freien, selbstständigen, von einander unabhängigen Menschen, als Verstoß gegen das Princip des Free Trade beseitigt worden.

Indeß wurde das Gesetz vom 2. Juli 1819 wenige Jahre nachher in einigen Punkten modificirt durch die Parlamentsakte vom 22. Juni 1825 (6. Geo. 4. c. 63), worin über die Arbeit am Samstag, über die Zeit des Frühstücks und Essens, das Nachholen unterbrochener Arbeit Vorschriften gegeben waren, auch die Anlegung eines Buches in jeder Fabrik angeordnet wurde, in welchem die Namen der in derselben beschäftigten Kinder und jungen Leute und ihr Alter eingetragen werden sollten. Die besondere Gesetzgebung über die Verwendung von jungen Leuten in Baumwollfabriken erhielt endlich ihren Abschluß durch die Parlamentsakte vom 15. Oct. 1831 (1. und 2. Geo. 4. c. 39), worin im Wesentlichen vorgeschrieben ist: es soll in Baumwollspinnereien, welche durch Dampf oder Wasserkraft betrieben werden, keine Person unter 21 Jahren zur Nachtarbeit, keine Person unter 18 Jahren länger als 12 Stunden täglich, und länger als 9 Stunden an Samstagen, endlich kein Kind unter 9 Jahren zu irgend einer Arbeit verwendet werden.

Dieses Gesetz wirkte nun aber insofern sehr ungleich, als die

Einen dasselbe beobachteten, währen die Andern dieß nicht thaten, so daß die Bedrückung der Kinder fortdauerte [1]).

So nahmen denn die Arbeiter die Sache in die Hand und verlangten gehört zu werden. In Manchester, Leeds, Glasgow wurden Comites gebildet, und die Frage der Beschränkung der Arbeit der Kinder erweiterte sich zur Frage der Regelung der Arbeitszeit der Erwachsenen. Die Arbeiter verlangten, daß das Parlament die Arbeitsdauer in den Fabriken feststelle, sie wollten eine Fixirung der Tagesarbeit auf 10 Stunden und bildeten Comites für die Kürzung der Arbeitsdauer (short time committees).

Auch im Parlamente wurde 1832 der Antrag eingebracht, die Arbeit in den Fabriken allgemein auf 11 Stunden zu beschränken. Allein nach wiederholten Verhandlungen und umfassenden Untersuchungen wurde der Antrag verworfen, dagegen kam das Gesetz vom 20. August 1833 (3. und 4. Geo. 4. c. 133), die erste eigentliche Factoryacte, zu Stande, welche vom 1. Januar 1834 an in Wirksamkeit trat und deren Vorschriften sich auf die Arbeit von Kindern und jungen Leuten nicht blos in Baumwollspinnereien, sondern in allen durch Dampf oder Wasser getriebenen Spinnereien und Webereien für Baumwolle, Wolle, Wollgarn, Hanf, Flachs, Abwerg oder Seide erstreckten. Dieses Gesetz, durch welches die Parlamentsakte vom 15. October 1831 außer Wirkung gesetzt wurde, enthält folgende wesentliche Bestimmungen: 1) In den bezeichneten Fabriken darf fernerhin keine Person unter 18 Jahren bei Nacht (d. h. von Abends $8^1/_2$ bis Morgens $8^1/_2$ Uhr) zu einem Geschäfte verwendet werden, welches zum Spinn- oder Webeproceß gehört. 2) Keine Person unter 18 Jahren darf in einem solchen Geschäfte länger zur Arbeit verwendet werden, als 12 Stnnden im Tage und 69 Stunden in der Woche. 3) Die Verminderung der Arbeitsdauer in Folge von Betriebsstörungen durch Wassermangel u. dgl. darf nur in gewissen, von dem Gesetze bezeichneten Grenzen durch Verlängerung der Arbeitszeit nachgeholt werden. Personen, deren Arbeits-

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre in Revue des deux mondes. Paris, 1844, t. VI. p. 1035 ff.

zeit auf 12 Stunden des Tages beschränkt ist, müssen mindestens 1½ Stunden zu den zwei Mahlzeiten eingeräumt werden. 4) Kinder unter 9 Jahren dürfen in solchen Fabriken, mit Ausnahme von Seidemanufakturen, gar nicht verwendet werden. 5) Kinder von 9 bis 13 Jahren dürfen in solchen Fabriken nicht länger als 9 Stunden des Tags und 48 Stunden in der Woche, in Seidefabriken nicht länger als 10 Stunden des Tags zur Arbeit verwendet werden. 6) Personen, deren Arbeitsdauer im Vorstehenden gesetzlich beschränkt ist, müssen zwei ganze und acht halbe Feiertage im Jahre eingeräumt werden. 7) Junge Leute im Alter von 13 bis 18 Jahren bedürfen zu ihrer Verwendung in Fabriken ein Zeugniß über ihr Alter und ein ärztliches Zeugniß darüber, daß sie die gewöhnliche Stärke von jungen Leuten haben, welchen ihrem Alter nach die Fabrikarbeit gestattet ist. 8) Kinder, deren Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche, 9 Stunden im Tage beschränkt ist (von 9 bis 13 Jahren), sind verpflichtet, jeden Tag mindestens zwei Stunden eine Schule zu besuchen, welche durch die Eltern oder Vormünder, oder im Falle der Unterlassung durch einen Inspector zu bestimmen ist, und es dürfen ihnen zu diesem Zwecke 2 Pence an 1 Sh. ihres Lohnes abgezogen werden. 9) Jedes in einer Fabrik beschäftigte, auf 48 Stunden beschränkte Kind darf nur beschäftigt werden, wenn es jeden Montag für die vorhergehende Woche das Zeugniß eines Schulmeisters über einen Schulbesuch von je 2 Stunden für 6 Tage jener Woche beibringt. 10) Die Wände der Fabriklokale müssen alle Jahre frisch getüncht werden. 11) Zur Beaufsichtigung der Vollziehung des Gesetzes und Anordnung allgemeiner und specieller Vollzugsmaßregeln werden 4 Fabrikinspectoren für alle Fabriken, in denen junge Leute unter 18 Jahren beschäftigt werden, bestellt und mit ausgedehnten Befugnissen der Inspection und Visitation, und insbesondere der Ueberwachung des Schulbesuchs, der Anordnung wegen Errichtung von Schulstellen, Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen u. dgl. ausgestattet. 12) Die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes wird an den Eltern der Kinder mit Geldbußen von 20 Sh., an den Unternehmern von 1 bis 20 Pfd. St. bestraft.

Das Gesetz vom 20. August 1833 ruht im Wesentlichen auf

Besiegten. England insbesondere hatte mehr denn 21 Milliarden Franken aufgewendet, um den Kampf aufrecht zu erhalten, seine Armeen zu Land und zu Wasser hatte mehr denn 1800 Mill. Franken gekostet.

Dabei war der Zustand des Zolltarifs[1]), die Art der indirekten Abgaben, das Vorherrschen der Monopole bestimmter Klassen, die grenzenlose und überwältigende Verwirrung der Handelsgesetzgebung im grellsten Widerspruche mit den Bedürfnissen eines Landes, welches in hohem Grade von auswärtigem Handel abhing und eine zahlreiche, rasch zunehmende Arbeiterbevölkerung in sich schloß, die mehr oder weniger in der Industrie beschäftigt war, und von Löhnen lebte, welche der fortwährenden Mitwerbung von Verbesserungen im Maschinenwesen ausgesetzt waren.

Dem Fallen der Fruchtpreise in den Jahren 1813 bis 1816, das der arbeitenden Klasse günstig gewesen war, folgte im nächsten Frühjahre wieder ein Steigen[2]). Die Erndte von 1815 war in Europa im Allgemeinen nicht so günstig ausgefallen wie in England, und es stiegen während des Winters 1815 und des Jahres 1816 die Preise, namentlich in Frankreich und Süddeutschland, um so mehr, als auch der Ertrag des Jahres 1816 ungünstig ausfiel. Die französische Regierung verwendete in den Jahren 1816 und 1817 für Fruchtaufkäufe und andere Maßregeln zur Abwehr und Milderung der Theurung mehr denn 70 Mill. Franken. In England selbst wurden die Preise im Jahre 1816 durch Ausfuhr von Waizen, später durch den ungünstigen Erndteertrag beeinflußt.

Diese Zustände führten in mehreren Städten (1815 und 1816) zu unruhigen Auftritten, welche jedoch keine bedeutenderen Folgen hatten.

Als im Juni 1817 die Witterung sowohl in Frankreich als in England sich günstig gestaltete, gingen die damals hohen Fruchtpreise wieder zurück, und es kam dieser Rückgang namentlich dem Handwerksmann in England sehr zu statten, da die Löhne nicht in dem Verhältnisse sanken, als die Preise der Lebensmittel fielen und selbst die-

---

[1]) Tooke history of prices, v. V, p. 479.

[2]) Tooke h. of pr., v. II, p. 13.

jenigen Arbeiter, deren Löhne stärker zurückgingen, waren immer noch in günstigeren Verhältnissen als früher [1]).

Diese Zustände blieben bis zum Jahre 1822 unverändert und es herrschte in den Hauptzweigen der englischen Production auch am Schlusse des Jahres 1823 und während des größten Theils des Jahres 1824 der Charakter der Ruhe und Vorsicht. Es wurde den natürlichen Elementen der Spekulation die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt, deren Objekte mit Umsicht und Mäßigung ausgewählt. Handelsgüter waren zu sehr niedrigen Preisen importirt oder auf dem heimischen Markte erkauft und mit einer praktischen Kenntniß und Berechnung der vorhandenen und zu erwartenden Zufuhr mit dem wahrscheinlichen Consum verglichen worden, und die Fabrikanten hatten ihre Rohstoffe in einer Weise angeschafft und ihre Fabriken so eingerichtet, daß sie im Stande waren, den ausländischen und den heimischen Markt mit Fabrikaten zu versehen, welche, obwohl verhältnißmäßig billig, einen schönen Nutzen abwarfen. Die niederen Preise der Rohstoffe und die Verbesserungen der Maschinen, welche in noch größerem Maße die Herstellungskosten vermindert hatten, dehnten den Consum der meisten Artikel zu Hause und auswärts aus und Handel und Fabrikation in England waren nie zuvor in einem so regelmäßigen, gesunden und befriedigenden Zustande, als in den Jahren 1821 bis 1824.

Zu verschiedenen Malen während des Jahres 1824, namentlich gegen das Ende dieses Jahres, war in einigen Hauptartikeln der Bedarf stärker, als das wirkliche und zu erwartende Angebot, wodurch die Spekulation belebt wurde; die Beispiele glücklicher Verkäufe erregten Aufmerksamkeit und luden zu ausgedehnter Nachahmung ein. Als am Schlusse des Jahres die vorhandenen Waarenvorräthe und die Erwartungen an Angebot und Nachfrage in der nächsten Saison festgestellt wurden, schien es, daß in wichtigen Artikeln der vorhandene Vorrath zurückschlage gegen den Betrag am Schlusse des Vorjahres, und es wurde daraus geschlossen, daß der Jahresverbrauch derselben das höchste Maß des vorhandenen und zu erwartenden Produktionsquantums weit übersteigen und eine Erhöhung der Preise nothwendig eintreten werde,

[1]) Tooke II. V. p. 597.

wobei ganz außer Acht blieb, daß ein großer Theil des erhöhten Verbrauchs die Folge der billigen Preise gewesen war. Gleichzeitig kamen in einigen wichtigen Artikeln, wie Seide und Baumwolle, Nachrichten über schlechte Erndten und über andere Umstände ein, welche das zu erwartende Angebot vermindern mußten. Erwartung von geringen Vorräthen in Verbindung mit vorhandenem Mangel steigerten noch weiter die schon angeregte Spekulation, welche außerdem durch den Stand des Geldmarkts d. h. den niederen Zinsfuß begünstigt war.

So stieg zu Ende des Jahres 1824 und am Anfange des Jahres 1825 die Spekulation fort und fort, es traten als Käufer nicht nur Personen auf, die mit dem Markte vertraut waren, sondern auch Viele, welche durch ihre Fonds oder ihren Kredit sich auf unbekannte Bahnen einließen, weil dieselben ihnen von Mäklern als ein sicherer Weg zu großem und unmittelbarem Gewinn bezeichnet worden waren.

Baumwolle, Seide, Wolle, Flachs und andere Artikel, bei denen ein Steigen der Preise durch den Stand des Vorraths im Verhältniß zu der Consumtion angezeigt war, wurden nach einander Objekte der Spekulation und es stiegen darin die Preise über alles richtige Maß.

Dazu kamen noch weitere Umstände. Die vorbereitenden Schritte, welche die englische Regierung zur Anerkennung der südamerikanischen Staaten that, gaben Anlaß zu sehr übertriebenen Erwartungen von den Folgen der Ausdehnung des britischen Exports auf jene Staaten und von den Vortheilen, welche die Anlegung britischen Kapitals in amerikanischen Minen und die Metalleinfuhr von da der britischen Maschinenfabrikation gewähren würde. Es dehnte sich der Kreis der Spekulation immer weiter, selbst auf Artikel aus, welche, wie Kaffee und Specereiwaaren, gar keinen Anlaß dazu darboten. Endlich kamen hiezu Spekulationen in fremden Anlehen und Aktien von anonymen Gesellschaften, welche in großer Menge auftauchten, und, kaum bekannt, sofort meist weit über das Aktienkapital hinaus überzeichnet wurden.

So war im Frühjahr 1825 [1]) in England eine allgemein verbreitete Thätigkeit in beinahe allen Zweigen der Industrie in Verbindung mit

---

[1]) Tooke l. c. p. 152.

den sichtbaren Zeichen des Wohlstandes, welche stets Perioden großer geschäftlicher Erregung begleiten. Beinahe jede Art des Eigenthums war im Werthe gestiegen, die Personen, welche in der Baumwoll- und Wollindustrie beschäftigt waren, standen in voller Thätigkeit, überall wurden neue Gebäude errichtet, das Geld war so leicht zu bekommen, daß unternehmende Männer auch ohne eigenes Kapital leicht über fremde Mittel zu jedem Unternehmen verfügen konnten, das Aussicht auf Erfolg darzubieten schien. Die Aktiengesellschaften brachten die Industrie in Thätigkeit und vermehrten dadurch die Nachfrage in manchen Artikeln und beschleunigten den Uebergang des Besitzes von Hand zu Hand.

Allein diese Spekulationen nahmen im Sommer und Herbste des Jahres das Ende, das solches Ueberspannen des Handels gewöhnlich zur Folge hat. Die Steigerung der Preise über die gewohnten Beträge äußerte bald ihre Wirkung in einer Beschränkung der Nachfrage, die Hoffnung und Aussicht auf einen Preisrückgang hielt die Consumtion der Manufakturisten und Detailhändler in der Grenze des absolut Nothwendigen zurück und dieses Hinausziehen des Begehrs, das in solchen Fällen gewöhnlich ist, da der Fabrikant erst aufarbeitet, ehe er kauft und so gleichsam von der Hand in den Mund lebt, drückte weiter auf die Waarenpreise, während verstärkte Zufuhren anlangten, die Meinung über die effectuirten Eingänge vergrößerten und dadurch gleichfalls erniedrigend auf die Preise wirkten. Gleichzeitig nahm der Export ab, weil die fremden Consumenten die verlangten Preise nicht bezahlen wollten oder konnten, die Aktienunternehmungen mißglückten oder brachten Verluste durch Beitreibung der Einzahlung übertriebener Zeichnungen und nach längerem Sträuben kam im December 1825 mit dem Falle des Bankhauses Pole & Co. in London die Handelskrise zum Ausbruch. Die in Folge hievon reducirte Nachfrage nach Industrieerzeugnissen bewirkte eine Einschränkung der Fabrikation und eine Herabsetzung der Löhne, welche den arbeitenden Klassen um so fühlbarer wurde, als die Lebensmittelpreise hoch waren und als sie zugleich durch die Zahlungseinstellung mancher Landbanken, deren Noten jene in Händen hatten, litten.

Nachdem indeß die Verluste, welche durch die Handelskrisis von 1825 verursacht worden waren, sich ausgeglichen hatten, nahmen Ge-

werbe und Handel den gewohnten Gang wieder auf und schon mit dem Schlusse des Jahres 1826 war kaum mehr eine Spur der früheren Störungen wahrzunehmen[1]). Auch in den Jahren 1827 bis 1832 blieb der Handelsverkehr und die Industrie unberührt von den Schwankungen und dem zum Theile hohen Stande der Lebensmittelpreise[2]), hauptsächlich in Folge der billigen Rohstoffe und der Verbesserung der Maschinen, welche bei billigen Waarenpreisen eine bedeutende Vermehrung der Production und dabei glänzende Einnahmen zur Folge hatten[3]).

Um so auffallender war diesen Zuständen gegenüber die unbestreitbare Thatsache, daß die Last der Armenunterstützung von Jahr zu Jahr stieg. Zwar war der Betrag von £ 8 Millionen (3 sh. 3 d. auf den Kopf der Bevölkerung), welchen dieselbe im Jahre 1818 erreicht hatte, in der nächsten Zeit wieder (im J. 1824 £ 5 3/4 Mill.) gesunken[4]), allein es waren mehr zufällige Ursachen, welche dieses Resultat herbeiführten, für das Jahr 1832 stieg der Armenaufwand wieder auf £ 7 Mill., er stieg rascher, als die Bevölkerung.

So begann denn zu Anfang der 1830r Jahre die öffentliche Aufmerksamkeit dem Armenwesen sich zuzuwenden, es wurde nicht nur eine Reform der Armengesetzgebung angebahnt, sondern es gaben auch die Zustände, welche in einzelnen Bezirken von London und anderen englischen Städten wahrgenommen wurden, Anlaß, über die Ursachen des Gegensatzes zwischen hoher Prosperität auf der einen und großer Noth auf der anderen Seite innerhalb derselben Bevölkerung nachzudenken. Es begann durch das Bekanntwerden der in England geführten Untersuchungen ein erhöhtes Interesse für die Zustände der arbeitenden Klassen und die Noth, die sich in manchen Industriebezirken Englands kundgab, wurde auch außerhalb Englands der Anstoß zu Erörterungen darüber, wie es komme, daß der Ansammlung von Reichthümern in Folge der ungemein gesteigerten Production und des sich immer weiter

---

1) Tooke, hist. of prices, V. 2. p. 170.

2) Tooke a. a. O. S. 193.

3) Tooke a. a. O. S. 213.

4) Emminghaus, das Armenwesen und die Armengesetzgebung, Berlin 1870, S. 509.

ausdehnenden Handelsverkehrs eine Vertheilung derselben zur Seite stehe, bei welcher nur die Unternehmerklasse zu steigendem Wohlstande komme, während die Zustände der Arbeiterklasse stationär bleiben, ja im Verhältnisse zu jener eher im Rückgange sich befinden.

Indessen waren in England in der Periode von 1833 bis 1836 nicht nur die Fruchtpreise, sondern auch die Waarenpreise gefallen; es war aber dabei gleichwohl der Zustand von Gewerbe und Handel günstig und es erfreute sich damals die arbeitende Klasse guter Löhne bei billigen Lebensmittelpreisen[1]). Die meisten Fabrikanten hatten Aufträge, welche den Betrag überstiegen, den sie in der bestimmten Zeit liefern konnten, neue Fabriken wurden erbaut und konnten nicht schnell genug in Betrieb gesetzt werden, um den steigenden Bedarf an Manufakturwaaren zu befriedigen.

Die ungewöhnliche Thätigkeit in den Baumwoll- und Bergwerksdistrikte bewirkte eine sehr ausgedehnte Verwendung der Arbeiterbevölkerung bei vollen Löhnen und gleichzeitig hatte die seit 1833 beginnende und rasch sich ausdehnende Anlegung von Eisenbahnen die Verwendung zahlreicher Arbeiten aus der Klasse der landbauenden Bevölkerung für diese Arbeiten zur Folge, so daß die Einnahmen der arbeitenden Klasse manchfach höher waren, als in Zeiten der höchsten Preise der Unterhaltsmittel, während diese Preise fortwährend fielen und am Schlusse des Jahres 1835 niedriger standen, als sie je seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen waren[2]).

Bei solchen Verhältnissen dehnten sich die Geschäfte immer weiter aus, und vom 1. Januar 1835 bis zum 1. Juli 1838[3]) wurden allein in den Grafschaften Chester und Lancaster Baumwollspinnereien zu 11,826 Pferdekräften mit einem Aufwand von 200 Mill. Franks eingerichtet, welche eine Zahl von 87,000 Arbeitern in Anspruch nahmen.

Allein mit dem Jahre 1836 brach in Amerika in Folge schwindelhafter Geschäfte eine Krisis aus, welche auf das englische Geschäft durch Beschränkung des Consums an Importwaaren nachtheilig zurück-

[1]) Tooke, hist. of prices, V. 2. p. 249.
[2]) Tooke, V. 3. p. 3. 6. 11. 16. 51.
[3]) Léon Faucher in d. revue d. d. m. 1848. T. 6. p. 155.

wirkte und dessen schlimme Folgen dadurch gesteigert wurden, daß gleichzeitig in Amerika die Eingangszölle auf Manufakturwaaren um mehr denn 10 % erhöht wurden. Dazu kam, daß den günstigen Waizenerndten der Jahre 1832 bis 1837 in den Jahren 1838, 1839, 1840 und 1841 ungünstige Erndten folgten, welche starke Bezüge von auswärts nothwendig machten [1]), und die Lebensmittelpreise steigerten, während die Production zurückging.

In der ersten Hälfte des Jahres 1839 wird über den gedrückten Zustand in der Baumwollindustrie geklagt [2]); dieselbe Klage wiederholt sich [3]) 1840 und 1841 [4]). Im October 1841 wird der Zustand in der Baumwollindustrie sehr ungünstig bezeichnet und von einzelnen Bezirken bemerkt, daß die Woll- und Flachsspinnereien nicht in besseren Verhältnissen seien, nur das Seidegeschäft leide weniger [5]). Manche Fabriken standen still, andere arbeiteten mit abgekürzter Zeit; aus anderen Bezirken wurde wenigstens einige Besserung in der Linnen- und Wollindustrie berichtet. Daneben trat damals eine wesentliche Aenderung in der Wollweberei ein, indem die Maschinenstühle die alten Handstühle verdrängten und in Folge hievon die Handweber ihr Hausindustriegeschäft aufgeben und in die Fabriken eintreten mußten, während gleichzeitig in der gesammten Spinnerei die großen Fabriken mehr und mehr die kleinen vom Markte verdrängten und das früher unter viele kleine Unternehmer vertheilte Geschäft in wenigen Händen concentrirten [6]). Außerdem gelang es durch Verbesserung der Maschinen und Beschleunigung ihrer Wirksamkeit menschliche Arbeitskraft zu ersparen [7]), was Alles den Arbeitern keineswegs zum Vortheile gereichte, indem dadurch die Löhne wesentlich gedrückt wurden, die auch außerdem in Folge der schlechten Geschäfte um 10—12½ Procent zurückgingen [8]).

[1]) Tooke a. a. O. V. 3. p. 3. 6. 11. 16. 46. 51.
[2]) Reports of the Insp. of Factories, 30. Juni 1839, p. 12.
[3]) Reports, Juni 1840, p. 6.
[4]) Reports, Juni 1841, p. 16.
[5]) Reports, Februar 1842, p. 5.
[6]) Reports, Februar 1842, p. 9.
[7]) Reports, Februar 1842, p. 93.
[8]) Reports, 18. Juni 1842, p. 6. 10. 11. 12. 13.

Im Jahre 1842 trat allmählig einige Besserung ein und hielt auch in den Jahren 1843 und 1844 [1]) an. Die Aussichten auf wohlfeilere Lebensmittel und die wieder steigende Nachfrage nach Baumwollfabrikaten zum Export belebten die Geschäfte [2]), die Löhne stiegen und manche, längere Zeit unbeschäftigte Hand fand wieder Arbeit [3]).

Dabei machte aber der Uebergang von der Handstuhlweberei zur Maschinenweberei in der Wollindustrie noch weitere Fortschritte; es betrug die Zunahme der Kraftstühle in einem der vier Inspektionsdistrikte in der Zeit von 1836 bis 1843 nicht weniger als 8690 Stühle, davon in den zwei letzten Jahren 5412 [4]), und es waren außerdem 17 Geschäftsfirmen dieses Bezirks daran, in kurzer Zeit weitere 2000 Stühle aufzustellen.

Diese Zustände gaben der Bewegung Nahrung, welche schon in den 1830r Jahren unter den arbeitenden Klassen [5]) zu bemerken war und seit langer Zeit zum ersten Mal eine politische Färbung annahm. Es war dieß die chartistische Bewegung, welche im Jahre 1838 durch die Aufstellung der sogenannten Volkscharte sich kundgab. Die fünf Punkte derselben: allgemeines, geheimes Wahlrecht (Ballot) mit jährlichen Wahlen, Aufhebung des Census für die Wählbarkeit, Bezahlung von Taggeldern für die Mitglieder des Unterhauses und Bildung gleicher Wahlbezirke nach der Zahl der Bevölkerung, wurden in einer zahlreichen Versammlung zu Birmingham vom 6. August 1838 angenommen und in vielen Meetings zum Beschlusse erhoben. Nach und nach kam es da und dort zu Unruhen; allein schließlich verlief die Bewegung ohne einen Erfolg in dem Sinne, in dem sie unternommen worden war, sie erlag dem Mangel an Unterstützung durch die Masse der Besitzenden. Mit Recht sagte einer der Redner der Chartisten: „Die Einstimmigkeit für das chartistische Programm besteht nur bei denjenigen Arbeitern, die am schlechtesten bezahlt sind. Wer 30 sh. in der Woche

[1]) Tooke, history of prices, V. 3, p. 46.
[2]) Reports 1842, p. 1. 12. 15.
[3]) Reports 1843, p. 6. 7. 18.
[4]) Reports 1843, p. 27.
[5]) Léon Faucher, a. a. O., p. 67 ff.

verdient, bekümmert sich nicht um diejenigen, welche nur 15 sh. verdienen und die letzteren nicht um diejenigen, die nur 5 sh. verdienen. Es besteht eine Aristokratie auch unter der Arbeiterklasse, wie unter der mittleren und höheren Klasse."

Vom Jahre 1842 an änderte sich die Richtung der Bewegung, sie verlief in das Verlangen nach Erhöhung der Arbeitslöhne; die Erringung der politischen Rechte sollte das Mittel bilden, um jene Erhöhung durchzusetzen.

Nach fruchtloser Demonstration am 1. Mai 1842 verlor sich die Sache ganz, sie erstarb unter den Aenderungen, welche zum Vortheile der arbeitenden Klasse in der Zollgesetzgebung in das Werk gesetzt wurden.

Den ersten Anstoß hiezu hatte eine von Alexander Baring (nachher Lord Asburton) verfaßte Eingabe angesehener Mitglieder des Handelsstandes der Londoner City an das Haus der Gemeinen vom 8. Mai 1820 [1]) gegeben, welcher damals Eingaben in gleichem Sinne aus Glasgow vom 16. Mai und aus Manchester (Manchesterprogramm) vom 19. Mai gefolgt waren. In jener ersten Eingabe sind die Grundsätze des Freihandelsprincips mit großer Klarheit auseinander gesetzt. Der auswärtige Handel, heißt es, sei von hoher Bedeutung für die Erhöhung des Wohlstandes eines Landes, denn er setze dasselbe in den Stand, solche Gegenstände einzuführen, für deren Erzeugung der Boden das Klima, das Kapital und der Gewerbefleiß anderer Länder am besten geeignet seien und in Bezahlung derselben solche Güter auszuführen, für welche die eigene Lage sich am besten schicke. Freiheit von Handelsbeschränkungen sei geeignet, dem Handel mit dem Auslande die größte Entwicklung und dem Kapital und Gewerbefleiße eines Landes die vortheilhafteste Richtung zu geben. Der Grundsatz: auf dem billigsten Markte einzukaufen, auf dem theuersten zu verkaufen, welcher jeden Kaufmann bei seinen individuellen Unternehmungen leite, sei auch die beste Regel für den Verkehr einer Nation. Eine auf solche Grundsätze gebaute Handelspolitik würde den Weltverkehr zu einem Austausche gegenseitiger Vortheile machen und

[1]) Tooke VI. p. 332.

unter den Einwohnern jedes Staates vermehrten Wohlstand verbreiten. Unglücklicher Weise sei bisher in England und in allen Ländern gerade der gegentheilige Grundsatz beobachtet worden; jedes Land habe die Erzeugnisse anderer Länder auszuschließen gesucht, in der ausgesprochenen Absicht, die eigene Production zu erhöhen; es habe der Masse der Bevölkerung, welche in Consumenten bestehe, die Nothwendigkeit auferlegt, sich in der Quantität und Qualität der Güter einzuschränken, und es sei so das, was eine Quelle gegenseitigen Vortheils und der Harmonie unter den Staaten gewesen wäre, der Handelsverkehr mit dem Ausland, ein stets wiederkehrender Anlaß zur Eifersucht und Feindseligkeit geworden. Das bestehende Vorurtheil zu Gunsten des Schutzzollsystems beruhe auf der irrigen Voraussetzung, daß jede Einfuhr fremder Waaren eine Verminderung oder Entmuthigung der eigenen Production in gleicher Ausdehnung zur Folge habe, während sich klar nachweisen lasse, daß, wenn auch der besondere Productionszweig, welcher gegen eine unbeschränkte ausländische Mitwerbung nicht Stand halten könne, hiedurch leide, doch im Ganzen, da kein Import auf die Länge ohne entsprechenden direkten oder indirekten Export bestehen könne, durch die Handelsfreiheit ein anderer für die Verhältnisse des Landes mehr geeigneter Zweig der Production ermuntert werde, so daß sich schließlich eine mindestens gleiche, wahrscheinlich aber stärkere und jedenfalls vortheilhaftere Verwendung von Kapital und Arbeit des Landes ergebe. Während so die zahlreichen Prohibitiv- und Schutzzölle in England als eine schwere Bürde auf dem Gemeinwesen im Ganzen lasten, seien schließlich nur wenige von wirklichem Werthe für die Klassen, zu deren Vortheil sie ursprünglich eingeführt worden seien, und es stehen solche Vortheile jedenfalls nicht in dem richtigen Verhältnisse zu den Verlusten, welche sie anderen Klassen zufügen.

Der künstliche Schutz eines Productions- oder Industriezweigs gegen fremde Mitwerbung werde sodann als eine Rechtfertigung für das Verlangen um gleichen Schutz für andere Zweige derselben benützt, so daß man, wenn die Gründe für den Schutzzoll richtig wären, nicht damit aufhören könnte, ehe man allen Verkehr mit dem Auslande ausgeschlossen hätte.

Zu der Zeit, als die Freihandelspropositionen von London, Glasgow

und Manchester (Mai 1820) dem englischen Unterhause übergeben wurden[1]), waren alle Interessen, welche Schutz in Anspruch genommen hatten, im vollen Genusse der Vortheile, welche sie wünschten. Das Korngesetz von 1815, die Differentialzölle zu Gunsten der westindischen Grundbesitzer, das Monopol der ostindischen Compagnie, die strengen Schifffahrtsgesetze, hohe Zölle auf die Rohstoffe der Industrie, Prohibitionen und übermäßige Zölle auf fremde Manufakturartikel bestanden gleichzeitig. Der Versuch, in diesen Zuständen eine Aenderung zu bewirken, war ungemein schwierig, denn er griff die verschiedensten Interessen an und der Kampf wurde von beiden Seiten mit dem Aufgebote aller Mittel gekämpft; nur Stück um Stück wurde die Schutzzolllinie durchbrochen.

Im Jahre 1819 trat zuerst eine Verminderung des Baumwollzolles, 1824 eine solche bei den Zöllen auf rohe und gezwirnte Seide und auf Schafwolle ein. Im Jahre 1825 wurden die Zölle auf wichtige Consumtionsartikel und beinahe auf alle Rohmaterialien ermäßigt, gleichzeitig wurden andere Erleichterungen des Verkehrs eingeführt. Von 1822 bis 1826 wurden nach schweren Kämpfen bedeutende Erleichterungen in der Einfuhr von Seide und Seidewaaren durchgeführt. In der Zeit von 1827 bis 1841 traten hauptsächlich Aenderungen in der Acciseabgabe ein, während die Zölle im Wesentlichen auf dem Stande von 1826 geblieben waren.

Im Jahre 1840 begann die Agitation gegen die **Kornzölle** und von 1842 an traten Ermäßigungen derselben ein; im Jahre 1845 wurde der Einfuhrzoll auf Baumwolle und auf verschiedene andere Rohstoffe aufgehoben und 1846 die gleitende Skala für den Kornzoll durchgesetzt, welche von 1849 an den Zoll auf 1 sh. p. Quarter Waizen ermäßigte.

Wir haben, sagt Tooke[2]) im Jahre 1856, nunmehr seit 15 Jahren Gelegenheit gehabt, die Wirkungen der Handelsfreiheit zu beobachten; die Aenderung in den beiden Hauptjahren 1842 und 1846 war so großartig und rasch, daß sie nahezu den Charakter einer socialen Umwälzung hatte.

---

[1]) Tooke, V, p. 400 ff.

[2]) Tooke, hist. of pr. V, p. 418.

In einer Menge von Beziehungen von fiscalischen und gesetzlichen Hindernissen befreit, hat der Gewerbefleiß und die Geschicklichkeit des Landes, unterstützt durch das Kapital, mit einer Elasticität sich entwickelt, von der sich einen richtigen Begriff zu machen schwierig ist. Es hat sich gezeigt, wie das einzig richtige Mittel gegen Chartismus in besseren Löhnen und größerem Lebensgenusse für die Fabrikbevölkerung bestand, wie der eingeschlagene Weg es möglich gemacht hat, über eine Krise schlechter Erndten ohne einen verderblichen und beklagenswerthen Zuwachs an permanentem Pauperismus hinwegzukommen. Die größte und constanteste Wirkung des Freihandels war die Fernhaltung plötzlicher und extremer Schwankungen, und er hat dieß dadurch bewirkt, daß er England in großem Maße zum Emporium und Weltmarkte für eine große Zahl von Importartikeln gemacht hat, daß er ferner durch die jährlich zunehmenden Mittel der arbeitenden Klassen und der Gesellschaft überhaupt eine Nachfrage nach Artikeln des Comforts und des Luxus hervorgebracht hat, welche, mit wenigen Unterbrechungen, ganz constant zugenommen hat. Endlich haben die Erleichterungen in Versendung der Producte Englands und die Ausdehnung und die Sicherheit des Marktes, den sie gefunden haben, zu einer solchen Zunahme und zu solchen Verbesserungen geführt, daß bei den meisten Artikeln die Preise trotz der sehr gesteigerten Nachfrage auf den Stand zurückgingen, welcher den rein merkantilen Anforderungen und darum dem gesunden und natürlichen Betrage entspricht.

Die Entwicklung und die Wirkungen der Fabrikgesetze.

Die Durchführung des so wichtigen Factorygesetzes von 1833 war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, und die ersten Berichte der Fabrikinspektoren zeigen, wie schwer es war, dem Gesetze überall Achtung zu verschaffen, und wie mangelhaft sich das Gesetz den Versuchen gegenüber erwies, dasselbe zu umgehen. Sodann begegnete gerade das, was an dem Gesetze am meisten gebilligt wurde, die Verpflichtung der Fabrikkinder zum Schulbesuche, bei der Ausführung großen Schwierigkeiten durch den Mangel guter Schulen für die Kin-

der der arbeitenden Klasse und die Unfähigkeit der Mehrzahl der Lehrer an den Schulen, die denselben zugänglich waren[1]). Gleichwohl war nicht zu verkennen, daß in Folge des Gesetzes viele Kinder, welche außerdem wohl niemals in eine Schule gekommen wären, Unterricht erhielten, auch waren manche von Fabrikbesitzern errichtete Schulen sehr gut[2]).

Auch die Hoffnung, welche man anfänglich gehegt hatte, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der jungen Leute auf 12 Stunden eine Restriction des Maschinenbetriebs und damit der Arbeitszeit der Erwachsenen auf die gleiche Zeit zur Folge haben werde, erwies sich als trügerisch, indem die Fabrikanten die Sache so einzurichten wußten, daß die Arbeitsdauer der Erwachsenen dieselbe, nämlich mehr als 12 Stunden blieb[3]).

Dagegen zeigte sich eine Einrichtung, welche durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, aber veranlaßt wurde, sehr zweckmäßig, das Arbeiten der Kinder in Abtheilungen[4]) (relays), wobei die Maschinen ohne Unterbrechung arbeiten konnten. Besonders schien sich eine Einrichtung zu empfehlen, wobei je eine Abtheilung 6 Stunden Vormittags in der Fabrik, Nachmittags 3 Stunden in der Schule, die andere Hälfte Vormittags in der Schule, Nachmittags in der Fabrik beschäftigt[5]) war, die Abtheilungen aber nach Wochen oder Monaten in der Art gewechselt wurden, daß die Vormittagsabtheilung zur Nachmittagsabtheilung wurde und umgekehrt.

Während diese Einrichtung allmählig bei den Fabrikanten Anklang fand[6]), machten sich gegen dieselbe auch manche Bedenken geltend. Sie bestanden in der Befürchtung, daß dadurch eine zu große Zahl von Kindern der Beschäftigung in Fabriken zugeführt würde, uud daß diese später in dem erlernten Gewerbe keine Verwendung finden werden, weil die ganze Tendenz der Industrie dahin gehe, durch Verbesserung der

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories, 31. Decbr. 1837, p. 38.
[2]) Reports, 31. März 1838, p. 4.
[3]) Reports 1838, p. 8.
[4]) Reports, Juli 1838, p. 4.
[5]) Reports, Juni 1839, p. 12.
[6]) Reports, Decbr. 1843, p. 22.

Maschinen die Verwendung von Erwachsenen in den Fabriken zu beschränken und letzterer Richtung durch das Halbzeitsystem noch weiterer Vorschub geleistet werde, so daß eine überschüssige, in den Fabriken nicht verwendbare und doch anderwärts nicht brauchbare Zahl Erwachsener daraus hervorgehe.

Indessen wurde diese Befürchtung durch den Erfolg nicht bestätigt und es erwies sich besonders wohlthätig das Institut der Fabrikinspektoren sowohl für die Sicherung einer besseren Vollziehung des Gesetzes, als auch dadurch, daß die Inspektoren auf so manche Mißstände in den Fabrikzuständen aufmerksam wurden, denen abzuhelfen die Aufgabe der Verwaltung oder Gesetzgebung sein mußte.

Zwei Punkte traten hier besonders hervor: die vielen Unfälle durch Maschinen und die Arbeit von Personen weiblichen Geschlechts in den Fabriken.

Schon in dem ersten Berichte der Commission, welche zur Untersuchung über die Frage der Fabrikgesetzgebung im Jahre 1833 niedergesetzt wurde, heißt es[1]): Eines der größten Uebel, welchem Personen, die in Fabriken arbeiten, ausgesetzt seien, sei die Gefahr ernstlicher und selbst tödtlicher Verletzungen durch Maschinen. Es scheine nicht möglich, durch irgend welche durchführbare Vorsichtsmaßregeln diese Gefahr ganz zu beseitigen. Es gebe Fabriken, in welchen Alles geschehen sei, was ausführbar scheine, um diese Gefahr auf den geringsten Grad zurückzuführen und zwar mit solchem Erfolg, daß in Jahren kein ernstlicher Unfall sich ereigne. Dagegen gebe es andere Fabriken und zwar nicht in geringer Zahl und nicht blos Fabriken von kleinerem Umfang, in welchen fortwährend ernstliche Unfälle vorkommen und gleichwohl die Maschinen nicht umzäunt seien. Je größer die Sorglosigkeit der Eigenthümer in Unterlassung genügender Umzäunung der Maschinen und je größer die Zahl der Unfälle sei, um so geringer sei das Mitleid der Unternehmer mit den Betroffenen. In Fabriken dagegen, in welchen Vorsicht angewendet werde, um Unfälle zu verhüten, nehme man sich der Arbeiter an, wenn solche gleichwohl sich ereignen, und es zeige sich das Streben, für den Unfall den möglichen Ersatz zu

---

[1]) Reports, Juni 1840, p. 13.

bieten. Allein gar häufig kommen Fälle vor, in denen die Arbeiter von dem Augenblicke an veranlassen seien, in dem sie ein Unfall treffe, es werde ihnen kein Lohn mehr bezahlt, nicht für ärztliche Hülfe gesorgt und, welches immer die Ausdehnung des Schadens sei, kein Ersatz geleistet.

Derselbe Gegenstand wurde in dem Berichte des Inspektors Horner vom Juni 1840 aus Anlaß eines Specialfalles in Anregung gebracht und auch die folgenden Jahresberichte geben Beweise dafür an die Hand, wie nothwendig eine größere Fürsorge in dieser Richtung war[1]).

Der zweite Punkt, welcher besonders hervortrat, waren die Erfahrungen, welche in Absicht auf die Arbeit von Mädchen und Frauen über 18 Jahren gemacht wurden. Die Arbeit solcher Personen war durch die Fabrikgesetze nicht beschränkt; als aber die Fabrikinspektoren die unter dem Fabrikgesetze stehenden Fabriken besuchten, fanden sie gerade in dieser Richtung große Mißstände. Zwölf Stunden Arbeit, heißt es in dem Berichte des Inspektors Horner vom 21. October 1843[2]), sind mehr als genug für Jeden. Frauen aber sind nicht blos weniger unabhängig in ihren Handlungen als Männer, sondern sie sind auch physisch nicht im Stande das Arbeiten so lange auszuhalten als jene, und es ist endlich eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands mit weit nachtheiligeren Folgen für die Gesellschaft verbunden. Die Ersetzung der Männerarbeit durch Frauenarbeit hat die nachtheiligsten Folgen für die arbeitenden Klassen, indem sie die Frauen ihren häuslichen Pflichten entzieht, die Verminderung des häuslichen Wohlbefindes aber den verderblichsten Einfluß auf die Männer ausübt. Alle diese Uebelstände werden aber vermehrt, wenn die Frauen in solchem Uebermaß zu arbeiten haben, daß ihr Leben nur zwischen der Werkstatt und dem Bette sich bewegt.

Inspektor Saunders[3]) führt an, wie Frauen bis zu 15 Stunden zu arbeiten haben, und wie nothwendig es sei, hiegegen gesetzlich einzuschreiten, weßhalb er es für seine Pflicht erachte, hierauf aufmerksam

---

[1]) Reports, Febr. 1842, p. 5. 17. 18. 94. 95. Reports, Juni 1842, p. 17—19.

[2]) Reports, Dcb. 1843, p. 4.

[3]) ib. p. 8.

zu machen. Personen weiblichen Geschlechts[1]) seien eher als Männer geneigt, sich großer körperlicher Ermüdung zu unterziehen, um mehr zu verdienen, und es sei dringend nothwendig, daß ihnen die Nachtarbeit untersagt und die Arbeitsdauer auf diejenige von jungen Leuten unter 18 Jahren beschränkt werde. Ein solches Ueberarbeiten untergrabe die Gesundheit, verursache frühzeitiges Altern und kürze das Leben; Nachtarbeit aber sei unrecht, unnatürlich und für die weibliche Constitution nicht geeignet.

Diese und weitere Erfahrungen, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 20. Aug. 1833 gemacht wurden, liegen dem Gesetze vom 6. Juni 1844 (7. u. 8. Vic. c. 15) zu Grunde, welches zunächst den Schritt that, daß es das „Amt der Fabrikinspektoren in London“ als eine Centralbehörde mit weitgehenden Befugnissen organisirte und dadurch die kräftige Vollziehung der Gesetzesvorschriften sicherte. Neben einer größern Zahl von Bestimmungen, welche hiemit zusammenhängen, enthält sodann das Gesetz auch Vorschriften, welche die früheren materiellen Anordnungen der Fabrikgesetzgebung theils modificiren, theils ergänzen. 1) Das Alter, von welchem an Kinder in Fabriken verwendet werden dürfen, wird von 9 auf 8 vollendete Jahre herabgesetzt. 2) Die tägliche Arbeitszeit der Kinder von 8 bis 13 Jahren wird von 9 auf 6 Stunden herab, die Schulzeit von 2 auf 3 Stunden hinaufgesetzt. 3) Kein Kind, von 8 bis 13 Jahren, das in einer Fabrik am Vormittage eines Tages beschäftigt war, darf in einer solchen am Nachmittage des gleichen Tages beschäftigt werden (Halfdaysystem). 4) Die Bestimmungen über die Arbeitszeit von jungen Leuten zwischen 13 und 18 Jahren, werden auf alle Personen weiblichen Geschlechts ausgedehnt. 5) Kinder und junge Leute sollen vor Durchnässung und vor dem Einströmen von Dampf in das Lokal, in dem sie arbeiten, gesichert werden. 6) Dieselben dürfen nicht zum Reinigen der Motoren, während diese im Gange sind, oder zur Arbeit zwischen den Kreuzungen von Maschinenbestandtheilen verwendet werden. 7) Alle Maschinenbestandtheile, welche in Bewegung sind, und

[1]) ib. p. 24.

bei dem Zutritte zu denselben Unglücksfälle nach sich ziehen können, und mit denen Kinder, junge Leute oder Personen weiblichen Geschlechts beim Vorübergehen oder bei der Arbeit in der Fabrik in Berührung kommen können [1]), sind durch Gitter u. dgl. gegen den Zutritt zu verwahren (to be fenced). 8) Für Verletzungen, welche durch nicht umzäunte Maschinen entstehen, haben die Unternehmer außer der gesetzlich bestimmten Strafe Schadenersatz zu leisten.

Durch dieses Gesetz erhielt die englische Fabrikgesetzgebung einen gewissen Abschluß, und es ist aus der nächsten Zeit nur noch die wichtige Aenderung hervorzuheben, daß durch die Zehnstundenakte vom 8. Juni 1847 (10 u. 11 Vict. c. 29) die Arbeit von Frauen und jungen Leuten in Fabriken vom 1. Mai 1848 an auf täglich zehen Stunden herabgesetzt wurde.

Die Fabrikgesetzgebung, wie sie in England im Ganzen seit 1833 besteht, enthält folgende wesentliche Vorschriften:

1) Zulassung von Kindern zur Arbeit in Fabriken erst von vollendetem 8. Jahre an;
2) Ausschluß der Nachtarbeit für Personen zwischen 8 und 18 Jahren;
3) Halbzeitsystem für Kinder von 8. bis zu 13. Jahren mit einer Arbeitszeit bis zu höchstens 6 Stunden täglich;
4) Combiniren von Arbeit und Unterricht für Kinder von 8 bis zu 13 Jahren durch täglichen Schulbesuch von 3 Stunden unter Verwendung von 1 d. pro 1 sh. Lohn;
5) Beschränkung der Arbeitszeit für junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren auf täglich 12, wöchentlich 69, seit 1848 täglich 10, wöchentlich 58 Stunden;
6) Verpflichtung der Umzäunung aller gefahrbringenden Maschinentheile in Räumen, in welchen Kinder und junge Leute von 8 bis 18 Jahren verwendet werden, im Betretungsfalle Strafe und Schadenersatz;
7) Anwendung der Vorschriften Zif. 2 (Ausschluß der Nachtarbeit), Zif. 5 (Arbeitsdauer nicht über täglich 12 Stunden), Zif. 6 (Einfenzung der Maschinen) auf alle Personen weiblichen Geschlechts.

---

[1]) Vgl. das erläuternde Gesetz vom 30. Juni 1856. (19. u. 20. Vic. c. 38.)

Die Vorschriften über die Verbindung von Arbeit und Erziehung beruhen auf dem Grundsatze[1]), daß:

a) bei der Verwendung von Kindern in Fabriken Erziehung und Arbeit in der Art verbunden werden soll, daß beide, durch physisches Ausruhen und Wechsel in der Richtung der geistigen Kräfte, anwendbar und wirksam werden;

b) daß die Erziehung durch die Arbeit des Kindes und nicht durch die Eltern bezahlt wird;

c) daß die Mittel der Familie selbst für die Erziehung des Kindes nach Verhältniß ihres Gewinns aus der Arbeit des Kindes, also dann am wenigsten in Anspruch genommen werden, wenn dieselbe sie am wenigsten entbehren kann;

d) daß die Eltern das erste Recht haben, die Schule für das Kind zu wählen, der Fabrikant neben den Eltern für den Schulbesuch haftet und daß der Erstere für Bezahlung der Schulkosten einzutreten hat, wenn der Betrag von 1 d. für 1 sh. vom Lohne des Kindes nicht zureicht;

e) daß für die Schulzeit der Vormittag oder der Nachmittag verwendet werden kann.

Diese Bestimmungen konnten indeß, wie schon erwähnt wurde, zu der Zeit, in welcher sie erlassen wurden, deßhalb nur langsam zur Ausführung gebracht werden, weil es damals in England nur sehr wenig gute Volksschulen gab, außer den Sonntagsschulen, von denen damals die Mehrzahl der arbeitenden Classe und die unterste Classe der Unternehmer in Beziehung auf Alles abhieng, was sie irgend von Kenntnissen erlangten.

Durch die Factory-Acte wurde die Gründung von Schulen zur Nothwendigkeit, allein es dauerte lange, bis durch das Zusammenwirken anderer Elemente ein günstiges Ergebniß erzielt wurde.

Welchen großen Werth aber dieses Gesetz für die Fabrikbevölkerung Englands gleichwohl hatte, zeigen die Berichte der Fabrikinspektoren, welche sich hierüber mehrfach sehr eingehend aussprechen.

So legte z. B. im Jahre 1848 Fabrikinspektor Saunders seine

[1]) Factory Reports, Oct. 1866, p. 89.

Erfahrungen hinsichtlich der Wirkung der Fabrikgesetze [1]) ausführlich in seinem Inspektionsberichte dar, wobei er vorausschickt, daß sein Amt, das er seit 15 Jahren bekleide, ihm reiche Gelegenheit gegeben habe, die Anschauungen und die Lage vieler einflußreicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen zu lernen; auch sei er verschiedene Male mit Untersuchungen in Bergwerken und in anderen Erwerbszweigen beschäftigt gewesen und habe hier den Unterschied zwischen einem ausreichenden, einem beschränkten Schutze und dem Fehlen eines solchen Schutzes zu erkennen vermocht.

Bis zu einer verhältnißmäßig neuen Zeit, sagt Saunders, sei die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung darauf gerichtet gewesen, das Eigenthum zu beschützen, und es habe große Mühe gekostet, irgend ein einigermaßen wirksames Eingreifen derselben zu Gunsten der arbeitenden Classen zu erlangen. Der Ruf der Arbeit nach Schutz sei allerdings gelegentlich und theilweise berücksichtigt worden, aber erst durch das Factory-Gesetz von 1833 sei ein Theil der arbeitenden Classe unter den Schutz von zu diesem Zwecke bestellten Beamten in einer Weise gestellt worden, daß es möglich gewesen sei, die Wirkung dieser Gesetzgebung zu überwachen. Dieses Gesetz sei als dasjenige unter den Gesetzen zur Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Classe zu bezeichnen, welches mit Entschiedenheit und Erfolg durchgeführt worden sei und es sei so lange in Wirksamkeit, um dessen Nützlichkeit oder Verwerflichkeit zu erkennen.

Trotz alles Widerstandes und aller Vorurtheile, welche den Fabrikgesetzen entgegengetreten seien, seien dieselben für die arbeitende Classe sehr wohlthätig und zwar nicht nur ohne Beeinträchtigung der Classe der Unternehmer, sondern in vielen und wichtigen Beziehungen zum Vortheile der Letzteren.

Es sei die feste Ueberzeugung des Berichterstatters, daß die heftigsten Widersacher jeder Fabrikgesetzgebung nicht im Stande wären, irgend nachzuweisen, in welcher Weise die Capitalisten oder Arbeiter, sei es in ihren gemeinsamen oder in ihren gesonderten Interessen, durch die Fabrikgesetze verletzt worden seien. Auf der andern Seite

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories, 31. Oct. 1848, p. 111.

könne der Menschenfreund mit Ruhe sich auf die Erfahrung aller Urtheilsfähigen berufen, ob nicht beide Classen durch diese Gesetzgebung und durch die Maßregeln zu ihrer Durchführung gewonnen haben.

Oft habe Saunders diese Versicherung in der freiesten, überzeugendsten Weise von Männern erhalten, welche früher gegen jedes derartige Eingreifen der Gesetzgebung gewesen seien und befürchtet haben, daß ihre eigenen Interessen durch die beantragten oder erlassenen Vorschriften werden beeinträchtigt werden.

Diese günstige Meinung über die Wirkung der Fabrikgesetze würde wesentlich bestärkt werden, wenn man den Zustand der durch dieselben beschützten Arbeiter mit dem Zustande derjenigen vergleiche, bei denen solches nicht, oder nicht vollständig der Fall sei. Es würde sich hiebei zeigen, daß bei den Ersteren eine wesentliche Verbesserung ihres leiblichen und, bei einer nicht blos dem Buchstaben, sondern dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Ausführung, auch ihres socialen Zustandes eingetreten sei.

Behaupten zu wollen, diese Verbesserungen seien bereits von der Art, daß sie die Gesellschaft afficiren, würde widersinnig sein. So etwas könne nur mit dem Heranwachsen eines neuen Geschlechtes, mit einer allgemeinen Anwendung der Principien der Fabrikgesetze, mit weiterer Verbesserung der Erziehung, mit Einprägung höherer Principien der sittlichen und religiösen Pflicht und Verantwortlichkeit erreicht werden. Allein alle diese weiteren Stufen zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes können niemals mit Hoffnung auf Erfolg zur Ausführung gebracht werden, wenn nicht die Arbeitszeit beschränkt und die festgesetzte Beschränkung streng durchgeführt werde.

Es sei nunmehr allgemein anerkannt, daß der gegenwärtige Zustand der ärmeren Volksklassen ein Vorwurf sei mehr für die Nation im Ganzen, als für die Classe der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Das Verhalten dieser beiden Classen sei nur das Resultat der gegenseitigen Stellung, in welcher sie zu einander gebracht seien. Die menschenfreundlichen, ächt christlichen Grundsätze, von welchen das Verhalten mancher Inhaber von Fabriken geleitet werde, sei verhältniß=

mäßig werthlos für Unternehmer und Arbeiter im Ganzen und für die Nation in ihrer Gesammtheit in Folge der Uebermacht der selbstsüchtigen, schmutzigen, sinnlichen Interessen, welche gar keiner Controle unterworfen seien oder unter Anordnungen stehen, die deßhalb, weil sie nicht von Allen erzwungen werden, nur zum Nachtheile derjenigen ausschlagen, welche sie befolgen. Ohne eine kräftige Hilfe seien diejenigen, welche nichts eigen haben, als ihre Arbeit, schutzlos gegen die Unbilden, welche der Besitz den Unwissenden und Gedrückten zufügen könne und oftmals zufüge, wenn er in der Hand Solcher sich befinde, welche nicht erkennen, daß der Wohlstand ebenso Pflichten verleihe, die gegen Andere zu erfüllen seien, wie Rechte, welche Schutz in Anspruch nehmen.

Diejenigen, welche gegen die Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit seien, stützen ihre Anschauung unwandelbar auf die gewöhnlich anerkannten Principien der politischen Oekonomie; sie behaupten, daß die Grundsätze der Freiheit des Erwerbs (free trade) unter allen Umständen anwendbar seien, und daß sie auf die Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern ebenso Anwendung finden müssen, wie auf jede andere Art des Erwerbs, sie bestreiten die Zuläßigkeit jedes Einschreitens der Gesetzgebung, wodurch das Angebot von Arbeit verringert und so mittelbar der Marktpreis der Arbeit erhöht werde. Sie gehen davon aus, daß das Glück und das Wohlbefinden der Nation im Ganzen und jeder Classe derselben ganz oder zum großen Theile abhänge von der Menge und der Billigkeit, mit welcher die Erzeugnisse der Arbeit zu Markt gebracht werden können, ohne irgend welche Rücksicht auf den socialen Zustand der arbeitenden Classe, soweit sich derselbe nicht in der Zahl der Arbeitenden und der Menge von Arbeit ausdrücke, welche sie mit der Beihülfe von Maschinen produciren und durch die sie den Unternehmer in den Stand setzen, solche mit dem geringst möglichen Aufwand für sich selbst auf den Markt zu senden.

Nun haben allerdings unter dem System der Nichteinmischung die Interessen der Manufakturen und der Bergwerke in England einen Aufschwung genommen, welche das Staunen und die Bewunderung der Welt erregt haben. Die aufgehäuften Reichthümer der Unternehmer in beinahe jedem Zweige der Industrie haben jede frühere Schätzung

und Berechnung übertroffen. Die Geschicklichkeit, die Energie, und das Capital der Fabrikanten haben wunderbare Verbesserungen der Maschinen hervorgebracht, wodurch die Erzeugnisse vermehrt und die physische Anstrengung der Arbeiter verringert worden sei.

Aber während dieses Fortschrittes, welches war, so fährt Saunders fort, der sociale Zustand und die Lage der arbeitenden Classen, die in diesen Unternehmungen beschäftigt waren?

Haben ihre Löhne und Einnahmen, die Classe der Arbeiter im Ganzen genommen, in gleichem Verhältnisse sich verbessert, wie die angesammelten Reichthümer des Capitalisten und Arbeitgebers? Oder stehen ihre häuslichen Annehmlichkeiten, das, was ihnen an Nahrung und Kleidung zukommt, irgend im Verhältnisse zu den Genüssen und der so gänzlich veränderten Lebensweise, welche die Capitalbesitzer sich verschaffen können? Zeigte sich unter der Arbeiterclasse eine Erhöhung der Selbstachtung, ihres sittlichen und Pflichtgefühls oder eine Besseruug in der Uebung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten, welche verglichen werden kann mit den Vortheilen, welche die Nation im Ganzen, der Capitalist oder der Unternehmer durch die Förderung der industriellen Interessen erlangt hat?

Ist nicht im Gegentheil zuzugeben, daß große und steigende Uebelstände jenes System begleitet haben, durch welches, ohne genügenden Schutz und ohne die nöthige Aufsicht und Einschränkung, große Massen sorgloser und unwissender Personen zusammengeworfen wurden, unter denen Verbrechen und Ausschweifungen in einer Ausdehnung geherrscht haben, daß solche nicht allein den Besitz, an dessen Erzeugung jene Personen mitgearbeitet haben, sondern sogar das Wohl des Staates, die Freiheit und selbst das Leben der geordneten Classen der Gesellschaft gefährdet haben?

Ist nun darin durch die Fabrikgesetze von 1833 und 1844 nicht Vieles gebessert worden? Ist nicht der Weg gebahnt zu besserem Unterricht der Arbeiter, zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes und ihrer Kraft, zur Verhütung von Unglücksfällen, ohne daß dadurch die Hebung der Industrieinteressen beschränkt wurde?

So waren die Wahrnehmungen über die Wirkungen der Fabrikgesetze schon damals befriedigend; daß sie es blieben, zeigt der Bericht

des Inspektors Robert Baker vom 31. October 1859, worin er ein bemerkenswerthes Urtheil über die Wirkung der Fabrikgesetze niederlegt. Es sei, sagt derselbe [1]), seit dem Gesetze vom 20. Aug. 1833 (3 und 4 Wil. 4. c. 103), wodurch das Institut der Fabrikinspectoren eingeführt worden, mehr als ein Vierteljahrhundert verflossen und es sei nunmehr nicht ohne Interesse, zu zeigen, was der Erfolg jenes Gesetzes gewesen sei, und ob ein Versuch, von dem man so Vieles erwartet und befürchtet habe, mehr den Erwartungen seiner Beförderer, oder mehr den Befürchtungen seiner Gegner entsprochen habe.

Im Jahre 1830 sei das „Fabrikbein" und der „gekrümmte Rückgrat" in den Fabrikbezirken von Lancashire und Yorkshire ein sprichwörtlicher Vorwurf für diese Bezirke gewesen. Es habe allerdings in einigen Manufacturbezirken Englands keine Krüppel gegeben, weil in solchen die Kinder und meist auch die Erwachsenen nicht übermäßig lang gearbeitet haben; allein im Allgemeinen sei Mißachtung der Verpflichtungen und der sympathischen Beziehungen, welche zwischen Unternehmer und Arbeiter bestehen sollten, die Regel gewesen. Der Arbeitgeber habe für nichts Zeit gefunden, als für Gelderwerb, der Arbeiter für nichts als für Arbeit, die Industrie für nichts als für die Production. Der physische Wettstreit zwischen der Arbeit der eisernen Maschinen und derjenigen des menschlichen Körpers sei mehr eine ökonomische, als eine menschlich-politische Frage gewesen.

Dieß sei in wenigen Worten das Fabriksystem vor 1833 gewesen; wie anders und besser sei der Zustand im Jahre 1859! Jenes Sprüchwort sei eines natürlichen Todes verstorben, jene Schmach sei hinweggenommen. Man sehe in den Fabrikbezirken nicht mehr Menschen mit krummen Beinen oder mit gekrümmtem Rückgrate, die von der Arbeit herrühren, wenn es nicht ein alter Mann sei, ein Beispiel aus früheren Tagen. Die sonst bleichen und mageren Gesichter seien geröthet und munter, die früher eckigen Formen voll und rund; ihr Gang munter, ihre Haltung zufrieden. Im Jahre 1833 seien zum mindesten 200,000 Personen weiblichen Geschlechts in den Fabriken von Großbritannien beschäftigt gewesen, ein armes, abgemagertes,

[1]) Reports, 31. Oct. 1859, p. 47.

niedergeschlagen aussehendes Geschlecht mit eckigen Schultern, gebeugtem Kopfe und ohne die runde Gestalt gesunder Frauen; jetzt seien es 400,000 Arbeiterinnen, hübsch und blühend, ruhig und kräftig, heiter und glücklich, von wohlthuendem Aeußern.

Von noch größerem Werthe seien die Fabrikgesetze für die socialen und intellectuellen Zustände der 700,000 Arbeiter, auf welche sie Anwendung finden. Der Samstag Abend sei für die Arbeiter ein ungeheurer Gewinn und da der Arbeiter genau wisse, wann seine freie Zeit beginne, könne er sie für seine Bedürfnisse und Zwecke gehörig eintheilen und benützen. Dieß gebe Anlaß zu so manchen nützlichen Einrichtungen für Zwecke der Volksbildung, welche in den letzten Jahren nahezu in jedem Dorfe entstanden seien; es setze die Fabrikmädchen in den Stand, die Eigenschaften zu erwerben, die sie nöthig haben, um künftig dem Manne das Haus zu einer Heimath zu machen, und das wirke dann von Ort zu Ort weiter.

Gleichwohl seien die Löhne in der Gewebeindustrie nicht gesunken, sondern um 12 bis 40 Procent gestiegen und, wenn einzelne Zweige der Handarbeit durch die Maschinenarbeit verdrängt worden seien, so habe sich jene in anderen Industriezweigen vermehrt.

Der Export von Baumwoll-, Woll-, Leinen- und Seidewaaren sei von einem Werthbetrage von 37,767,890 Pfd. St. im Jahre 1844 auf 58,998,922 Pfd. St. im Jahre 1858, also um 21,231,932 Pfd. St. gestiegen.

Im Jahre 1833 seien wenigstens 50,000 Kinder von fünf und mehr Jahren in den Fabriken beschäftigt gewesen, die außer am Sonntag nie eine Schule besucht haben; wie Vieles sei hierin besser geworden!

Mit diesen Erfahrungen stimmen auch die Berichte aus neuerer Zeit überein; es hat jedoch kein allgemeines Interesse, die allmählige Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Gewerbezweige, welche in den letzten Jahren eingetreten ist, hier näher darzustellen; es wird genügen, daß die Bedeutung derselben durch die bereits dargelegten Berichte erläutert wurde.

Die socialistischen Ideen in Frankreich.

Während England sich der Bewegung, welche auf politische Gleichstellung der arbeitenden mit den politisch bevorzugten Classen des Landes gerichtet war, durch die Herabsetzung vieler Zölle entledigte, begannen, wie bereits angeführt wurde, in Frankreich die socialistischen Ideen Wurzel zu fassen. Die Anfänge dieser Richtung führen zurück in die Zeit der Revolution des vorigen Jahrhunderts, in welcher dem Verlangen nach Gleichheit der Rechte, das im Jahre 1789 zur Anerkennung gelangte, das Streben nach Gleichheit des Genusses sich zur Seite gestellt und während der Schreckensperiode (31. Mai 1793 bis 28. Juli 1794) vorübergehende Triumphe gefeiert hatte.

„Der Mensch ist frei geboren und allenthalben ist er in Fesseln. Mancher weiß sich als der Herr der Andern, der Sclave ist, wie sie selbst. Wie ist es zu dieser Aenderung gekommen? was vermag sie zu rechtfertigen?" Mit diesen Fragen eröffnet J. J. Rousseau seine berühmte Schrift über den Socialcontract, und er findet diese Rechtfertigung in dem von ihm vorausgesetzten Grundvertrage [1]), nach welchem Jeder in Gemeinschaft mit Allen seine Person und sein ganzes Können unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens stellt und dagegen von der Gemeinschaft den Schutz seiner Person und seiner Güter gesichert erhält, so daß jeder einzelne Theil ein untrennbares Glied des Ganzen bildet, Jeder durchweg nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt, wie zuvor.

Denselben Widerspruch zwischen dem Menschen im Zustande der Natur und in demjenigen der Gesellschaft findet Rousseau auch bei Betrachtung der Ungleichheit unter den Menschen, ihres Ursprungs und ihrer Begründung. „Ich finde," sagt er [2]), „bei dem Menschengeschlechte zwei Arten von Ungleichheit, die natürliche, welche in der Natur ihren Ursprung hat und in der Verschiedenheit des Alters, der Gesundheit, der Kräfte des Körpers und der Eigenschaften des Geistes oder des Gemüthes besteht; ihr gegenüber die bürgerliche, welche ihren

[1]) Rousseau, contract social ch. 6.

[2]) Rousseau, discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes.

Grund in den verschiedenen Privilegien hat, welche Einzelne zum Nachtheile der Anderen genießen."

Rousseau sucht die Ansicht zu begründen, daß im Zustande der Natur die Ungleichheit unter den Menschen kaum fühlbar und ihr Einfluß verschwindend klein sei; erst mit der bürgerlichen Gesellschaft entwickle sich die natürliche Ungleichheit, die Verschiedenheiten unter den Menschen machen sich fühlbarer und nachhaltiger in Wirkungen und beginnen auf das Schicksal der Individuen Einfluß zu üben.

Die bürgerliche Gesellschaft beginnt aber nach Rousseau mit der Anerkennung des Eigenthums, oder wie er sagt: „Der Erste, der ein Grundstück einfriedigte, der sich unterstand, zu sagen: das ist mein, und der einfältige Leute fand, die es glaubten, war der Gründer der bürgerlichen Gesellschaft." Der Anbau des Grund und Bodens hatte die Theilung desselben zur Folge, und aus dem Rechte auf die Früchte, welche jener Anbau naturgemäß dem Arbeiter verlieh, und aus dem für ihn ein Anrecht auf den Boden bis zur Ernte folgte, leitete sich durch die Fortsetzung des Besitzes das Grundeigenthum ab.

Aus diesem Zustande entsprang die Ungleichheit des Besitzes, der Gebrauch und Mißbrauch des Reichthums; mit der Vertheilung des gesammten Grundeigenthums waren die Armen, denen nichts zugefallen war, genöthigt, ihren Unterhalt von der Hand der Reichen zu nehmen, und es begann Herrschaft über andere Menschen und Knechtschaft, oder Gewalt und Plünderung. Zwischen dem Rechte des Stärkeren und dem Rechte des ersten Besitzers entstand ein ewiger Kampf, der endlich die Vereinigung zur Herstellung einer Ordnung und Regierung zur Folge hatte. Der Mißbrauch der Gewalt aber führte dann zu weiteren Ungleichheiten unter den Menschen, welche Rousseau mit wenigen Zügen andeutet. Das Resultat seiner Untersuchung faßt er in folgenden Worten zusammen: „Die Ungleichheit unter den Menschen, beinahe nicht vorhanden im Stande der Natur, erlangt ihre Stärke und ihre Zunahme aus der Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen und aus dem Fortschritte des menschlichen Geistes und wird endlich stabil und legitim durch die Gründung des Eigenthums und der Gesetze. So ist denn auch die moralische Ungleichheit, die ihre

Autorisation nur durch das positive Recht hat, im Widerspruch mit dem natürlichen Rechte, so oft sie nicht mit einer physischen Ungleichheit zusammentrifft, und es ist offenbar gegen das Naturgesetz, daß eine Hand voll Leute von Ueberflüssigem überläuft, während die hungrige Mehrzahl des Nothwendigen entbehrt."

Solche Ideen beherrschten die zweite Periode der französischen Revolution: die Zeit des Convents, sie steigerten sich bis zu den communistischen Planen Baboeufs, dessen Verschwörung gegen das Direktorium (1796) blutig unterdrückt wurde. In dem Manifeste der Gleichen (des égaux), welches proklamirt werden sollte, heißt es unter Anderem [1]): Seit 15 Jahrhunderten habe das französische Volk im Zustande der Sklaverei gelebt, seit sechs Jahren beginne es zu athmen in Erwartung der Unabhängigkeit, des Glückes und der Gleichheit. Seit undenklicher Zeit wiederhole man dem Volke die Heuchelei: „Alle Menschen sind gleich," und eben so lange laste die erniedrigendste, ungeheuerlichste Ungleichheit in frecher Weise auf dem menschlichen Geschlechte. Die französische Revolution sei nur die Vorläuferin einer anderen viel größeren Revolution, welche die letzte sein werde. Die Gleichen verlangen nicht blos jene Gleichheit, welche in der Deklaration der Rechte des Menschen und des Bürgers niedergeschrieben sei, sondern sie wollen sie mitten unter sich, sie wollen, um sie zu erlangen, Tabula rasa machen. Mögen, wenn es so sein soll, alle Künste untergehen, wenn nur die volle Gleichheit bleibe. Nicht ein Agrargesetz, nicht eine Theilung der Landgüter, wie in alten Zeiten, verlangen sie, sondern das gemeinschaftliche Gut oder die Gemeinschaft der Güter. Kein individuelles Grundeigenthum mehr; die Erde sei Niemand eigen. Sie verlangen den gemeinsamen Genuß der Güter der Erde; ihre Früchte gehören Jedermann. Es sei kein anderer Unterschied zwischen den Menschen mehr, als der des Alters und Geschlechts! Da Alle die gleichen Fähigkeiten, die gleichen Bedürfnisse haben, so sollen auch Alle dieselbe Erziehung und dieselbe Kost haben. Alle begnügen sich mit demselben Sonnenlicht und derselben Luft, warum solle nicht für Jeden die

---

[1]) Reybaud, études sur les réformateurs etc. Paris 1864, 2. T., p. 423.

gleiche Portion und die gleiche Qualität von Nahrungsmitteln genügen?

Die leitenden Grundsätze der Lehre von Baboeuf sind [1]): Die Natur hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter verliehen. Der Zweck der Gesellschaft ist, diese Gleichheit zu schützen und durch die Mitwirkung Aller die gemeinschaftlichen Genüsse zu vermehren. Die Natur hat Jedem die Pflicht zur Arbeit auferlegt. Keiner kann sich ihr, ohne ein Verbrechen zu begehen, entziehen. Die Arbeiten und die Genüsse müssen gemeinschaftlich sein. Es ist Unterdrückung, wenn der Eine sich in der Arbeit erschöpft und Alles entbehrt, während der Andere, ohne etwas zu thun, im Ueberfluß schwimmt. Niemand vermöchte, ohne ein Verbrechen zu begehen, sich ausschließlich die Güter der Erde und des Fleißes anzueignen. In einer wahren Gesellschaft braucht man weder Reiche, noch Arme. Die Reichen, welche nicht zu Gunsten der Dürftigen auf ihren Ueberfluß verzichten wollen, sind die Feinde des Volks. Niemand darf, durch Ansammlung aller Mittel, einen Andern des für sein Wohl nothwendigen Unterhalts berauben. Der Zweck der Revolution ist die Beseitigung der Ungleichheit und die Herstellung des allgemeinen Glücks.

Die praktischen Folgerungen solcher Lehren waren [2]): Einziehung des Privateigenthums der Feinde der Republik, sowie aller Güter, deren Anbau die Eigenthümer vernachlässigen, Aufhebung des Erbrechts, Vereinigung der heimfallenden Güter zu einer großen nationalen Gütergemeinschaft, Unterhalt der Glieder dieser Gemeinschaft in einem gleichen anständigen Mittelmaße, Verpflichtung Aller zur Arbeit unter Aufsicht gewählter Obrigkeiten, gesetzliche Feststellung der Arbeitsdauer, Versetzung der Arbeiter von einer Gemeinschaft in die andere nach Anordnung der obersten Gewalt, gemeinschaftliches Essen, dem jedes Mitglied der Gemeinschaft anzuwohnen hat, Vertheilung der sonstigen Erzeugnisse durch die Obrigkeit, Aufhebung des Handels der Einzelnen mit dem Auslande, Aufhebung aller Schuld-

---

[1]) Reybaud l. c. p. 429.

[2]) Reybaud a. a. O., p. 441.

verhältnisse und des Geldes, und für Diejenigen, welche Schulden an Ausländer zahlen, die Strafe der dauernden Sklaverei.

Die Unabhängigkeit, deren Erringung das Volk nach dem Manifeste der Gleichen erstreben soll — dieß ist das praktische Resultat der Lehren Baboeufs — verwandelt sich in die Verpflichtung der Mehrheit zur Arbeit unter Aufsicht Weniger — der Obrigkeit; die individuelle Freiheit, welche den Ausgangspunkt der Revolution von 1789 bildete, würde durch die „zweite größere Revolution, welche die letzte sein soll," verkehrt in allgemeine Unfreiheit; die Bemessung des Genusses nach der Arbeit zum Arbeiten und Genießen nach Anordnung der Staatsgewalt; das Eigenthum, der Ausfluß und die nothwendige Ergänzung der individuellen Freiheit, ginge unter in einer Gemeinschaft, in welcher das obrigkeitlich festgestellte Mittelmaß des Genusses jenes allgemeine Glück vorstellt, welches das Ziel der zweiten größeren Revolution bildet.

Und es ist dieß nicht zufällig. Der Mensch und die Menschheit hat für ihr Zusammenleben nur die zwei Wege: die Freiheit und mit ihr auch die Ungleichheiten, die sich nothwendig an sie knüpfen, oder, unter dem Scheine der Gleichheit, die Unfreiheit der Mehrzahl und die Unterwerfung derselben unter die Gebote einer Minderheit. Daß die Menschheit aber diese Unfreiheit nicht erträgt, hat sie im tausendjährigen Kampfe gegen Theokratie und Absolutismus, gegen Sklaverei und Leibeigenschaft, gegen Kastenwesen, Feudal- und Zunftherrschaft bewiesen, und jeder Versuch, die Gleichheit des Besitzes durch Unfreiheit der Individuen zu erkaufen, wird sich — das ist unzweifelhaft — an der Macht der individuellen Freiheit brechen, welche mit den Lebensinteressen jedes Einzelnen untrennbar verwachsen ist und Jeden zum Kampfe gegen den gemeinen Feind aufruft.

So war es denn kein Wunder, daß die zweite Revolution in ihrem Anstürmen gegen das eben erst für geheiligt erklärte Recht des Eigenthums erlag, wenn auch nicht zu verkennen war, daß von der Idee der angebornen Gleichheit aller Menschen in Absicht auf Rechte zu der Forderung einer jener Gleichheit entsprechenden Gleichheit des Besitzes kein allzu großer Sprung war, und daß für Den,

welcher unter bestehenden Ungleichheiten leiden mußte, es ziemlich gleichgiltig war, ob dieselben in einer Ungleichheit des Rechts oder in einer auf allgemein gleichem Rechte sich aufbauenden Ungleichheit des Besitzes ihren Entstehungsgrund hatten.

Nachdem die communistische Verschwörung von Baboeuf (1796) blutig niedergeworfen war, traten in Frankreich ähnliche Bestrebungen sowohl unter dem Kaiserreich, als unter der Restauration nicht wieder hervor [1]); dagegen nahmen unter der Julimonarchie die auf den Umsturz der Regierung gerichteten Tendenzen eine communistisch-socialistische Färbung an. Nach den Unruhen im Mai 1839 gab das Auftreten von Robert Owen in Paris den nächsten Anstoß hiezu und es wurden communistische Journale in Lyon und Paris unternommen, welche u. A. die Herstellung von Nationalwerkstätten empfahlen. Auch bildeten sich unter den Namen der Égalitaires, Fraternitaires, Humanitaires, Unitaires, Communitaires, Icariens, Communistes, Communionistes, Communeautistes, Rationalistes Verbindungen, welche im Wesentlichen die Ideen Baboeufs wieder auffrischten, dabei aber an Mitgliedern wenig zahlreich waren. Die neuen socialistischen Schulen von St. Simon und Fourier brachten gleichfalls nur Weniges von praktischer Wirkung hervor.

Erst die Nachfolger von St. Simon, nicht zu verwechseln mit ihm selbst, legten der französischen Deputirtenkammer ihr System in Sätzen vor, welche zum Theile heute noch in den socialistischen Bestrebungen nachklingen. Sie weisen darin zunächst das System der Gütergemeinschaft im Sinne der gleichen Theilung der Güter oder der Früchte der Arbeit unter Alle zurück und sagen: es würde dasselbe in ihren Augen eine größere Gewaltthätigkeit und eine empörendere Ungerechtigkeit enthalten, als die ungleiche Theilung, welche ursprünglich durch die Gewalt der Waffen, durch die Eroberung entstanden sei, denn sie glauben an die natürliche Ungleichheit der Menschen, und sehen diese Ungleichheit gerade als die Grundlage der Association, als die Grundbedingung der socialen Ordnung an. Jene Gemein-

---

[1]) Reybaud, des idées communistes. Revue des deux mondes 1842. 31 Vol., p. 24.

schaft wäre nach ihrer Ansicht eine offenbare Verletzung des ersten aller sittlichen Gesetze, welches verlange, daß Jeder seine Stelle in der Gesellschaft nach seiner Fähigkeit, seinen Lohn nach seinen Werken erhalte. Allein kraft jenes Gesetzes verlangen sie die ausnahmslose Abschaffung aller Vorrechte der Geburt und demgemäß die Abschaffung des Erbrechts, des größten und einzigen Vorrechts der Gegenwart, dessen Wirkung darin bestehe, daß es die Vertheilung der socialen Rechte dem Zufalle überlasse, daß diese den Wenigen zukommen, die daran Theil nehmen können, und daß es die zahlreichste Classe zur Depravation, zur Unwissenheit und zum Elende verdamme. Sie verlangen, daß alle Arbeitswerkzeuge, d. h. der Grund und Boden und das Capital, welche heut zu Tage den in Stücke geschlagenen Grundstock des Individualeigenthums bilden, im Wege der Association und durch eine Hierarchie in der Art ausgebeutet werden, daß die Aufgabe eines Jeden der Ausdruck seiner Fähigkeit sei und sein Reichthum dem Maaße seiner Werke entspreche. Sie bekämpfen das Eigenthum nur insoweit, als es für die Einen das Vorrecht des Müssiggangs, des Rechtes, von der Arbeit Anderer zu leben, begründe und dem Zufalle der Geburt die sociale Classifikation der Individuen überlasse.

Mit Ausnahme dieser allgemeinen Sätze brachte aber der St. Simonismus nichts Weiteres zu Stande [1]); der praktische Versuch einer Organisation der Arbeit mißlang und es blieb ihm nur das Verdienst, eine Menge von Fragen angeregt, nicht aber sie gelöst zu haben [2]).

Interessanter waren die Ideen von Buchez und seiner Mitarbeiter an dem Journal l'Européen, worin der Gedanke der Association der Arbeiter zu dem Zwecke, sie frei zu machen von der Ausbeutung des Kapitals, zuerst praktisch vertreten wird [3]). Dabei taucht auch der St. Simonistische Gedanke wieder auf, es sei nothwendig, den Arbeitern das Eigenthum ihrer Arbeitswerkzeuge zu sichern und

---

[1]) Reybaud I, p. 142.

[2]) Cochut in der Revue des deux mondes. Paris 1841, Tome 26, p. 484.

[3]) Lemercier, études sur les associations ouvrières. Paris 1857, p. 12.

es wird darum die Nothwendigkeit eines untheilbaren Fonds hervorgehoben, dessen Eigenthum der Gesellschaft allein zustehen soll.

Obwohl diese Associationsideen zunächst nicht zur Durchführung gelangten, so sind doch die Motive eines damals nach diesen Ideen ausgearbeiteten Entwurfs für eine Vereinigung von Arbeitern des Tischlergewerbes insofern von Interesse, weil sie die Richtung der Bewegung kennzeichnen. Es wird darin ausgeführt [1]), wie der Mangel an dem zum selbstständigen Gewerbebetriebe nöthigen Kapital die Arbeiter den Unternehmern preisgebe, wie die Letzteren ohne eine andere Mühe, als den Vorschuß ihrer Betriebsmittel, aus dem Werthe der von den Arbeitern ausgeführten Arbeiten in beträchtlichem und in entschieden größerem Umfange Vortheil ziehen, als sie dieß für jene Vermittlung in Anspruch nehmen könnten, und wie die Isolirung der Arbeit zur Benachtheiligung der Interessen aller Arbeiter führe und die Ursache ihrer Unterordnung unter die Forderungen der Unternehmer sei, indem sie eine Conkurrenz herbeiführe, welche eine Verminderung des den Arbeitern zukommenden Lohnes bewirke, die ihnen keine Aussicht auf Erhöhung und keine Hoffnung auf Hülfe in der Zeit gewähre, wo Alter oder Krankheiten ihnen das Arbeiten unmöglich machen.

Die Vereinigung von Arbeitern zu einer Kooperativgenossenschaft, welche damals bezweckt wurde, kam jedoch nicht zu Stande, und es blieb vorerst bei der bloßen Absicht und dem Entwurfe.

Am bedeutendsten wegen des späteren Versuches der Verwirklichung war das, was Louis Blanc mit seiner Organisation der Arbeit anstrebte.

Die Untersuchungen über die Armenzustände unter der Arbeiterbevölkerung Englands, welche der Reform der dortigen Armengesetzgebung (1834) vorangingen, hatten, wie schon früher erwähnt wurde, in diesem Lande Nothstände bloßgelegt, welche in grellem Gegensatze gegen die industrielle Blüthe desselben standen; ähnliche Zustände waren bei näherer Untersuchung auch in den großen Fabrikstädten Frankreichs entdeckt worden. Diese Thatsachen, welche zu Ende

---

[1]) Lemercier l. c. p. 23.

der 1830er Jahre ernstliche Erwägungen der Mittel der Abhilfe und zahlreiche Schriften hierüber hervorriefen, bilden den Ausgangspunkt zu der im Jahre 1839 erschienenen Schrift von Louis Blanc über die Organisation der Arbeit [1]).

Als die bürgerliche Revolution von 1789 ausbrach, sagt er, konnte Jeder ihr Programm vorher bestimmen; hervorgegangen aus der Encyclopädie, dieser großen Rüstkammer der Ideen des 18. Jahrhunderts, durfte sie nur von einer Herrschaft Besitz ergreifen, die sie geistig erobert hatte. Das Ziel derselben war vollkommen bestimmt, die Constitution von 1791 ist ein getreues Resumé der Mandate (cahiers) der Abgeordneten. Kräftig eingesetzt, hat sie ihre Wurzeln tief in die Gesellschaft hineingetrieben; der Convent, das Kaiserreich, die Restauration hat sie nicht zu vertilgen vermocht und das Jahr 1830 hat die Herrschaft der Bourgeoisie, welche im Jahre 1789 gegründet wurde, fortgesetzt.

Die Revolution von 1793, die Emancipation des Proletariats, unvorbereitet, wie sie war, fiel blutig zusammen. Das Recht, in seiner abstracten Gestalt in pompöser Weise proclamirt, hat nur dazu gedient, die Ungerechtigkeit und ein System des Individualismus und der Barbarei zu verdecken, welches das Preisgeben der Armen im Gefolge hatte. Die wahre Freiheit aber besteht nicht allein in dem dem Menschen zugestandenen Rechte, sondern in der ihm verliehenen Möglichkeit (pouvoir), seine Fähigkeiten unter der Herrschaft der Gerechtigkeit und unter dem Schutze des Gesetzes auszuüben und zu entwickeln.

Gibt man zu, daß der Mensch, um wahrhaft frei zu sein, der Möglichkeit bedarf, seine Fähigkeiten zu üben und zu entwickeln, so folgt hieraus, daß die Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder den Unterricht, ohne welchen der menschliche Geist sich nicht zu entwickeln vermag, und die Arbeitswerkzeuge schuldet, ohne welche die menschliche Thätigkeit ihren Lauf nicht nehmen kann. Dieß ist aber nur möglich durch die Vermittlung des Staates. Im Namen und Interesse der Freiheit verlangt Louis Blanc eine starke Regierung, um

[1]) Louis Blanc, organisation du travail. 5. éd. Paris 1848.

in dem Zustande der Ungleichheit die Schwachen durch die sociale Macht zu beschützen; eine Regierung, welche sich einmischt in die Industrie, weil es da, wo man bloß den Reichen leihe, eines Socialbanquiers bedürfe, welcher den Armen leihe [1]).

Indem Louis Blanc seiner Aufgabe näher tritt, sucht er durch Gruppirung verschiedener Thatsachen zu beweisen: daß die freie Concurrenz für das Volk ein System der Vertilgung, für die Bourgeoisie eine ununterbrochen wirkende Ursache der Verarmung und des Ruins sei.

Durch die Fabriken, so faßt Louis Blanc das Resultat seiner Ausführung zusammen [2]), wird das Handwerk, durch die kostbaren Magazine werden die bescheidenen erdrückt: an die Stelle des Handwerkers, der sich angehört, tritt der Arbeiter, der nicht sein eigener Herr ist; der Pflug verdrängt die Spatenarbeit und bringt das Grundstück des Armen unter die schimpfliche Herrschaft des Wucherers; die Gantungen nehmen zu; die Industrie wird durch die schlecht geordnete Ausdehnung des Credits zum Spiele, wo der Gewinn für Niemand, selbst für den Schurken nicht sicher ist; endlich entsteht ein endloser Wirrwarr, der in Jedem die Leidenschaft des Neides, das Mißtrauen, den Haß weckt, dagegen die Quellen des Vertrauens und der Hingebung verstopft.... dieß ist das häßliche, aber wahre Bild der Resultate, welche durch die Concurrenz hervorgebracht werden. Um diesen Uebelständen zu begegnen, soll die Regierung (le gouvernement) [3]) der oberste Regulator der Production, und, um diese Aufgabe zu erfüllen, mit großer Gewalt ausgestattet werden. Ihre Aufgabe hätte darin zu bestehen, daß die Regierung sich der Waffe der Concurrenz bedienen würde, um die Concurrenz verschwinden zu machen. Das Mittel läge in der Errichtung von Socialwerkstätten in den Hauptzweigen der Industrie, wofür die Gelder durch ein Anlehen der Regierung aufzubringen wären: es wären die Socialwerkstätten von beschränktem Umfange an immer mehr auszudehnen, und in ihnen bis zum Betrage des für die Anschaffung der Werkzeuge aufgenommenen

---

[1]) L. Blanc, org. du travail, introd.

[2]) l. c. p. 85.

[3]) l. c. p. 102.

Kapitals alle Arbeiter zu beschäftigen, welche Garantien ihrer Moralität geben.

Wenn auch die falsche und antisociale Erziehung der gegenwärtigen Generation es schwierig mache, in etwas Anderem, als in einem Mehrbetrage des Lohnes ein Motiv des Wetteifers und der Belebung des Fleißes zu gewinnen, so sollen gleichwohl die Löhne gleich sein und es müsse eine ganz neue Erziehung die Ideen und Sitten ändern. Für das erste Jahr nach Gründung der Socialwerkstätten soll die Regierung die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte vornehmen; nach Ablauf desselben aber, wenn die Arbeiter Zeit gehabt haben, einander kennen zu lernen, und da sie Alle bei dem Erfolge der Association gleich betheiligt seien, soll diese Ueber- und Unterordnung in den Geschäften durch Wahl bestimmt werden.

Jedes Jahr soll der Reingewinn berechnet und in drei Theile getheilt werden, wovon der eine zu gleichen Theilen unter die Glieder der Gesellschaft zu vertheilen, der zweite zum Unterhalt der Alten, Kranken und Schwachen und zur Ausgleichung der auf andern Industriezweigen lastenden Krisen, der dritte zur Anschaffung von Arbeitswerkzeugen für Diejenigen zu verwenden wäre, welche der Association beitreten wollen.

Jedes Mitglied der Socialwerkstätte hätte das Recht, über seinen Lohn nach Belieben zu verfügen, indeß würde nach des Verfassers Ansicht die evidente Ersparniß und unbestreitbare Annehmlichkeit des gemeinschaftlichen Lebens bald aus der Verbindung der Arbeit die freiwillige Verbindung der Bedürfnisse und Genüsse hervorgehen lassen.

Die Kapitalisten wären zur Theilnahme an der Verbindung eingeladen und würden aus ihrem Kapital den durch das Budget garantirten Zins erhalten, an dem Gewinne der Gesellschaft aber nur in der Eigenschaft von Arbeitern Theil nehmen.

Ohne in eine Kritik der Ideen von Louis Blanc einzutreten möchten wir Einen Punkt von großer Wichtigkeit hervorheben, welcher von allen denjenigen übersehen wird, die eine wirthschaftliche Organisation mit Hülfe der öffentlichen Gewalt anstreben.

Das Wesen der productiven Thätigkeit beruht auf der freien Arbeit des Individuums; durch Zwang läßt sich nur ein

sehr geringes Mittelmaß von Production erzielen, wie dieß jede unfreie Arbeit auf das unwiderleglichste darthut. Es ist nur die Aussicht auf einen, der vermehrten Arbeit entsprechenden, vermehrten Genuß im Stande, die Menschen in ihrer Mehrzahl zu einer Arbeit zu bestimmen, welche über das hinausgeht, was nothwendig ist, um ihre unmittelbarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Jene wirthschaftliche Gemeinschaft, welche sich durch den Erwerb mittelst des Tausches von Leistungen entwickelt[1]), unterscheidet sich deshalb von der staatlichen Gemeinschaft darin, daß sie wesentlich die Folge der freien Productions- und Erwerbsthätigkeit und des freien Tauschverkehrs ist, während die staatliche Gemeinschaft ihren Grund in einem von dem Willen des Individuums bis auf einen gewissen Grad unabhängigen Verhältnisse, seiner Angehörigkeit zu einem staatlich organisirten Volke hat.

Die Uebertragung der Formen der staatlichen Organisation, ihrer Macht, ihrer Gebote und ihrer, von dem Willen des Individuums unabhängigen Ordnung auf die wirthschaftliche Organisation enthält einen Widerspruch mit dem Wesen und der Grundbedingung der Letzteren und würde, wenn sie je durchgeführt werden könnte, in diese unvermeidlich den Keim des Todes legen; in den staatlich geregelten Productivassociationen würde nach Kurzem die Production auf ein Maaß herabsinken, welches die geordnete Subsistenz der Gesellschaft bedrohen würde. Das gleichmäßig allgemeine Elend wäre die Folge jeder Verallgemeinerung des Princips einer nicht auf vollkommen freier Thätigkeit sich aufbauenden wirthschaftlichen Organisation.

---

[1]) Vgl. meine Genesis S. 146.

Die Versuche und Plane der Socialreform.

England. Die kooperative Bewegung.

Während in Frankreich die socialpolitischen Reformbestrebungen allmählig (durch Louis Blanc) in der Idee der vom Staate geleiteten Cooperation (der Socialwerkstätten) gipfelten, begannen bald nachher in England auf rein praktischem Wege die Versuche zur Durchführung der freien Association, und es knüpften diese Versuche vorwiegend an die Gewerkevereine und an die Bedürfnisse der Letzteren, nur entfernter an die Ideen Robert Owens und die Vorgänge von New Lanark an.

Die Gesellschaft der Pioniere von Rochdale in der Grafschaft Lancashire[1]), welche alle ähnlichen Unternehmungen weit hinter sich gelassen hat, ist auf eine Arbeitseinstellung zurückzuführen. Im Jahre 1843 war große Lebhaftigkeit in der Flanellweberei, einem Hauptzweige der Rochdaler Fabrikation eingetreten. Diese gute Conjunctur benutzte ein Theil der Weber, um eine Erhöhung ihres Lohnes bei ihren Arbeitgebern durchzusetzen. Zuerst ging Jeder einzeln seinen Arbeitgeber um Lohnerhöhung an, es gingen jedoch nur wenige Firmen hierauf ein, indem die meisten die Voraussetzung aussprachen, daß ihre Concurrenten ein Gleiches thun würden. Da die Weber auf diese Weise in den meisten Fällen nichts erreicht hatten, traten sie zu einer Vereinigung (Trade's Union) zusammen, und ernannten ein Comite,

[1]) Vgl. die Geschichte der Pioniere von Rochdale nach Holyoake von Neumann im Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen, Jahrg. 1863. Berlin 1864, S. 215 ff.

welches über die zum Ziele führenden Mittel und Wege berathen sollte. Der Plan, über den das Comite sich einigte, bestand darin, daß nacheinander an jeden einzelnen Fabrikanten die Forderung der Lohnerhöhung gestellt werde; ginge derselbe nicht darauf ein, so hätten ihm seine Weber die Arbeit zu kündigen (to strike) und die Kündiger (strikers) sollten von den noch in Arbeit befindlichen Arbeitern durch eine wöchentliche Subscription von 2 Pence vorläufig ernährt werden. Der Plan wurde ausgeführt, einzelne Fabrikanten bewilligten die geforderte Lohnerhöhung, die Mehrzahl aber erklärte, eher die Fabriken schließen zu wollen, als darauf einzugehen. Ein Theil der Arbeiter verließ hierauf die Arbeit, allein ihre Zahl war größer, als daß die in Arbeit Bleibenden sie ernähren konnten, und so siegten die Fabrikanten. Nach verschiedenen Berathungen einigten sich die Weber, nicht ohne Mitwirkung von Anhängern Richard Owens dahin, ihre Geldmittel und ihre Fähigkeiten zusammenzuthun, und es traten einige 40 Weber von Rochdale zu einer Gesellschaft zusammen, welche laut Parlamentsakte vom 24. October 1844 unter der Firma Rochdale Society of Equitable Pioneers in das Register der Corporationen eingetragen wurde. Das Grundkapital bestand in 28 Pfd. St., deren Einsammlung in Zweipence-Raten sich drei der Mitglieder ein Jahr lang unterzogen hatten. Die Grundsätze der Gesellschaft waren: 1) das Geschäft hält die nothwendigsten Artikel des täglichen Gebrauches vorräthig; 2) es verkauft nur gegen baar und zu festen Preisen; 3) der nach Abzug der Betriebskosten (wozu auch 5 Procent für die Zeichner des Einlagekapitals gehören) verbleibende Gewinn wird den Käufern (ob Mitglieder oder nicht) nach Verhältniß der Summen ihrer Einkäufe in je einem Vierteljahre zu Gute gerechnet und nach Schluß desselben an solche ausgezahlt. Die Verwaltung stand bei einem Directorium von 5 Mitgliedern, neben denen ein Schatzmeister, ein Schriftführer und 3 Vertrauensmänner thätig waren, welche halbjährlich gewählt wurden und unentgeltliche Dienste leisteten. Die Antheile waren nur an Mitglieder übertragbar, über deren Aufnahme die Generalversammlung entschied.

Die Gesellschaft eröffnete ihr Geschäft den 21. December 1844 in einer ärmlichen Straße von Rochdale und gedieh, wenn auch lang-

sam, so, daß am Schlusse des Jahres 1849 die Zahl der Mitglieder 390, das Kapital 1194 Pfd. St. betrug. Im Jahre 1851 traten zwar bei der Gesellschaft erhebliche Schwierigkeiten durch Uebernahme einer Mühle ein, indeß kam sie über diese Noth hinweg und bis zum Jahre 1857 stieg die Mitgliederzahl auf 1850 mit einem Betriebskapital von 13,142 Pfd. St. und einem Gewinn von etwas über 6 Procent des Waarenumsatzes von 79,788 Pfd. St. Im Jahre 1855 betheiligte sich die Gesellschaft bis zur Hälfte des Grundkapitals bei einer cooperativen Fabrikationsgesellschaft, die mit 4000 Pfd. St. Kapital zu arbeiten anfing und im Jahre 1858 96 mechanische Webstühle im Gange hatte, und dabei 26 Männer, 7 Frauen, 4 Knaben und 5 Mädchen, zusammen 42 Personen, beschäftigte. In diesem Jahre hatte die Hauptgesellschaft: 1 Hauptladen, 4 Zweigläden, 1 Manufakturwaaren- und Kleidergeschäft, 1 Fleischergeschäft, 1 Lederschuhe- und 1 Holzschuhegeschäft. Die Aktien betrugen 13,128 Pfd. St.

Aehnliche Gesellschaften bildeten sich allmählig auch in anderen Gegenden Englands und besonders nach Erlassung des Gesetzes über Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit (1856) dehnte sich das Cooperativsystem immer weiter aus. In einem der Berichte der Fabrikinspektoren für das halbe Jahr November 1859 bis April 1860 heißt es[1]: es sei in dem Theile von Lancashire, auf welchen der Bericht sich bezieht, in den letzten Jahren ein neues System von Fabrikbesitz entstanden, das cooperative System, d. h. Fabriken, welche durch Aktiengesellschaften unter der Limited Liabilities Act errichtet werden, und wobei die Theilhaber zum größten Theile Arbeiter seien, von denen Manche als Lohnarbeiter in der Fabrik beschäftigt seien, an der sie als Eigenthümer betheiligt seien. Die in Rochdale seit etwa 12 Jahren unter der Firma New Bacup & Wardle Commercial Company gegründete Gesellschaft sei unter der Joint Stock Companies Act incorporirt worden mit nicht beschränkter Haftbarkeit. Die Unternehmer haben ihr Geschäft zu Clough House Mill, Wardle, in der Nähe von Rochdale begonnen mit einem nominellen Aktienkapital von 100,000 Pfd. St. in Aktien von 12 Pfd. St. 10 Sh.,

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 10.

wovon 20,000 Pfd. St. eingezahlt worden seien. Sie haben diesen Betrag auf 30,000 Pfd. St. erhöht und etwa vor 5 Jahren außer der Clough House Mill eine große Fabrik Far Holme Mill in der Nähe von Stackstead mit einer Dampfkraft von 100 Pferdekräften erbaut. In dem halben Jahre Ende October 1859 haben sie eine Dividende von 44 Procent des eingezahlten Capitals, im Juni 1860 48 Procent bezahlt. Neuerdings haben sie ihr Capital auf 60,000 Pfd. St. erhöht und ihre Far Holme Mill durch zwei Dampfmaschinen von je 40 Pferdekraft verstärkt. Die große Mehrzahl der Aktionäre seien Arbeiter, welche in der Fabrik arbeiten, als Arbeiter ihren Lohn erhalten und mit der Verwaltung nichts weiter zu thun haben, als daß sie bei der jährlichen Neuwahl des Verwaltungsraths ihre Stimme abgeben.

Der günstige Erfolg dieser Gesellschaft gab Anlaß zu Bildung von weiteren Gesellschaften. Die New Church Cotton Spinning & Weaving Company unter der Limited Liabilities Act mit einem Grundkapital von 100,000 Pfd. St. in Aktien von 10 Pfd. St., von denen 40,000 Pfd. St. eingezahlt wurden, woneben die Gesellschaft 5000 Pfd. St. mit Pfandsicherheit zu 5 Procent entlehnte, kaufte eine nicht im Gange befindliche Fabrik von 40 Pferdekräften, die Vale Mile New Church und baute die Victoria Works mit einer Dampfmaschine von 100 Pferdekräften.

Die Rawtenstale Cotton Manufacturing Company wurde gleichfalls mit beschränkter Haftbarkeit errichtet. Das nominelle Aktienkapital betrug 50,000 Pfd. St. in Aktienbeträgen von 5 Pfd. St. und mit der Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen bis zu 10,000 Pfd. St. Gegen 20,000 Pfd. St. wurden eingezahlt und es errichteten die Unternehmer zu Hareholm eine Fabrik für 70 Pferdekraft Dampfkraft.

In diesen beiden Fabriken waren etwa neun Zehntheile der Aktionäre Arbeiter.

Außerdem, heißt es in dem Berichte, gebe es ein anderes System, welches darin bestehe, daß Einzelne einen Theil einer Fabrik, einen oder zwei Arbeitersäle oder auch einen Theil eines Saales nehmen und hier nun als Unternehmer zugleich mit Arbeitern arbeiten, die sie

anstellen und denen sie Lohn bezahlen wie ein anderer Fabrikant, ohne daß dieselben Antheil am Geschäfte haben. Solcher Unternehmungen seien bei Bakup früher mehrere gewesen; die Einen haben das Geschäft wieder aufgegeben, Andere, welchen die Sache gelungen sei, haben eigene größere Fabriken gebaut.

Mit diesem Berichte stimmt ein anderer aus Manchester und Umgebung überein, worin es heißt [1]: das Cooperativsystem findet sich besonders in Lancashire, dehnt sich aber auch auf die benachbarten Distrikte von Yorkshire aus. Cooperativgesellschaften haben sehr zugenommen seit der Erlassung der Limited Liabilities Act. Sie bestehen im Allgemeinen aus Arbeitern. Jede Gesellschaft hat ein Capital von 10,000 Pfd. St. und mehr, in Aktien von 5 Pfd. St. und 10 Pfd. St. mit der Ermächtigung, in bestimmtem Verhältnisse zum Aktienkapitale Geld aufzunehmen, welches durch kleine Anlehen von Arbeitern und Personen derselben Classe aufgebracht wird. In Bury allein seien über 300,000 Pfd. St. erforderlich gewesen, um die Cooperativfabriken, welche daselbst erbaut worden und im Bau begriffen seien, im Gange zu erhalten.

In Baumwollspinnereien seien die Spinner und übrigen Arbeiter häufig Aktionäre derselben Fabrik, in welcher sie um Lohn arbeiten und woraus sie daneben für ihren Antheil Dividenden erhalten.

In Baumwollwebereien übernehmen die Theilhaber häufig Webstühle; sie kaufen das Garn, wie es für den Stuhl fertig sei und weben den Zeug, womit die Fabrikation fertig sei, oder sie erhalten das Garn von einem Fabrikanten, mit dem sie in Geschäftsverbindung stehen und bringen ihm den fertigen Stoff. Der ganze Arbeitsproceß sei viel einfacher, als beim Spinnen, welches eine Reihe verschiedenartiger Manipulationen in der Fabrik erfordern; es werde durch Einen Akt zu Ende gebracht, nämlich durch das Weben. Die Leute, welche ursprünglich Lohnarbeiter gewesen seien, werden durch das Cooperativsystem selbstständige Unternehmer, sie arbeiten mit ihren Familiengliedern, die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen, und es enthalte die Einrichtung eine Rückkehr zu dem früheren Hausindustriesystem.

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 28.

Einen interessanten Ausspruch über die zu erwartende Wirkung des Cooperativsystems auf den Charakter der Arbeiter enthält der Bericht des Fabrikinspektors Alex. Redgrave vom Jahre 1860. Derselbe sagt [1]: das Cooperativsystem, namentlich auch in seiner Ausdehnung auf die gemeinschaftliche Beschaffung von Gegenständen der Consumtion, ist nicht nur ökonomisch vortheilhaft, sondern auch von Wirkung auf den Charakter der Arbeiter. Es gibt nicht leicht Capitalanlagen, welche sich für den Arbeiter eignen. Die Sparkasse ist zwar für ihn offen, allein der Zinsfuß ist niedrig und es ist eine Einrichtung, die nicht unter örtlicher Controle steht, was beides bei den Arbeitern auf Anstände stößt. Die Gelegenheit, Geld gegen Pfandsicherheit auf Grundeigenthum auzuleihen, ist bei kleinen Beträgen kaum von Werth.

Jene Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit verschaffen aber schon bei Beträgen von 5 Pfd. St. oder 10 Pfd. St. große Dividenden (zum Theil bis zu 40 Procent), woneben der Theilhaber noch eine Stimme in der Generalversammlung bei der Anstellung der Gesellschaftsbeamten und der allgemeinen Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaft hat. Hierin liegen starke Beweggründe zum Sparen; der Arbeiter erhält an seinem Wohnorte Gelegenheit zu Einlegung seiner Ersparnisse, er hat volle Kenntniß des Geschäfts, in das er das Geld gibt, er hat seinen Antheil bei der Verwaltung; sein Eigenthum in der Gesellschaft ist anerkannt und nach seinem Marktwerth verkäuflich. So ist durch die Cooperativgesellschaften ein Feld eröffnet, welches für das Wohlbefinden und den unabhängigen Charakter der Arbeiter von der größten Wichtigkeit werden kann.

Nachdem so eine Reihe von Cooperativgesellschaften auf die Joint Stock Companies Acte von 1856 (16 & 20. Vict. c. 47), welche die Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit gestattete, gegründet worden war, wurde durch das Gesetz vom 7. August 1862 (25 & 26. Vict. c. 87) die beschränkte Haftbarkeit auch bei den Cooperativgesellschaften zugelassen und die Arbeiterassociation der Kapitalassociation hierin gleichgestellt.

---

[1]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 29.

Die Bedeutung des Genossenschaftswesens zeigte sich aber gerade um jene Zeit recht einleuchtend durch den Einfluß, den dasselbe auf die Zustände der Arbeiterbevölkerung während der durch den amerikanischen Bürgerkrieg hervorgerufenen Nothstände (1862—1863) äußerte.

Der Schluß des Jahres 1860 bezeichnet den Höhepunkt der englischen Baumwollindustrie [1]). Es bestanden damals in Großbritannien etwa 2650 Spinnereien mit einer Arbeiterbevölkerung von 440,000 Menschen, deren Löhne sich auf 11,500,000 Pfd. St. im Jahre beliefen. Von diesen Arbeitern waren 90 Procent Erwachsene, 56 Procent weiblichen Geschlechts. Die verwendete Kraft belief sich auf 300,000 Pferdekräfte, darunter 18,500 Pferdekräfte Wasserkraft. Die Zahl der Spindeln betrug 30,387,460 mit Umgängen zwischen 4000 und 6000 in der Minute. Der Baumwollverbrauch berechnete sich auf jährlich 1051 Millionen Pfund, der Gesammtverbrauch des Jahres betrug mit Einschluß des Abgangs 1083 Millionen, der Gesammtimport 1390 Millionen Pfund. Die Zahl der Kunstwebstühle betrug 350,000, die Production für den einheimischen Verkehr 24 Millionen Pfd. St., das Erzeugniß für den Export an gewebten Stoffen 2776 Millionen Yards, an Zwirn und Garn 197 Millionen. Der Gesammtwerth des Exports in Baumwollwaaren belief sich auf 52 Millionen Pfd. St., der Gesammtwerth der Producte auf 76 Millionen Pfd. St. Das in der Baumwollindustrie angelegte Kapital betrug 65 Millionen Pfd. St.

Der Baumwolldistrikt von Lancashire, Cheshire und Derbyshire mit über 80 Procent der Gesammtproduction umfaßte den 33. Theil von England, den zehnten seines Reichthums und seiner Bevölkerung, während er in Absicht auf die Zahl der unterstützten Armen nur $7^1/_2$, in Absicht auf den Betrag des Armenaufwands nur 8 Procent des Ganzen erreichte [2]). Dabei war in diesem Industriezweige die Linie zwischen Unternehmer und Arbeiter nicht so fest bestimmt,

---

[1]) R. A. Arnold, history of the cotton famine. London 1864, p. 36.
[2]) Arnold a. a. O., p. 78.

als häufig angenommen wird [1]). Zuoberst unter den Arbeitern standen die Aufseher, und die untersten der Fabrikanten waren nach Ursprung und Gepräge ganz die gleichen Leute wie jene. Ein Drittheil der Fabriken waren kleine Etablissements von durchschnittlich 20 Pferdekräften, ungefähr zwei Dritttheile waren in der Hand von größeren Besitzern, welche mehr als zwei Dritttheile der arbeitenden Personen beschäftigten. Außerdem bildeten die Kaufleute und die Makler eine sehr reiche Classe der Bevölkerung, obwohl sie weder Fabrikanten, noch Unternehmer für Fabrikarbeit waren [2]). Die Arbeiterbevölkerung schied sich in die Halftimers, d. h. Knaben und Mädchen von 8 bis 13 Jahren, und in die Fulltimers vom 13. Jahre an. Die Letzteren verlassen in dieser Industrie ihre Eltern häufig sehr frühe, um in den Fabriken größere Freiheit zu genießen, und es kommt daher, daß sehr viele derselben schon frühe heirathen (die Mädchen häufig zwischen 15 und 20 Jahren). Solche Heirathen, wo der Mann ein Junge, die Frau nahezu ein Kind ist, haben dann schwächliche Kinder zur Folge, welche der mütterlichen Sorge, die sie häufig entbehren, besonders bedürftig sind, und ihre häuslichen Zustände sind so, wie man sie unter solchen Umständen sich denken kann.

Während solches die allgemeine Lage der Baumwollindustrie in England im Jahre 1860 war, zeigt ein Bericht [3]) des Fabrikinspektors Redgrave aus jenem Jahre, wie sehr sich die Gewebe-Fabrikation seit ihrem Beginne bis dahin gehoben hatte. Beim Beginne der Gewebe-Fabriken, sagt er, hing der Ort der Fabrik von einem Flusse ab, der einen genügenden Fall hatte, um ein Wasserrad zu treiben. Obwohl nun die Errichtung dieser von Wasserkraft getriebenen Fabriken den Anfang des Bruches mit dem System der Hausindustrie bildete, so glichen doch die Fabriken, welche am Wasser liegen mußten und deßhalb häufig weit von einander lagen, mehr einer ländlichen, als einer städtischen Ansiedlung. Erst seit der Einführung der Dampfkraft als Ersatz der Wasserkraft sammelten sich die Fabriken in Städten und in

[1]) Arnold a. a. O., p. 48.
[2]) Arnold, p. 62. 63.
[3]) Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 36.

Orten, wo Kohlen und Wasser, welche zum Dampfbetrieb nothwendig sind, in genügender Menge vorhanden waren. Die Dampfmaschine ist so die Mutter der Industriestädte, und es beginnt erst in verhältnißmäßig neuer Zeit die rasche Ausdehnung und sogar die Gründung solcher Städte.

Fabrik nach Fabrik wurde in rascher Folge errichtet, Arbeiterwohnungen mit entsprechender Schnelligkeit gebaut, aber unregelmäßig, in engen Straßen, um so wenig Grund und Boden als möglich in Anspruch zu nehmen. Jahr um Jahr nahm die Fabrikstadt zu und griff in die umliegenden Bezirke ein, noch immer nur an Fabriken und Arbeiterwohnungen sich ausdehnend. Da beginnt ein Unternehmer, der wohlwollender gesinnt ist, als seine Genossen, bequeme Wohnungen für seine Arbeiter zu bauen, er errichtet eine Kirche, er gründet Schulen; Andere wenden ihr Augenmerk mehr auf allgemeine Fragen; die Bevölkerung muß mit Zufuhren versehen, es muß für einen Markt, für Reinlichkeit, für Beleuchtung der Straßen, für Wasser in der dichtbevölkerten Stadt gesorgt werden. Diese Veränderungen werden aber nur langsam und unter Schwierigkeiten durchgesetzt, und erst seit der Fabrikgesetzgebung von 1833, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Sache lenkte, hat sich solche Fürsorge stark vermehrt und zeigt sich in Gründung von Kirchen, Schulen, Bad- und Waschhäusern, Lesezimmern, Leihbibliotheken, Spielplätzen u. dgl., welche von Fabrikanten zum Vortheil ihrer Arbeiter in das Leben gerufen werden, und deren Benützung diesen durch die freie Zeit möglich wird, welche ihnen durch die eingetretene Verminderung der Arbeitsdauer gegönnt ist.

Aus demselben Jahre (1860) berichtet Fabrikinspector Robert Baker [1]): es sei die gewöhnliche Ansicht, daß die Ansammlung der Fabrikbevölkerung in Massen das Verderben in das sociale Leben der Fabrikstädte bringe. Die Einführung junger Gemüther in die Unterhaltung, die Gewohnheiten und Sitten der älteren Arbeiter, ohne irgend welche sittliche Ueberwachung, erzeuge einen Zustand, der den socialen Verhältnissen sehr nachtheilig sei, und es wäre deßhalb erwünscht, wenn man zu dem System der Hausindustrie zurückkehren

¹) Reports, p. 59.

könnte. Allein es sei unmöglich, zu der Hausindustrie des vorigen Jahrhunderts, zu dem im Hause gesponnenen Garn und zu dem Handwebstuhle zurückzukehren. Die ganze Industrie, ob sie in Fabriken oder zu Hause betrieben werde, könne dem Bedarfe an Erzeugnissen nur mit Hilfe der Dampfkraft genügen.

Der ungemein blühende Zustand der Baumwollindustrie, welcher im Jahre 1860 erreicht war, wurde trotz des Ausbruchs des nordamerikanischen Kriegs von 1861 nicht sofort gestört, und wenn auch im October 1861 die Arbeit in den Fabriken theilweise verkürzt wurde, so war dieß mehr die Folge der Rückwirkung einer Ueberproduction in der vorhergegangenen Zeit, als des amerikanischen Krieges. Um jene Zeit (October 1861) stieg der Preis der Baumwolle in Folge der Niederlage der Conföderirten bei Bulls Run (August) und der Proclamation Lincolns gegen dieselben zu einer zuvor nicht gekannten Höhe. Die Folge hievon war aber das Gegentheil von dem, was man hätte annehmen sollen, denn es bewirkte, daß die Webeproduction des Jahres 1860 mit 300 Millionen Pfund zu erhöhtem Preise Absatz fand, und durch den Verkauf der Fabrikate, deren Preise sonst zurückgegangen wären, ein Gewinn erzielt wurde, der auf 35 Millionen Pfd. St. geschätzt wird [1]). Während so die Exporteure und Spekulanten ungeheure Summen gewannen, kündigte sich dieselbe Zeit den kleinen Fabrikanten, den kleinen Kaufleuten und den Arbeitern durch die zunehmende Beschränkung der Arbeitszeit als eine Zeit kleinerer Löhne, mangelnder Beschäftigung, der Verminderung des Unterhalts und des Wohlbefindens für die Letzteren, für die Ersteren als eine Zeit verminderten Einkommens ohne entsprechende Verminderung des Aufwands für die Fabrik und Maschinen, den kleinen Kaufleuten endlich als eine Zeit sehr kleiner Einnahmen, langer Credite und mancher schlechten Forderungen an.

Mit dem Jahre 1862 begann das schwere Jahr der Baumwolltheurung, welches England große Opfer auferlegte, dessen Gang im Einzelnen zu schildern aber nicht die Aufgabe dieser Schrift sein kann, obschon es immerhin angemessen scheint, einzelne Züge daraus wieder zu geben.

---

[1]) Arnold, cotton famine, p. 83.

Im Mai 1862 waren die Verhältnisse in einigen Hauptsitzen der Baumwollindustrie folgende [1]):

Der Armenbezirk von Preston (Preston-Union) umfaßte eine Bevölkerung von ungefähr 110,000 Seelen. Im Mai 1862 waren etwa 11,000 Arbeiter außer Beschäftigung und im Ganzen etwa 22,000 Personen hülfsbedürftig. Die Rückzahlungen aus den Sparkassen betrugen über 17,500 Pfd. St., die außerordentlichen Leistungen der Gewerkevereine 700 Pfd. St. Die Summe, welche im Ganzen zur Hülfe verwendbar war, betrug etwa 25,000 Pfd. St.; dagegen betrug der Entgang an Arbeitslöhnen für diese 22,000 Personen in einer Woche zum mindesten 11,000 Pfd. St.

Die Blackburn Union umfaßte eine Bevölkerung von 119,700 Einwohnern, welche in den letzten zehn Jahren um 32 Procent (gegen 20 Procent im ganzen Königreiche) gestiegen war. In der Stadt Blackburn waren 8429 Arbeiter ohne Beschäftigung, was einer unterstützungsbedürftigen Bevölkerung von 17,000 Personen gleichkam. Die gesammte Arbeiterzahl in Blackburn betrug 27,000, wovon ein Drittheil die ganze Zeit, ein Drittheil die halbe Zeit außer Arbeit waren. Den Sparkassen waren 10,000 Pfd. St. mehr als gewöhnlich entzogen worden; die Gewerkevereine hatten zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder Vieles gethan.

Die Ashton- under Line-Union enthielt eine ganz von Baumwollindustrie lebende, bisher durch ihre Wohlhabenheit sich auszeichnende Bevölkerung, in welcher im Juni 1861 die Zahl der Unterstützten 1,3 Procent, somit weniger betrug, als in dem St. George's Kirchspiel (Hannover Square), dem Musterviertel Londons. Die Bevölkerung der Union betrug 134,700 Personen.

In der Stadt Ashton allein betrug der Entgang an Löhnen in einer Woche 2120 Pfd. St., die außergewöhnlichen Rückzahlungen der Sparkasse in den letzten sechs Monaten 14,773 Pfd. St. Die in diesen und andern Städten zurückgezogenen Spareinlagen waren vorwiegend Eigenthum der Aufseher, der höheren Classen von Arbeitern und der kleinen Händler; die Mehrzahl der gewöhnlichen Arbeiter ist nicht unter Denjenigen, welche in die Sparkassen Einlagen machen.

[1]) Arnold, p. 130.

In den folgenden Monaten nahm das Elend immer mehr zu, die Leihhäuser waren angefüllt mit der Habe der Arbeiter, die Einlagen in Sparkassen, Gewerkevereine u. dgl. wurden mit schwerem Herzen zurückgezogen, um für die augenblickliche Nothdurft verwendet zu werden: die Aussicht auf den kommenden Winter war durch keinen Strahl der Hoffnung erhellt [1]).

Zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahres betrug der Baumwollwerth in Liverpool 180,456 Ballen gegen 1,108,650 Ballen im Jahre 1861, 1,297,030 Ballen im Jahre 1860; im September 1862 waren nur noch 17,000 Ballen amerikanischer Baumwolle am Markte, die Preise stiegen, die Spekulanten in Baumwolle gewannen; die meisten Fabriken standen mehr und mehr still; Andere, im Besitze reicherer Mittel, ließen weiter arbeiten, die Einen, um ihre Arbeiter beisammen zu halten, die Andern in der Hoffnung auf Erhöhung der Baumwollwaarenpreise [2]).

Während in den nächsten drei Monaten die Nothstände unter der Arbeiterbevölkerung zunahmen, wurde darüber geklagt, daß die wohlhabendsten Classen in den Baumwolldistrikten keine entsprechende Anstrengung machen, um dieselben zu lindern [3]). Mit wenigen Ausnahmen beschränkten sie sich auf das, was die Armengesetze ihnen auferlegten, auf die Beisteuer zu der Armenunterstützung nach ihrer gesetzlichen Beitragspflicht, ohne ihre moralischen Verpflichtungen und die Rücksichten auf Gleichheit der Rechte und Pflichten zu beachten.

In Preston waren 76 Fabriken, deren Inhaber ein Vermögen von 4 bis 5 Millionen Pfd. St. besaßen. Die Zahl der Baumwollarbeiter in der Stadt betrug 25,000; ebenso groß war die Zahl der Unterstützten: die Armencommissäre bezahlten wöchentlich 800 Pfd. St., wovon ein Viertheil die Fabrikbesitzer traf. Die Arbeiter hatten ihre Habe verpfändet, ihre Sparpfennige erschöpft; die kleinen Armensteuerpflichtigen konnten die Umlagen kaum erschwingen; die Fabrikanten aber hatten bis dahin nicht mehr als 1845 Pfd. St. aus ihrem Ueberfluß in den Unterstützungsfond gegeben, kaum mehr als ein Zehntel von dem, was die Arbeiter in Folge der schweren Zeiten aus der Spar-

[1]) Arnold l. c. p. 146.
[2]) Arnold, p. 173. 174.
[3]) Arnold, p. 200. 204. 205. 213.

kasse hatten nehmen müssen. Nicht anders war es in Blackburn und andern Städten der Baumwolldistrikte. Einzelne Fabrikanten hatten, als sie ihre Fabriken schloßen, noch ansehnliche Baumwollvorräthe, die sie zu hohen Preisen verkauften, Andere verwendeten ihr Kapital zu Spekulationen in Baumwolle und machten hierin großen Gewinn. Die reichste Classe in den Baumwolldistrikten hatte von der gezwungenen Sistirung der Production entschiedenen Vortheil erlangt und ehe noch die Last der Unterhaltung ihrer Arbeiter ganz auf sie gelegt wurde, fanden sie sich in ihrer Verantwortlichkeit freigebig unterstützt durch das gesammte Volk von England.

In dieser Zeit war gerade die Cooporation von mächtiger moralischer Wirkung und auch materiell nicht ohne Bedeutung [1]). Es bestanden in nahezu allen Städten der Baumwolldistrikte Consumvereinsmagazine (Co-operativestores), beinahe alle nachgebildet dem Muster dieser Anstalten, den Equitable Pioneers von Rochdale (seit 1844). Diese Gesellschaft selbst unterstützte in dieser Zeit ihre Mitglieder durch Anleihen auf ihre Aktien, sie trug zu dem allgemeinen Unterstützungsfond wöchentlich 10 Pfd. St. bei und, obwohl gegen 400 Mitglieder austreten mußten, zählte sie doch am Schlusse des Nothjahres 1862 3700 Mitglieder und ergab eine Vierteljahrsdividende von 21 Sh. 5. d. auf 1 Pfd. St. Ebenso bestanden [2]) in Ost-Lancashire, namentlich in Leeds und Bakup, zahlreiche Productivassociationen, welche 1859—60 großen Gewinn gemacht und zum Theil Dividenden von 50 Procent vertheilt hatten. Ein großer Theil des so angesammelten Kapitals war in Errichtung neuer Fabriken angelegt worden, und es bestanden am Ende des Jahres 1862 in der Heslingden Union 17 solcher Gesellschaften mit 6000 Theilhabern und einem eingezahlten Grundkapital von etwa 300,000 Pfd. St. Obwohl 478 Theilhaber dieser Gesellschaften zwischen 7 und 52 Wochen ganz außer Arbeit, 800 derselben nur 2 bis 4 Tage in der Woche in Arbeit waren, erhielten nur 69 Unterstützung aus den öffentlichen Fonds und den gesammelten Beiträgen, wobei freilich nicht zu verschweigen ist, daß

---

[1]) Arnold, p. 251.
[2]) Arnold, p. 259.

eine solche Unterstützung grundsätzlich nur dann geleistet wurde, wenn der Aktienbetrag bis zu seinem vollen Marktwerthe verpfändet oder nicht verkäuflich war.

Frankreich. Die Productivassociationen.

Die socialpolitischen Ideen, welche Frankreich seit der Revolution von 1830 bewegt und daselbst den Glauben hervorgerufen hatten, daß die Association das hauptsächlichste Mittel für eine sociale Reform sei, fanden ihre Verwirklichung sofort mit der Februar-Revolution von 1848[1]).

Schon am Tage nach dem Sturze des Thrones, den 25. Februar, wurde von der provisorischen Regierung folgendes Dekret erlassen: „Die provisorische Regierung macht sich anheischig, die Existenz des Arbeiters durch die Arbeit zu garantiren. Sie macht sich anheischig, allen Arbeitern Arbeit zu garantiren. Sie anerkennt, daß die Arbeiter sich unter sich associren sollen, um die rechtmäßigen Früchte ihrer Arbeit zu genießen."

Wenige Tage später, den 28. Februar 1848, erging das weitere Dekret: „In Betracht, daß die vom Volke gemachte Revolution für dasselbe gemacht sein soll, daß die Arbeiterfrage von der höchsten Wichtigkeit, daß es besonders die Aufgabe Frankreichs ist, ein Problem, das heutzutage bei allen Nationen gestellt wird, zu studiren und zu lösen, soll eine permanente Regierungscommission für die Arbeiter ernannt werden mit der speciellen Aufgabe, sich mit dem Loose derselben zu beschäftigen. Arbeiter sollen berufen werden, einen Theil der Commission zu bilden." Louis Blanc wurde Präsident der Commission, ein Arbeiter Namens Albert Vicepräsident.

Den 2. März beschloß sodann die constituirende Versammlung eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde, da eine zu sehr verlängerte körperliche Arbeit nicht nur die Gesundheit des Arbeiters untergrabe, sondern auch die Würde des Menschen verletze, indem sie den

[1]) A. Cochut, die Arbeiterassociationen, übersetzt von A. Wagner. Tübingen 1852, S. 7 ff.

Arbeiter hindere, seinen Geist auszubilden; sie verdammte ferner das Markten um den Lohn (marchandage) von Seiten von Arbeitern, welche ihnen übertragene Geschäfte in Unterakkord geben u. s. f. und war in Erwartung der Lösung der großen Fragen, während Louis Blanc sein System der Organisation der Arbeit: Aufkauf der Hüttenwerke und Werkstätten durch den Staat; auf Gleichheit gegründete Association der Arbeiter zu deren Betrieb; Theilung des Reingewinns in vier Loose, ein Viertheil zur Bezahlung der Preise der Werkstätten, eines zur Unterstützung der Greise, eines zur Vertheilung unter die Arbeiter, eines als Reservefond; Feststellung der Werthe der Waaren durch den Staat; Solidarität zwischen allen Gewerben — übrigens unter lebhafter Opposition entwickelte.

Das nächste Mittel zur Hülfe waren, wie früher (1789, 1790 und 1830), Nationalwerkstätten; es entstand aber bald eine grenzenlose Verwirrung, und schon am 18. Mai 1848 wurden die Nationalwerkstätten und die Conferenzen des Luxemburg geschlossen.

Nach den Junitagen des Jahres 1848, den 5. Juli, bestimmte die constituirende Versammlung 3 Millionen Franken für Aufmunterung der Associationen, allein auch hier gab es mehr Unfrieden über die Vertheilung, als Gewinn durch die Zuwendung der Staatsgelder, und im Jahre 1850 hörte diese allmählig auf[1]).

Während diese Versuche einer allgemeinen Organisation der Arbeit nach kurzer Zeit zerfielen, wurde die Idee der Association dadurch fruchtbar, daß sie zu Associationen innerhalb der einzelnen Gewerbe führte, welche mehr oder weniger Erfolg hatten und von denen einige der hauptsächlichsten hier anzuführen sind[2]).

Die Zahl der Schneider für Männerkleider betrug in Paris im Jahre 1848 im Ganzen etwas über 2000 Meister, die der Arbeiter etwa 10,000, die der Arbeiterinnen 4000. Bis in die 1820r Jahre hinein hatte der Schneider dem Kunden, welcher den zu bearbeitenden Stoff brachte, die Façon zu machen. Das Gewerbe wurde bescheiden und in kleinen Verhältnissen betrieben, der Kunde mußte mit dem Ein=

---

[1]) Cochut, a. a. O., S. 22.
[2]) Cochut, a. a. O., S. 31 ff.

kauf warten, bis er Tuch und Macherlohn bezahlen konnte. Indessen wurden aus einigen Häusern mit großer Kundschaft wahre Tuchmagazine, Tuchhändler associrten sich mit ihnen, man nahm und gab Kredit, es gab Verluste und es änderte sich allmählig die ganze Einrichtung des Geschäfts. Der Meister ließ seine Arbeiten nicht mehr in seiner Werkstatt, sondern durch Arbeiter nach dem Stück (apièceurs) machen, welche wieder einen bis zwei Hülfsarbeiter verwendeten. Daneben entwickelte sich der Kleiderhandel, wobei besonders in der sechsmonatlichen Zeit der Geschäftsstille die Bezahlung sehr niedrig war. So waren schon 1847 die Zustände des Gewerbes sehr unbefriedigend und als die Februarrevolution ausbrach, wurden sie nicht besser.

Die Bekleidung der Nationalgarden gab vorübergehend Arbeit, es wurden die Werkstätten zu Clichy mit dem Princip gleicher Lohnvertheilung gegründet, allein schon die Junitage und ihre Folgen brachten dieselben zum Stillstand. Nach Auflösung dieser Geschäfte und Liquidation der wenig geregelten Gesellschaft gründeten 54 frühere Mitglieder derselben den 1. September 1849 die brüderliche Association der Schneidergehülfen. Die Gesellschaft nahm die Form einer Commanditgesellschaft ein, in welcher dem verantwortlichen Geranten Associés, thätige Mitarbeiter oder Anhänger der Gesellschaft gegenüber standen, die als stille Gesellschafter nur im Verhältnisse ihrer Einlage haftbar waren. Die Aufnahmegesuche mußten von zwei Associés unterstützt sein. Der Gerant wurde in einer der zwei jährlichen Generalversammlungen der Gesellschaft je auf Jahresfrist gewählt. Derselbe hatte allein die Unterschrift der Gesellschaft, war mit Ein- und Verkäufen und allen Verhandlungen mit Dritten beauftragt; ein Ueberwachungsausschuß, auf ein Jahr ernannt und aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt, controlirte die Geschäftsführung und bestimmte auf den Vorschlag des Geranten den Preis der Façon- und der Tagesarbeit. Die Disciplin in der Gesellschaft mittelst zeitweiliger oder gänzlicher Ausschließung wurde durch eine Jury von 5 Mitgliedern geübt, welche die Arbeiter mit geheimer Stimmgebung unter sich wählten. Das Gesellschaftskapital bestand in 4000 Aktien zu 50 Fr., die Unterzeichner konnten ihre Verbindlichkeit durch monatliche Einzahlungen von 1 Fr. erfüllen. Jeder Theilhaber mußte eine Aktie besitzen, aber nicht jeder

Besitzer einer Aktie war aktiver Theilhaber, vielmehr richtete sich die Zahl derselben nach der Kundschaft. Die Aktien waren persönlich und unveräußerlich und trugen keinen Zins. Die Löhne waren nicht gleich, sie wurden der Arbeitszeit und Arbeitsleistung möglichst angepaßt. Die Arbeit wurde nach dem Stücke bezahlt, sobald solches abgeliefert wurde, das Einkommen des Arbeiters konnte durch den Geschäftsgewinn sich erhöhen. Der Verdienst im ersten Jahre betrug für 1 Person 900 Fr., das Maximum des Verdienstes eines Schneiders in Paris; daneben betrug der kapitalisirte Gewinn etwa 100 Fr. auf den Kopf. Durch einen Abzug von zwei Procent am Lohn und Vorwegnahme von 10 Procent am Reingewinn wurde eine Unterstützungskasse für Kranke, Wittwen und Waisen gegründet.

Gleichwohl umfaßte die Association im Jahre 1852 nur erst 54 Mitglieder auf 10,000 Arbeiter.

Dem Gewerbe der Blechschmiede gehörten im Jahre 1848 im Seinedepartement [1]) etwa 180 größere und kleinere Geschäfte an, welche ungefähr 1500 Arbeiter beschäftigten. Die Bezahlung geschah nach dem Stücke und es waren die vollen Arbeitstage ziemlich ergiebig; allein sechs Monate im Jahre sind die Lampenmacher kaum den halben Tag beschäftigt, was den Werth der productiven Tage um 30 Procent verringert.

Auch dieses Gewerbe hielt nach der Februarrevolution häufige Zusammenkünfte und Berathungen darüber, wie den Wechselfällen zu begegnen sei, unter denen der Arbeiter leide, allein die Associationsversuche hatten wenig Erfolg, bis endlich den 1. August 1850 die Association der Blechschmiede und Lampenmacher gegründet wurde, welche sich von ähnlichen Associationen in einigen Punkten unterschied und deren Erfolg sich günstiger gestaltete.

Gewöhnlich theilt sich das Personal der französischen Arbeiterbrüderschaften in zwei Kategorien: die associrten Arbeiter und die Anhänger (adhérents). Die Zahl der associrten Arbeiter vermehrt sich durch Wahl unter den Adhärenten in dem Verhältnisse,

---

[1]) Cochut, a. a. O., S. 58.

wie die Kundschaft zunimmt und die Geschäfte sich entwickeln. Die im Hause nicht beschäftigten Adhärenten sind Aktionäre, welche von Zeit zu Zeit mehr aus Sympathie, als aus Geldinteresse Einzahlungen machen, um das verfügbare Kapital zu vergrößern. Das eingezahlte Geld wird den Adhärenten gut geschrieben mit dem Versprechen der Rechenschaftsablegung, auch erlangen die Adhärenten durch ihre Einzahlungen Aussicht, Associrte zu werden, wenn das Unternehmen gedeiht; allein man zahlt inzwischen aus den Einlagen keinen Zins und es werden deshalb jene, da die Adhärenten an den Erträgnissen keinen Antheil haben, sehr langsam eingezahlt.

Bei den Blechschmieden dagegen wurde jeder Theilnehmer (adhérent), wenn er auch in der Werkstätte nicht beschäftigt war, wirklicher Associé, sofern er die vorgeschriebene Einlage von monatlichen 3 Fr. wirklich leistete. Unter dieser Voraussetzung hatte er Antheil am Gewinn, ein Recht auf brüderliche Unterstützung und in den Versammlungen eine berathende Stimme.

Diese Einrichtung, sowie die Uebernahme von Arbeiten in verwandten Gewerben gab der Gesellschaft eine breitere Grundlage, ein größeres Kapital und die Möglichkeit, durch Ausdehnung des Geschäfts auf verschiedenartige Arbeiten das gezwungene Feiern, das Hauptübel für den Arbeiter und dasjenige, wogegen die Brüderschaften zuerst ankämpfen, zu beseitigen.

Die Form der Gesellschaft war im Uebrigen diejenige der Commanditgesellschaft, bei welchen den verantwortlichen, zu einer Collektivgesellschaft verbundenen Geranten die übrigen Mitglieder als Commanditäre gegenüber stehen, welche blos mit ihren Einlagen haften [1]).

Der Gesellschaftsfond der Blechschmiede, der provisorisch auf

---

[1]) Der Code de commerce bestimmt (Art. 23 ff.): Die Commanditgesellschaft vollzieht sich zwischen einem oder mehreren solidarisch verantwortlichen Gesellschaftern und einer oder mehreren Gesellschaften, welche einfach Geld herleihen und Commanditäre oder Commanditgesellschafter heißen. Sind mehrere Gesellschafter solidarisch haftbar, sei es, daß sie alle zusammen oder einer oder mehrere für alle die Leitung haben (gérent), so ist die Gesellschaft ihnen gegenüber offene Gesellschaft (société en nom collectif), gegenüber den bloßen Einlegern von Geld (bailleurs de fonds) Commanditgesellschaft.

50,000 Fr. festgesetzt wurde, sollte bestehen 1) aus den Einlagen der Associés von 3 Fr. monatlich; 2) aus dem Theile des Nutzens, der bestimmt war, kapitalisirt zu werden; 3) aus einer schwebenden Schuld, welche von den Geranten contrahirt wurde.

Die oberste Gewalt in der Gesellschaft stand der Generalversammlung zu, welche der Regel nach am ersten Sonntag jedes Monats zusammentrat, aber auch außerordentlicher Weise berufen werden konnte. Sie hatte von dem Stande der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und wählte die Beamten der Gesellschaft.

Das Verwaltungspersonal bestand aus einem dirigirenden Geranten, einem Gehülfen desselben (Untergeranten) und aus einem Ueberwachungsausschusse.

Der Gerant und sein Gehülfe wurden nach den Statuten auf ein Jahr gewählt, waren jeder Zeit wieder wählbar und beständig entlaßbar. Beide wohnen nach den Gesellschaftsstatuten am Sitze der Gesellschaft, haben das Recht auf einen Gehalt, der auf Vorschlag des Ueberwachungsausschusses von der Generalversammlung festgesetzt wird und gleichen Antheil an dem Einkommen der Gesellschaft, wie andere Mitglieder. Ihr Gehalt übersteigt das Einkommen eines geschickten Arbeiters nicht.

Der Ueberwachungsausschuß bestand aus 17 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt wurden, so daß jedes Jahr die Hälfte austrat. Derselbe hatte die Gesellschaft gegenüber den Geranten (der Direktion) zu vertreten, überwachte sie und handhabte die Disciplin gegen die Mitglieder. Er konnte bis zu zeitweiser Ausschließung aus der Gesellschaft gehen; die definitive Ausschließung eines Mitglieds konnte nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Abstimmenden beschlossen werden.

Die Arbeit wurde gewöhnlich dem Stücke nach bezahlt, nach Tarifen, die in der Generalversammlung besprochen wurden. Die Tagesarbeit war auf 11 Stunden festgesetzt; die Löhne betrugen im Durchschnitt 4 Fr. 50 Cent., der höchste Betrag war 8 Fr., der niederste 3 Fr. 50 Cent.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben wurde in drei Theile getheilt: 20 Procent wurden zu einem Reservefond verwendet,

30 Procent zu einer brüderlichen Hülfskasse für Kranke, Alte und Wittwen; 50 Procent wurden als Dividende unter die Mitglieder vertheilt.

Das erste Ziel der Gesellschaft war, durch Abwechslung in den Arbeiten das gezwungene Feiern zu verhindern und die Mitglieder dem gezwungenen Wanderleben zu entwöhnen.

Aehnlich war die Einrichtung der Association der Lehnsesseldreher (Menuisiers en fauteuils), welche den 16. November 1848 gegründet wurde. Auch hier war die Hauptabsicht darauf gerichtet, die stille Zeit, welche der Regel nach drei Monate im Jahre dauerte, zu vermeiden. Der gewöhnliche Meister arbeitet, weil er ein Kapital umtreibt, das er sich mit großen Kosten verschafft, so wenig als möglich im Vorrath, wogegen er bei dem Eintreten großer Aufträge alle verfügbaren Arbeiter requirirt, die Arbeitsstunden verlängert und die Arbeit forcirt, wodurch der Arbeiter übermäßig angestrengt und dadurch zu Bedürfnissen getrieben wird, welche seinen Lohnzuschuß verschlingen. Geht die Periode der Ausfertigungen zu Ende, so werden die Arbeiter verabschiedet und die Löhne durch die Concurrenz gedrückt.

Die Association dagegen, so nahm man an, wenn sie im Besitze eines durch Kapitalisirung eines Theils des Nutzens sich vergrößernden Reservefonds ist, bereitet während der stillen Monate die Arbeiten der guten Monate vor, so daß nicht nur die Leute beschäftigt sind, sondern auch, wenn Bestellungen kommen, solche ohne Ueberanstrengung ausgeführt werden können [1]).

Die Feilenfabrikation beschäftigte im J. 1848 2—3000 Arbeiter [2]), die in den ersten industriellen Städten Frankreichs vertheilt waren. In Paris belief sich die Gesammtzahl derselben auf höchstens 200; das Gewerbe ist dem periodischen Feiern nicht ausgesetzt und geht schwächer oder stärker je nach der größeren oder geringeren Thätigkeit der Gewerbe, denen es eines der nützlichsten Werkzeuge liefert. Im Juli 1848 legten 14 Arbeiter dieses Gewerbes, die unter sich

[1]) A. Cochut, a. a. O., S. 74.
[2]) A. Cochut, a. a. O., S. 76.

2,280 Fr. an Material und ungefähr 500 Fr. an Geld zusammenbrachten, den Grund zu der brüderlichen Association der Feilenhauer, welche im November und Januar darauf eine Staatsunterstützung von 10,000 Fr. erhielt.

Nachdem die ersten Schwierigkeiten in Absicht auf Gründung des Unternehmens überwunden waren, nahm die Gesellschaft einen erfreulichen Fortgang.

Die Association wurde unter der Form einer offenen Gesellschaft gegründet. Das Zubringen der Mitglieder war auf einen Werth von 300 Fr. festgesetzt, den man in Geld oder Werkzeugen liefern konnte. Der Zulassung ging eine Prüfung der Moralität und Geschicklichkeit voraus. Die Hülfsarbeiter, welche bei starkem Geschäfte beigezogen wurden, wurden nur dann definitiv zugelassen, wenn die Gewißheit vorhanden war, sie beständig verwenden zu können. Bei den Feilenhauern erhielten die Ergänzungsarbeiter, neben ihrem Lohn, eine Dividende von dem Gewinne nach der Zeit, die sie der Association gewidmet hatten; der Gesellschafter dagegen mußte der Masse den Ueberschuß von dem überlassen, was er über seinen Lohn verdiente. Bei der Regelung der Löhne kam die Leistung und die Zeit in Rechnung; bei der Vertheilung der Arbeit wog man, so viel möglich, die guten und schlimmen Wechselfälle ab. Der Nutzen sollte im Verhältniß von 40 Procent je nach der Größe der Löhne vertheilt werden; wogegen der Rest dem Reservefonds zuwuchs. Der Gewinn wurde durch ein provisorisches Inventar ermittelt, das am ersten Sonntag jeden Monats gemacht und durch ein Hauptinventar am Schlusse des Jahres berichtigt wurde, welches durch eine Specialcommission von drei Mitgliedern aufgenommen wurde.

Obgleich die Arbeit so viel möglich nach dem Stücke bezahlt wurde, so verlangte man doch 12 Arbeitstage unter 14 Tagen und 99 Stunden für die 12 Tage.

Von besonderem Interesse bei dieser Gesellschaft ist die Werkstätteordnung derselben, da hieraus das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Ordnung am entschiedensten sich erkennen läßt.

Diese Werkstätteordnung bestimmt Folgendes:[1]) 1) Die Aus-

[1]) Lemercier, études sur les associations ouvrières, p. 110.

führung aller Maßregeln der Ordnung und aller freundlichen Mittel ist Allen und Jedem anvertraut, um die gute Harmonie herzustellen, welche unter den Mitgliedern herrschen soll. 2) Gleichwohl und ohne diese Bestimmung zu ändern soll ein Arbeiterchef (chef-ouvrier) bestellt werden, welcher speciell mit Erhaltung der Ordnung und der Aufsicht über die gute Ausführung der Arbeit und über die Erhaltung der Geräthschaften und Werkzeuge der Gesellschaft betraut ist. Der Gerant wird sich ein Mitglied abwechslungsweise beigesellen, um jeden Abend die während des Tages gefertigte Arbeit durchzusehen. Dieselben werden darüber alle 8 Tage an den Verwaltungsrath berichten. 3) Die Tagarbeiter sind gehalten, jeden Tag ihren Eintritt, ihre Abwesenheit und ihren Abgang im Bureau anzuzeigen. 4) Der Chef-ouvrier hat die Aufsicht über die Arbeiten der Mitglieder und der Zugezogenen. Wenn ein Werk nicht gut gearbeitet oder dem Muster entsprechend ist, soll dasselbe zurückgegeben werden, um verbessert zu werden. Ist letzteres nicht möglich, so soll es im Bureau des Geranten niedergelegt werden, der es dem Verwaltungsrath zur Entscheidung vorlegt. Um die Freiheit und Unparteilichkeit der Mitglieder des Verwaltungsraths zu wahren, bleibt der Name des Verfertigers bis nach der Entscheidung ungenannt. 6) Die Arbeit beginnt und endet nach der Jahreszeit und der Entscheidung des Verwaltungsraths. Für die Stückarbeiter und für die Tagarbeiter sind die Arbeitsstunden ganz dieselben. Es ist untersagt, die Arbeit früher zu beginnen oder später zu verlassen. 7) Die Arbeit am Sonntag ist untersagt. 8) Bei Oeffnung der Werkstatt sind alle Arbeiter der Reihe nach verpflichtet, dieselbe auszukehren. Derjenige, an dem die Reihe ist, darf solches auch den Abend zuvor, nach seiner Arbeit thun. Das Reinigen der Fenster und das Schließen der Werkstatt wird gleichfalls der Reihe nach besorgt. 9) Jeder Arbeiter hat seinen Platz möglichst rein zu halten, alle Samstag ihn vollständig zu ordnen. 10) Die Mitglieder des Verwaltungsraths und insbesondere der Chef-ouvrier haben darüber zu wachen, daß betrunkene Arbeiter die Arbeit nicht fortsetzen und namentlich nicht in der Werkstatt bleiben, wenn von ihnen eine Störung der Ordnung zu besorgen wäre. 11) Jedes Mitglied, welches sich Drohungen mit Thätlichkeiten gegen irgend einen Kameraden erlaubt, wird

sofort weggeschickt. 12) Mitglieder oder Beigezogene, welche der Ansicht sind, daß man ihnen Unrecht thue, können nach dem Schlusse des Tages bei dem Verwaltungsrath reklamiren. 13) Jedes Mitglied, welches seine Arbeit schlecht verrichtet, erhält von dem Verwaltungsrath eine erste und zweite Verwarnung. Ist solche fruchtlos, so wird die Ausschließung des Mitglieds wegen Untauglichkeit bei der Generalversammlung beantragt.

Der Verwaltungsrath [1]) der Gesellschaft besteht nach den Statuten aus sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Die Funktionen desselben sind unentgeltlich. Er beschließt über Ankäufe, Verkäufe u. dgl., ernennt den Kassier und den Buchhalter, beruft und entläßt die Ergänzungsarbeiter, schlägt der Generalversammlung den Geranten vor und beantragt, wenn nöthig, dessen Entlassung. Der Gerant, welcher die Unterschrift der Gesellschaft führt, wird auf unbestimmte Zeit ernannt.

Die Generalversammlung findet der Regel nach alle drei Monate statt. Die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Aufnahmen und Ausschließungen geschehen mittelst geheimer Stimmgebung. Die Ausschließung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden beschlossen werden.

Nach ähnlichen Grundsätzen bildeten sich noch manche Gesellschaften mit mehr oder weniger günstigem Erfolge. Im Jahre 1867 bestanden deren in Paris 39, in den Provinzen gleichfalls eine größere Zahl [2]). Besonders erwähnt werden: die Association des Maçons seit 1848 mit 84 Mitgliedern; die Gesellschaft der Facteurs de Pianos, seit 1849 mit einem Capital von 200,000 Fr.; die Gesellschaft der Ouvriers Lunettiers seit 1849 mit einem Jahresumsatz von 600,000 Fr.; die im Jahr 1851 gestiftete Cooporativgesellschaft zu Vienne, welche im Besitze eines Kleiderladens, einer Mühle, Bäckerei, eines Viktualienladens und eines Geldgeschäfts ist und jährlich etwa 1,000,000 Fr. Geschäfte machte; die Société des Tisseurs in Lyon

[1]) Cochut, p. 81.

[2]) Report of the Registrar of Friendly societies in England, August 1867, p. 73.

mit 1,800 Mitgliedern; die Association des Rubanneurs in St. Etienne mit 1,200 Mitgliedern und 1,200,000 Fr. Capital.

Die rückläufige Bewegung, welche nach der Revolution von 1848 von den Nationalwerkstätten und den vom Staate unterstützten zu solchen Produktivgesellschaften gemacht wurde, deren Fonds auf dem zwar schwierigen, aber wirthschaftlich allein richtigen Wege des Erwerbs und der Capitalerübrigung und Capitalansammlung gebildet wurde, war geeignet, den französischen Arbeiterstand aufzuklären über den wahren Weg, um zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu gelangen: eine mit Umsicht und unter Beachtung der Bedingungen des Wirthschaftslebens geleitete Vergesellschaftung zu Erwerbszwecken, ihn abzulenken von jenen unhaltbaren Theoremen, welche die Verbesserung der Zustände der Arbeiter durch eine Uebertragung der staatlichen Organisation und der hiemit verbundenen Machtbefugnisse auf wirthschaftliche Organisationen zu bewerkstelligen suchen, deren Gedeihen gerade auf dem Fernhalten jedes Eingreifens der Gewalt beruht.

Als eine Folge der praktischen Schule, welche die französischen Arbeiter in den Associationen durchmachten, ist auch die mehr und mehr hervortretende Abweichung von dem ursprünglichen Principe der gleichen Betheiligung aller derer zu erkennen, welche an der Gesellschaft Theil nehmen oder nehmen wollen. Diese Abweichung macht sich einmal bemerklich durch den Uebergang von der Gleichheit der Löhne zu dem Lohne nach der Qualität der Leistung und zu dem Stücklohn. Es liegt hierin die Einsicht, daß die Gleichheit der Löhne ein Unrecht ist gegen diejenigen, welche in gleicher Zeit mehr leisten, es enthält dieser Schritt den Uebergang von der communistischen Idee zu dem socialistischen Principe: „Jedem nach seiner Leistung“.

Noch wichtiger aber ist das Verhältniß der Adhärenten zu den Associrten und die Bestimmung der Zahl der Letzteren nach der Kundschaft, d. h. dem Absatzverhältnisse. Dieser Grundsatz enthält die Anerkennung der allerdings überall sich aufdrängenden, aber so oft verkannten Wahrheit, daß nicht die Production die Bedingung des Erwerbs ist, daß es nicht blos auf das Arbeiten ankommt,

um zu erwerben, daß vielmehr die Consumtion, der Bedarf, welcher sich durch eine effective Nachfrage, eine Kundschaft kundgibt, die unabweisliche Grundlage des Erwerbs durch Produktion für fremde Bedürfnisse bildet, daß ohne einen solchen Bedarf alles Produciren werthlos ist und daß dieser Bedarf es ist, welcher für jede Ertrag gewährende Production Ziel und Maß gibt.

Eine solche durch die Erfahrung unwiderlegbar festgestellte Thatsache ist von viel größerer praktischer Bedeutung, als jede theoretische Ausführung über das Verhältniß der Consumtion zur Production.

Deutschland. Die Gewerbefreiheit.

Während in England und Frankreich die Arbeiterfrage immer schärfer hervortrat, war Deutschland noch mit ganz Anderem beschäftigt.

So sehr die deutsche Industrie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegenüber von ihrem früheren blühenden Zustande zurückgegangen war, so war ihre Bedeutung doch nicht völlig erloschen und Deutschland zählte damals noch immer zu den drei Industrievölkern Europa's. Neben der Woll- und Linnenindustrie war auch die Baumwollindustrie nicht ganz ohne Bedeutung. Die Baumwollspinnerei gehörte zu den ältesten Gewerbezweigen der späteren preußischen Rheinprovinz, sie bildet die Grundlage der gesammten Weberei [1]). Als das Spinnen auf Handrädern durch die Spinning Jenny oder Handmaschine zum Verfertigen des Einschlaggarns und den Wasserstuhl zur Anfertigung des Kettengarns verdrängt wurde, währte es nur kurze Zeit, bis diese beiden Erfindungen an den Rhein verpflanzt wurden.

Durch Hülfe englischer Mechaniker wurde 1784 die Spinnerei zu Cromford bei Ratingen, 1791 die Spinnerei zu Louisenthal bei Mühlheim a. d. R. und 1794 die Spinnerei zu Pungenthal bei Kirchen errichtet; es entstanden unmittelbar darauf ähnliche Spinnereien in Barmen, Elberfeld, Cöln, Bonn, Neuß, Gladbach u. s. w., welche das

---

[1]) Eingabe rheinischer Baumwollspinner vom 30. April 1843 an den rheinischen Landtag. Zollvereinsblatt 1843, S. 857 ff.

Bedürfniß der Webereien neben der sehr wenig fühlbaren Concurrenz Englands befriedigten, da dessen Spinnereien damals wenig mehr als den eigenen Consum deckten.

Ungeachtet drückender Verhältnisse und obwohl von allen mechanischen Werkstätten entblößt, schritten die rheinischen Spinnereien doch allmählig voran, bis im Jahre 1806 die Einführung der Continentalsperre einen starken Impuls zu beschleunigter Ausdehnung gab. Die darauf folgenden Dekrete Napoleons I., besonders jenes von Trianon vom Jahre 1810, welches alle englischen Fabrikate prohibirte, bewirkten die rasche Entwicklung der Spinnereien und bereits 1812 waren in Grevenbroich, Hattingen, Hückeswagen, Herford, Kaiserswerth, Odenkirchen, Rheydt, Sonneborn und anderen Orten so viele Spinnereien errichtet, und die bestehenden Etablissements so vergrößert und verbessert, daß sie die Webereien und Färbereien zum großen Theile zu versorgen im Stande waren.

Mit dem Sturze des Continentalsystems (1813) wurden jedoch die rheinländischen Spinnereien alles Zollschutzes beraubt und unter dem Hereinbrechen einer furchtbaren, mit unzähligen Fallimenten begleiteten Handelskrisis — gleich anderen Industriezweigen — der überlegenen Concurrenz Englands Preis gegeben.

Bei dem Schlusse der Napoleonischen Kriege waren nämlich die Zollverhältnisse der Staaten, welche nunmehr das zollvereinte Deutschland bilden, in dem eigenthümlichsten Zustande[1]). Nicht weniger als über 60 verschiedene Zollsysteme, Tarife u. dergl. mit eben so vielen Zollschranken und Zollgrenzen bestanden allein innerhalb des preußischen Gebietes, fast jede Stadt war durch eine Accise von der anderen getrennt, aller Verkehr zwischen den einzelnen Theilen desselben Gebietes durch die lästigsten Plackereien und Controlen gehemmt. Ganz ähnlich war es in den anderen deutschen Staaten; es fällt schwer, sich jetzt eine Vorstellung zu machen von all dem Wust und Wirrwarr, der in den deutschen Zollverhältnissen herrschte.

Während so im Innern der Verkehr aufs äußerste gelähmt war, öffnete sich der britischen Speculation Thür und Thor. Durch ver-

---

[1]) Weber, der deutsche Zollverein. Leipzig 1869, S. 2. 3.

hältnißmäßig unbedeutende Außenzölle wenig gehindert, überschwemmten ungeheure Massen britischer Fabrikate alle Staaten Deutschlands. Die einheimische, ohnehin durch die vorhergegangenen Kriegsjahre zerstörte Industrie war einer solchen Concurrenz nicht gewachsen; ihr fehlten Kredit, Kapital, technische Kenntnisse und leichter Bezug der Rohstoffe und so zerfielen noch manche tüchtige Ueberreste der früheren deutschen Gewerbethätigkeit, welche dem Einflusse von zwanzig Kriegsjahren nicht erlegen waren.

Am meisten zeigten sich jene Wirkungen in den Jahren 1817 bis 1820, in welchen die eingetretene Theuerung alle Kraft der Einzelnen lähmte und jede größere Unternehmung unmöglich machte. Wohl hatten schon im Jahre 1816 Vereine von Fabrikanten und einzelne Gemeinden auf dieses Uebel aufmerksam gemacht, und es führte die preußische Regierung den 26. Mai 1818 eine Zollreform ein, welche auch auf andere deutsche Staaten zurückwirkte, allein es ging noch manches Jahr hin, bis den 1. Januar 1834 der deutsche Zollverein, jene später so mächtige handelspolitische Vereinigung, in das Leben trat, aus der sich im Laufe der Zeit die Zolleinigung des ganzen, nicht-österreichischen, Deutschlands, ja das neue deutsche Reich entwickelt hat.

Auf die Bildung und Richtung dieses Vereins hatte kein Einzelner einen solch bedeutenden Einfluß als Friedrich List, welcher schon im Jahr 1819 dem Streben nach dessen Gründung den kräftigsten Anstoß gegeben hatte und später durch sein „Zollvereinsblatt“ den Mittelpunkt für die Ideen schuf, von denen die den Zollverein beherrschende Bewegung der deutschen Nation getragen war. Die Hauptideen List's sind niedergelegt in seinem „nationalen System der politischen Oekonomie“, in dessen Einleitung[1]) er gleichsam das Programm der handelspolitischen Richtung aufstellte, welches seitdem, namentlich im Süden Deutschlands festgehalten worden ist. Das naturgemäße und berechtigte Streben jeder Nation, sagt List, ist Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung ihrer Nationalität, ein Streben, das mit dem wahren Interesse der gesammten Menschheit

---

[1]) Stuttgart und Tübingen. 2. Auflage 1844, S. 14.

nicht im Widerspruche, sondern in vollem Einklange steht. Die Civilisation, die politische Ausbildung und die Macht jeder Nation wird hauptsächlich bedingt durch ihre ökonomischen Zustände, und es muß jede Nation, welche auf Selbstständigkeit und Fortbestand Werth legt, darnach trachten, Landwirthschaft, Industrie, Schiffahrt und Handel auf ihrem Gebiete zu vereinigen.

Die productiven Kräfte der Völker sind nicht allein durch Fleiß, Sparsamkeit, Moralität und Intelligenz der Individuen, durch den Besitz von Naturfonds und materiellen Kapitalien bedingt, sondern auch durch die gesellschaftlichen, politischen und bürgerlichen Institutionen und Gesetze, vor Allem durch die Garantien der Fortdauer, Selbstständigkeit und Macht ihrer Nationalität. Wie fleißig, sparsam, erfinderisch, unternehmend, moralisch und intelligent die Individuen auch seien, ohne Nationaleinheit und nationale Vereinigung der productiven Kräfte wird die Nation nie einen hohen Grad von Wohlstand und Macht erlangen, oder sich den fortdauernden Besitz ihrer geistigen, gesellschaftlichen und materiellen Güter sichern.

Der Grund der Productivität liegt nicht allein in der Theilung verschiedener Geschäftsoperationen unter mehrere Individuen, sondern noch vielmehr in der Vereinigung dieser Individuen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Theilung der Arbeit und Conföderation der Productivkräfte im nationalen Sinne besteht, wenn in einer Nation die geistige Production mit der materiellen im richtigen Verhältnisse steht, wenn Ackerbau, Gewerbe und Handel in der Nation gleichmäßig und harmonisch ausgebildet sind.

Agrikulturkraft und Manufakturkraft in einer und derselben Nation garantiren derselben den unaufhörlichen Fortschritt in Wohlstand, Civilisation und Macht.

Zur Entwicklung der Manufakturkraft sind in Beziehung auf die natürlichen Hülfsmittel die Länder der gemäßigten Zone vorzugsweise berufen, und sie würden eine der reichsten Quellen des Wohlstandes, der Civilisation und Macht unbenutzt lassen, wenn sie nicht strebten, die Conföderation der productiven Kräfte im nationalen Sinne zu realisiren, sobald sie die dazu erforderlichen ökonomischen, geistigen und gesellschaftlichen Mittel, eine weit vorgerückte Agrikultur, eine entwickelte

Bildung der Individuen, Gesetze, welche dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums und den freien Gebrauch seiner Kräfte gewähren, und Anstalten besitzen, welche den Verkehr regeln und erleichtern.

In dem Interesse einer solchen Nation liegt es, dahin zu streben, daß sie zuerst ihren eigenen Markt mit Manufakturwaaren versorge; das Zollsystem als Mittel, die ökonomische Entwicklung der Nation vermittelst der Regulirung des auswärtigen Handels zu fördern, muß das Princip der industriellen Erziehung der Nation zur Richtschnur nehmen. Der durch Schutzzölle verursachte Verlust an Werthen wird ersetzt durch die Kräfte, vermittelst welcher die Nation in den Stand gesetzt wird, unberechenbare Summen von Werthen zu produciren, er ist nur der Preis für die industrielle Erziehung der Nation.

Von diesem Gesichtspunkte aus war es das Streben Fr. List's, der Herrschaft der englischen Industrie auf dem deutschen Markte entgegenzutreten und er wurde hierin durch die allmählig aufkeimende zollvereinsländische Industrie unterstützt, welche nun in eigenem Interesse das Princip des Schutzzolls verfocht und den Regierungen wenigstens den nöthigsten Schutz gegen die Uebermacht der englischen Industrie abrang.

Wenn List als die erste Bedingung des Nationalwohlstandes die Garantie der Fortdauer, Selbstständigkeit und Macht der Nationalität bezeichnet, so weicht er hierin allerdings wesentlich ab von jenem Satze im Eingange der Schrift von Adam Smith, worin dieser die Arbeit und die Geschicklichkeit, Gewandtheit und Urtheilskraft, mit welchen diese in einer Nation angewendet wird, als die einzige Quelle des Nationalwohlstandes bezeichnet. Allein Adam Smith schrieb in und für eine Nation, welche im sicheren Besitze der Garantien ihrer Fortdauer, Selbstständigkeit und Macht war; List aber für eine in eine Vielheit von Gebieten zertheilte und hiedurch in eine Zersplitterung und Entgegensetzung ihrer Interessen hineingeworfene Nation, der es an politischer Einheit, Selbstständigkeit und Macht fehlte, und die erst durch die Einigung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu einer politisch geeinten Nation erzogen werden mußte. Mag man darum

vom allgemeinen Standpunkte aus über diese Anschauungen denken, wie man will, für das damalige Deutschland war das, was List anstrebte, die Grundbedingung des nationalen Bestandes und der nationalwirthschaftlichen Prosperität, und es ist den von ihm gepflegten Ideen zu danken, wenn das zollvereinte Deutschland der Grundpfeiler für den Bestand der Nation und für das deutsche Reich geworden ist, in welchem heutzutage vierzig Millionen Deutsche die Verkörperung ihrer Nationalität und Schutz für friedliche, geistige und materielle Entwicklung finden. Der neue Verein, an dem allmählig immer mehr deutsche Staaten Theil nahmen, wurde zur Wiege einer deutschen Industrie. Nachdem mit dem Jahre 1830 die Schäden der Kriegsjahre ausgeglichen waren, besserten sich die Zustände der Kleingewerbe, es entstanden von 1836 an Spinnereien und Webereien in Sachsen und Südwestdeutschland, und, obwohl die Krisis von 1837 manche derselben vorübergehend zum Stillstand brachte, so war doch durch den Zollverein der feste Grund gelegt zu der industriellen Entwicklung und dem wirthschaftlichen Gedeihen der Nation.

Sowohl während der Gründung, wie während der ersten Entwicklung des Zollvereins war die Gewerbegesetzgebung Deutschlands im Wesentlichen unverändert geblieben.

Das preußische Gewerbegesetz vom 7. September 1811, durch welches die Gewerbefreiheit in dem damaligen preußischen Gebiete eingeführt worden war, wurde in den später von Preußen zurückerworbenen Provinzen nicht eingeführt.

In der Rheinprovinz[1]), in Westphalen und ebenso in Rheinbayern und Rheinhessen blieb zwar die unter der französischen Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit erhalten. Von den übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten hatte aber nur Nassau im Jahre 1819 die Zunftverfassung aufgehoben und war zu einer modificirten Gewerbefreiheit übergegangen.

Die Gewerbegesetzgebung der Folgezeit wechselte zwischen der freiheitlichen und der freiheitsfeindlichen Richtung.

[1]) Verf. vom 22. Decb. 1833, betr. die Anwendung des Gewerbegesetzes vom 7. Decb. 1811 auf die Provinzen, in denen es nicht publicirt ist. Gesetzbl. 1834, S. 6.

Für Bayern, mit Ausnahme der Rheinpfalz, erging den 11. September 1825[1]) ein Gesetz, betreffend die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen, welches die selbstständige Ausübung eines Gewerbes, mit Ausnahme weniger freien Gewerbe, außer dem Nachweise der Befähigung noch von besonderer Concession abhängig machte, hievon aber wieder zu Gunsten der realen und radicirten Gewerbe, welche die eigentliche Regel in Bayern bildeten, Abweichungen festsetzte. Dabei blieben für die bis dahin zünftig gewesenen Gewerbe die Zünfte erhalten, im Wesentlichen unter Festhaltung der bisherigen Zunftzwecke.

Die Absicht bei Erlassung dieses Gesetzes war auf eine freiere Gestaltung des Gewerbewesens gerichtet gewesen, obwohl das Gesetz selbst sich darauf beschränkte, einige allgemeine Regeln und Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Staatsregierung die Verhältnisse des Gewerbebetriebs durch weitere Vollzugsnormen ordnen sollte. Die bayerische Industrie hatte, wie diejenige des deutschen Südens überhaupt, noch immer den Charakter des Kleingewerbes und war bei Erlassung des Gesetzes (1825) nach allen Seiten[2]) durch Zollschranken gehemmt.

Um dieselbe Zeit, in welcher in Bayern das Gewerbegesetz von 1825 erlassen wurde, war die Frage der Reform der Gewerbegesetzgebung auch in Württemberg in Gang gekommen, und es wurde eingehend erörtert, ob das bisherige Zunftwesen nur modificirt, oder zur Gewerbefreiheit übergegangen werden solle.

Es wurde hiebei (1826) anerkannt, daß die Zünfte ihre frühere Bedeutung für die Industrie nicht mehr besitzen, daß der Verkehr[3]) und die Einwirkung der Nationen auf einander außerordentlich erweitert seien, und daß der einzelne Staat sich dieser allgemeinen Bewegung nicht entziehen könne. Hiezu komme, daß sehr viele Fabrikationen, welche in der Gegenwart eine bedeutende Rolle spielen, erst nach der Ausbildung und Abschließung der Zünfte sich herausgebildet und in ihrem Betriebe die Form der letzteren niemals angenommen haben.

---

[1]) Bayr. Gesetzblatt 1825, S. 127.

[2]) v. Nar, das bayr. Gesetz über die Gewerbefreiheit. Erlangen 1869, S. 224.

[3]) Motive zu dem Entwurfe einer allgemeinen Gewerbeordnung. Verhandungen der Kammer der Abgeordneten 1826, II. Heft, S. 411 ff.

Auf der anderen Seite schien zu beachten, daß nach dem damaligen Stande der Antheil der **Werkstätten** an der industriellen Production, wenigstens in Deutschland, größer war, als der der Fabriken und daß Württemberg[1]), ganz von Staaten umschlossen, in denen die Gewerbe sich in den Formen der Zunftverfassung bewegten, ohne große Ströme, von dem unmittelbaren Welthandel ausgeschlossen, ein Agrikulturstaat sei, den nur ein sehr beschränkter Handel belebe und der noch nicht einmal die Fesseln abgestreift habe, worin das Feudalsystem in einem großen Theile des Landes die Landwirthschaft niederhielt.

Das Ergebniß der Verhandlungen war die Gewerbeordnung vom 22. April 1828, welche später einer, übrigens nicht tief greifenden Revision unterworfen wurde und als revidirte Gewerbeordnung vom 5. August 1836 bis zum Jahre 1862 in Kraft geblieben ist. Dieses Gesetz hält für eine große Zahl von meist handwerksmäßig betriebenen Gewerben den **Zunftverband** mit Meisterprüfungen und Zunftzwang, sowohl gegenüber von nicht zünftigen Gewerben, als unter den zünftigen Gewerben selbst, nach althergebrachten Befugnißgrenzen fest, gibt aber die meisten übrigen Gewerbe frei.

Inzwischen waren aus dem rechtsrheinischen **Preußen** schon bald nach der Einführung der Gewerbefreiheit durch die Gesetze von 1810 und 1811 Anträge an die Regierung wegen **Wiedereinführung der gewerblichen Corporationen** und eines Nachweises der Befähigung zum Gewerbebetriebe vor dessen Beginne eingekommen[2]) und es wurden diese Anträge später von den Provinallandtagen von Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen erneuert. Seit dem Jahre 1837 wurde über einen Entwurf für eine Gewerbeordnung, welcher diesen Wünschen Rechnung trug, verhandelt und die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 entsprach denselben insoferne, als sie die Befugniß, **Lehrlinge zu halten**, die Grundbedingung

---

[1]) Bericht der Commission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf. Verhandlungen 1828, I. a. o. Beil.-H. S. 118.

[2]) Zur Gewerbefrage. Aeußerungen im Hause der Abgeordneten. Berlin 1861, S. 52.

der Existenz mancher Unternehmer in den Kleingewerben, bei einer großen Zahl von Gewerben von dem Eintritte in eine Innung nach vorgängigem Befähigungsnachweise, oder von einer Prüfung, oder dem Nachweise eines ausgezeichneten Gewerbebetriebs abhängig erklärte.

Während so in einzelnen Staaten die Gewerbegesetzgebung freiere Bahnen einschlug, während der Bau der Eisenbahnen begann und die technische Bildung stieg, vervielfältigten sich die internationalen Beziehungen[1]; der Export nach Amerika nahm nie zuvor dagewesene Dimensionen an, die großen Unternehmungen, vor Allem diejenigen, welche die Vortheile einer vollendeten Technik, eines großen Capitals, einer weitsichtigen kaufmännischen Leitung erfordern, erlangten allmählich eine Stellung, wie sie sie in England schon früher inne hatten. Die Folge hievon mußten aber für das Handwerk, das noch immer den Hauptbestandtheil der deutschen Industrie bildete, sehr verschieden sein: hier Förderung, Absatz, Arbeit in Fülle, dort Hemmung, Rückgang, erdrückende Concurrenz. Im Ganzen überwog entschieden das Letztere.

Seit der allgemeinen Krisis von 1839 begann die Krisis der Kleingewerbe. Schon 1840 wurde geklagt, daß alles Handwerk übersetzt sei, die Zahl der Meister und Gehülfen nehme bei wichtigen Gewerben ab; nicht besser wurde es, da (1847) die Fehlernte, da (1848) die Revolution hereinbrach.

Kaum hatte diese begonnen, so traten in den meisten größeren Städten Deutschlands die Gewerbetreibenden zusammen, um über ihre Interessen zu berathen[2].

In erster Linie waren es die zünftigen Handwerksmeister, welche sich vereinigten, um ihre durch die Gewerbefreiheit bedrohten Interessen zu wahren und zu befestigen. Eine Versammlung von norddeutschen Handwerkern zu Hamburg, welche den 2. bis 6. Juni berieth, sprach sich entschieden gegen Gewerbefreiheit aus und lud zu

---

[1]) Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. Halle, S. 10, S. 79.

[2]) Vergl. den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Gewerbeordnung und verschiedene Druckschriften und Verhandlungen aus jener Zeit.

einem Handwerker- und Gewerbecongreß in Frankfurt a. M. ein, welcher vom 14. Juli bis 18. August versammelt war.

Dieser Congreß erklärte sich gleichfalls gegen die Gewerbefreiheit, welche eine Tyrannei des Einzelnen, des Capitalisten gegen die Masse erzeuge und dem Einzelnen zuführe, was der Masse der Berechtigten entzogen werde. Die unendliche Concurrenz, welche dadurch erzeugt werde, sei nichts Anderes, als ein demoralisirender Kampf der Verzweiflung, ein unmenschliches Aufreiben der eigenen Kräfte im Zurückdrängen und Niederdrücken der Kräfte der Concurrenten. Der Hauptfehler bei der Gewerbefreiheit sei, daß sie die Production befördere, bevor Gelegenheit oder Aussicht zur Consumtion gegeben sei, als ob die Consumtion eine nothwendige Folge der Production sei.

Der Congreß verlangte die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, soweit sie noch in Deutschland bestehe und schlug eine Gewerbeordnung vor, welche von einem der freien Bewegung feindlichen Geiste beherrscht war. In allen Städten sollen Innungen errichtet werden, in welche diejenigen, welche an dem Orte dasselbe Handwerk oder technische Gewerbe selbstständig treiben, eintreten müssen. Die Lehrzeit dürfe nicht unter 3 Jahren dauern. Nach beendigter Lehrzeit habe der Lehrling eine Probe seiner Kenntniß und Fähigkeiten abzulegen. Jeder Geselle soll mindestens 3 Jahre wandern. Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Faches ihr Gewerbe ausüben. Zur Erlangung des Meisterrechts soll Vollendung des 25. Lebensjahrs, Nachweis über gehörig benutzte Wanderzeit und genügende Erstehung einer Meisterprüfung erforderlich sein. Niemand soll mehrere Gewerbe zugleich treiben. Handwerke sollen der Regel nach nur in Städten betrieben werden.

Gegen diesen Entwurf wurde einerseits von den in Bayern zahlreichen Besitzern von Realgewerberechten, andererseits von den Landhandwerkern, welche sich hiedurch in ihren Interessen verletzt sahen, Einspruch erhoben.

Der nachhaltigste Widerspruch kam aber von den Gesellen und Arbeitern. Allein, während die Handwerksmeister wenigstens ihre nächsten Interessen verstanden, verloren sich die Forderungen der Arbeiter in ein haltloses Nebelbild. Sie wollen, wie sie sagten, weder den Libe-

ralismus, noch den Communismus, noch die alten Zunftordnungen, sondern eine neue Ordnung, welche die wirkliche Freiheit und Gleichheit an die Stelle der scheinbaren setzen sollte, und die sie „Föderalismus“ nannten. Worin dieser Föderalismus bestehen sollte, wußten sie selbst nicht zu bezeichnen; was sie überhaupt angaben, war ein Gemisch von Allem und Jedem: allgemeine Innungsverfassung und Freizügigkeit, großartige Bankorganisation und Abschaffung der Agiotage, Beschäftigung der feiernden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten und dabei hinreichender Lohn, unentgeltlicher Unterricht und so manches Andere, was unmöglich ist, wenn nicht Jeder durch Aussicht auf einen über das Nothwendige gehenden Gewinn zur höchsten Anspannung seiner Kraft veranlaßt und dadurch die Möglichkeit des Steuerzahlens hergestellt ist.

Nicht viel einsichtiger waren die meisten Petitionen, welche bei der Nationalversammlung einkamen. Die Mehrzahl war gegen die Einführung der Gewerbefreiheit gerichtet, nur aus der Rheinpfalz, wo diese seit 1791 bestand, kamen Eingaben zu Gunsten derselben. Die Pfalz, so wurde gesagt, erfreue sich der Gewerbefreiheit seit 57 Jahren, ihr verdanke sie ihre Aufklärung und ihren Wohlstand. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens und die freie Arbeit seien die unerschöpflichen Quellen ihres Wohlstandes. Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat, sie begünstige die Begründung der Familie und den leichteren Erwerb des Eigenthums, sie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbstständigkeit und die politische Reife hervorgehe.

Der Ausschuß der Nationalversammlung arbeitete nun zwar den Entwurf einer Gewerbeordnung aus, allein er stellte selbst nicht den Antrag, diesen Entwurf zu berathen, sondern wollte ihn blos zur Vorbereitung weiterer Berathung verwenden und es war schließlich der Erfolg der, daß nichts zu Stande kam.

Während so die Versuche, Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zum Gewerbebetrieb durch die Nationalversammlung in Frankfurt herbeizuführen, mißlangen, gelang es den Handwerksmeistern anderwärts, ihre auf Wiedereinführung,

beziehungsweise Verschärfung der alten Zunftbeschränkungen gerichteten Bemühungen mit mehr oder weniger Erfolg durchzuführen.

In Hannover war am 1. August 1847 eine Gewerbeordnung erlassen worden, welche mit dem 1. Juli 1848 in Kraft treten sollte[1]), und die einige, wenn auch schwache, Anfänge zu einer freieren Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse und wenigstens darin einen Fortschritt enthielt, daß sie Ungewißheiten beseitigte und an die Stelle schwankender Verwaltungsgrundsätze feste Bestimmungen setzte. Allein, ehe dieselbe in das Leben trat, gelang es ihren Gegnern, das Gesetz vom 15. Juni 1848 auszuwirken, wodurch alle auch nur einen Hauch von Gewerbefreiheit enthaltenden Vorschriften der neuen Gewerbeordnung suspendirt und der Gewerbebetrieb in die möglichst engen Schranken zurückgedrängt wurde.

In Berlin waren im Jahre 1848 Arbeiter, wie Handwerker versammelt und betrieben ihre Plane. Während aber jene kein Ergebniß erzielten, gelang es den Handwerksmeistern, die Verordnung vom 9. Februar 1849 durchzusetzen, welche hinter die Gewerbeordnung von 1845 zurückgreift.

Der wesentliche Inhalt dieser Verordnung besteht darin, daß dieselbe bei 53 Handwerken den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs von dem Beitritte zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung oder von der Erstehung einer Prüfung abhängig macht, für diese Gewerbe die Abgrenzung von Arbeitsbefugnissen und Beschäftigungsgebieten anordnet, Gesellen- und Meisterprüfungen, Lehrlings- und Gesellenzeit u. s. w. obligatorisch vorschreibt, auch sonst noch verschiedene, mehr untergeordnete Gewerbebeschränkungen einführt.

In Württemberg wurde durch eine Instruktion zur Gewerbeordnung vom 20. März 1851 das Prüfungswesen verschärft und ausgedehnt.

In Bayern war schon durch Ministerialentschließung vom 23. Juli 1834 der selbstständige Gewerbebetrieb dadurch beschränkt worden, daß die Vorbedingung einer Gewerbeconcession — der gesicherte

---

[1]) Heinrich, die Gewerbeordnung für das Königreich Hannover. Hannover 1855.

Nahrungsstand — erschwerend ausgelegt, und weiter bestimmt wurde, daß neben demselben das achtbare Auskommen und der gesicherte Nahrungsstand der bereits vorhandenen Gewerbsmeister ins Auge zu fassen und eine Concession nur dann zu ertheilen sei, wenn sowohl der Nahrungsstand des Bewerbers, als derjenige der bestehenden Meister als gesichert anzusehen sei.[1])

Solchen Bestimmungen gegenüber war die Vorschrift der Gewerbeinstruktion vom 17. December 1853 noch ein Fortschritt, wenn sie bestimmte (§. 14), daß die Rücksicht auf den Nahrungsstand der vorhandenen Meister wenigstens nur dann maßgebend sei, wenn nicht höhere Rücksichten, insbesondere diejenigen der genügenden Befriedigung der Gemeinden entgegenstehen.

Allein das Zurückdrängen der gewerbefreiheitlichen Bewegung dauerte nur kurze Zeit; schon nach wenigen Jahren wurde jene Richtung wieder mächtiger und führte allmählig zur Einführung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland.

Den Anfang machte Württemberg durch eine Verfügung vom 21. September 1854, durch welche eine Reihe technisch verwandter zünftiger Gewerbe je zu einem einzigen Gewerbe vereinigt und die Abgrenzung zwischen denselben beseitigt wurde[2]).

Im Jahre 1859 (den 20. December) erging die österreichische Gewerbeordnung, welche vom 1. Mai 1860 an in Wirksamkeit trat.

Dieselbe[3]) erklärt, mit im Ganzen wenigen (14) Ausnahmen, den Gewerbebetrieb für frei. Zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei; das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereini-

[1]) v. Nar, das bayerische Gewerbegesetz, S. 227.

[2]) Regierungsblatt f. W., S. 86.

[3]) Reichsgesetzblatt, S. 622 ff.

gen und die hiezu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich.

Dabei wurden indeß die bestehenden Genossenschaften (Zünfte, Innungen) aufrecht erhalten, und Jeder, welcher in dem Bezirke eines solchen Verbands das Gewerbe, für welches dasselbe bestand, betrieb, wurde von selbst Mitglied der Genossenschaft und verpflichtet, die hiemit verbundenen Leistungen zu übernehmen.

An den Vorgang in Oesterreich schlossen sich bald ähnliche Aenderungen im Gebiete des Zollvereins. Im Königreiche Sachsen bildeten bis zum Jahre 1860 [1]) Verordnungen aus den Jahren 1612, 1661, 1731, 1772, die Generalinnungsartikel von 1780 und 1783, sowie ein minder wichtiges Mandat von 1810 die einzigen gesetzlichen Grundlagen der Gewerbeverfassung, und von allen späteren gesetzgeberischen Versuchen gelangte nur das Gesetz vom 9. October 1840 über den Gewerbebetrieb auf dem Lande zur Ausführung. Ueber Fabriken, Handel und Hausindustriegewerbe gab es so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Regierung suchte die vorhandenen Lücken durch Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits die Härten der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche, der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, eine große Zahl von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitwerbung ausgesetzt war, die Existenz zu ermöglichen.

Verschiedene Entwürfe zu Aenderungen in der Gewerbegesetzgebung wurden gemacht, nur ein einziger kam zum Abschluß in dem Gesetze vom October 1840, welches dem platten Lande den nöthigsten Gewerbebetrieb zuführte. Im Jahre 1857 trat die Regierung mit einem Gesetzesentwurfe hervor, welcher zwischen Gewerbefreiheit und Innungswesen vermitteln sollte, aber als nach keiner Seite befriedigend zurückgelegt wurde.

---

[1]) Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen. Dresden 1857, S. 1.

So kam zunächst ein neuer Entwurf und im Jahre 1861 das Gewerbegesetz vom 15. October zu Stande, welches im Wesentlichen Folgendes bestimmt [1]: Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei. Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen. Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt. Eine Beschränkung in der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften für die in dem Gesetze ihnen zugewiesenen Zwecke fort. Ein Zwang zum Beitritte zu denselben findet nicht statt; es darf aber keinem Gewerbegenossen, welcher die statutarischen Bestimmungen derselben zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbstständig.

Von da an drang die Gewerbefreiheit in immer weiteren deutschen Staaten durch, nicht wenig unterstützt durch die Anstrengungen und Beschlüsse der volkswirthschaftlichen Congresse, welche damals bald im Norden, bald im Süden Deutschlands gehalten wurden und deren hauptsächlichste Förderer eine lebhafte und erfolgreiche Agitation für die Durchführung der Principien freier Erwerbsausübung in Gang brachten und wach erhielten.

In Württemberg wurde die Gewerbefreiheit eingeführt durch die Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 [2], welche mit wenigen Ausnahmen den selbstständigen Gewerbetrieb freigibt und die mit der Zünftigkeit des Handwerksbetriebs verbunden gewesene Beschränkung in der Freiheit der Niederlassung aufhebt.

Die bestehenden Zünfte wurden hiebei aufgehoben, das Vermögen

---

[1] Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 187.

[2] Württ. Regierungsblatt, S. 67.

derselben, soweit es nicht in gewerblichen Anstalten bestand, nach Beschluß der Genossen zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet.

In Baden wurde durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 [1]) Gewerbefreiheit und Freizügigkeit im Wesentlichen wie in Württemberg, und gleichfalls unter Aufhebung der Innungsverbände durchgeführt.

In Bayern kam die Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung; es bildeten aber hier ein besonderes Hinderniß die Realgewerberechte, deren Zahl damals auf 74,619 mit einem Werthbetrage von 68,846,316 Gulden angegeben wurde [2]) und auf welchen eine Hypothekenschuld von 3,014,253 Gulden ruhte.

Indeß beschloß die Kammer wenigstens die Bitte an die Regierung um Aufhebung der Vollzugsverordnungen vom 1. Juli 1834 und 17. December 1853 und Vollziehung des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 in einem seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Sinne [3]).

Die Regierung erließ hierauf den 21. April 1862 eine Instruction, die den Uebergang zur Gewerbefreiheit vorbereitete, und durch das Gesetz über das Gewerbewesen vom 30. Januar 1868 wurde auch in Bayern die Gewerbefreiheit eingeführt. Die Innungen wurden hiebei aufgehoben.

In Preußen endlich erging zwar den 22. Juni 1861 ein Gesetz, wodurch einige Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert wurden [4]), es wurden aber dadurch die am meisten beschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung vom 9. Februar 1849 nicht berührt. Im preußischen Abgeordnetenhause kam im Jahre 1861 aus Anlaß von Anträgen von Abgeordneten die Aufhebung der die Gewerbeausübung beschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1845 und der Verordnung von

---

[1]) Bad. Regierungsblatt, S. 409.

[2]) Bericht des Abgeordneten Pölzl über den die Gewerbeordnung betreffenden Antrag des Abgeordneten Brater u. Gen., 1861, S. 77.

[3]) v. Rar, a. a. O., S. 230.

[4]) Gesetz-Sammlung, S. 441.

1849 zur Erörterung, ohne jedoch zu einer Aenderung dieser Gesetze zu führen.

So wurde erst durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 für Preußen und mehrere Staaten dieses Bundes die Gewerbefreiheit hergestellt, soweit nicht für einzelne Gewerbe noch besondere Vorschriften nothwendig erschienen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen in den Gesetzen der Staaten, welche die Gewerbefreiheit zu Anfang der 1860er Jahre eingeführt hatten; die bestehenden Innungen wurden in ähnlicher Weise, wie in Sachsen, aufrecht erhalten.

Die Vorschriften der deutschen Gewerbegesetze über das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Hand in Hand mit der neuen Regelung des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetrieb ging in Deutschland eine neue Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Gewerbeinhaber und Arbeiter.

Die veralteten Vorschriften der Zunftordnungen über das Verhältniß des Meisters zum Lehrlinge und Gesellen konnten in einer Zeit nicht genügen, in welcher der Gehülfe und zum Theil auch der Lehrling nicht mehr im Hause wohnte, und mit deren Anschauungen die hausherrlichen Rechte des Gewerbeinhabers über den Gehülfen unvereinbar waren. Den neuen Vorschriften lagen mehr die Grundsätze des römischen Rechts über Dienstmiethe, als die Anschauungen des alten Zunftrechts zu Grunde, wenn auch versucht wurde, von diesem Einzelnes, was angemessen schien, zu erhalten.

Besonders eingehend beschäftigten sich die neuen Gewerbegesetze mit den Lehrlingen. Das Streben, unter der Jugend gute Sitte zu erhalten und zu pflegen, die Volksbildung durch Unterricht zu heben, welche das deutsche Schulwesen zu einer so ungemein wichtigen Einrichtung macht, beherrscht auch die deutschen Gewerbegesetze. Es wurde überall als Verpflichtung des Lehrherrn ausgesprochen, den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, ihn zum Besuche des Gottesdienstes, sowie zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen oder ähnlicher Anstalten aufzufor-

dern und ihm die dazu erforderliche Zeit zu gewähren. Zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung wurden da und dort besondere Einrichtungen getroffen.

Die in ganz Deutschland durchgeführte Verpflichtung der Kinder zum Besuche der öffentlichen Volksschulen war eine Hauptursache, wegen welcher hier die Verwendung von Kindern in Fabriken weniger, als in andern Ländern sich einbürgern konnte, indem der vorgeschriebene Schulbesuch und die Eintheilung der Unterrichtsstunden, welche unabhängig von dem Bedürfnisse der Fabriken angeordnet wurde, eine regelmäßige und umfassende Verwendung von Kindern in dem schulpflichtigen Alter (zwischen 6 und 15 Jahren) nahezu unmöglich machte. Daher kam es, daß Mißbräuche bei der Verwendung von Kindern in Fabriken seltener eintraten und daß auch die Staatsgewalt erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit in die Lage kam, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. In Preußen erging den 9. März 1839 ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, welches neben Anderem die Verwendung von Kindern unter neun Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken ganz ausschließt, die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren in solchen Anstalten auf täglich 6 Stunden (abzüglich einer Freistunde) und auf die Zeit zwischen Morgens 5 Uhr und Abends 9 Uhr beschränkt. Dieses Regulativ wurde durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 ergänzt, zu dessen Vollzug den 18. August 1853 eine umfassende Vollzugsverfügung erlassen wurde.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken ganz und setzt im Uebrigen weitere Bestimmungen zum Schutze gegen Mißbräuche bei solcher Verwendung fest. Aehnliches ist auch in dem österreichischen Gewerbegesetze bestimmt.

In Absicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Gehülfen und Arbeitern gilt der allgemeine Grundsatz, daß deren Festsetzung Gegenstand der freien Uebereinkunft sei; dagegen enthalten einige der neueren Gewerbegesetze für den Großbetrieb die Vorschrift, daß diese Festsetzung durch Dienst- oder Werkstätteord-

nungen zu erfolgen habe, in Beziehung auf welche die Punkte gesetzlich bestimmt werden, welche darin festzustellen sind.

So bestimmt z. B. die österreichische Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§§. 72. 73. 75. 82. 84): die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und die in gleichen Verhältnissen stehenden weiblichen Hülfsarbeiter) sind, insofern nicht die Gewerbeordnung besondere Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen. Die Art der Verwendung eines Gehülfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die etwaige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. Bei größeren Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, muß in den Werkstätten eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere auszudrücken sind: 1) die verschiedenen Classen des Personals und seiner Dienstverrichtungen; 2) die Arbeitsdauer; 3) die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse; 4) die Befugnisse des Aufsichtspersonals; 5) die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; 6) etwaige Lohnabzüge und Strafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; 7) die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen. Eine ähnliche Dienstordnung ist in dem österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (§. 200) für alle Werke vorgeschrieben.

Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 bestimmt (§. 59): Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in dem Gesetze ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. — (§. 76) Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt

zu machen und muß das Nöthige enthalten: über die Classen des Arbeiterpersonals und ihre Verrichtungen, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über die Arbeitszeit, über die Abrechnungs- und Lohnzeiten, über die Befugnisse des Aufsichtspersonals, über die Disciplin in den Werkstätten einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht, über die Behandlung im Falle der Verunglückung und Erkrankung, über Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden. Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen. Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen. Die Motive sagen darüber: die Aufstellung von Fabrikordnungen sei eine allgemein anerkannte Nothwendigkeit, wenn die nöthige Klarheit in die gegenseitigen Verhältnisse ohne jedesmaligen besondern Abschluß eines ausführlichen Arbeitskontrakts gebracht werden soll. Die Obrigkeit soll dieselben nicht genehmigen, aber kennen und das Recht haben, die Beseitigung extravaganter Bestimmungen zu fordern.

Abweichend hievon enthält die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nur die allgemeine Vorschrift (§. 105), daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen Gegenstand freier Uebereinkunft sei.

Es würde zu weit führen, wollte hier des Näheren wiedergegeben werden, was die deutschen Gewerbegesetze im Einzelnen über das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestimmen; immerhin wird es von Interesse sein, wenigstens die wesentlichen Bestimmungen der norddeutschen und der österreichischen Gewerbeordnung anzuführen.

1) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§. 107) ist jeder Gewerbeunternehmer verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Das preußische Berggesetz von 1865 weist in §. 196 der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden insbesondere die Sicherheit der Baue und die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu.

Das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 [1]) legt (§. 170 ff.) jedem Besitzer eines Bergbaues die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und ertheilt zu diesem Zwecke einige specielle Vorschriften. Die Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.

2) Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund bestimmt in §. 109: Die Gesellen, Gehülfen und Arbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden. Die österreichische Gewerbeordnung besagt (§. 76): Der Gehülfe ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehülfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen. Er ist berechtigt, die bedungenen Löhne zur rechten Zeit und eine anständige Behandlung in Anspruch zu nehmen.

3) Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 setzt (§. 71) fest: Ist einem Arbeiter vom Arbeitgeber das Material zur Herstellung einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maaß, Gewicht, Qualität und überhaupt genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben. Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dieß dem Arbeitgeber anzu-

---

[1]) v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855, S. 480 ff.

zeigen. Unterläßt er dieß und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die letztere nicht als Entschuldigung geltend machen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten oder seine Schadensansprüche selbstständig verfolgen.

4) Das Verbot der Ablohnung der Arbeiter durch Waaren ist enthalten in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§. 134 und 139), in dem preußischen Berggesetz (§§. 86—91).

5) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§§. 110. 127) kann das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen, Gehülfen oder den Fabrikarbeitern, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Dieselbe Bestimmung enthält das preußische Berggesetz (§. 8). Das Gleiche bestimmt die österreichische Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§. 75), ebenso das österreichische Berggesetz vom 13. Mai 1854.

6) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§. 111) entlassen werden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen; 2) wenn sie den ihnen in Gemäßheit des Arbeitsvertrags obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigern; 3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen; 5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen; 6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind. Aehnliche, jedoch nicht ganz gleich lautende Bestimmungen enthält das Preußische Berg-Gesetz vom 21. Juni 1865 (§. 82).

Die Oesterreichische Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 bestimmt:

Das Arbeitsverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Dabei bestimmt das Gesetz einzelne Fälle, in welchen der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrags berechtigt sein soll, ähnlich wie die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und verfügt weiter (§. 79), wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehülfen vorzeitig entläßt, oder das Gewerbe freiwillig aufgibt, so ist er verpflichtet, dem Gehülfen den Lohn oder die sonst bedungenen, oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

7) Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (§. 112) können **Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter** die Arbeit **vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen**: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden, 2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt; 3) wenn er oder dessen Angehörige die Gehülfen oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen; 4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht; 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

Nach der Oesterr. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 kann das Arbeitsverhältniß aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist solches in speciell genannten Fällen zulässig, welche im Wesentlichen mit den Vorschriften des Norddeutschen Gesetzes übereinstimmen. Wenn ein Gehülfe oder Arbeiter seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, so ist derselbe zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit und zum Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

Während endlich bis zum Jahre 1861 in Deutschland allgemein

die Coalitionen der Arbeiter verboten und mit Strafe bedroht waren, enthielt zuerst das Sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 (§. 74) die Bestimmung: Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. f. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich. Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen obiger Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten oder getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft.

In Uebereinstimmung hiemit wurden durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (§. 152) alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben; dagegen ist bestimmt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistehe und daß aus letzteren weder Klage, noch Einrede stattfinde. Auch wird (§. 153) mit Strafe bedroht, wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.

In Oesterreich endlich verbot noch der §. 77 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 den Arbeitnehmern, unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von den Arbeitgebern günstigeren Lohn oder Arbeitsbedingungen zu erzwingen; der §. 486 des allgemeinen Strafgesetzes setzt für diese Verabredungen Strafen fest, gleichwie die §§. 479 und 480 des Strafgesetzes für die Verabredungen der Arbeitgeber in der entgegengesetzten Richtung Verbote und Strafen enthalten.

Die Regierung beantragte im Januar 1870 diese Verbote auf-

zuheben, dagegen zu bestimmen, daß Verabredungen von Arbeitgebern, welche bezwecken, mittelst der Einstellung des Betriebs oder der Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern, welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitnehmern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich von denselben lossagen wollen, keine rechtliche Wirkung haben.

Auch sollte Jeder, welcher, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindern oder zu hindern versuchen würde, mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Der Ausschuß des Reichsraths sprach sich in seinem Berichte vom 4. Februar 1870 für die Annahme des Gesetzesentwurfs aus, welcher denn auch zum Gesetze erhoben wurde.

Deutschland. Die wirthschaftlichen Genossenschaften.

Während im Jahre 1848 die Bestrebungen der deutschen Lohnarbeiter nach einer socialen Organisation erfolglos verliefen, die Handwerksmeister mit ihren Bemühungen um Erhaltung der alten Zunftorganisation nur ungenügende, rasch vorübergehende Erfolge errangen, wurde dadurch gerade ein Einigungspunkt gewonnen, an welchen sich eine praktische Organisation anknüpfte.[1] Indem ein Theil der Handwerker zu der Einsicht gelangte, daß die Rückkehr zum Alten und der Schutz des Staates im Gewerbebetriebe von Tag zu Tage aussichtsloser werde, näherte er sich dem leitenden Gedanken der übrigen Arbeiter, der Selbsthülfe, indeß wiederum die Letzteren

[1]) Schulze-Delitzsch, die arbeitenden Classen. Leipzig 1858, S. 82.

von ihren zu vagen und weit aussehenden Unternehmungen sich zur Wahrnehmung ihrer unmittelbarsten und nächsten Interessen hingedrängt fühlten. So wurde der Boden vorbereitet für die lokalen Genossenschaften zu speciellen Zwecken, die wirthschaftlichen und gewerkschaftlichen Associationen, und es bedurfte nur eines Anstoßes, um die allgemeine, in der Zeitströmung liegende Disposition der arbeitenden Klassen dahin zu lenken.

Dieser Anstoß ging von dem preußischen Kreisrichter Schultze in der Stadt Delitzsch in der preußischen Provinz Sachsen aus, welcher neben dem Professor V. A. Huber sich eingehend mit der in Deutschland noch ziemlich neuen socialen Frage beschäftigte, als Deputirter der preußischen Nationalversammlung in Berlin mit Leitung der zur Ordnung der Handwerkerverhältnisse eingesetzten Fachkommission betraut gewesen war und später die Förderung des Associationswesens in Deutschland zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat.

Das Streben Schultze's ging zunächst dahin, die Arbeiter aller Geschäftszweige in lokale Verbände zu solchen wirthschaftlichen Zwecken zu vereinigen, deren vortheilhafte Verfolgung eine möglichst große Mitgliederzahl bedingt, wie die Vereine zur Krankenpflege und zur Anschaffung nothwendiger Lebensbedürfnisse im Großen (Consumvereine). Sodann war sein Bemühen weiter darauf gerichtet, die Arbeiter einzelner Gewerbe, besonders die kleinen Meister (Schuhmacher, Tischler, Weber u. A.) in specielle, die sogenannten gewerkschaftlichen Genossenschaften zu vereinigen, welche für gemeinschaftliche Rechnung die zum Gewerbebetriebe erforderlichen Rohstoffe anschaffen und manche andere gemeinsame Anstalten, z. B. kostbarere Arbeitseinrichtungen und gemeinschaftliche Magazine errichten sollten. Hand in Hand damit gingen ganz besonders die Kreditverbände, die Vorschußvereine oder Darlehenskassen, welche wieder die Gesammtheit der Arbeiter eines Orts umfaßten, mit der Aufgabe, die Einzelnen mit dem nöthigen Kapital zu lebhafterem Geschäftsbetriebe zu versehen und sie, so viel als möglich, der Vortheile eines größeren Kapitals theilhaft zu machen.

Die Ideen, von welchen Schultze bei seinen Bestrebungen ausging, hat er in seiner Schrift „Die arbeitenden Classen und das Asso-

ciationswesen in Deutschland" (1858) eingehend niedergelegt. Er geht davon aus, daß Mißstände der allgemeinsten, tiefgreifendsten Art in der Lage der arbeitenden Bevölkerung und zwar sowohl unter den Fabrikarbeitern, als unter dem Kleingewerbe vorhanden seien.

Erst seit dem außerordentlichen Aufschwung der Industrie, insbesondere der Fabriken in dem gegenwärtigen Jahrhundert kenne man, sagt er, das industrielle Proletariat, welches mit der steigenden Blüthe und Vervollkommnung jener Etablissements gleichen Schritt halte. Um dieselben häufen sich Massen mittelloser Arbeiter, welche, zu ganz speciellen mechanischen Verrichtungen herangebildet, einzig in ihnen Beschäftigung finden. Von dem bei dem größeren Theile niedrig bemessenen Lohne, der ihre einzige Existenzquelle bilde und meist nur zur dringenden Lebensnothdurft hinreiche, können sie nichts oder nur sehr wenig ersparen. Sobald daher durch Unglücksfälle, Krankheit, Alter ihre Arbeitsfähigkeit geschwächt oder vernichtet werde, seien sie dem Elend Preis gegeben. Außerdem bedrohe aber auch jede Handelskrise, jeder Unglücksfall des Fabrikunternehmers, welche ihre gänzliche oder theilweise Entlassung, sei es für immer oder auf Zeit, und somit die Reduction der Löhne, die Schließung der Etablissements nach sich ziehen, ihre Existenz. Daß ein so unsicheres und kümmerliches Loos nicht geeignet sei, die Masse der Arbeiter in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht auf einer nur leiblichen Stufe zu erhalten, werde Niemanden Wunder nehmen.

Weiter bringe es die Natur dieser Verhältnisse mit sich, daß sich ihre Rückwirkung nicht auf die in den Fabriken beschäftigten Lohnarbeiter beschränke, sondern sich auch auf die bisher selbstständigen Producenten, welche ein kleines Geschäft für eigene Rechnung treiben, insbesondere auf die Handwerker erstrecke. Es stehe fest, daß der fabrikmäßige Geschäftsbetrieb die Productionsfähigkeit, die Ergiebigkeit der Arbeit außerordentlich erhöhe, und daß, wo er zur Anwendung komme, alle Producte weit rascher, billiger, meist auch besser gefertigt werden können, als dieß auf handwerksmäßigem Wege möglich sei. Die Fabrik verdränge das Handwerk in denjenigen Industriezweigen, die sie in ihren Bereich ziehe — und dieser Kreis erweitere sich täglich mehr — vom Markte, indem sie ihm auf die Dauer die Con-

currenz unmöglich mache und die Handwerker allmählig zum Stande der Lohnarbeiter in den Fabriken herabdränge.

Die Fabrikindustrie erreiche ihre großen Erfolge hauptsächlich 1) durch den kaufmännischen Betrieb bei dem Bezug der Rohstoffe und dem Absatze der Producte, indem sie bei ihren größeren Mitteln die besten Bezugs- und Absatzquellen aufzusuchen in der Lage sei, 2) durch die Arbeitstheilung und die Benützung der Naturkräfte zu Arbeitszwecken.

Die Anwendung dieser Faktoren dränge zum Großbetriebe und in diesem liege das für die Lage der Lohnarbeiter ebenso, wie für den Bestand des Kleingewerbes verhängnißvolle Element. Denn, um ein Geschäft in diesem großartigen Maßstabe einzurichten und zu leiten, dazu gehöre ein bedeutender Grad von Intelligenz, Unternehmungsgeist und Erfahrung, und vor allen Dingen ein großes Kapital. So gerathen denn solche Unternehmungen in den Besitz von Wenigen, welche durch Kapital und Tüchtigkeit dazu befähigt seien und werden thatsächlich gewissermaßen das Monopol einer durch großes Vermögen und sorgsame Ausbildung bevorzugten, wenig zahlreichen Classe.

Je weniger nun die Arbeiter die Aussicht haben, jemals selbstständig zu werden, selbst ein eigenes Geschäft gründen zu können, desto mehr seien sie ihres Brodes wegen von den Unternehmern jener großen Etablissements abhängig, und, je geringer die Zahl der Unternehmer ihnen gegenüber sei, je unverhältnißmäßiger ihre eigene Zahl anwachse, um so mehr drücke dieß durch Beschränkung der Nachfrage und Vermehrung des Angebots von Arbeit die Löhne herunter.

Die Inhaber der Kleingewerbe aber, in ihrer Existenz durch den Großbetrieb bedroht und unfähig, ihr Geschäft in ein fabrikmäßiges von dem Umfange, wie es die Zeit verlange, umzuwandeln, seien, je länger je mehr, in die Lage versetzt, ihre Geschäfte aufgeben und sich den Fabriken zur Verfügung stellen zu müssen. Dadurch erhalte die Masse der Lohnarbeiter noch einen Zuwachs von außen her, der um so ungünstiger auf ihre Lage wirke, als derselbe aus der Reihe der bisherigen Arbeitgeber erfolge und so ein doppeltes Gewicht zu ihren Ungunsten in die Wagschaale werfe.

So sei es zweifellos: daß die bedrängte Lage der arbei-

tenden Classen, als die unläugbare Folge der neueren Industrie keine zufällige, blos vereinzelte Erscheinung sei, daß sie keiner blos momentanen Ursache beigemessen werden könne, sondern einer stätig fortwirkenden, weil diese der Gesammtheit der Bedingungen angehöre, welche die Basis des heutigen Verkehrs und der wirthschaftlichen Entwicklung der Gegenwart bilden.

Eine Rückkehr zu den alten Erwerbsbeschränkungen sei unausführbar und ungerecht; die Versicherung in Kranken-, Invaliden-, Pensionskassen durch die im Verhältnisse zu den Versicherungsprämien meist zu niedrigen Lohnsätze in der Art erschwert, daß man verzichten müsse, auf diesem Wege Vieles zu erreichen und namentlich die Selbstständigkeit der kleinen Gewerbetreibenden zu erhalten.

Es sei aber von dem einzuschlagenden Wege zu fordern, daß er nicht blos das Wohl einer einzelnen Classe der Arbeiter verfolge, vielmehr die ganze arbeitende Bevölkerung umfasse, und ganz besonders dahin ziele, die gewerbliche Selbstständigkeit der bisherigen Kleinmeister aufrecht zu erhalten, sowohl um deren selbst willen, als auch, weil ihr Herabsinken zu bloßen Lohnarbeitern zugleich auf die Zustände der Letzteren einen entschieden ungünstigen Einfluß ausüben würde.

Sodann dürfe dabei der industrielle Fortschritt nicht aus dem Auge gelassen werden, und es müssen alle Bestrebuugen zum Wohle der arbeitenden Classe auf die innere sittliche und wirthschaftliche Stärkung derselben, auf die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft, auf die Selbsthülfe der Betheiligten gegründet sein, wenn die Aufgabe ernstlich der Lösung zugeführt werden solle.

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große und, was man nicht allein durchsetzen könne, dazu solle man sich mit Anderen verbinden," dieß sei der uralte Satz, welcher auf die Vergesellschaftung im Erwerbe, die Association, als auf den Weg zum Ziele hinweise, diese sei der Weg, der die Handwerker und Arbeiter in den Stand setze, zur Selbstständigkeit in geschäftlicher Hinsicht zu gelangen, und die Schranken der Dienstbarkeit, wenn sie allzuhart werden, zu durchbrechen. Denn das, woran es den Einzelnen unter ihnen ge-

breche, das erforderliche Kapital, werde durch ihren Zusammentritt zu einer engverbündeten Gesammtheit ergänzt. Erst die Association mache den Arbeiter creditfähig; es begründe die solidarische Haft verbündeter Arbeitergruppen im Verkehre den Werth einer Hypothek und die Kapitalisten verschließen ihre Kassen, welche sie den Einzelnen zu öffnen Bedenken tragen, nicht vor einer organisirten Gesammtheit.

Zur Association dränge Alles, sie sei das einzige Rettungsmittel für die unbemittelten Arbeiter und Handwerker, sie sei die einzig mögliche Innung der Zukunft, welche bestimmt sei, den Drang der Arbeiter nach Verbesserung ihres Looses durch eigenen Anschluß an einander unter Schonung aller berechtigten Interessen zu realisiren.

Wie die Kapitalassociation — die Aktienunternehmung —, mit welcher die größten Kapitalisten sich nicht messen können, darauf berechnet sei, das Kapital so hoch wie möglich zu nutzen, so handle es sich bei den Arbeiterassociationen um möglichste Verwerthung ihrer Arbeitskraft; die Arbeiter seien die Träger des ganzen Unternehmens und sie müssen, weil bei ihnen das Kapital nicht vorhanden sei, mittelst der Solidarhaft eine Garantie schaffen, welche die Mitglieder creditfähig und fremdes Kapital geneigt mache, sich ihnen anzuvertrauen.

Die Arbeiterassociation sei entweder Distributivassociation, sofern sie den Zweck habe, den Mitgliedern bei Beschaffung irgend eines nothwendigen Bedürfnisses die Vortheile des Bezugs im Großen zu verschaffen. Hieher gehören die Vereine zum gemeinschaftlichen Ankauf nothwendiger Consumartikel, die Associationen einzelner Gewerbe zur gemeinschaftlichen Beziehung der Rohstoffe, die Vorschußvereine, welche das Bedürfniß ihrer Mitglieder nach der zum Gewerbebetriebe erforderlichen Baarschaft befriedigen. In allen diesen Fällen werde das Betriebskapital außer etwaigen kleinen Beiträgen der Mitglieder durch Anlehen gegen solidarische Haft aufgebracht. Dagegen bilde der gemeinsame Betrieb eines Gewerbes durch eine Anzahl von Handwerkern und Arbeitern für Rechnung und Gefahr der Gesammtheit das Wesen der eigentlich gewerblichen oder Productivassociation, bei welcher der Arbeiter außer dem gewöhnlichen Lohne noch einen Antheil am Reingewinne des Geschäfts in Gestalt einer Dividende

erhalte, und so in den Stand gesetzt werde, von den günstigen Geschäftsconjunkturen Gewinn zu ziehen und damit die ungünstige Zeit eher zu ertragen.

Es sei nicht die Meinung, daß künftig die Association die allein herrschende industrielle Betriebsform zu werden bestimmt sei, allein der Satz werde begründet sein: daß keines der zur Hebung der arbeitenden Classen bisher angewandten Mittel sich hinsichtlich seiner Tendenz so umfassend, hinsichtlich seiner Wirksamkeit so durchgreifend erweise und doch den wissenschaftlich und erfahrungsmäßig begründeten ewigen Gesetzen, welche den Haushalt der Gesellschaft regeln, so durchaus anpasse, als die Association.

Die Schuhmacher-Association zu Delitzsch, die erste der von Schultze hervorgerufenen Genossenschaften, wurde im Jahre 1849 von 56 Meistern gegründet, im Jahre 1850 begann der erste Vorschußverein und 1852 der Consumverein zu Delitzsch mit 80 Mitgliedern.

Von den verschiedenen von Schultze angeregten Associationen fanden am meisten Verbreitung: die auf dem Principe der Selbsthülfe der Creditbedürftigen in dem kleinen und mittleren Gewerbestande beruhenden Vorschuß- und Creditvereine, deren Grundlage darauf beruht, daß [1]) 1) die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des Unternehmens, d. h. Mitglieder des Vereins, und Risiko wie Gewinn des Unternehmens ihnen gemeinsam sind; 2) daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße und nach den üblichen Bedingungen des Geldmarkts geregelt wird, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse, sowie dieser durch die Vorschußnehmer angemessene Zinsen und Provisionen, wie solche bei derartigen Geschäften üblich sind, bezahlt werden; 3) daß durch sofortige Einzahlung, oder allmählig durch fortlaufende geringe Beiträge der Mitglieder Geschäftsantheile — Guthaben — derselben in der Vereinskasse angesammelt werden, welche den Einzelnen eigenthümlich verbleiben, jedoch während der Mitgliedschaft nicht herausgezogen wer-

---

[1]) Jahresbericht für 1859 über die deutschen Genossenschaften von Schultze-Delitzsch. Leipzig 1860, S. 6.

den dürfen, vielmehr, gleich Aktien, den Stammfond, das Grundkapital des Vereins bilden, wogegen die zum Betriebe des Geschäfts noch außerdem erforderlichen fremden Gelder auf den gemeinschaftlichen Credit und unter gemeinschaftlicher solidarischer Haftung Aller aufgenommen werden.

Bis zum Jahre 1859 bestanden 80 Vorschuß- und Creditvereine mit 18,076 Mitgliedern, welche während dieses Jahres 4,131,436 Thlr. Vorschüsse erhalten hatten und einen Reservefond von 30,845 Thlr. besaßen; 100 ähnliche Vereine, von denen Abschlüsse nicht vorlagen; 42 Rohstoffassociationen für Schuhmacher, 10 für Schneider, 3 für Tischler, 4 für Weber, 3 für Schmiede und 3 für Buchbinder.

Von dieser Zeit an wurde durch die Gründung der Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ein Mittelpunkt für die gleichmäßige Ausbildung des Genossenschaftswesens geschaffen, welcher eine weitere Stütze durch die jährlichen Vereinstage der Genossenschaften und die provinciellen Verbände erhielt, in welche die Genossenschaften einzelner Länder und Provinzen zusammentraten, die dann ihren Statuten das von dem engeren Ausschusse des Vereinstages empfohlene Normalstatut zu Grunde legten [1]). Endlich wurden die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zur festen, vielverbreiteten Einrichtung dadurch, daß es Schultze-Delitzsch gelang, deren gesetzliche Anerkennung und feste Begründung durch die Gesetzgebung, zuerst in dem preußischen (1867), und dann in dem deutschen Gesetze vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu bewirken.

Man kann der von Schultze-Delitzsch, Huber und Andern geleiteten genossenschaftlichen Bewegung in Deutschland nicht ohne einigen Grund entgegenhalten, daß sie nicht aus einem von dem Stande des Handwerker- und Arbeiterstands selbst empfundenen Bedürfnisse hervorgegangen sei, vielmehr eine auf theoretische Gründe gestützte Uebertragung fremder (englischer) Einrichtungen auf deutsche Verhältnisse enthalte. Und es ist nicht zu verkennen, daß die Erwerbs- und Wirth-

---

[1]) Der Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen. Berlin, Jahrgang 1863, S. 52.

schaftsgenossenschaften weder den Forderungen der deutschen Handwerker, noch denjenigen der deutschen Arbeiter entsprechen, welche im Jahre 1848 so heftig geltend gemacht wurden.

Allein es ist von den Bemühungen jener Männer unbedingt das zu sagen, daß ihre Vorschläge auf gesunden wirthschaftlichen Principien beruhen, daß die von ihnen benützten Vorgänge in England hier Ersprießliches geleistet und daß jene Förderer der Sache sich darauf beschränkt haben, daß sie ein wichtiges und der Erhaltung der Selbstständigkeit des Kleingewerbe- und Arbeiterstandes dienliches Princip — die Vergesellschaftung zu gemeinschaftlicher Erlangung, Uebertragung und Benützung von Kapital — in praktisch durchführbarer Form zur Anwendung vorschlugen, die Art der Durchführung aber der eigenen Initiative der Classe überließen, zu deren Bestand jenes Princip dienen sollte.

Dadurch hat denn auch die genossenschaftliche Bewegung in Deutschland, obwohl von außen angeregt, einen so naturgemäßen Verlauf genommen, und es bilden sich überall gerade diejenigen Formen der Genossenschaften aus, welche den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Handwerker, der kleinen Grundbesitzer und der Arbeiter im engeren Sinne entsprechen.

Deutschland. Ferdinand Lassalle.

In die im vorigen Abschnitte geschilderte Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens griffen seit dem Anfang der 1860er Jahre andere, nicht unbedingt fördernde Richtungen ein. Obwohl die Entwicklung des Vereinswesens in Deutschland bis in sehr neue Zeiten durch verschiedenartige Regierungsmaßregeln gehemmt war, so bildeten sich doch zum Theile schon in den 1840er Jahren, noch mehr aber gegen das Ende der 1850er Jahre in vielen Städten Arbeiter-Bildungs- und Handwerkervereine[1]), welche sich die Aufgabe stellten, durch Leih- und Lesebibliotheken, durch Abhaltung von Vorträgen u. dgl. für Verbreitung von nützlichen Kenntnissen unter dem

[1]) Die deutsche Arbeiterbewegung unserer Tage im Arbeiterfreund, Jahrgang 1864, S. 85.

Handwerker- und Arbeiterstande zu wirken [1]). Gewöhnlich wurden diese Vereine auf Anregung wissenschaftlich gebildeter oder sonst angesehener Männer gegründet.

Gelegenheitlich einer Fahnenweihe fand am 29. September 1862 ein von mehreren Arbeitervereinen beschickter Arbeitertag zu Mannheim statt, auf welchem, ebenso wie auf Versammlungen zu Nürnberg und Leipzig, über Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und Anderes verhandelt wurde und welchem eine Versammlung zu Berlin im November jenes Jahres folgte. Indeß waren schon diese Versammlungen von verschiedenen Strömungen beherrscht, und es gelang nur schwer, für den auf das nächste Jahr 1863 nach Leipzig berufenen Arbeitertag ein Programm zu Stande zu bringen, welches die Grundsätze der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Association, Alterversorgungs- und Invalidenkassen und die allgemeine Hebung des Arbeiterstandes zum Gegenstand hatte.

Als nun aber die Berufung des Arbeiterkongresses näher heran kam, trat als Bekämpfer der besonders von Schultze-Delitzsch vertretenen Richtung Ferdinand Lassalle auf und brachte durch sein Agitationstalent eine tief gehende Spaltung in die bis dahin noch ziemlich unterschiedslos sich hinziehende Strömung. Derselbe führte in Vorträgen und Schriften aus [2]), wie das Handwerk, „das Zwerggewerbe" nicht mehr bestehen könne neben der Fabrik, dem Großbetriebe. Die Vortheile des billigen Verkaufs im Großen, die Theilung der Arbeit durch Vereinigung vieler Arbeitskräfte, die Steigerung der Production durch Maschinen, der bessere Absatz durch den Transport von Waaren, seien Dinge, die der Fabrik ein Uebergewicht vor dem Kleingewerbe geben, gegen das letzteres sich nicht mehr halten könne. Wenn also das Handwerk keine Zukunft habe, so sei es nicht zweckmäßig, dasselbe noch länger durch Vorschußvereine, durch Rohstoffvereine, die ihm doch nur einen Theil der Vortheile der Fabriken gewähren, durch Consumvereine u. dgl. zu unterstützen. Der Vortheil des Fabrikanten bestehe nicht bloß in der Vergütung für die

---

[1]) Arbeitgeber, 1862, S. 2830. 2877.

[2]) Arbeitgeber, 1833, S. 3156.

aufgewendete Arbeitskraft, sondern hauptsächlich in dem Unternehmungsgewinn. Das sei es allein, was ihm eine höhere Vergütung für seine Thätigkeit gewähre, was ihm mehr als den nothwendigen Lebensbedarf verschaffe. Wolle also der Arbeiter auf diese Stufe kommen, so müsse er Fabriken gründen. Das könne er durch die Association; aber dazu gehöre mehr als die bloße Verbindung, dazu müsse er Kapital haben.

Dieses zu beschaffen, sei Sache des Staats; dieser, der durch seine bisherige Gesetzgebung das Recht der Arbeiter beschränkt habe, habe die Pflicht, den bedeutendsten Stand im Staate, den Träger der Zukunft, zu unterstützen; er müsse Geld herbeischaffen. Um ihn dazu zu bestimmen, gelte es, die Vertreter der Arbeiter in Mehrzahl in die Kammern zu bringen, und dazu brauche man das direkte Wahlrecht. Die Aufgabe der Arbeiter sei es, eine fortwährende Agitation für dieses Wahlrecht zu erhalten; haben sie dieses Recht erkämpft, so seien ihre Interessen gewahrt; denn sie seien als die größte Classe auch die mächtigste im Staate, dann sei ihnen die Zukunft gesichert.

Die Ideen Lassalle's sind von ihm weiter entwickelt in seiner Schrift über „Kapital und Arbeit", in der er hauptsächlich Schultze-Delitzsch zu widerlegen sich bemüht. In derselben gibt er zunächst[1]) in Uebereinstimmung mit Schultze zu, daß der Zweck der Arbeit die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sei, und daß dieser Zweck durch vernünftigen Gebrauch der von der Natur in den Menschen gelegten Kräfte erreicht werde. Allein, so fährt er fort, diese Versicherung sei nur wahr, sofern man von dem Menschen der Natur gegenüber, von dem isolirten Menschen spreche. Innerhalb der menschlichen Gesellschaft modificire sich dieser Satz sofort nach der einen oder andern Seite hin auf das Wesentlichste. Durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen können die einen Menschen in den Stand gesetzt werden, weit mehr zu erreichen, als sie durch den Gebrauch der in sie als Einzelne gelegten Kräfte jemals erreichen würden; ebenso können durch solche Einrichtungen andere Menschen hieran

[1]) F. Lassalle, Herr Bastiat — Schultze von Delitzsch. Berlin 1864, S. 15 ff.

gehindert werden. Denn es seien die Kräfte der in der Gesellschaft lebenden Menschen durch die bestimmten geschichtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse eines Landes bedingt, durch welche sogar noch ihre Kräfte als Einzelne, soweit sie in der Bildung wurzeln, bestimmt werden. Das Strafrecht sogar fließe aus der Solidarität des Volksgeistes in allen Volksindividuen, aus dem Angewiesensein eines Jeden auf Alle, auf die Einheit und Gemeinsamkeit mit Allen, ja die Sittlichkeit sei nur da durch diese Einheit und Gemeinsamkeit Aller; ohne diese gäbe es nichts, was sittlich, noch was rechtlich sei, weder innerlich, noch äußerlich gäbe es das geringste Obligatorische (Verpflichtende) unter den Menschen. Das ökonomische Gesetz nun bringe es mit sich, daß auf ökonomischem Gebiete heutzutage Jeder verantwortlich sei für das, was er nicht gethan habe. Denn das ökonomische Gebiet sei nicht das Gebiet der Willensfreiheit, sondern das Gebiet der gesellschaftlichen Zusammenhänge, der Solidarität oder Gemeinsamkeit. Die einzelne Handlung empfange auf demselben ihre Bestimmtheit erst durch alle gesellschaftlichen Zusammenhänge. Wenn die Rosinenernte in Corinth oder Smyrna schlecht ausgefallen sei, so verlieren die Rosinenhändler in Berlin und Köln, welche große Vorräthe zu den früheren Preisen auf Lager haben, durch den Preisabschlag vielleicht die Hälfte ihres Vermögens. Sei die Baumwollernte im Süden der Vereinigten Staaten mißrathen, so kommen in England, Frankreich, Deutschland die Arbeiter in den Baumwollspinnereien und Kattunfabriken in Massen außer Brod und Thätigkeit. Neu entdeckte sehr ergiebige Gold- und Silberminen in fremden Welttheilen verändern durch den sinkenden Werth der edlen Metalle alle Contrakte, machen alle europäischen Gläubiger ärmer und alle Schuldner reicher, während gesteigerte fortdauernde Silbernachfrage in China und Japan die umgekehrte Wirkung haben könne.

Wenn also gesellschaftliche Einrichtungen existiren, welche diese Solidarität nicht anerkennen, und wenn gleichwohl diese Solidarität durch ihren Fortbestand als eine ihre Verkennung rächende Naturmacht, als Zufall, zum Vorschein komme, so seien Maßregeln nothwendig, deren Ziel es sein müsse, dieses Schalten des Zufalls zu beschränken und aufzuheben, ihn, soweit er nicht überhaupt

zu beseitigen sei, auf die Gesammtheit Aller zu vertheilen und so das erdrückende Gewicht, mit welchem er sonst auf die Einzelnen sich stürze, für Alle unfühlbar zu machen.

Das Band der gesellschaftlichen Kette, welche alle existirenden unmeßbaren Umstände mit einander verbinde, heiße in der merkantilischen Welt die Conjunktur und das Rathen auf die Wirkung, welche solche Umstände hervorbringen, sei die Speculation.

Conjunktur und Speculation beherrschen unsere ganze ökonomische Existenz, und zwar um so intensiver, je näher der Arbeitszweig des Einzelnen zusammenhänge mit dem großen merkantilischen Getriebe, je mehr die Arbeit desselben darin bestehe, gesellschaftlichen Tauschwerth zu produciren.

Alles dieß gelte von unsern ökonomischen Zuständen im Allgemeinen, ganz besonders von den Kaufleuten und Unternehmern. Der Arbeiter aber, ausgeschlossen von solchem Glücksspiele, welches die ganze Production beherrsche, weil er das Kapital dazu nicht besitze, weil er nicht für eigene Rechnung verkaufen, der kleine Handwerker, weil er nicht über ein hinreichend großes Kapital verfügen könne, um bei günstigen Umständen Producte in großen Massen zu verfertigen und zu beziehen, — sie werden von der ungünstigen Conjunktur um so widerstandsloser ausgepreßt. Die günstige Conjunktur habe auf Arbeiter und Handwerker die abgeleitete Wirkung, daß sie das Bestreben habe, den Arbeitslohn in etwas zu steigern, die ungünstige Conjunktur aber falle auf sie mit ganz anderer Gewalt zurück durch unmittelbare Verminderung des Lohnes, Reducirung der Beschäftigung, gänzliche Arbeitseinstellung.

Die heutige gesellschaftliche Arbeit [1]) bilde überwiegend nicht ein neben einander geschehendes Vorsichgehen selbstständiger Thätigkeiten, sondern eine streng in einander eingreifende Vereinigung Vieler zur Hervorbringung desselben Products. Während aber die große Production der modernen Gesellschaft eine gemeinsame, kooporative sei, sei — und das sei einer der Grundwidersprüche der heutigen Gesellschaft — die Distribution (die Vertheilung der erzeugten Producte)

---

[1]) Lassalle, a. a. O., S. 43.

keine gemeinsame, sondern eine individuelle, d. h. das Product gehe nicht nur als Gegenstand, sondern auch seinem Werthe nach in das individuelle Eigenthum des Unternehmers über, der es für seinen alleinigen Gewinn verwerthe, sämmtliche Arbeiter aber, die zum Zustandekommen des Products cooperirt haben, nach dem Lohngesetz ausbeute, welches sich unter diesen Umständen bilden müsse.

Die heutige Gesellschaft charakterisire sich ferner [1]) gerade dadurch, daß Jeder das producire, was er für sich selbst nicht gebrauchen könne, daß Jeder vorherrschend Tauschwerthe producire, wie früher vorherrschend Nutzwerthe, indem jeder zunächst für den eigenen Bedarf producirt und den Ueberschuß abgegeben, d. h. vorherrschend Naturalwirthschaft getrieben habe. Jene Art der Production, welche den Weltmarkt und die Production für denselben geschaffen habe, sei die Quelle des großen Reichthums und zugleich der großen Armuth der heutigen Gesellschaft, sie sei die Ursache der Ueberproduction, der Krisen, der Handels- und Arbeitsstockungen.

Wer sich die Hauptnahrungsmittel für den eigenen Bedarf selbst producire, könne nie so schnell und tief in's Elend gestoßen werden, wie Jemand, der, wie unsere Arbeiter, ohne die geringste Widerstandskraft eines Kapitals, täglich von jeder Zuckung des Weltmarkts abhänge.

Weiter aber behauptet Lassalle, in einer unter dem Gesetze der freien Concurrenz arbeitenden Gesellschaft werde die lebendige Arbeit durch das Kapital erdrückt [2]). Die selbstständige Productivität des Kapitals [3]), seine Productivität in der Trennung von der Arbeit, sei nur möglich unter einem System der Theilung der Arbeit und sei ihre Folge. Ohne letztere sei das Arbeitsinstrument noch in der Hand des Arbeiters, oder mit andern Worten, es sei nur die Arbeit selbst productiv.

Erst mit der Eroberung der freien Concurrenz stehe das Kapital [4]) in seiner entwickelten lebendigen Wirklichkeit da; der Pro-

---

[1]) Lassalle, a. a. O., S. 58.
[2]) Lassalle, a. a. O., S. 97.
[3]) Lassalle, a. a. O., S. 161.
[4]) Lassalle, a. a. O., S. 180.

ducent stehe nicht mehr auf der Grundlage besonderer Berechtigungen; alle rechtlichen Unterschiede und Bedingungen seien verschwunden und zusammengesunken in die Eine rein thatsächliche Bedingung: den erforderlichen Vorschuß zur Produktion, das Kapital in Händen zu haben. Da alle Beschränkungen in der Produktion fortgefallen seien, so gipfeln jetzt die Fortschritte der Theilung der Arbeit und die Production zerlege sich in eine Menge von Theiloperationen und Massenproductionen für den Weltmarkt, die alle in Tauschwerth endigen, so daß die Dinge immer und immer wieder durch ihre Geldform kreisen und der Tauschwerth jetzt zum realen Dasein der Dinge werde.

Damit erhalte das Ricardo'sche Gesetz: „der Preis der Producte sei gleich ihren Erzeugungskosten" seine volle Wirklichkeit; da bei der freien Concurrenz jeder den andern unterbiete, um dessen Absatz an sich zu reißen, so sei der Verkaufspreis gezwungen, in der That auf die Dauer auf die Erzeugungskosten zu sinken. Dies gebe einen realen Vortheil für den Consumenten oder die Billigkeit. Allein diese Verringerung des Profits auf das einzelne Stück sei nur möglich durch die Vergrößerung des Absatzes, oder der Anzahl von Stücken, auf welche jeder Verkäufer profitire und dieß habe zu seinem Resultate, daß zur Vergrößerung des natürlichen Absatzes Production auf größerem Fuße, größere Vereinigung von Arbeitskräften in derselben Hand, Beschaffung von größeren Rohstoffsmassen erforderlich sei, kurz das große Kapital. Alles Kapital habe unter der freien Concurrenz eine naturgemäße Attraction zum großen Kapital, welches das kleine Kapital nothwendig entcapitalisire, an sich ziehe und aufschlinge.

Zugleich sei durch diese beständige Vergrößerung des Productionskapitals und seine Vortheile der Weg für die kapitalisirende Kraft der Production gefunden; der heute durch die Production erworbene Thaler vermehre sich durch das Gesetz des Umschlags.

Betrachte man nun den Producenten in seiner realen doppelten Gestalt als Unternehmer und als Arbeiter so ergebe sich Folgendes [1]).

---

[1]) Lassalle, a. a. O., S. 184.

Das Schicksal beider werde bestimmt durch den Preis, welchen das Product bei der Veräußerung finde und durch den Antheil, welchen die freie Concurrenz jedem von beiden an diesem Productionsertrage zuweise.

Sofern nun nach dem früher erwähnten Gesetze der Preisbestimmung der Preis der Producte auf die Dauer ihren nothwendigen Erzeugungskosten gleich sei und die Erzeugungskosten — nach Ricardo — nur der praktische Ausdruck für die zur Herstellung eines Products erforderlichen Quantitäten von Arbeitszeit seien, so seien diese der wahre Werthmesser und Maßstab, welcher in den Pendelschwingungen des Marktpreises, dem beständigen Zuviel und Zuwenig, zum Ausdruck komme. Diese Pendelschwingungen gleichen sich für den Stand der Kapitalisten dadurch aus, daß das Kapital, indem es die kleineren Unternehmer und Kapitalisten während dieser Pendelschwingungen erdrücke und ihre Concurrenz beseitige, das freie Spiel seiner Kräfte oder die Attraktion des großen Kapitals auf das kleine bethätige.

Während so das Kapital als solches — im Ganzen — vom Producenten den vollen Werthbetrag ersetzt erhalte, bestimme sich bei der Vertheilung des Productionsertrags, welche der Unternehmer, der bei der bestehenden individuellen Production das Product und also den Erlös aus demselben in Händen habe, zwischen sich und dem Arbeiter eintreten lasse, nach dem Verhältniß vom Angebot zur Nachfrage, also nach dem Marktpreise und, da dieser sich nach den Erzeugungskosten richte — sei der Arbeitslohn unter den heutigen Productionszuständen durch eine eherne Nothwendigkeit auf den volksthümlich nothwendigen Lebensunterhalt beschränkt.

Hieraus folge, daß aller Ueberschuß des Productionsertrages über den während der Dauer der Production nothwendigen Lebensbedarf in den Händen des Unternehmers bleibe — er falle somit auf das Kapital, sei Kapitalprämie. In der Unproductivität der Arbeit liege also das Geheimniß der Productivität des Kapitals. Die Productivität des Kapitals sei kein Naturgesetz, sondern die Wirkung von ganz bestimmten historischen Zuständen, die mit anderen historischen Zuständen wieder verschwinden können und müssen.

Früher sei nur die Arbeit productiv gewesen, jetzt nur das vom Arbeiter getrennte Arbeitsinstrument; es sei durch die grundsätzliche Trennung der auf die Seite des selbstständig gewordenen Arbeitsinstruments hinübergefallenen Productivität von der Arbeit ein gesellschaftlicher Zustand entstanden, in welchem Jeder nur das sein nenne, was nicht Product seiner Arbeit sei.

Es herrsche so unter dem Scheine individueller Erzeugung eine sich unausgesetzt durch den Zufall von neuem bestimmende Vertheilung des Eigenthums durch die rein objectiven Bewegungen der Gesellschaft, eine Vertheilung des Eigenthums von Gesellschaftswegen — ein anarchischer Socialismus.

Die Aufgabe der Zukunft sei: das Kapital wieder zum todten, dienenden Arbeitsinstrument zu degradiren. Hiezu sei es nothwendig, die Theilung der Arbeit zu dem, was sie an sich sei, gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production zu machen, die gemeinsame Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben — dem gemeinsamen Kapitale — zu betreiben und den Ertrag der Production an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser Leistung zu vertheilen.

Die Uebergangsmittel dazu seien: die Productivassociationen der Arbeiter mit Staatskredit, das Ziel aber: die an jedem Orte in die verschiedenen Productionszweige zerfallende Productivassociation.

Diesen Behauptungen Lassalle's wurde hauptsächlich entgegen gehalten: Der Satz, daß der Arbeitslohn sich nach der zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnothdurft richte, sei falsch [1]). Der Preis der Waaren richte sich nach dem Gesetze von Nachfrage und Angebot, also müsse sich auch der Lohn für die Arbeit, mit welcher jene Waaren gefertigt werden, nach Angebot und Nachfrage richten. Diese aber richten sich nach dem Stande der Gewerbsthätigkeit und des Kapitalvorraths, sowie nach der Tüchtigkeit der Arbeiter und der Unternehmer. Damit falle das ganze System von Lassalle,

---

[1]) Rede von Max Wirth in Rödelheim. Arbeitgeber 1863, S. 3229.

wozu noch komme, daß die auf Staatshülfe gegründeten Productivgenossenschaften nach den Erfahrungen in Frankreich unhaltbar seien.

Man kann den Ausführungen von Lassalle die Anerkennung einer geistreichen, großartigen Auffassung, gegenüber von welcher die Ideen von Schultze-Delitzsch und seiner Anhänger einen gewissen kleinbürgerlichen Eindruck machen, nicht versagen. Allein sie enthalten neben einzelnem Richtigen gar manches Falsche oder nur halb Richtige und ziehen aus richtigen Thatsachen unrichtige Schlüsse. Für die Arbeiterbewegung in Deutschland ist zunächst das von Bedeutung, daß Lassalle durch die Folgerungen, die er auf seine Ideen baute, den Arbeiterstand zum Theile abgelenkt hat von dem richtigen Wege zur Verbesserung seiner Lage auf Abwege, welche bei trügerischem Scheine ihm nimmermehr zum Vortheile gereichen können.

Es ist jedenfalls eine große Uebertreibung, wenn Lassalle sagt, daß das Handwerk keine Zukunft habe, und daß es darum nicht zweckmäßig sei, dasselbe noch länger durch Vorschußvereine, Rohstoffvereine, Consumvereine u. s. f. zu unterstützen. Trotz der nicht zu verkennenden Macht der Großproduction hat das Kleingewerbe, wie jeder Umblick im Leben zeigt, auch jetzt noch seine ganz sichere Stellung und es wird sich später zeigen, wie es gerade eine wichtige Aufgabe unserer Zeit ist, die selbstständige Produktion durch die Mittel der Vergesellschaftung zu unterstützen. Die Verurtheilung des Kleinbetriebs und der Mittel zu dessen Erhaltung enthält ein gefährliches Abrufen des Arbeiterstandes von dem richtigen Wege zur Bewahrung und Stärkung seiner wirthschaftlichen Selbstständigkeit.

Noch viel nachtheiliger aber ist das Hindrängen auf die politische Agitation zum Zwecke der Erlangung des Trugbildes von durch Staatsmittel unterstützten Productivassociationen. Man kann ganz absehen davon, ob es richtig ist, daß der Stand der Arbeiter im engeren Sinne dieses Worts der zahlreichste Stand ist, ob das direkte allgemeine Wahlrecht denselben zum mächtigsten Stande machen, ob dieses Recht jenem Stande Gelder, — welche denn doch von den Besitzenden herzugeben und, um das Werk fortsetzen zu können, immer erst wieder zu erwerben wären — zur nachhaltigen Ver-

fügung stellen würde. So viel aber steht fest, daß auch, wenn dieß der Fall sein würde, jene vom Staate unterstützten Productivassociationen nur ein Trugbild sein würden, das dem Arbeiter nicht hält, was es verspricht.

Der Gedanke hat etwas Verführerisches, statt Kapital mühsam erwerben, durch Beschränkung der Ausgaben ersparen, oder fremdes Kapital entlehnen, verzinsen und wiedererstatten zu müssen, mit Geldern sich zum selbstständigen Unternehmer zu machen, welche, so hofft man, nicht voll verzinst und nicht zurückerstattet werden müssen.

Allein diese Vorstellung verstößt gegen ein wichtiges wirthschaftliches Princip: das Erforderniß des Haushaltens bei dem Erwerbe, des Zurathhaltens aller Productionskräfte und Productionsfaktoren, ohne welches die Production und der Erwerb gar leicht umschlägt zur Kapitalzerstörung, zum Verluste statt zum Gewinne. Das Hauptmittel, um dieses Haushalten mit Kapital nicht zu gefährden, liegt aber in der Nothwendigkeit, das Kapital auf dem mühsamen Wege des Erwerbes zu erlangen oder fremdes Kapital unbedingt erstatten und für seine Benützung einen entsprechenden Zins bezahlen zu müssen.

Dieser wirthschaftliche Grund ist es, welcher Productivassociationen mit Staatsunterstützung — Ausnahmen abgerechnet — als etwas Verfehltes erscheinen läßt, und aus welchem sie als eine allgemeine Einrichtung zur Erhaltung der wirthschaftlichen Unabhängigkeit der arbeitenden Classe unhaltbar sind.

Allein diese und andere Einwendungen gegen Lasalle konnten nicht hindern, daß seine Anschauungen Anhänger fanden, und es war damit die Spaltung in der Arbeiterbewegung, das Hindrängen eines Theiles des Arbeiterstandes auf trügerische und gefährliche Wege unwiderruflich eingetreten. Dazu kam noch, daß politische Tendenzen eingemischt wurden; die Frage der Einheit und Freiheit Deutschlands spaltete die deutschen Arbeiter ebenso, wie die sociale Selbsthülfe und die Lasalle'schen Forderungen, die auch mit Lassalle's Tode (er starb den 31. August 1864) nicht begraben wurden.

Die internationale Verbindung der Arbeiter.

Die bisher dargestellte Entwicklung der Arbeiterbewegung bei den drei Hauptindustrievölkern Europa's hatte in jedem derselben ihren besonderen, durch die eigenthümliche Lage des Arbeiterstandes und die Verschiedenheit des Nationalgeistes bedingten Gang genommen. In England waren die Bestrebungen der arbeitenden Classen im Einklang mit der industriellen Entwicklung des Landes und getragen von der vorwiegend praktischen Richtung der englischen Nation. In Frankreich, dem Lande, dessen Volk seit der Revolution von 1789 den Einflüssen einer von halbwahren theoretischen Sätzen ausgehenden Agitation besonders zugänglich ist, waren es die communistisch-socialistischen Ideen, welche in der leicht erregbaren Arbeiterbevölkerung mehr und mehr Boden gewannen und zu Bestrebungen den Anstoß gaben, denen der Rückhalt eingehenden und richtigen Verständnisses der natürlichen Grundlagen der Production und des Erwerbes, sowie der Erfordernisse des Lebens und damit die Durchführbarkeit fehlte. In Deutschland stand noch immer das Streben der Kleingewerbe nach Erhaltung ihrer Existenz gegenüber von der Großindustrie in dem Vordergrunde der Bewegung; die Arbeiterfrage im engeren Sinne war nicht eigentlich naturwüchsig, die socialistische Bewegung endlich nur von außen in die deutsche Arbeiterwelt und in bestimmte Kreise derselben hineingetragen.

Diese Zustände wurden in dem letzten Jahrzehnte dadurch umgestaltet, daß die Arbeiter der verschiedenen Länder Europa's bei Industrieausstellungen und auf anderen Wegen einander näher traten, und den übrigen Classen der Bevölkerung gegenüber sich als besondere Classe — als Arbeiterstand — fühlen lernten, welcher be-

rufen sei, seine gemeinsamen Interessen gemeinsam zu vertreten und gegen die Classe der Unternehmer und Kapitalbesitzer kämpfend wahrzunehmen.

Diese neue Entwicklung stützte sich einerseits auf die englischen Gewerkevereine, andererseits auf den zu Neuerungen geneigten französischen Arbeiterstand und erhielt Einheit und Macht durch die internationale Arbeiterassociation, welche sich von ihrem Sitze in London über die europäische Arbeiterwelt verbreitete.

England. Die Gewerkevereine. Strikes.

Die industriellen Zustände Englands waren seit dem Jahre 1846 manchen Schwankungen unterworfen gewesen. In den Jahren 1845 bis 1847 machten sich die Folgen der durch die Kartoffelkrankheit verursachten Theuerung, im Jahre 1848 diejenigen der französischen Revolution in ungünstiger Weise geltend; dagegen brachte im Jahre 1850 die Goldentdeckung in Californien, noch mehr zu Ende des Jahres 1851 die Goldentdeckung in Australien eine große Belebung des Verkehrs hervor; in den Jahren 1852 und 1853 endlich war bei Unternehmern und Arbeitern ein so befriedigender Zustand, wie er nie zuvor gekannt war.[1])

Die günstigen Zustände von 1850 an wurden von der arbeitenden Bevölkerung mehrfach benützt, um durch gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen.

Den Anfang machte der Strike der vereinigten Mechaniker. Dieser so bedeutende Gewerkeverein hat seinen Hauptursprung in der den 26. Juli 1826 zu Manchester gegründeten Friendly Union of Mechanics.[2]) Diese Gesellschaft war der erste gelungene Versuch, einen Verein von Maschinenarbeitern, der mehrere Orte umfaßte, dauernd herzustellen. Zweck der Gesellschaft war nach den Statuten von 1834 der Schutz des Arbeiters gegen die besonderen Nachtheile, die mit seinem Berufe verbunden sind, einmal durch Unterstützung der Mitglieder,

---

[1]) Tooke, history of prices, v. V., p. 271. 284. Factory reports dieses Jahres.

[2]) Brentano, Gewerkevereine, S. 137 ff.

wenn sie außer Arbeit sind, sowie, um sie in den Stand zu setzen, von einem Orte zum andern zu reisen, um Arbeit zu suchen; ferner durch Unterstützung, wenn ein Mitglied von einem Unglück betroffen wird, welches dasselbe dauernd außer Stand setzt, das Gewerbe auszuüben; endlich, indem der Verein bei dem Tode eines Mitglieds dessen Hinterbliebenen, bei dem Tode der Frau dem Mitgliede selbst bestimmte Summen zur Bestreitung des Begräbnisses bezahlte.

Um sich diese Vortheile gegenseitig zu gewähren, waren die Mitglieder des Gewerbes an den verschiedenen Orten des Landes in Zweiggesellschaften vereinigt, welche sich großer Unabhängigkeit erfreuten; es waren diese jedoch keine selbstständigen lokalen Gesellschaften, vielmehr gab es nur eine einzige Gesellschaft, welche aus der Gesammtheit der Mitglieder sämmtlicher Zweige bestand.

Das gesetzgebende Organ der Gesellschaft war die von den einzelnen Zweigen im Verhältniß zur Zahl ihrer Mitglieder gewählte Delegirtenversammlung, welche alljährlich am zweiten Pfingstfest zusammentrat, mit für alle Mitglieder bindender Kraft Beschlüsse faßte und die oberste Behörde in allen Fällen bildete, in welchen die Gesetze der Gesellschaft Zweifel ließen. In ihrer Abwesenheit war der leitende Zweig die oberste Behörde. Derselbe wurde alle zwei Jahre auf's Neue durch die Delegirtenversammlung gewählt und hatte die regelmäßige Exekutivgewalt. An ihn hatten alle Zweige halbjährlich genauen Bericht über Einnahmen, Ausgaben und gewährte Unterstützungen zu erstatten.

Das Vermögen der einzelnen Zweige wurde nicht als Eigenthum der Zweige, sondern als Eigenthum der ganzen Gesellschaft betrachtet, ihre Einnahmen und Ausgaben als diejenigen des ganzen Gewerbes. Alle halbe Jahr wurde berechnet, wie viel das Gesammtvermögen der Gesellschaft nach der Zahl der Mitglieder betrug. Zeigten die Aktiven eines Zweiges einen zu großen Betrag im Verhältniß zur Zahl seiner Mitglieder, so wurde er angewiesen, die Kasse derjenige Zweige, welche im Verhältniß zu der Zahl ihrer Mitglieder zu wenig besaßen, bis zu dem Betrage, der ihnen nach jenem Verhältnisse zukam, zu ergänzen.

Innerhalb dieser Gesammtverfassung hatte jeder Zweig seinen

Schwerpunkt in der Zweigversammlung, welche alle 14 Tage zusammentrat, um über die laufenden Angelegenheiten zu beschließen. Die Vollziehung, die Besorgung der regelmäßigen und der dringenden Geschäfte war einem von der Zweigversammlung je halbjährlich gewählten Ausschusse übertragen. Außerdem hatte jeder Zweigverein einen in gleicher Weise gewählten Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretär. Nur der Sekretär und der Cassier erhielten einen, übrigens unbedeutenden Gehalt.

Mitglied der Gesellschaft konnte niemand werden, der nicht vor dem 21. Jahre eine fünfjährige Lehrzeit als Maschinenschmied, Feiler, Metalldreher, Schreiner, Modelltischler oder Stellmacher im Maschinen- oder Dampfmaschinengewerbe erstanden oder sieben Jahre ausschließlich in einem dieser Gewerbe gearbeitet hatte. Auch mußte der Aufzunehmende den in seinem Distrikte bestehenden Durchschnittslohn verdienen, durfte nicht von schlechtem Charakter und nicht zu alt sein.

Eintrittsgelder und wöchentliche Beiträge der Mitglieder gewährten der Gesellschaft die Mittel zur Bestreitung ihrer regelmäßigen Unterstützungen, außerdem wurden im einzelnen Falle Beisteuern von allen Mitgliedern erhoben. Die Nichtzahlung der Beiträge hatte erst Geldstrafen, dann Ausschluß aus der Gesellschaft zur Folge.

Den Arbeitgebern trat die Gesellschaft erst vom Jahre 1836 an gegenüber, indem sie von da an sich bemühte, die Ueberzeit zu reduciren, sofern verlangt wurde, daß für Arbeit von mehr als 10 Stunden ein erhöhter Lohn bezahlt werde. Ein damals gegen Seward u. Comp. durchgeführter Strike, welcher acht Monate dauerte und 5000 Pfd. St. kostete, hatte eine den Arbeitern günstige Regelung im Londoner Bezirke zur Folge und brachte die verschiedenen im Maschinengewerbe bestehenden Gesellschaften einander näher.

Im Jahre 1839 wurde die Verfassung der Gesellschaft sehr wesentlich in der Richtung geändert, daß alle Aenderungen in den Ordnungen der Gesellschaft sechs Wochen vor der Delegirtenversammlung, in der über sie beschlossen wurde, den Mitgliedern der Zweigvereine mitgetheilt und in Zweigversammlungen berathen werden mußten und daß die Delegirten an die Instruktion ihrer Wähler gebunden waren. Was dann

von der Delegirtenversammlung beschlossen wurde, hatte allgemein bindende Kraft. Auch wurde damals zuerst ein Generalsekretär der Gesellschaft angestellt, welcher von dem leitenden Zweige je auf zwei Jahr gewählt und besoldet wurde (1845 110 Pfd. St.). Im Jahre 1843 wurde endlich ein besonderer aus 13 Mitgliedern bestehender Exekutivausschuß bestellt, der die allgemeinen Geschäfte der Gesellschaft theils allein, theils in Verbindung mit weiteren 9 Mitgliedern zu besorgen hatte, welche, wie der engere Ausschuß, von bestimmten Zweigvereinen gewählt wurden. Der Sitz des Ausschusses war, nach wie vor, in Manchester.

Von da an richtete sich die Thätigkeit der Gesellschaft vorzugsweise darauf, durchzusetzen: daß kein Arbeiter dauernd zur Arbeit der gelernten Arbeiter zugelassen werde, der nicht zuvor wenigstens fünf Jahre in dem betreffenden Zweige des Gewerbes eine Art Lehrzeit durchgemacht habe, daß ein bestimmtes Verhältniß der Zahl der beschäftigten Lehrlinge zu der Zahl der erwachsenen gelernten Arbeiter nicht überschritten werde, auch bekämpfte sie den Stücklohn und die damit verbundene Einführung von Mittelsleuten (Accordmeistern), welche einen Theil des Preises behalten, sowie das systematische Ueberzeitarbeiten.

Kurz nach dieser Zeit (1844) bemühte sich die Gesellschaft das ganze Gewerbe, das zu ihr gehörte, zu Einer Gesellschaft zu vereinigen, und es traten nach verschiedenen Vorbereitungen den 9. September 1850 zu Birmingham 42 Deputirte von 7 Gesellschaften verschiedener Zweige des Gewerbes zusammen, um über die Amalgamation Beschluß zu fassen. Diese Gesellschaften zählten im Ganzen 10,500 Mitglieder, wovon 7000 auf die Gesellschaft zu Manchester kamen. Die volle Verschmelzung kam jedoch erst den 1. Januar 1851 zum Abschlusse.

Zuvor hatte die Gesellschaft zwei sehr wichtige Aenderungen in ihren Einrichtungen durchgeführt.[1]) Bisher waren alle Unterstützungen der Feiernden bei Arbeitseinstellungen durch freiwillige Beiträge bestritten worden; von jetzt an wurde hiefür eine besondere Kasse, die

[1]) Brentano, S. 169.

Gewerbeschutzkasse, eine eigentliche Kriegskasse für Fälle von Streitigkeiten mit den Arbeitgebern gegründet. Sodann wurden für diese Kasse besondere Organe, die Distriktsausschüsse errichtet, welche je in einem größeren Distrikte über die Interessen des Gewerbes wachen und, unter der Aufsicht des Exekutivausschusses, dessen Gewohnheiten schützen sollten. Diesem aber sollte das Recht zustehen, im Falle sich ergebender Differenzen mit den Arbeitgebern, nach vorgängiger durch eine Deputation vorzunehmender Untersuchung an Ort und Stelle, aus der Gewerbeschutzkasse außerordentliche Unterstützungen zu verwilligen.

Die mit solch kräftigen Organen ausgestattete Gesellschaft der vereinigten Ingenieure, Maschinenbauer, Mühlenbauer, Schmiede und Modellmacher nannte sich the amalgamated society of engineers, machinistes, millwrights and patternmakers[1]); sie zählte gegen 12,000 Arbeiter und besaß einen Fonds von 25,000 Pfd. St.

Nicht lange nach der Vereinigung, im Mai 1851, begann der Strike gegen die Fabrikanten Hilbert und Platt zu Oldham.

In einer Versammlung vom 7. Mai jenes Jahres verlangten die Arbeiter dieser Fabrik, daß alle Maschinen zum Poliren, zum Falzen, zum Platten und zum Bohren nur durch gelernte Maschinenarbeiter betrieben werden sollen, daß, im Falle die Unternehmer dieser Forderung sich fügen würden, die einfachen Tagarbeiter entlassen werden sollen, sobald man im Stande sei, sie unterzubringen, daß aber im entgegengesetzten Falle die Arbeiter die Werkstätten verlassen würden.

Die Unternehmer wiesen anfänglich das Verlangen zurück; als sie sich aber von den übrigen Fabrikanten verlassen sahen, ließen sie sich in Unterhandlungen mit ihren Arbeitern ein und gestanden nach längeren Verhandlungen, wobei die Vertreter des amalgamirten Gewerkevereins sich betheiligten, zu, daß sie von Weihnachten an die von ihnen herangebildeten Arbeiter entlassen und dagegen solche annehmen wollen, welche die Gesellschaft ihnen bezeichne. Zugleich sollte das Arbeiten über die gewöhnliche Zeit eingestellt werden.

---

[1]) Léon Faucher, études sur l'Angleterre. 2. éd. Paris 1856, T. 2, p. 402 ff.

Als jedoch später die Arbeiter weitere Ansprüche erhoben, wollten die Fabrikanten von dem Uebereinkommen zurücktreten und fanden hiebei Unterstützung bei anderen Unternehmern, welche die Solidarität ihrer Interessen begriffen und es bildete sich so eine Coalition der Arbeitgeber gegen die Verbindung der Arbeiter.

Die amalgamirte Gesellschaft erließ im November 1851 eine Erklärung, worin sie ausspricht, daß es ihre Absicht sei, der Arbeit außer der gewohnten Zeit (overtime), über 10 Stunden, und der Stückarbeit (piecework) ein Ende zu machen und sollte dieser Beschluß mit dem 31. December in Ausführung kommen.

Hierauf erließen die Maschinenbauer (Fabrikanten) von Manchester und Umgegend eine Erklärung, in der sie Folgendes sagen: Eine Verbindung von Personen, welche sich die Bezeichnung: amalgamirte Gesellschaft der Mechaniker u. s. w. beilege, habe an verschiedene Etablissements der Gegend Forderungen gestellt, welche durchaus unvereinbar seien mit den Rechten der Austheiler der Arbeit und welche, wenn man ihnen nachgeben würde, die berechtigte Autorität beschränken würden, welche die Unternehmer in ihren Werkstätten ausüben. Da die nämlichen Personen dem Vorstande eines der bedeutendsten Etablissements erklärt haben, daß, wenn ihre Forderung nicht vollständig bewilligt werde, die Arbeiter mit dem 31. December austreten würden, so erklären die unterzeichneten Ingenieur-Mechaniker, Mühlenbauer und Maschinenfabrikanten, welche 10,000 Arbeiter beschäftigen, daß sie einmüthig beschlossen haben, ihre Werkstätten zu schließen, wenn der Strike, mit dem man sie bedrohe, bei irgend einem von ihnen, sei es am 31. December oder zu einer späteren Zeit unter dem Vorwande, daß die Forderungen der Gesellschaft nicht gewährt worden seien, zum Ausbruche kommen.

Nach dieser Erklärung von 34 der bedeutendsten Firmen dieses Geschäftszweigs bildeten den 24. December auch die Maschinenfabrikanten von London eine Vereinigung, welche mit derjenigen von Lancashire gemeinschaftlich handeln und die Unternehmer in ihrem Kampfe gegen die Forderungen der Arbeiter stärken sollte.

Dieselben erließen hierauf folgendes Manifest:

Während die Nation durch das Organ ihrer Vertreter im

Parlamente die Privilegien der Zünfte, die Ausschließungsrechte der Corporationen, die Restriktionen der Ausfuhr an Maschinen und der freien Auswanderung von Arbeitern, wie alle Monopole abgeschafft habe, seien die Forderungen der amalgamirten Gesellschaft ein Versuch, um das Recht jedes englischen Unterthanen anzutasten, über seine Arbeit und sein Kapital nach der Ansicht zu verfügen, die er über sein eigenes Interesse habe, ein Versuch, den gelernten Arbeiter der natürlichen Vortheile zu berauben, die ihm seine Ueberlegenheit verschaffen müsse, um durch Gewalt die fleißigen und vorsichtigen Arbeiter zu zwingen, den Ertrag ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit mit den nachlässigen und unerfahrenen Arbeitern zu theilen, um endlich mit überlegter Absicht die einfachen Handarbeiter der Absatzwege zu berauben, welche der Arbeit ihrer Hände offen stehen.

Da das öffentliche Wohl mit der Sicherheit und freien Ausübung der Industrie auf's engste verbunden sei, so sei es von wesentlichem Interesse für den Erfolg und die Entwicklung des Unternehmungsgeistes, für die Gesellschaft, welche Sicherheit gegen die Steigerung der Preise verlange, für den Kapitalbesitzer, der nicht der Sklave dessen sein wolle, den er anstelle, endlich für den geschickten und geordneten Arbeiter, der die Rechte und die Unabhängigkeit der Arbeit nicht angreifen lassen dürfe, — daß die Drohungen in einem Manifeste, welches sich unterfange, den Unternehmern Gesetze vorzuschreiben und die Arbeiter zu tyrannisiren, sofortigem und entschiedenem Widerstande begegnen.

Sofern endlich die Theilung der Arbeit, welche für den Erfolg der mechanischen Industrie von wesentlicher Bedeutung sei, die Verwendung der einen Classe von Arbeitern von der Mitarbeit der andern Classe abhängig mache, so habe der Strike, mit welchem die amalgamirte Gesellschaft drohe, die Wirkung, daß er anderen Arbeitern die Beschäftigung entziehe und die Unternehmer nöthige, ihre Werkstätten zu schließen, bis sie im Stande seien, für die Austretenden andere taugliche Arbeiter zu gewinnen.

Die Unterzeichner seien deßhalb entschlossen, im Falle der Strike in London, Manchester oder sonst wo zum Ausbruche komme, ihre Fabriken zu schließen.

Das Verwaltungscomite der amalgamirten Gesellschaft versuchte nun zwar im Januar 1852 zur Errichtung eigener Werkstätten für die feiernden Arbeiter zu schreiten, es erließ einen Aufruf zur Bildung von Cooperativwerkstätten (self employment) und es wurden auch Versuche hiezu gemacht; allein es fehlte den Arbeitern an Kapital, da Niemand ihnen leihen wollte; im Januar 1852 sagten sich die Dampfmaschinenbauer zu Birmingham, 3000 an der Zahl, von der Gesellschaft los und damit war das Schicksal des Ausstandes besiegelt.

Um die Mitte Juli 1853 [1]) kam es in London und einigen großen Städten zu neuen Arbeiterausständen. Den Anfang machten die Droschkenkutscher wegen Einbringung einer Bill im Parlamente über Regelung der Fahrpreise; die Lichterschiffer an der Themse, die Arbeiter in den Docks folgten; die Bauhandwerker in London verlangten und erhielten eine Lohnerhöhung um 10 Procent und eine Verminderung der Arbeitszeit um zwei Stunden in der Woche. Auch in den Ackerbaudistrikten verließen die auf Jahresfrist gemietheten Arbeiter häufig ihren Dienst vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und die Pächter waren in vielen Fällen genöthigt, obrigkeitliches Einschreiten in Anspruch zu nehmen. In den meisten Fällen erlangte die Arbeiterbevölkerung Alles oder das Meiste von dem, was sie verlangte, und das allgemeine Ergebniß war eine Erhöhung der Löhne bei der Mehrzahl der Handarbeiter im Betrage von 10 bis 20 Procent gegenüber von den Lohnbeträgen von 1852 [2]).

Im Laufe des August und im Anfang September 1853 wurde der Streit mit Rußland, welcher zum Krimkriege führte, ernstlicher, die Ernteaussichten gaben zu Befürchtungen Anlaß, und da in ganz Westeuropa die Aussichten nicht besser waren, stiegen die Fruchtpreise und erreichten schon im September einen höheren Stand als je seit dem Sommer 1847.

Während so die Zustände in den Manufakturdistrikten in der ersten Hälfte dieses Jahrs in Folge der australischen Goldentdeckungen und des Bedarfs der australischen Märkte nach allen Richtungen un-

[1]) Tooke, p. 284.
[2]) Tooke, v. V., p. 285.

gemein blühend gewesen waren, wurden gegen den Herbst hin die Operationen eingeschränkt und die Production dadurch so vermindert, daß die Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche beschränkt wurde, sei es nun durch Einstellen der Arbeit an je zwei Tagen, oder durch Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit [1]).

War zu Anfang dieses Jahrs in Aussicht auf das steigende Geschäft eine große Zahl neuer Fabriken in Betrieb gesetzt, bestehende Etablissements erweitert worden, wodurch die Preise des Rohstoffs und der Maschinen, sowie die Löhne in die Höhe getrieben worden waren, so drückte nunmehr die vermehrte Mitwerbung beim Verkaufe der Waaren auf die Preise und trieb zur Beschränkung der Arbeit.

Kurz zuvor traten Streitigkeiten zwischen den Fabrikbesitzern und den Arbeitern in Preston, Stockport und den Hauptbezirken der Baumwollindustrie ein, der erste organisirte und systematisch im Großen ausgeführte Versuch der Arbeiter, einen höheren Lohnbetrag als Frucht des glänzenden Standes der Geschäfte zu erlangen, welcher den Goldentdeckungen zu verdanken war.

Die Arbeiter, welche mit ihren Forderungen am 22. August 1853 auftraten [2]), verlangten: 1) eine allgemeine Lohnerhöhung um 10 Procent, 2) eine Vereinbarung dahin, daß künftig in jedem Zweige der Fabrikarbeit eine Gleichstellung der Löhne durch ein Normativ erfolgen solle, welches durch Unternehmer und Arbeiter gemeinsam festgesetzt werden und im ganzen Lande Geltung haben solle.

Eine Erhöhung der Löhne um 10 Procent war schon zuvor in vielen Fabriken eingetreten. Der Streit entstand aber nicht sowohl wegen dieser Erhöhung an sich, sondern deßhalb, weil sie als eine allgemeine Maßregel verlangt wurde, und wegen des Planes der Lohngleichstellung, welchen die Fabrikbesitzer als unausführbar und im Widerspruch mit der Freiheit des Erwerbs bezeichneten, sofern dieselbe ihre individuelle Freiheit bei Wahrnehmung ihrer Interessen untergrabe.

Da eine Ausgleichung nicht zu Stande kam, erfolgte der Ausstand

[1]) Tooke, p. 290.
[2]) Tooke, v. V., p. 294.

zu Ende October 1853: die Fabriken wurden geschlossen und 17,000 Fabrikarbeiter, nur zur Hälfte männlichen Geschlechts und darunter nicht mehr als etwa 1700 über 25 Jahre, mit einem Wochenlohn von nicht unter 10,000 Pfd. St., wurden von den Fonds des Gewerkevereins abhängig.

Der Conflikt dauerte über den ganzen Winter, allwöchentlich kamen an das Comite zu Preston die Zahlungen der Arbeiter in andern Theilen Englands; endlich waren die Fonds der Union erschöpft, die Beiträge ließen nach und im Mai 1854 wurden die Fabriken in Preston wieder geöffnet, die Arbeiter traten wieder ein zu den Preisen vor dem August 1853. Die Erhöhung um 10 Procent, welche verlangt worden war, war nicht erreicht, das Verlangen der Lohngleichstellung wurde ignorirt.

Der Gesammtverlust, welchen der Ausstand den Unternehmern, Arbeitern und Denen verursachte, die ihn unterstützten, wird auf 347,000 Pfd. St. geschätzt und daneben blieb noch lange das Gefühl der Verbitterung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, das durch den Streit entstanden war [1]).

Einige Jahre nach dieser Zeit, den 19. April 1859, wurde der Rest der Coalitionsbeschränkungen aufgehoben und durch Parlamentsakte (22. Vict. c. 34) bestimmt: Kein Arbeiter oder andere Person, ob solche thatsächlich in Arbeit stehe oder nicht, soll bloß aus dem Grunde, weil sie mit Anderen eine Verabredung eingehe in der Absicht, den Arbeitslohn festzusetzen, um welchen sie arbeiten wolle, oder deßhalb, weil sie in friedlicher und zu rechtfertigender Weise und ohne direkte oder indirekte Drohung oder Einschüchterung Andere überrede, mit der Arbeit aufzuhören, um den zwischen ihnen besprochenen Lohn oder die von ihnen gewünschte Arbeitsdauer zu erlangen, einer Störung oder Hinderung im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1825 schuldig und deßhalb strafbar sein; es soll jedoch nichts, was in dieser Vorschrift enthalten sei, einen Arbeiter ermächtigen, seinen Dienstvertrag zu brechen oder von demselben zurückzutreten, und es soll dieselbe ebenso zu keinem Versuche die Ermächtigung ent-

[1]) Tooke, v. V., p. 293. 294.

halten, einen Arbeiter zu einem solchen Rücktritt oder Bruch seines Vertrags zu bestimmen.

In demselben Jahre (1859) entstand der Strike der Londoner Baugewerke. Das Verlangen ging hier auf eine Herabsetzung der Arbeitszeit von täglich 10 auf 9 Stunden unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes [1]), war aber eigenthümlicher Weise damit motivirt, daß unter dem Systeme langer Arbeitszeit und der Mitwirkung von Maschinen zwei Drittheile der Arbeiter in den Baugewerken nicht mehr als 8 Monate im Jahre, beinahe die Hälfte derselben noch kürzere Zeit beschäftigt seien. Es kam damals so weit, daß Diejenigen, welche gleichwohl arbeiteten, von der Polizei beschützt werden mußten [2]), und es war dieß die Folge der Anordnungen des geheimen Comites der Gewerkevereine, welches die Wiederaufnahme der Arbeit ohne seine Zustimmung untersagte und dieses Verbot mit der Unterschrift des Sekretärs (George Potter) veröffentlichte.

Ein solches Vorgehen wurde sehr mißbilligt, weil hiedurch eine Classe den Versuch mache, nicht nur der Gesellschaft ein Monopol aufzuerlegen, sondern auch, um dieses zu erreichen, gegen ihre Genossen einen Terrorismus auszuüben. Es wurde darüber geklagt [3]), daß eine geheime Gesellschaft durch fortwährenden und geheimen Zwang Personen, die zu derselben nicht gehören, bestimme, die Arbeit einzustellen, daß sie den Unternehmern die Preise vorschreibe, die diese ihren Arbeitern zu bezahlen haben, daß deren Vorsteher in dem ganzen Königreiche Abgaben erheben, um jene Zwecke zu erreichen, daß sie eine Classenherrschaft einzuführen versuche, welche die Macht gerade in die Hand des geringeren Theiles der Classe lege.

Das Vorhandensein von Verbindungen der Arbeiter zu gemeinsamem Handeln und zu dem Zwecke um, wenn nöthig, einen Strike anzufangen [4]), dieß wurde anerkannt, sei sehr wesentlich für die Interessen der Arbeiter bei jeder Diskussion mit den Arbeitgebern über die Regulirung der Löhne, und es sei demgemäß auch die Existenz von

[1]) The Economist, 6. August 1859, h. 832, p. 868.
[2]) The Economist, 17. September 1859, h. 838, p. 1036.
[3]) The Economist, 22. October 1859, p. 1174.
[4]) The Economist, 29. October 1859, p. 1202.

Gewerkevereinen gerechtfertigt, in denen diese Frage diskutirt und ein gemeinsames Vorgehen beschlossen werden könne. Der Strike sei ein großes Uebel durch die Verbitterung, welche er zwischen beiden Theilen hervorrufe, durch die gewaltsamen Maßregeln, zu denen er auf beiden Seiten den Anstoß gebe und durch die Zerstörung von Vermögen, die er unausweichlich nach sich ziehe. Allein, obwohl derselbe, wenn er zum Ausbruche komme, nur ein Uebel sei, so wirke die Macht, ihn zu beginnen, welche vernünftige und friedliche Arbeiterverbindungen gewähren, wenn solche richtig geübt werde, der Regel nach nur gut. Es sei ein schmerzliches Gefühl unter den Arbeitern, daß die mittlere und die anderen Classen der Gesellschaft absichtlich blind seien gegen ihre begründeten Forderungen und Beschwerden, und daß sie zu ihren bestgemeinten Absichten und Anstrengungen sich kühl verhalten. Dieß mache, daß die Arbeiter auch offenbare Mißbräuche vertheidigen und es sei deßhalb nothwendig, daß man sie durch Anerkennung ihrer berechtigten und natürlichen Wünsche und Absichten zur Beseitigung des gewaltthätigen Vorgehens der Gewerkevereine bestimme.

Nahezu [1]) alle Gewerkevereine seien nun aber Unterstützungsgesellschaften, sehr viele zugleich mit Begräbnißkassen verbunden. Die Mitglieder bezahlen wöchentliche Beiträge zu dem Zwecke der Erlangung von Unterstützungen für sich selbst in Krankheitsfällen, für ihre Familienangehörigen im Falle ihres Todes. Dabei sei die Voraussetzung aller dieser Vortheile die unbedingte Unterwerfung unter die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft. Ohne solche werde das Mitglied aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verliere allen Vortheil aus seinen früheren Einzahlungen, soweit es denselben nicht schon durch den Genuß von Krankenunterstützungen erhalten habe. Wenn die Gesellschaft erst nach Jahren, nachdem ein Mitglied beigetreten sei, verlange, daß die Mitglieder irgend einem Arbeitgeber nicht unter einem bestimmten Lohnbetrage arbeiten, — so müsse das Mitglied gehorchen oder werde seiner Einzahlungen verlustig. Eine solche unlösbare Verbindung zwischen der socialen Politik der Gewerkevereine und den individuellen pekuniären Interessen der Mitglieder hindere offenbar ein

[1]) The Economist, 17. December 1859, p. 1400.

freies unparteiisches Handeln auf Seiten der Mitglieder, welche mit einem Beschlusse der Verwaltungsorgane nicht einverstanden seien, und es sollte eine solche Macht Corporationen dieser Art nicht zukommen.

Charakteristisch für die Gewerkevereine im Ganzen sind die Aenderungen, welche zu Anfang der 1860r Jahre in der Organisation des bedeutendsten derselben, der vereinigten Gesellschaft der Ingenieure und Maschinenbauer eintrat. In dieser Gesellschaft stand dem Exekutivausschusse die jährlich zusammentretende Delegirtenversammlung gegenüber, welche aber wieder in ihrer Stimmabgabe über neu einzuführende oder abzuändernde Grundsätze an die Mandate ihrer Wähler gebunden war. Vom Jahre 1854 an wurden die Delegirtenversammlungen seltener berufen und es trat an deren Stelle bei principiellen Aenderungen die unmittelbare Befragung und Abstimmung der Mitglieder auf Veranlassung des Generalexekutivausschusses.

So trat dieser seit 1864 an die Stelle der Delegirtenversammlung; er bestand aus 37 Mitgliedern, wovon 11, welche den lokalen Executivausschuß bildeten, im Turnus von den 23 Londoner Zweigen, die übrigen 26 dagegen durch die verschiedenen Zweige des ganzen Landes gewählt wurden. Der Lokalausschuß führte die regelmäßigen Regierungsgeschäfte; in allen wichtigen Fällen hatte der Generalausschuß zusammenzutreten. Dieser hatte das Recht, Vorschläge an die Gesellschaft zu machen und sie darüber abstimmen zu lassen, nach vorgängiger Zustimmung derselben außerordentliche Steuern auszuschreiben, über Berufungen gegen Anordnungen der Zweige zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Lokalausschusses ging die Berufung an die 26 provinciellen Mitglieder des Generalausschusses. Um Mitglied des Generalausschusses zu werden, mußte man fünf Jahre zur Gesellschaft gehören. Die Mitglieder wurden halbjährlich gewählt, doch so, daß alle Monate nur ein Mitglied austrat. Wiederwahl war möglich, trat jedoch der Regel nach nicht sofort ein, da die Zweige bei der Wahl der Ausschußmitglieder mit einander abwechselten.

Die wichtigste Persönlichkeit des Vereins war der auf je drei Jahre durch allgemeine Abstimmung gewählte Generalsekretär, welcher zwar

in seinen Handlungen an die Zustimmung des Ausschusses gebunden war, thatsächlich aber den größten Einfluß in der Gesellschaft übte, welche nicht weniger als 34,000 Mitglieder mit einem Vermögen von über 100,000 Pfd. St. nnd einem Jahreseinkommen von 85,000 Pfd. St. umfaßte.

Das Jahr 1862 war für die Gewerkevereine von Bedeutung durch die Bildung des Londoner Gewerkevereinsrathes [1]) (London Trades' Council), eines Ausschusses von Mitgliedern der Londoner Gewerkevereine zu dem Zwecke, alle Vorgänge im Parlamente und alle Gesetzesvorschläge, welche die Gewerkevereine betreffen, sowie alle im Publikum über Gewerkevereine angeregten Fragen zu überwachen, sowie um die Berechtigung der Arbeiterstreitigkeiten solcher Gewerkevereine zu prüfen, welche von anderen Vereinen Unterstützung beanspruchen.

Von da an kamen wohl viele kleine, dagegen weniger große und umfassende Strikes der Arbeiter vor.

In den Jahren 1866 und 1867 wurde aber England durch die verbrecherischen Attentate beunruhigt, welche in Sheffield nnd Manchester wiederholt gegen Personen verübt wurden, die sich den Gewerkevereinen gegenüber feindselig verhalten hatten [2]), es wurde eine besondere Untersuchungscommission niedergesetzt, und es ergab sich in der That, daß schwere Verbrechen, selbst Mordthaten von einzelnen Mitgliedern von solchen Vereinen zum Zwecke der Erzwingung der Durchführung der gefaßten Beschlüsse begangen worden waren.

Daß die Gewerkevereine, obwohl sie nicht als verbrecherische Verbindungen galten, nach der damaligen Gesetzgebung Englands einen gesetzlichen Schutz nicht genoßen, zeigte sich um dieselbe Zeit in einem Rechtsstreite, den im Jahr 1864 der Bradforder Zweigverein des vereinigten Ordens der Kesselschmiede und Eisenschiffbauer gegen einen der Gesellschaftsbeamten wegen Entfremdung von Geldern der Gesellschaft erhoben hatte und wobei der Verein wegen seiner Ungesetzlichkeit unterlag [3]).

[1]) Brentano, a. a. O., S. 228.

[2]) Gesch. von Paris, Gewerkevereine, S. 3 ff.

[3]) Report of the Registrar of Friendly Societies 1865, p. 25.

Ein ganz ähnlicher Fall, wie derjenige von 1867, kam im Jahre 1868 zur Entscheidung; es war dieß die Klage der vereinigten Gesellschaft der Zimmerleute und Tischler gegen den Sekretär der Gesellschaft wegen Entfremdung von 40 Pfd. St., welche Eigenthum der Gesellschaft waren (Farrer v. Close),[1]) und es ist dieser Fall insofern von allgemeinerem Interesse, weil bei demselben die auf die Gewerkevereine sich beziehenden allgemeinen Fragen in eingehender Weise erörtert wurden. Die Klage wurde auf den Grund der Friendly Societies Act erhoben, der Grund derselben als erwiesen angesehen, gleichwohl aber wurde die Klage deßhalb abgewiesen, weil die Gesellschaft ungesetzliche Zwecke verfolge.

Die Statuten der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners bezeichnen als Zweck der Gesellschaft: Gelder zu erheben zur gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder in Fällen von Krankheit, Verunglückung, hohem Alter; zur Bestreitung der Begräbnißkosten der Mitglieder und ihrer Frauen; zur Auswanderung; zur Sicherung gegen den Verlust von Geräthschaften durch Feuer, Wasser oder Diebstahl; zur Unterstützung von Mitgliedern, welche ohne Arbeit sind; endlich zu Unterstützungen in besonderen, in den Statuten nicht vorgesehenen Nothfällen, für welchen Zweck ein besonderer Fonds gebildet werden soll.

Dabei wurde dargethan, daß die Statuten der Gesellschaft unter Anderem verordneten, daß, wenn Mitglieder derselben gezwungen würden, Stückarbeit zu arbeiten, und es würden die Preise unter den üblichen Betrag herabgedrückt, der Verwaltungsrath der Gesellschaft den solcher Zumuthung widerstrebenden Mitgliedern, wenn solche 6 Tage ohne Arbeit seien, für 2 Wochen je 7 sh. für die Woche bezahlen, sowie daß, wenn zwischen dem Gewerke oder der Gesellschaft und einem Handlungsgeschäfte Streit entstehe, kein Mitglied bei 10 sh. Strafe den Laden des Geschäfts betreten solle. Ferner waren in den Statuten Bestimmungen enthalten wegen Bezahlung gewisser Summen an Mitglieder, welche in Folge von Streitigkeiten mit den Arbeitern ohne Beschäftigung sein würden, sowie Verhaltungsmaßregeln für das Benehmen der Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber.

[1]) Report of the Registrar of Friendly Societies, 5. Aug. 1869, p. 97.

Auf den Grund dieser Bestimmungen wurde die Anwendbarkeit der Bestimmung der Friendly Societies Act über die Haftbarkeit der Gesellschaftsbeamten für die Gesellschaftsgelder auf den vorliegenden Fall bestritten, da das Gesetz nur Anwendung finde auf Gesellschaften, welche keine ungesetzlichen Zwecke verfolgen, die klägerische Gesellschaft aber illegale Zwecke verfolge, welche gegen das Gemeinwohl und auf eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit, sowie darauf gerichtet seien, den Arbeiter an der freien Selbstbestimmung bei Annahme von Arbeit zu hindern, welche endlich dazu dienen, Strikes zu ermuntern und solche aufrecht zu erhalten.

Dieser Ansicht wurde auch von dem Gerichte der Queens Bench beigestimmt und den 16. Januar 1867 ausgesprochen, daß, wenn auch die Mitglieder des Vereins wegen solcher Statutenbestimmungen nicht strafbar seien und sie solche Statuten und Verabredungen unter sich feststellen und sich ihnen freiwillig unterwerfen können, diese Statuten doch, weil sie den freien Verkehr beschränken (in restraint of trade), gegen das Gesetz des Landes, illegal seien.

Dabei wurden in den Statuten folgende Punkte als illegal beanstandet: 1) die Zusicherung von Unterstützungen für den Fall, daß ein Mitglied in Uebereinstimmung mit dem Willen der Gesellschaft länger als 3 Tage außer Arbeit wäre; 2) die unbeschränkte Ermächtigung der Beamten der Gesellschaft, wandernden Mitgliedern derselben die Geschäfte, in welche sie eintreten sollen, zu bezeichnen, oder sie von solchem Eintritt mit der Wirkung zurückzuhalten, daß von der Befolgung dieser Weisung ihre Reiseunterstützung abhänge; 3) die Bestimmung, daß jeder Beamte der Gesellschaft, welcher wegen solchen Amtes aus seinem Geschäfte entlassen werde, eine wöchentliche Entschädigung erhalten solle.

Bei der Entscheidung standen sich die Ansichten von je zwei Richtern gegenüber und es hatte gerade dieser Umstand die Abweisung der Klage zur Folge.

Für die Abweisung wurde Folgendes angeführt. Die bestehende Gesetzgebung bestimme, daß Verabredungen, welche die Verkehrsfreiheit beschränken, ungesetzlich seien, und es könne sich nicht darum handeln, über die Zweckmäßigkeit einer legislatorischen Maßregel sich auszu-

sprechen, welche den Gewerkevereinen denselben Schutz angedeihen lassen würde, wie den Friendly Societies. Es sei übrigens nicht zu übersehen, daß, während manche Strikes vollkommen gerechtfertigt sein mögen, um begründete Forderungen durchzusetzen, andere dazu dienen können, um unbegründete Erpressungen auszuüben und tyrannische Vorschriften aufzudrängen, und daß das einzige Correctiv gegen solche Versuche in der Freiheit des Arbeitsmarkts liege, welche zu beschränken eben die Absicht jener Verbindungen sei.

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet, daß in den Statuten der Gesellschaft nichts zu finden sei, was auf die Absicht deute, „ungesetzliche" Strikes zu unterstützen. Ein Strike aber oder eine gleichzeitige Arbeitseinstellung von Seiten der Arbeiter sei nicht nothwendig ungesetzlich; vielmehr hänge solches von seinem Zwecke und den Mitteln ab, welche hiebei angewendet werden. Er könne strafbar sein, wenn es sich um die Durchführung einer Verabredung zum Zwecke der Injurirung oder Belästigung (molestation) von Unternehmern oder Arbeitern handle; er könne einfach illegal sein, wenn er die Folge einer Verabredung sei, welche die dabei Betheiligten an der Freiheit des Handelns hindere, er könne aber auch ganz unschuldig sein, wenn er die Folge der freien Vereinbarung von Männern sei zu dem Zwecke, durch Erhöhung ihrer Löhne ihre Lage zu verbessern, oder um die Erfüllung einer zwischen ihnen und den Arbeitern getroffenen Vereinbarung durchzusetzen, oder um sonstige berechtigte Zwecke zu erreichen.

Jede einzelne Person habe das Recht, zu wählen, ob sie arbeiten wolle oder nicht und die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sie im ersteren Falle eine Arbeit verrichten wolle. Dieses Recht, das dem Einzelnen zustehe, müssen auch Mehrere gemeinschaftlich ausüben können; sie müssen berechtigt sein, eine gemeinschaftliche Erklärung hierüber abzugeben und mit einander darauf hinzuarbeiten, daß sie jene Bedingungen erlangen. Dagegen könne ihnen das Recht nicht zustehen, einander zu verpflichten, nicht zu arbeiten außer unter den durch ihre Verabredung festgestellten Bedingungen.

Wenn man sage, Strikes beschränken die Freiheit des Verkehrs, d. h. sie stören den Lauf und verschieben die Wirkung der Mitwerbung unter den Arbeitern, während letztere, wenn sie nicht gehindert wäre,

die Arbeiter früher dazu bestimmen würde, zur Arbeit zurückzukehren und es sei dieß im Widerspruch mit dem allgemeinen Wohle (public policy), so könne man hierunter doch nur etwas verstehen, was gegen das Wohl der Gesellschaft im Großen verstoße. Nun könne ein Strike wohl den Interessen der Unternehmer zuwider sein, weil sie dadurch gezwungen werden, auf ihre Kosten einen größeren Gewinnantheil oder einen sonstigen Vortheil den Arbeitnehmern einzuräumen, als sie sonst thun würden. Allein es lasse sich damit noch nicht behaupten, daß solches den Interessen der ganzen Gesellschaft zuwider sei, denn eine hierauf gestützte Entscheidung würde nicht auf anerkannten Grundsätzen des Rechts, sondern auf einer nationalökonomischen Theorie ruhen.

Es gebe manche berechtigte Gründe, ein bestimmtes Engagement aufzugeben, und einer der häufigsten, am meisten berechtigten Gründe hiefür sei wohl der zu geringe Betrag der Löhne. Es sei auch sicher, daß die Arbeiter länger ausharren können, wenn sie auf den gemeinschaftlichen Fonds einer Gesellschaft zurückgreifen können. Allein derselbe Fall sei vorhanden, wenn ein einzelner Arbeiter durch Fleiß und Sparsamkeit eine Summe Geldes zurückgelegt habe und doch wäre es eigenthümlich, wollte man daraus ableiten, daß Fleiß nnd Sparsamkeit unvereinbar mit dem Wohle des Landes seien und eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit enthalten. Allerdings werde das Geschäft des Unternehmers beeinträchtigt, wenn die Arbeiter nicht zu den Löhnen arbeiten wollen, die er zu bezahlen Willens sei. Allein auch die Arbeiter seien Geschäftsleute, so gut wie die Unternehmer, und es wäre eine eigenthümliche Förderung der Verkehrsfreiheit, wollte man ihnen verwehren, wenn sie mit ihren eigenen Ersparnissen den Versuch machen wollen, ob es ihnen nicht gelinge, bessere Preise für ihre eigene Arbeit, die einzige Waare zu erzielen, mit der sie überhaupt handeln können.

Im April 1868 wurde denn auch eine Bill im Parlamente eingebracht, welche den Zweck hatte, den Gewerkevereinen die Möglichkeit zu gewähren, ihren Vereinen den Schutz der Friendly Societies Act zu verschaffen [1]). Diese Bill wurde zwar zurückgezogen, dagegen erging

---

[1]) Report, p. 76.

den 9. August 1868 eine Parlamentsakte [1]), welche bestimmt, daß eine Gesellschaft, deren Statuten Verabredungen oder Gebräuche die Bedingungen zum Gegenstande haben, unter welchen sie Beschäftigung geben, oder annehmen, oder nicht annehmen wollen, aus dem Grunde allein, weil solches eine Beschränkung der Verkehrsfreiheit enthalte, oder weil die Zwecke der Gesellschaft theilweise andere seien, als die in der Friendly Societies Act aufgeführten Zwecke, des durch dieses Gesetz für die Gelder der unter dasselbe fallenden Gesellschaften festgesetzten Schutzes nicht verlustig werden sollen.

Indessen wurde damit die Frage über den Rechtsbestand der Gewerkevereine nicht eigentlich entschieden, und es harrt dieselbe noch immer der definitiven Erledigung [2]).

Solcher Gewerkevereine [3]) sind beinahe 2000 über das Königreich verbreitet, sie verzweigen sich durch jeden Bezirk, sind eingekeilt in jede Stadt und nahezu in jedes Gewerbe. In jeder Beschäftigung, welche einigermaßen von geübter Arbeit abhängt, ist ein großer Theil der Arbeiter durch jene Verbände dazu geeinigt, um fortwährend bereit zu sein, Verhandlungen mit den Arbeitgebern ihrem Urtheile zu unterwerfen. Nicht weniger als ein Zehntheil aller gelernten (skilled) Arbeiter Großbritanniens gehören diesen Verbänden an, viele Verbände zählen ihre Mitglieder nach Tausenden, manche nach Zehntausenden, und ihre Einkünfte stehen im Verhältnisse zu ihrer numerischen Stärke. Die Zahl der Mitglieder wechselt ungemein: die Miners National Association zählt 54,000, die Progressive Carpenters 150 Mitglieder. Der Verband der Amalgamated Engineers zählt 308 Zweige oder Logen mit ungefähr 43,000 Mitgliedern, einer Zahl, die jährlich um 2000—3000 Mitglieder zunimmt; er umfaßt zwei Drittheile bis zu drei Viertheilen aller Arbeiter dieser Beschäftigung. Von seinen Logen sind 238 mit 27,856 Mitgliedern in England und Wales, 33 mit 3,218 Mitgliedern in Schottland, 11 mit 1,371 Mitgliedern in Irland. Außerdem zählt der Verband 14 Zweigverbände

[1]) Report, p. 105.

[2]) In der Session des Parlaments von 1871 wurde eine auf diesen Gegenstand bezügliche Bill eingebracht.

[3]) Thornton on labour 1869, p. 155 ff.

mit 626 Mitgliedern in den britischen Colonien, 11 mit 498 Mitgliedern in den Vereinigten Staaten und 1 von 30 Mitgliedern, lauter englischen Arbeitern, in St. Croix im nördlichen Frankreich. Der Verband der Amalgamated Carpenters hat 190 Zweigvereine und 8,261 Mitglieder, von denen in dem letzten Jahre 2,500 neu eintraten, der Rivale dieses Verbands, die Operative House Carpenters zählt 10,000 Mitglieder, von denen in dem letzten Jahre 2,504 hinzutraten und ist in 1,506 Logen vertheilt. Die Friendly Society of Operative Masons besteht aus 278 Logen und zählt 17,702 Mitglieder, die seit 58 Jahren bestehende Iron Founders Union zählt 11,150 Mitglieder. Neben diesen nationalen Verbänden bestehen provinzielle und örtliche Vereinigungen, so die London Bricklayers mit 6,000, die Sheffield Bricklayers mit 5,242, die Manchester House Painters mit 58 Logen und 3,960 Mitgliedern.

Manche dieser Verbände besitzen große Mittel, die Amalgamated Engineers hatten im Jahre 1865 eine Einnahme von 86,885 Pfd. St., eine Ausgabe von 49,000 Pfd. St., einen Capitalfonds von ungefähr 140,000 Pfd. St. Die Einnahmen der Operative Masons waren 1868: 18,640 Pfd. St., ihr Reservefonds 10,000 Pfd. St.

Frankreich. Die Aufhebung der Coalitionsverbote.

Während in England Tausende von Gewerkevereinen das Land bedeckten, harrte in Frankreich der Arbeiterstand noch auf Aufhebung des Verbots der Arbeiterverbindungen. Die Beschränkungen, welche diesen Verbindungen nach den Zunftbriefen von 1781 entgegenstanden, waren während der Revolution nicht vermindert, sondern verschärft worden. Als im Jahre 1789 Gehülfen verschiedener Gewerbe in Paris Versammlungen hielten und um Bestätigung ihrer Associationsprojekte und Erhöhung des Taglohns baten, bemerkte der Deputirte Chapelier, der in der Nationalversammlung über ihr Gesuch berichtete[1]): Die Arbeiterverbindungen lassen die durch die Constitution

---

[1]) Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen. Hamburg 1864, S. 17 ff.

abgeschafften Corporationen wiederaufleben und sind daher unconstitutionell. Es muß zwar allen Bürgern gewisser Handwerke gestattet sein, sich zu vereinigen, aber niemals, um über ihre angeblichen gemeinschaftlichen Interessen zu berathen. Es gibt keine Corporationen im Staate mehr, es gibt nur noch einen Gegensatz, das Sonderinteresse jedes einzelnen Individuums und das Gemeininteresse. Man muß zum Princip, nämlich zu den freien Beziehungen des Individuums zum Individuum zurückkehren, um den Taglohn zu bestimmen, ohne daß dabei die Frage in Betracht zu kommen braucht, wie hoch derselbe vernünftiger Weise sein sollte.

So wurden denn im Gegensatze gegen jene Petition durch Dekret vom 14.—17. Juni 1791 die Verbindungen von Bürgern des gleichen Gewerbes zu dem Zwecke, die Hülfe ihrer Kunst oder Arbeit zu verweigern oder nur zu einem bestimmten Preise zu gewähren, als unconstitutionell und der Freiheit und der Erklärung der Menschenrechte gefährlich bei Strafe verboten und es wurden ebenso später in dem Code pénal (1810) Verbindungen von Arbeitern zu dem Zweck, um gleichzeitig die Arbeit einzustellen, Anderen die Arbeit in einer Werkstätte zu verbieten, Solche zu hindern, daß sie dahin gehen oder daselbst vor oder nach gewissen Stunden bleiben, im Allgemeinen, um die Arbeit zu unterbrechen, zu stören oder zu vertheuern, mit Strafe bedroht. Ebenso war das Aussprechen von Verboten, Verrufserklärungen gegen Unternehmer oder Aufseher bei Strafe verboten. Ein Gesetz vom Jahre 1850 stellte Unternehmer und Arbeiter in Absicht auf Bestrafung gleichartiger Uebertretungen einander gleich, im Uebrigen aber blieb das bestehende Recht erhalten, bis im Jahre 1864 eine Aufhebung dieser Vorschriften durchgeführt wurde.

Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde gegen den Entwurf geltend gemacht [1]), daß die Coalition, sei es der Arbeiter, sei es der Arbeitgeber, der freien Concurrenz, dem Gesetze von der Nachfrage und dem Angebote der Arbeit Zwang anthue. Insbesondere gelte dieß von denjenigen der Arbeiter, und zwar nicht blos gegenüber

---

[1]) Bericht von Ollivier bei Horn, die Frage über Arbeitercoalitionen. Berlin 1865, S. 11.

den Arbeitgebern, sondern auch für die Arbeiter untereinander; die Coalition der Letzteren sei ihrem Wesen nach eine Drohung für alle Arbeiter. Wider seinen Willen werde auch der Friedlichste getrieben, sei es aus Furcht, sei es aus Standesehre, daran Theil zu nehmen. Sodann sei allgemein anerkannt, daß die Höhe der Arbeitslöhne [1]) nicht blos den Arbeiter angehe, daß vielmehr das öffentliche Wohlbefinden davon abhänge. Mit dem natürlichen Arbeitslohne, dem Minimum des Lohnes, unter welchen der Arbeitslohn nicht herabsteigen dürfe, d. h. mit demjenigen Preise der Arbeit, welcher erforderlich sei, damit der Arbeiter sich die zur Erhaltung des Lebens und zur Erziehung seiner Familie nothwendigen Bedürfnisse verschaffen könne, stehe häufig der laufende Preis der Arbeit im Widerspruche, indem der Preis der Arbeit nicht gleichmäßig mit dem Steigen der Lebensmittel zunehme. Die Steigerung des Arbeitslohnes nun, die Ausgleichung des laufenden mit dem natürlichen Preise und die Vermehrung des Geld- und des realen Werthes desselben — seines Werthes im Verhältniß zu der Menge der damit zu erkaufenden Lebensmittel — sei von unwandelbaren Gesetzen abhängig, denn es hänge nach dem Gesetze von dem Angebote und der Nachfrage jenes Steigen davon ab, daß sich das Capital in einem größeren Maße als das Angebot der Arbeit vermehre. Es gebe kein Mittel, den Geldpreis der Arbeit zu erhöhen, als die Vermehrung des für die industrielle Arbeit bestimmten Capitals in einem stärkeren Verhältnisse, als das Anwachsen der Bevölkerung, oder aber eine Verminderung der Letzteren in stärkerem Maße, als die Abnahme des Capitals betrage. Ferner gebe es kein Mittel, den reellen Preis der Löhne zu erhöhen, als die möglichst billige Erzeugung der Lebensbedürfnisse. Die Coalition der Arbeiter könne so wenig die Menge des für die Arbeitslöhne bestimmten Capitals vermehren, als die nach Arbeit suchende Bevölkerung vermindern.

Aehnlich, wie die Concurrenz, könne sie nur auf die Weise der Vertheilung des vorhandenen Capitals unter die Gesammtheit der arbeitenden Bevölkerung von Einfluß sein, sie könne nur das Capital aus dem einen Industriezweige in den andern, von einem Orte nach dem

[1]) Das. S. 13.

andern verscheuchen. Die Opfer hievon seien aber immer die Arbeiter und nicht die Unternehmer, welche getroffen werden sollen, und es werden die Coalitionen nur Unglück und Störungen der naturgemäßen Entwicklung der Industrie verursachen.

Diesen Anschauungen wurde entgegengehalten: der Coalition der eigenen Arbeiter gegenüber bilde der Arbeitgeber für sich allein eine sich selbst genügende, organisirte Macht schon dann, wenn er mit eigenem Capitale arbeite; wie vielmehr, wenn er Geschäftsführer einer Association oder privilegirten Unternehmung sei? In einer der Lage des Unternehmers annähernd gleichen Stellung befinde sich der Arbeiter nur dann, wenn er, vereinigt mit seinen Genossen, die Miene des Widerstandes annehme. Der Arbeitgeber sei nicht nur stärker, sondern auch nicht gedrängt von der Nothwendigkeit. Verliere er, so werde er wenigstens nicht auf seine letzten Mittel zurückgebracht sein; der Arbeiter hiegegen verliere seine Arbeit unwiederbringlich, wenn er sie nicht feil biete. Bald stellen sich Bedrängnisse, Schulden, Unglück ein und er sei nach Kurzem genöthigt nachzugeben. Die Unternehmer, sage J. B. Say, üben stets ein Monopol gegenüber den Arbeitern aus. Die Coalition sei, weit entfernt, ein Hinderniß oder ein Eingriff in die Freiheit des Arbeitgebers zu sein, für den Arbeiter sogar die Bedingung des freien Kampfes. Wenn aber die Vereinigung nicht mehr den Zweck habe, die freie Erörterung des Angebots durch die Arbeiter zu sichern, wenn die Arbeiter durch Zwang oder Betrug zu der Coalition gebracht werden, so überschreite jene die erlaubte Grenze.

Jene volkwirthschaftlichen Gesetze sodann, welche gegen die Coalitionen angeführt werden, seien unbestreitbar, aber, wie die Gesetze der Physik, nur im Allgemeinen. In der Wirklichkeit dagegen seien sie jederzeit, wenn nicht aufgehoben, doch eingeschränkt, verändert, gehemmt. Nicht immer entspreche der wirkliche Arbeitslohn den reellen Anforderungen von Angebot und Nachfrage, oft würde die Lage des Arbeitsmarkts einen höheren oder niedrigeren Lohn rechtfertigen, den jedoch die Gewohnheit, welche auf diesem Gebiete des menschlichen Lebens mächtig sei, verhindere. In solchem Falle unternehme eine Coalition Arbeiter, welche gegen die Gewohnheit ankämpfe, nichts

Widersinniges, sie komme dem volkswirthschaftlichen Gesetze zu Hülfe, statt es zu hindern. Wenn die Arbeiter sich gegen einen Unternehmer vereinigen, welcher mit ungenügenden Capitalien oder ungeschickt oder verschwenderisch wirthschafte und sich durch Verringerung des Lohns vor dem Sturze zu bewahren suche, so machen sie nur Gebrauch von ihrem natürlichen Rechte, lehnen sich aber nicht auf gegen die wirthschaftlichen Gesetze der Vertheilung. Wenn eine Geldrevolution eine Steigerung der Preise hervorbringe, so müsse auch die Arbeit in der Länge der Zeit an dieser steigenden Bewegung theilnehmen. Suchen nur Arbeitercoalitionen diese an sich nothwendige Preissteigerung zu beschleunigen, deren Verzögerung eine Ursache großer Leiden für die Masse sei, so handeln sie nur in Uebereinstimmung mit der Natur der Dinge und ihr Erfolg sei eine Bekräftigung und nicht eine Verneinung der wirthschaftlichen Gesetze.

Die Arbeitgeber seien schwer zu einer Lohnerhöhung zu bestimmen und ohne ein vereintes Auftreten würden die Arbeiter durch sich selbst niemals eine Lohnerhöhung erlangen, sondern der Macht der Arbeitgeber anheim gegeben sein.

Durch das Gesetz vom 9. Mai 1864 wurden denn auch die Art. 414, 415 und 416 des Code pénal aufgehoben, und nur diejenigen fernerhin mit Strafe bedroht, welche mittelst Gewaltdrohungen oder betrügerischer Kunstgriffe (manoeuvres fraudulenses) Einstellung der Arbeit herbeiführen oder unterhalten, herbeizuführen oder zu unterhalten versuchen, um eine Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne zu erzwingen oder die freie Ausübung der Industrie und der Arbeit zu beeinträchtigen; ebenso Solche, welche mittelst Geldbußen, Drohungen, Achtserklärungen, Verboten, die in Folge eines verabredeten Planes verhängt werden, die freie Ausübung der Arbeit oder Industrie beeinträchtigen.

Die internationale Association der Arbeiter.

So begründet an und für sich die Freigebung der Arbeiterverbindungen in Frankreich war, so wenig günstig war der Erfolg derselben, denn er leistete der tief greifenden Bewegung Vorschub,

welche kurz nachher von der sogenannten internationalen Arbeiterassociation ausging.

Das ursprüngliche Ziel dieser Vereinigung ist wesentlich politischer Natur[1]); sie dankt ihre Entstehung Mazzini, welcher im Jahre 1863, bestimmt durch die Bestrebungen der Arbeiter, sich unter einander zu verbinden, auf dem zehnten Congresse der italienischen Arbeiter zu Palermo die Wahl einer Commission veranlaßte, welche den Auftrag hatte, den Entwurf eines Vereinigungsvertrags aller italienischen Arbeiter auszuarbeiten. Dieser Gedanke fand Anklang, und als im September 1864 aus Anlaß einer großen Versammlung, welche zu London zu Gunsten der Polen statthatte, auch Abgeordnete französischer Arbeitervereine daselbst anwesend waren, brachten Mazzini und Ledru-Rollin es dahin, daß den 28. September 1864 die Bildung einer Association beschlossen wurde, welche den Zweck haben sollte, zwischen den Arbeitern der verschiedenen Länder, welche nach dem gleichen Ziele des gegenseitigen Beistandes und der vollständigen Befreiung der Arbeiterclasse streben, einen Centralpunkt für gegenseitige Mittheilung und Mitarbeit zu gründen.

Diese internationale Arbeiterassociation sollte einen Centralrath mit dem Sitze in London haben, der aus Arbeitern zu bestehen hätte, welche die verschiedenen an der Association betheiligten Nationen repräsentiren würde, und der nach Bedarf die Mitglieder des Bureau, den Präsidenten, Generalsecretär, Schatzmeister und die Sekretäre für die verschiedenen Länder zu bestellen hätte.

Auch sollte ein Congreß berufen werden, um vor Europa die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter darzulegen, die definitiven Statuten der Association festzustellen, über die Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke zu berathen und den Generalrath der Gesellschaft zu wählen.

Das Jahr 1865 ging mit Vorbereitungen hin, doch machte sich schon damals und noch mehr im Jahre 1866 der Einfluß des Londoner Centralcomites bei Arbeitseinstellungen in England und der Schweiz geltend, und es wurde im September jenes Jahrs der erste Congreß zu Genf abgehalten.

[1]) Vgl. ein Mémoire der K. französischen Regierung 1870.

Dieser Congreß erklärte: daß man in dem gegenwärtigen Zustande der Industrie, welcher ein Zustand des Krieges sei, sich gegenseitig in Vertheidigung der Löhne beistehen müsse, daß aber ein höheres Ziel zu erreichen sei: die Unterdrückung der Ablohnung (salariat).

Es sollten statistische Erhebungen über die Arbeit gemacht und ein allgemeiner Bund hergestellt werden, der gestatten würde, „gewaltige unüberwindliche" Arbeitereinstellungen zu organisiren.

Das von Carl Marx in London entworfene und damals definitiv angenommene Programm enthält folgende später immer wieder hervorgehobene Sätze[1]): 1) die Emancipation der arbeitenden Classen bedeute nicht einen Kampf für Classenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Classenherrschaft; 2) die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, sei die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und der politischen Knechtschaft; 3) die ökonomische Emancipation der arbeitenden Classen sei das Ziel, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen müsse; 4) die Emancipation der Arbeit sei weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem, welches alle Länder umfasse, in denen moderne Gesellschaft existire und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Betheiligung der vorgeschrittensten Länder abhänge.

Schon auf diesem Genfer Congresse wurden neben wirthschaftlichen auch politische Fragen, wie die Vernichtung des russischen Einflusses in Europa und die Wiederherstellung Polens, sowie das Verhältniß der stehenden Heere zur Production auf die Tagesordnung gesetzt.

Beim Beginne der Verhandlungen sodann machte sich unter den anwesenden Franzosen eine tief gehende Spaltung geltend, indem die Einen sich als radikale Revolutionäre, die Andern als liberale Republikaner bezeichneten. Die Ersteren wollten aus dem

---

[1]) Eichhoff, die internationale Arbeiterassociation. Berlin 1868, S. 16.

Congresse eine rein politische Versammlung machen, die Letzteren sich von dem wirthschaftlichen Ziele nicht entfernen und an dem Programme festhalten; beide aber betheiligten sich lebhaft an den Debatten.

Im Januar 1867 sodann erließ die Pariser Sektion der Internationalen einen Protest gegen den Entwurf der neuen Militärorganisation, und im Herbste jenes Jahres auf dem Congresse zu Lausanne tritt die politische Agitation entschiedener hervor. Auf demselben war Paris durch neun Personen vertreten, außerdem war je ein Delegirter von Lyon, Bordeaux, Caen, Rouen, Marseille, Vienne (Isere), Villefranche anwesend, auch wurden nicht weniger als 26 französische Städte als der Association angehörig bezeichnet.

Auf dem Congresse selbst waren die Deputirten aller Länder (Deutschland war mit 11, die Schweiz mit 21 Orten betheiligt) durchdrungen von der republikanisch-socialistisch-föderativen Idee, erfüllt von einem tiefen Hasse gegen die Plünderer des Vermögens des Volkes, sie verkündeten in ihren Privatversammlungen die Nothwendigkeit, tabula rasa zu machen mit der bestehenden Ordnung und die neue Gesellschaft nach den Rücksichten des öffentlichen Wohles aufzurichten. Sie waren darüber einig, daß das französische Kaiserthum die Welt mit einem bleiernen Mantel bedecke, daß alle Völker sich nach seinem Falle sehnen und daß der Tag nicht fern sei, an welchem alle zerstreuten Kräfte sich gegen den gemeinschaftlichen Feind vereinigen werden.

Nicht leicht wurde gegen die bestehenden Regierungen schärfere Kritik geübt, als durch diese Versammlung von Arbeitern. Alle socialen Leiden, die Ursachen des Bürgerkriegs, der Pauperismus, die Trennung der Classen, die Ausbeutung des Arbeiters, der Cäsarismus, die Niedermetzelung des Volkes, Solches und Aehnliches waren die mit Vorliebe behandelten Stoffe.

In Erwägung, so lauten die Beschlüsse des Congresses, daß die sociale Emancipation der Arbeiter untrennbar ist von ihrer politischen Emancipation, daß die Begründung der politischen Freiheiten eine erste Maßregel von absoluter Nothwendigkeit ist, daß die Vorenthaltung dieser Freiheiten ein Hinderniß der socialen Unterweisung und der Emancipation des Volkes bildet, daß der Krieg zu-

nächst auf der arbeitenden Classe lastet, indem er sie nicht nur der Subsistenzmittel beraubt, sondern auch zwingt, das Blut von Arbeitern zu vergießen, daß der bewaffnete Frieden die productiven Kräfte lahm legt und die Production einschüchtert, indem er sie den Kriegsdrohungen aussetzt, tritt der Congreß der in Genf den 9. September gebildeten Friedensliga voll und aufrichtig bei und verbindet sich, Alles, was er vermag, zu thun, um die Abschaffung der stehenden Heere und die Erhaltung des Friedens durchzusetzen. In der Absicht sodann, rascher zu dem Ziele der Emancipation der Arbeiterclasse zu gelangen, zur Befreiung dieser Classe von der Macht und dem Einflusse des Kapitals, sowie zu der Bildung einer Conföderation der freien Staaten Europas und in Erwägung, daß der Friede, die erste Bedingung des allgemeinen Wohles, seinerseits befestigt werden muß durch eine neue Ordnung der Dinge, welche in der Gesellschaft nicht weiter zwei Classen zuläßt, von denen die eine durch die andere ausgebeutet wird, in fernerer Erwägung, daß der Pauperismus und der Mangel eines ökonomischen Gleichgewichts die erste und hauptsächlichste Ursache des Krieges ist, und daß es darum zur Unterdrückung des Krieges nicht genügt, die Armeen zu entlassen, daß man vielmehr die sociale Organisation in dem Sinne einer immer gleichmäßigeren Vertheilung der Production umgestalten muß, macht der Arbeitercongreß seine Zustimmung zum Friedenscongreß davon abhängig, daß dieser die eben ausgeführte Erklärung annimmt.

Der Congreß stellte somit ein vollständiges socialpolitisches Programm auf, und es faßten die Mitglieder desselben noch weiter den Beschluß: alle Arbeiter, welche in Zukunft in die Association eintreten, sollen schwören, daß sie alle Aufstände aufrecht halten wollen, wo immer dieselben zum Ausbruche kommen.

Nach der Rückkehr nach Paris (October 1867) bildete die Pariser Sektion ihr Bureau, und von hier, von London und namentlich auch von der Schweiz aus (Genf) regte sich die „neue Macht, mit der man rechnen müsse, wenn sie auch weder Armeen, noch Gesandte habe“ und deren Spitze ausgesprochenermaßen in erster Linie gegen den französischen Kaiser gerichtet war.

Die französische Regierung, hievon unterrichtet, ließ gegen die Mitglieder des Pariser Comites wegen Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung eine Untersuchung einleiten, welche im März 1868 die Verurtheilung der Angeklagten zu je 100 Fr. Geldstrafe zur Folge hatte. Ein sofort neu gebildetes Comite wurde im Mai 1868 zu je drei Monaten Gefängniß und 100 Fr. Geldstrafe verurtheilt.

Mit dem Jahre 1868 begann das Centralcomite in London, unterstützt durch die Mittel der englischen Gewerkevereine, seine politische Thätigkeit stärker zu entwickeln. Auf den Antrag des Polen Robczinski beschloß die Association: sie betrachte die auf dem Continente bestehenden Verwicklungen als Verwicklungen unter den Tyrannen; sie rathe den Arbeitern, neutral zu bleiben, sich durch ihre Einheit Kraft zu verschaffen und sich dieser Kraft zu bedienen, um den Tyrannen Europas einen letzten Stoß zu versetzen und die Freiheit zu proklamiren.

In Paris suchte man die Association in der Stille aufrecht zu erhalten, vermochte aber gegen die gerichtliche Einschreitung nicht aufzukommen, und erst nach dem Brüsseler Congreß (6—13. Sept. 1868) gelang es, sie wieder zu beleben.

Dieser Congreß selbst beschäftigte sich theils mit politischen, theils mit wirthschaftlichen Fragen. Er protestirte entschieden gegen den Krieg, der zum großen Theile von dem Despotismus herrühre, und rieth den Arbeitern, alle Arbeit aufzugeben, wenn in einem Lande ein Krieg ausbrechen würde. Die Arbeitseinstellungen sind nach dem Beschlusse des Congresses nicht Selbstzweck, aber eine Nothwendigkeit; man müsse ihnen daher Regeln und Stützpunkte durch die Gesellschaften zum Widerstande (sociétés de résistance) geben, wobei man auf die legalen Schwierigkeiten der einzelnen Länder Rücksicht nehme. Es empfehle sich, eine oberste Behörde hiefür einzusetzen, welche je nach den Rücksichten der Opportunität und den verfügbaren Mitteln die Arbeitseinstellung anordne, oder verbiete. In Sachen des individuellen Eigenthums waren die Debatten sehr lebhaft; unter dem Widerspruche mit den französischen und in Uebereinstimmung mit den deutschen und belgischen Delegirten erklärte sich der Congreß für das Collektiveigenthum.

Bei dem Schlusse der Versammlung sprach sich Dupont von London, der die Schlußrede hielt, in folgender Weise aus: „Was wir umstürzen wollen, ist nicht der Tyrann, sondern die Tyrannei. Wir wollen keine Regierungen mehr, denn die Regierungen erdrücken uns durch Steuern; wir wollen keine Armeen mehr, denn die Armeen metzeln und morden uns; wir wollen keine Religionen mehr, denn die Religionen ersticken den Verstand.“

Wenige Wochen nach dem Brüsseler Congresse tritt die in London gebildete französische Sektion der Internationalen Arbeiterassociation mit einem Manifeste hervor, worin dieselbe (8. November 1868) ausspricht: Das Manifest der Internationalen, wie es in der Versammlung zu St. Martinshall in London am 28. September 1864 angenommen worden sei, besage:

1) daß die cooperative Arbeit, gebunden an die zufälligen und vereinzelten Anstrengungen der Arbeiter, niemals die in geometrischer Proportion zunehmende Entwicklung des Monopols und der Ausbeutung aufhalten, noch auch die Massen befreien oder in irgend einem Umfange ihr Elend lindern könne;
2) daß die Herren der Erde und des Kapitals sich stets ihrer politischen Privilegien bedienen werden, um ihre wirthschaftlichen Privilegien zu vertheidigen und zu verewigen;
3) daß demzufolge die Erlangung der politischen Macht die erste Pflicht der arbeitenden Classe geworden sei, welche dieß auch begriffen zu haben scheine;
4) daß deßhalb die Arbeiter sich über die Geheimnisse der internationalen Politik auf das Laufende setzen, das Benehmen der Regierungen überwachen, dieselben mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln bekämpfen, und, soweit sie solches nicht vermögen, sich über einen gemeinschaftlichen Protest verständigen und die Gesetze der Wahrheit, Gerechtigkeit und Moral, welche die Grundlage der Verhältnisse unter Individuen und Nationen zu bilden haben, zurückfordern müssen.

In Erwägung dessen und da der Congreß zu Lausanne erklärt habe: daß die sociale Emancipation der Arbeiter untrennbar sei von ihrer politischen Emancipation; und daß die Durchführung der

politischen Freiheiten eine Sache von unbedingter Nothwendigkeit sei, die zuerst erlangt werden müsse; spreche die Sektion aus, daß die internationale Arbeiterassociation als eine wesentlich politische Verbindung zu betrachten sei, welche die politischen und socialen Fragen stets mit einander zu behandeln habe. Die Sektion erklärt dann weiter, daß die republikanische, demokratische und sociale Staatsform allein in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Zwecke der internationalen Association stehe, und daß diese Association eine republikanische, demokratische, sociale und universelle Gesellschaft sei, welche die von der revolutionären Commune zu Paris in ihren Manifesten ausgesprochenen Principien, Ziele und Mittel zu deren Ausführung gleichfalls annehme.

Das Londoner Centralcomite selbst war inzwischen bei den verschiedenen Arbeitseinstellungen thätig, welche bald da, bald dort, in Frankreich, in Belgien und der Schweiz zum Ausbruche kamen.

Das Jahr 1869 beginnt wieder zunächst mit Arbeitseinstellungen; während das Centralcomite von politischen Verwicklungen zurückschreckt, treibt die französische Sektion, unterstützt von einem Theile des Londoner Comites, in politischer Richtung vorwärts.

Von besonderer Bedeutung hiefür war im September 1869 der Congreß der Internationalen zu Basel. Derselbe war von langer Hand vorbereitet. In London war in der Versammlung des Centralcomites vom 21. August ein Brief von Mazzini verlesen worden, worin er verlangte, „daß man alle Mittel anwende, nm auf diesem Congresse die Universalrepublik zu proklamiren. Die Arbeiter von ganz Europa seien für einen Handstreich genügend vorbereitet. Die Proklamirung der allgemeinen Republik werde elektrisirend wirken und überall die Massen zum Aufstehen bringen."

Die Sitzungen des Congresses hatten in den Tagen vom 6. bis 11. September statt. Unter den Delegirten herrschte das französische Element vor, doch mochte auch Liebknecht aus Deutschland sich nach Auseinandersetzung der Lage in Deutschland den Ausdruck nicht versagen: „daß die Reformen nur wirksam sein können mit einer socialdemokratischen Republik und nicht mit einem Bonaparte." Die

Versammlung erklärte ihren festen Willen, sich nicht blos auf das sociale, sondern auch auf das politische Gebiet zu stellen. Sie erneuerte ihre Kriegserklärung gegen den Cäsarismus.

In der Sitzung vom 8. September wurde auf den Vortrag von Eccarius aus London, einem Deutschen, eine Commission gewählt, um Vorschläge wegen Ausdehnung der Befugnisse des Centralcomites zu machen.

Daneben wurde den 10. September mit 54 unter 75 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, 4 Abwesenden, die Abschaffung des Privatgrundeigenthums beschlossen. Endlich wurden den 11. September folgende Beschlüsse gefaßt:

1) die Arbeiter sollen thätig sein für die Gründung von Gesellschaften des Widerstandes;
2) diese Gesellschaften sollen sich zu föderativen Gruppen vereinigen, welche die Arbeitseinstellungen leiten;
3) der Generalrath in London wird eingeladen hiebei die Vermittlung zu übernehmen.

Die nächste Versammlung, so beschloß der Congreß, soll in Paris sein; der Vorsitzende aber schloß mit den Worten: „Im Jahre 1870 wird Frankreich seine Freiheiten erobert haben. Wir können tagen in Paris. So begeben wir uns in diese Stadt.“

Die von föderativen Gruppen unter Vermittlung des Londoner Comites geleiteten Arbeitseinstellungen als Vorbereitung für die Einführung der socialdemokratischen Republik, dieß ist die Idee, welche diesen bis jetzt letzten Congreß von Delegirten der internationalen Arbeiterassociation beherrscht hat.

Welche Früchte diese Verbindung der socialen und politischen Umsturzpartei in Frankreich gezeitigt hat, gewahren wir in diesen Tagen an den Vorgängen zu Paris. Ob bei diesen Vorgängen das Londoner Centralcomite der internationalen Association die Hand im Spiele hat oder nicht, ist hiebei eine untergeordnete Frage. Wenn in Deutschland nicht dieselben Erscheinungen zu Tage treten, wie in Frankreich, so sind daran jedenfalls die Agitatoren der socialdemokratischen Partei unschuldig.

Die heutige Staatsorganisation, ein Product der Gesell-

schaftsorganisation, sagt Bebel im „Volksstaate“ [1]), enthalte nach allen Richtungen eine Verkörperung die Herrschaft einer Minderheit, der mit der Grundbesitzerklasse verbündeten, aus dem Schooße der kleinbürgerlichen Gesellschaft des Mittelalters hervorgegangenen Bourgeoisie, welche in Frankreich durch die Revolution von 1789, in Deutschland durch die Errichtung des sogenannten constitutionellen Staates zur maßgebenden Macht geworden sei.

Der heutige Staat sei ein Classenstaat, stehe vorzugsweise unter der Herrschaft der Bourgeoisie und habe demgemäß nicht die Mittel, würde sie auch nicht geben, um die genossenschaftliche Production durch Organisation von Productivgenossenschaften zu unterstützen.

Die Arbeiterklasse müsse sich also die Macht erobern und das könne sie, weil sie die große Mehrheit sei. Der Staat soll aus einem auf Classenherrschaft beruhenden Staate in einem Volksstaat umgewandelt werden und in diesem Volksstaate soll alsdann die Gesammtheit mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln und Kräften die genossenschaftliche Production an die Stelle der einzelnen Privatunternehmer treten lassen.

Der ausschließliche Besitz [2]) der Arbeitswerkzeuge in den Händen Einzelner — bestehen diese in Maschinen, Werkzeugen und sonstigem Material oder in Grundeigenthum — soll — dieß ist die Folgerung aus jenem Satze von der ökonomischen Abhängigkeit des Mannes der Arbeit durch einen der Führer der socialdemokratischen Partei — aufhören, sei es nun durch allmählige Verdrängung der Privatunternehmer durch die Gesetzgebung, wofern die Kreise, gegen welche die socialistische Bewegung gerichtet ist, sich zu Compromissen herbeilassen, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, „durch Beseitigung der Privatunternehmer mit Einem Schlage, einerlei, durch welche Mittel.“ „Die Gewalt,“ heißt es, „ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie ist selbst eine ökonomische Potenz (Carl Marx in seinem Buch das Kapital).“

---

[1]) Jahrgang 1870, S. 12 ff.

[2]) Bebel im „Volksstaat“ 1870, S. 22.

Was hier ausgesprochen ist, wird am prägnantesten zusammengefaßt in dem „Aufrufe an die Landarbeiter," welcher den 16. November 1869 von dem Centralcomite der Sectionsgruppe deutscher Sprache der internationalen Arbeiterassociation erlassen worden ist, und worin es wörtlich heißt:[1])

Die kleinbäuerliche Bewirthschaftung ist durch die Allmacht des Kapitals, durch den Einfluß der Wissenschaft, den Gang der Thatsachen und das Interesse der Gesammtgesellschaft unwiderruflich zum allmählichen Tode verurtheilt. Das Mittel der Erlösung liegt in der Vereinigung zur gemeinsamen Forderung des Rechts der Kleinbesitzer und zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung des ihnen gehörenden Bodens. Das Kapital ist das Erzeugniß der gemeinsamen Arbeit aller vergangenen Zeiten; es entstand aus der Anhäufung unbezahlter Löhne für erzeugte Arbeit. Ein Kapitalist kann daher nur mit unrechtmäßig erworbenen Kaufmitteln unrechtmäßig erworbenen Grund und Boden erkaufen und deshalb aus doppelten Gründen niemals Anspruch auf rechtmäßiges Eigenthum haben. Ist demnach aller Grund und Boden Gemeingut der Gesammtgesellschaft, so kann er nie vertheilt oder sonst veräußert, sondern nur als Lehengut Ackerbaugenossenschaften zur Ausbeutung für die Gesammtgesellschaft übergeben werden.

Zur Erreichung des nächsten Zweckes soll Folgendes dienen:

1) die Kleinbesitzer einer Gemeinde bilden, indem sie ihre Grundstücke, Viehbestände, Wirthschaftsgebäude, Ackergeräthschaften, Arbeitskräfte unter Anwendung aller Mittel der Wissenschaft und Technik zu gemeinschaftlichem Betriebe vereinigen, eine Productivgenossenschaft.
2) Alle besitzlosen Arbeiter, die bis jetzt nur Taglöhnerei betreiben, als Knechte oder Mägde dienen, werden gleichberechtigte Mitgenossen und erhalten, wie alle Andern, die durch ein besonderes Reglement festzustellenden Mittel ihres Lebensunterhalts.
3) Die Kleinbesitzer beziehen bis auf weitere sachentsprechende An-

[1]) Volksstaat 1870, S. 18.

ordnungen nach Verhältniß ihrer Zuschüsse an Grundstücken, Gebäulichkeiten, Viehbeständen, Geräthschaften, Saatfrüchten, Nahrungs- und Fütterungsvorräthen und anderen Betriebsmitteln, was Alles von einer gemeinsam gewählten Commission zum Kapitalwerth abzuschätzen ist, einen Jahreszins.

4) Aller Reingewinn wird zum Gemeingut geschlagen und haben auf dessen Nutznießung, die statutenmäßig zu regeln ist, alle Mitgenossen gleichen Anspruch.

5) Diese Productivgenossenschaften treten sowohl unter sich, als auch mit den Productiv- und Consumgenossenschaften der industriellen Arbeiter, sowie mit allen Arbeitervereinen in nähere Beziehung, um sich nach den Grundsätzen der Solidarität, moralisch und materiell, brüderlich beizustehen und allen kapitalistischen und politischen Druck gemeinschaftlich zu überwinden.

6) In Gemeinden, in denen die Kleinbesitzer die Nothwendigkeit genossenschaftlicher Bewirthschaftung noch nicht begreifen, oder Letztere nicht eingehen wollen, mögen die Besitzlosen für sich allein zunächst einen Feldarbeiterverein gründen und dann, gestützt auf ihr Naturrecht das der Gemeinde, dem Staate, der Kirche gehörende, sowie das in anderer Weise zu beschaffende Land mit ganzer Energie zu gemeinschaftlichem Betriebe verlangen.

7) Die Besitzlosen, welche auf großen Landgütern arbeiten, müssen sich zusammenhalten, außer ihrem Tagelohn einen entsprechenden Antheil am Reingewinn begehren, sich durch diese Betheiligung mit der Leitung und Verwaltung der Geschäfte vertraut machen, damit sie sich — wenn durch einen Umschwung die autokratische Herrschaft der Gutsbesitzer beseitigt ist — mehr befähigt haben, die Bewirthschaftung in demokratisch-genossenschaftlicher Weise allein durchzuführen.

Der gewaltsame Umsturz aller staatlichen und Besitzverhältnisse wird hier mit derselben Deutlichkeit in Aussicht gestellt, mit welcher in Frankreich die gewaltsame Herstellung der demokratischen und socialen Republik verlangt und versucht worden ist.

Rückblick.

Der Gliederung der Bevölkerung in eine Mehrheit von Classen mit Sonderrechten trat — dieß hat die bisherige Darstellung gezeigt — gegen das Ende des 18. Jahrhunderts des Princip des Individualismus, der absoluten Geltung des einzelnen Menschen, als siegreiche Macht gegenüber. Der einzelne Mensch, in seiner Freiheit, nur durch seinen eigenen Willen, durch freien Vertrag mit anderen Menschen beschränkt, bildete den Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Ordnung; die Freiheit jedes Menschen, unbeschadet der gleichen Rechte jedes Anderen, die principielle Grundlage des Rechts. Die menschliche Arbeit galt als die einzige Quelle alles Wohlstandes, die Individualisirung, Specialisirung derselben als das Mittel zur höchsten Steigerung ihrer productiven Kraft; das Kapital, die Grundlage der productiven Arbeit und selbstwirkender Productionsfactor, erschien in dem Lichte eines Erzeugnisses früherer Arbeit. So galt, ebenso vom Standpunkte der natürlichen Grundlage alles Rechts, wie von dem Gesichtspunkte der höchsten Steigerung des Nationalwohlstands, die Durchführung der Freiheit des Erwerbs als der Angelpunkt für die Erneuerung der socialpolitischen Zustände und es wurde dieses Recht von dem Ende des 18. Jahrhunderts an in allen Staaten, bald rascher und durchgreifend, bald langsamer und mit mehr oder minder großem und anhaltendem Widerstreben und mehr oder weniger Ausnahmen, zur Anerkennung gebracht.

Inmitten dieser Umgestaltung begann, zunächst in England, noch im vorigen Jahrhundert eine andere Reihe von Veränderungen, welche erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts sich allgemeiner fühlbar machten. Die Verdrängung der Handspinnerei durch die Maschinenspinnerei bei den Hauptstoffen der Spinnerei, welche zum ersten Male in größerer Ausdehnung die Abhängigkeit der productiven Arbeit des Menschen von dem Kapital der Productionswerkzeuge und in weiterer Folge die Abhängigkeit des kapitallosen Arbeiters von dem Besitzer des Kapitals zur äußeren Erscheinung brachte, gab den Anstoß zur Bildung und Zunahme des auf Handarbeit mit Benützung fremder Productionswerkzeuge an-

gewiesenen Fabrikarbeiterstandes und, mit Zunahme der Fabrik- und Großindustrie, zu einer immer schärferen Scheidung zwischen der an Zahl ab-, an Kapitalbesitz zunehmenden Classe der Unternehmer und Kapitalbesitzer und der an Zahl zu-, an Einfluß auf die Productionserträge abnehmenden Arbeiterclasse.

Die steigende Macht der Maschine über die persönliche Leistung, welche zum Ersatze der männlichen Arbeit durch die Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern führte, rief in England wegen der nachtheiligen Folgen der Fabrikarbeit für diese Classe von Arbeitern das Einschreiten des Staates zum Schutze der Letzteren mittelst der Fabrikgesetzgebung in das Leben und trieb andererseits den Stand der Arbeiter dazu, daß er den Kampf um seine Interessen mit vereinter Kraft aufnahm und solche in der Befreiung von dem Verbote der Arbeiterverbindungen siegreich erprobte.

Die nächste Folge dieses Sieges war die Bildung und Verbreitung jener Gewerkevereine (Trade's Unions), welche die Bestimmung hatten, in dem Kampfe um den Lohnbetrag — die Form, in welcher dem Arbeiter in fremder Unternehmung vertragsmäßig sein Antheil an dem Ertrage der unter seiner Mitwirkung in Thätigkeit befindlichen Productivunternehmung zukam — die einzelnen Arbeiter durch die Macht eines sich mehr oder weniger weit verzweigenden Bundes von Arbeitern des gleichen Produktionszweiges zu stärken. Auch begannen nach kurzer Zeit in England jene so oft wiederkehrenden Arbeitseinstellungen (strikes), denen die Unternehmer mit der Schließung der Werkstätten (lock-out) entgegentraten und bei deren schließlichem Ausgange der Streit um die Höhe des künftigen Lohnes häufig nichts weiter, als eine Aufzehrung und Vernichtung der Ersparnisse von früheren Löhnen zur Folge hatte.

Indessen waren weder die strenge Durchführung der Fabrikgesetze, noch die Arbeitseinstellungen im Stande, zu verhindern, daß neben dem sich anhäufenden Reichthume der Unternehmer und Kapitalbesitzer ein Zustand der arbeitenden Classe sich erhielt, der weit zurückstand gegen die so gänzlich veränderte und verbesserte Lebensweise, welche die Kapitalbesitzer sich zu verschaffen vermochten.

Das Gefühl dieses Unterschieds machte sich denn auch in den

1830er Jahren unter der arbeitenden Classe geltend. Während aber die hiedurch in England veranlaßte Gährung ihr Ende durch umfassende Zollherabsetzungen fand, welche die Existenz jener Classe erleichterten, knüpften die Bestrebungen der französischen Arbeiter an die communistischen Ideen der Schreckenszeit (1793—1794) an. Die einzige neue Idee, welche sich hier geltend machte, war der Gedanke der Association, als der künftigen Grundlage der socialen Ordnung, welcher in dem Programm der St. Simonisten (1831) noch ziemlich unvermittelt auftrat, etwas weiter von Buchez ausgebildet wurde, welcher die Vereinigung der Arbeiter zu einer Kooperativgenossenschaft als das Mittel vorschlug, um die Verhältnisse derselben zu verbessern. Dieselben Ideen, nur weiter ausgeführt, waren vertreten in der Schrift von Louis Blanc über das Recht auf Arbeit (1839).

Unter Zurückweisung der rein kommunistischen Gütervertheilung werden hier die sogenannten Arbeitswerkzeuge, wohin der Grund und Boden und das Kapital gerechnet wird, für die gemeinschaftliche Bewirthschaftung reklamirt, welche unter einer hierarchischen Ordnung stehen sollte, an deren Spitze schließlich die Gewalt des Staates gedacht wurde. Dabei sollte die Gleichheit der Löhne eingeführt, ein Theil des Ertrags aber zu einem allgemeinen Fonds für verschiedene Gemeinheitszwecke zurückbehalten werden. Bei allen Versuchen, die schließlichen Ziele zu verhüllen, war dennoch die Tendenz augenscheinlich eine solche, mit welcher die individuelle Freiheit des Erwerbs und der Individualbesitz unvereinbar sein mußte; der Absolutismus der Gemeinwirthschaft war das mehr oder minder klar erkannte und erstrebte Ziel der Bewegung.

Im Gegensatze gegen diese Bestrebungen bildete sich in England die Association durch die freie Vereinigung der Arbeiter aus. Sie hatte hier bereits eine feste Grundlage in den längst bestehenden, durch polizeiliche Verbote nicht gehinderten Verbindungen der Arbeiter, insbesondere in den Gewerkevereinen. Die Gesellschaft der Pioniere von Rochdale (1844) bildete den Anfang für ein ausgebreitetes System von Kooperativgesellschaften, das sich namentlich auch während der großen Baumwollkrise (1862 und 1863) als nützlich erwies.

In Frankreich gab die Februarrevolution von 1848 das Zeichen zu dem Versuche, die Associationsideen, welche mehr und mehr sich verbreitet hatten, in großem Maßstabe zur Verwirklichung zu bringen. Allein die Nationalwerkstätten, welche anfänglich, wie in früheren Zeiten, errichtet worden waren, wurden nach kurzer Zeit geschlossen und es entwickelte sich, übrigens unter keineswegs zur Nachahmung verlockenden Erfahrungen etwas ganz Anderes, eine Anzahl von Productivgenossenschaften von Arbeitern, welche, wie in England, auf freier Vereinigung beruhten und, ohne die früher erwartete Umwälzung aller geschäftlichen Verhältnisse zu bewirken, wenigstens den großen Erfolg hatten, daß sie die Arbeiter auf den richtigen Weg hinwiesen, auf dem sie sich eine den Verhältnissen entsprechende, freie und selbstständige, und mit erhöhtem Einkommen verknüpfte Stellung zu verschaffen vermochten.

Indeß in England und Frankreich die Arbeiterfrage bestimmtere Gestalt annahm, war Deutschland noch vorwiegend mit seiner wirthschaftlichen Einigung zum Zollvereine und der Durchführung der Gewerbefreiheit beschäftigt. Die sociale Frage, welche in jenen Industriestaaten als ein Kampf der Arbeiter mit den Unternehmern um wirthschaftliche Selbstständigkeit sich gestaltete, erschien in Deutschland als ein Existenzkampf des Kleingewerbes gegen die wachsende Macht der Großindustrie und darum als ein Streit über Zünftigkeit und Gewerbefreiheit. Dieser Streit, der besonders lebhaft seit 1848 geführt wurde, schloß erst in den Jahren 1861—1869 mit allgemeiner Durchführung der Gewerbefreiheit ab. Die Eigenthümlichkeit der industriellen Zustände Deutschlands erklärt es, daß auch bei den Associationsbestrebungen, welche in den 1850er Jahren in Deutschland unter der Leitung von Schultze-Delitzsch sich kund thaten, nicht der Arbeiterstand im engeren Sinne des Wortes, sondern die Kleingewerbetreibenden, der Stand der kleinen Handwerker den Mittelpunkt der Bewegung bildete und daß das fruchtbarste Feld der Association die Vergesellschaftung zur Beschaffung von Geldkapital für kleine Unternehmer, die Volksbanken wurden, während in England die Consumvereine, in Frankreich die Productivgenossenschaften im Vordergrunde der Entwicklung standen.

In diese ruhig sich verlaufende Entwicklung griff seit dem Anfange der 1860r Jahre in ziemlich unmotivirter Weise die von Ferdinand Lassalle betriebene Arbeiterbewegung ein, deren Urheber von dem Satze ausgieng, daß neben dem Großbetriebe das Handwerk überhaupt nicht mehr bestehen könne, und darum für den Arbeiter als Mittel zur Verbesserung seiner Lage die Errichtung von Fabriken verlangte, damit der Arbeiter dadurch Antheil an dem Unternehmungsgewinn, dem eigentlichen Vortheile des Fabrikanten, erlange. Hiezu solle der Staat das Kapital geben, und damit er dieß thue, solle den Arbeitern „der zahlreichsten und mächtigsten Klasse", mittelst des direkten Wahlrechts die Herrschaft im Staate verschafft werden. Produktivassociationen der Arbeiter mit Staatskredit als Uebergang; die an jedem Orte in die verschiedenen Produktionszweige zerfallende Produktivassociation als Ziel — dieß sollten die Mittel und Wege sein, um dem Arbeiterstande den ihm gebührenden Antheil an dem Produktionsertrage zu verschaffen.

Die Ideen Lassalle's, nicht das Ergebniß der eigenen Entwicklung des deutschen Arbeiterstandes, sondern von außen in den Kreis der Arbeiter hereingetragen, bewirkten allmählig eine leidige Zersetzung der Anschauungen derselben, welche in neuester Zeit noch vermehrt wurde durch die Thätigkeit der Organe der internationalen Arbeiterassociation (1867).

Während noch bis in die 1860r Jahre hinein die Bewegungen unter den Arbeitern der verschiedenen europäischen Nationen unabhängig von einander verliefen und durch die besondere Lage des Arbeiterstandes in jedem Lande und die Richtung des Nationalgeistes bestimmt waren, bildete sich in Folge der großen Industrieausstellungen, auf denen die Arbeiter der verschiedenen Industrievölker einander persönlich kennen lernten, sowie durch die ungemeine Erleichterung des persönlichen und Gedankenverkehrs allmählig unter den Arbeitern der verschiedenen Länder ein Gemeinbewußtsein ihrer Interessen und damit gegenüber den andern Classen der Bevölkerung ein Classen- und Standesbewußtsein ans, welches vielfach zu einer Gleichheit der Ideen, Forderungen und Bestrebungen führte und, wenigstens für eine

bestimmte Richtung, in der sogenannten internationalen Arbeiterassociation und ihren Organen einen aktiven und aggressiven Mittelpunkt erhielt.

Der letzte Zweck dieser von London aus geleiteten Bewegung, dieß haben die Vorgänge in Genf, Lausanne, Brüssel, Basel und Paris deutlich gezeigt, ist die Herstellung der socialdemokratischen Republik und die Ersetzung des individuellen Eigenthums durch das Collectiveigenthum, „die Beseitigung der Privatunternehmer mit Einem Schlage, gleichviel durch welche Mittel."

Es eröffnet sich vor der Gesellschaft unserer Zeit ein Abgrund, an dessen Rande es ernstlich Noth thut, Umschau zu halten in den bestehenden Zuständen und zu prüfen, was an denselben haltbar ist, was der Umgestaltung oder Verbesserung bedarf.

Kapital und Arbeit.

Die Entwicklung der Gegensätze.

Zwei große und tiefgreifende Principien waren es, welche der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Gepräge gaben: die Anerkennung der persönlichen Freiheit und speciell der Freiheit des Erwerbs als ein unantastbares Grundrecht und der Satz, daß die menschliche Arbeit die Quelle des Volkswohlstandes sei, eine Anschauung, welche die Vereinigung getheilter Arbeit als Arbeitstheilung und auch jene selbst wirkenden Faktoren der Production[1]), welche wir als Kapital bezeichnen, wesentlich als ein Erzeugniß früherer Arbeit auffaßt. Allein bald zeigte es sich, daß jene Grundlagen der Production in Wahrheit etwas sind, wovon die Arbeit abhängt. Das Kapital, welches in den neu erfundenen Maschinen wirkte, erwies sich als eine Macht über die menschliche Arbeit und der Kapitalbesitz begründete, mit seiner Zunahme eine steigende Herrschaft des Standes der kapitalbesitzenden Unternehmer über die kapitalarmen Arbeiter in fremder Unternehmung. Sodann aber zeigte es sich weiter, daß nicht schon die productive Arbeit, sondern erst deren Uebertragung an denjenigen, der sie begehrt, das Mittel ist für die Erzielung der gewünschten Gegenleistung (dem Preise), und daß Letztere sich nicht vorwiegend nach der Leistung des Producenten, sondern nach ihrem Erfolge für den Consumenten bestimmt,

---

[1]) Vgl. meine Genesis der Volkswirthschaft. 2. Aufl. Stuttgart u. Oehringen 1871, S. 25. 77.

daß darum die größten Gewinne dem zufallen, der es versteht, jedes Product an dem Platze des größten Begehres abzusetzen. Der Handel erwies sich um so mehr als das Hauptmittel zur Erwerbung des größten Reichthums, je mehr der Verkehr erleichtert wurde; es gestaltete sich allmählig das Bank- und Geldgeschäft, durch welches die gesuchteste Waare, das als allgemeines Tauschmittel jede Waare und jedes Kapital vertretende, allzeit begehrte Geld am schnellsten von dem Orte des größten Vorraths an den Ort des größten Bedarfs übermittelt wird, als die jeden Handel und durch ihn auch die Production beherrschende Macht.

Erfahrungen, so sehr abweichend von jenen Axiomen, welche die persönliche Arbeitsleistung als die Quelle und den wirklichen oder allein berechtigten Maßstab des Werthes, als die Grundlage des Kapitals behandelten, mußten allmählig unter dem Stande, welcher durch die steigende Macht des Kapitals sich gedrückt sah und in dieser seiner Abhängigkeit einen Widerspruch gegen den Zustand, wie er nach jenen Annahmen sein sollte, ein Unrecht empfand, ein Gefühl der rechtswidrigen Bedrückung erzeugen, welches zu dem Streben, diesen Druck abzuschütteln, sich von ihm zu emancipiren, führte. Nicht ohne inneren Grund gipfeln so viele Vorschläge für die Reform der wirthschaftlichen Verhältnisse in Planen für Reformen des Bank- und Geldverkehrs; sie gleichen den Rathschlägen derjenigen, welche die Heilung einer Krankheit in dem Eindämmen ihren extremsten Wirkungen, nicht in der Entfernung ihrer Ursachen suchen. Ehe wir darum diese letzten Consequenzen der Nichtbefriedigung unter den arbeitenden Classen berühren, ist es nothwendig, die Verhältnisse näher zu betrachten, welche sich aus der großen Umwälzung zu Ende des vorigen Jahrhunderts entwickeln mußten und entwickelt haben.

Die französische Revolution des 18. Jahrhunderts hatte, wie früher angeführt wurde, ihr nächstes Ziel in dem Bestreben, gegenüber den Vorrechten der privilegirten Classen die Freiheit und rechtliche Gleichheit der nichtprivilegirten Staatsbürger durchzusetzen; sie war gerichtet auf Freiheit der Person und des Eigenthums gegenüber von den Feudalrechten des Adels, auf Rechtsgleichheit gegenüber von Standesprivilegien, auf Erwerbsfreiheit gegenüber von den Monopol-

rechten und den Meisterrechten der Handwerker. Es war eine Bewegung der rechtlich ungleich und zurückgestellten Classen gegen die rechtlich bevorzugten und der dritte Stand umfaßte ohne Unterschied Alle, welche nicht privilegirt waren: den kleinen Grundbesitzer, den Gewerbetreibenden, den Kaufmann, wie denjenigen, der von dem Ertrage persönlicher Arbeit lebte.

Was damals in erster Linie angestrebt, was zunächst in Frankreich durchgesetzt wurde, ist heutzutage in den großen Culturstaaten Europa's im Wesentlichen erreicht. Vorrechte der Geburt und des Standes, insbesondere solche, welche nicht theilweise auf staatliche Verhältnisse sich gründen, wie z. B. Fideicommißvorrechte, gibt es nur noch in, wenn auch nicht überall bedeutungslosen Resten, welche verschwinden müssen, und die jedenfalls bei Besprechung der allgemeinen Gestaltung der socialpolitischen und der wirthschaftlichen Zustände nicht mehr in Frage kommen.

Auch die Erwerbsfreiheit, welche den Vorrechten der Meister gegenüber angestrebt wurde, gehört im Großen und Ganzen zu den errungenen Rechten, und es bedarf nicht erst der Auseinandersetzung der Gründe, welche die Einräumung derselben nothwendig gemacht haben.

Die praktische Durchführung des Satzes: „daß die Arbeit die Quelle des Reichthums sei," das allgemeine Streben, diesen Satz zur Wahrheit zu machen, hat mit unaufhaltsamer Macht die Herstellung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bewirkt; sie ist die eigentliche Ursache jener ungemeinen Erweiterung des Verkehrs, der Verbesserung aller Verkehrsmittel, der Eröffnung neuer Absatzwege, der Entfernung lästiger Zollschranken und damit jener großartigen industriellen und commerciellen Entwicklung, welche die letzten hundert Jahre kennzeichnen.

Jene drei zusammenhängenden Sätze von Adam Smith: „Die größte Verbesserung der productiven Kraft der Arbeit ist die Wirkung der Theilung der Arbeit," „die Arbeitstheilung ist abhängig von der Ausdehnung des Marktes" und „die Arbeitstheilung kann nur in dem Verhältnisse ausgedehnt werden, in welchem zuvor Kapital angesammelt ist" — diese drei Grundgedanken, welche zum Gegenstande der allge-

meinen Ueberzeugung, zu einem wirthschaftlichen Glaubensartikel geworden sind, bilden das eigentlich Treibende in der modernen Entwicklung der Production und des Handels; sie sind die Mächte, welche die moderne Güterverteilung ins Leben gerufen haben und beherrschen.

Auf welchem Wege diese Veränderungen in den einzelnen Ländern und Staaten in das Leben eingedrungen sind, — ob, wie in England, zunächst durch das Maschinen- und Fabrikwesen und den gleichzeitigen ungeheuern Aufschwung des Handels oder, wie in Frankreich, durch die revolutionäre Umwälzung der bestehenden Unterschiede in Recht und Besitz oder endlich, wie in Deutschland, zunächst durch die Einflüsse eines die industrielle Entwicklung schädigenden Importhandels, später durch Heranbildung eigener industrieller Thätigkeit, sowie in Folge der Verkehrserleichterungen der neuen Zeit, mehr nur am Schlusse durch Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit — dieß war für die Zustände des einzelnen Landes, für die Art und Weise und die raschere oder langsamere Entwicklung jener Umbildung von Bedeutung, für das Resultat im Ganzen aber schließlich nicht von durchschlagender Wichtigkeit.

Der Charakter der modernen Vermögensgestaltung beruht in allen Culturstaaten auf denselben Grundlagen: auf der freien Entwicklung, aber auch der Isolirung, des Individuums, auf der Anerkennung der persönlichen Freiheit und ihres Ausflusses, des individuellen Eigenthums, auf der freiesten Verfügung über dasselbe, auf der Ungehemmtheit des Arbeits- und Kapitalverkehrs und der Kapitalansammlung und auf dem Erwerb durch freien Tauschverkehr nach dem Gesetze von Nachfrage und Angebot. Von diesen gleichen Grundlagen aus wird und muß sich darum auch die Vermögensentwicklung überall im Wesentlichen in gleicher Weise gestalten, wenn auch in den einzelnen Ländern in der Art und Weise, wie diese Entwicklung sich vollzieht, große Unterschiede bestehen.

So ist es denn nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Weise diese Elemente auf den Erwerb zurückwirken und welche Folgen sie für die Güterverteilung haben müssen.

Und hier kommt zunächst in Betracht die Gewerbe- oder richtige Erwerbsfreiheit. Sobald einmal der Grundsatz der freien Erwerbsausübung unter einem Volke für wichtige Zweige der Production sich Bahn gebrochen hat, so treibt er unwillkührlich immer weiter. Wird erst das Gebäude der Regelung der Production nach festen Gliederungen und Ordnungen in einem wichtigen Theile des gesammten Productionsgebietes durchbrochen, so treten in Folge des Zusammenhangs aller Productionszweige solche Störungen ein, daß das alte System auf die Dauer nicht mehr aufrecht zu halten ist. In Frankreich wurde das System der Privilegien mit Einem Male gestürzt und es war damit auch der frühere Zustand unhaltbar; in England geschah die Umwälzung mehr von Seiten des Handels und der Großindustrie; in Deutschland wurde das Zunftwesen durch den Import der billigeren Producte des Auslandes und der Großindustrie unterwühlt.

Wo nun die Erwerbsfreiheit durchgeführt ist, da sind die Folgen für die Güterverteilung durchweg dieselben: Aufhören der Stätigkeit der Erwerbs- und Besitzverhältnisse, dagegen Eintreten schärferer Unterschiede und rascheren Wechsels in denselben. So lange der Erwerb mehr nur auf den unmittelbaren Austausch der Erzeugnisse in der Nähe beschränkt, ein vorherrschend handwerksmäßiger ist, so lange er überwiegend von dem Bedarf einer ziemlich gleich sich vertheilenden Kundschaft abhängt, deren Nachfrage sich leicht bemessen läßt, werden die Erwerbsverhältnisse derer, die sich in diese Kundschaft theilen, ziemlich gleichartig sein. Das Handwerk der früheren Zeit hatte, wenn auch nicht immer einen goldenen, doch einen sicher zu erkennenden Boden. Ist aber der freien Entwicklung der Individualität die Bahn geöffnet, und ihrer freiesten Bethätigung das Ziel des höchsten Gewinnes vorgezeichnet und kann durch Specialisirung der Arbeit, sowie durch vermehrte Bemühung, etwas besonders Befriedigendes und Lohnendes zu leisten, eine für den Unternehmer fruchtbare Mitwerbung erzielt werden, so werden auch die Erfolge der Erwerbsthätigkeit sich in viel verschiedenartigerer Weise, viel ungleicher gestalten; die Erwerbs- und Besitzverhältnisse werden größere und schroffere Unterschiede und größeren Wechsel zeigen, als bei dem früheren Zustande möglich war.

Das Princip der freien Bewegung der producirenden Persönlichkeit drängt aber, und dieß ist von der größten Bedeutung, in Folge der wachsenden Mitwerbung auf dem näher gelegenen Markte mit Nothwendigkeit auf das Aufsuchen weiterer und entfernterer Absatzwege, um durch den Verkauf an dem Orte der größten Nachfrage die höchsten Preise zu erzielen. Die Verallgemeinerung dieses Strebens in den modernen Culturstaaten war es, was zu dem Verlangen nach Freizügigkeit und Handelsfreiheit, nach Erleichterung und Verbesserung der Verkehrsmittel, was zu verbesserten Posten, Telegraphen, zu Canälen, Eisenbahnen, zur Durchstechung von Landengen und zu dem ungeheuren Fortschritte in Allem, was damit zusammenhängt, geführt hat und diese Fortschritte haben hinwiederum die Mitwerbung in der Productionsthätigkeit und diese selbst ungemein gesteigert.

Mit diesem Streben nach Erweiterung des Absatzgebietes hängen aber zwei Erscheinungen zusammen, welche von der größten Rückwirkung auf die Erwerbsverhältnisse sind: das Eintreten der kaufmännischen Spekulation und der Uebergang zum Großbetriebe.

Jede Productionsarbeit des Menschen ist abhängig nicht bloß von seinem Wollen und Arbeiten, seinem Fleiß und seiner Geschicklichkeit, sondern auch von verschiedenen, von ihm unabhängigen, das Gelingen mitbestimmenden Momenten: die Arbeit des Landmannes von den Einflüssen der Witterung, die Arbeit des Industriellen von der Beschaffenheit und der so manchen Störungen ausgesetzten Wirksamkeit der mitwirkenden Productionsfaktoren. Jeder Erwerb durch Produktion für Andere aber ist weiter bedingt durch den Absatz der erzeugten Producte, somit durch Momente, welche außer dem Einflusse des Producenten stehen und nur in beschränkter Weise von ihm bemessen werden können: von dem Bedarfe und der hiedurch bestimmten Nachfrage. Denn es sind dieser Bedarf und diese Nachfrage nicht bloß abhängig von dem Willen und dem Begehren des Consumenten als solchem, sondern von einer Menge von Verhältnissen, welche die Größe derselben, sowie die Quantität des gleichzeitigen Angebots bestimmen: von der Ergiebigkeit oder Kargheit der Ernte, von der Größe der Erübrigungen aus früherer, von den Aussichten für die kommende Zeit, von all den Verhältnissen, welche den Erwerb der Consumenten und

ihren dadurch sich bemessenden Begehr bestimmen. So ist auch in den engsten Verkehrsgrenzen der Erwerbserfolg für den Producenten bedingt durch eine Reihe von Elementen, die er nicht beherrschen, deren Eintreten und Wirksamkeit er nur in beschränkter Weise voraussehen und beurtheilen kann.

Muß nun in Folge der Mitwerbung für die producirte Waare ein von dem Orte der Production entfernter Absatzort aufgesucht werden, und wird damit der Absatz und der Ertrag aus der Production mittelst des Erlöses aus jenen Waaren bedingt durch den Absatz an entfernten Absatzorten, so wird auch der Ertrag aus der Production wesentlich abhängig von der mehr oder minder glücklichen Beurtheilung dieser Absatzverhältnisse, von der Auffindung und dem Aufsuchen der Absatzorte, an welchen die höchsten Preise zu erzielen sind, und von der richtigen Bemessung des voraussichtlichen Bedarfs an diesen Orten. Da sodann der Reinertrag einer Production von dem Preisverhältnisse der Roh- und Hülfsstoffe zu dem Erlöse aus den Waaren abhängt, so ist jener Ertrag zugleich bedingt durch die Benützung der vortheilhaftesten Einkaufs- und Bezugsquellen. Die Bemessung dieser in einander greifenden, wechselnden und nur nach Wahrscheinlichkeit zu schätzenden Verhältnisse — die kaufmännische Spekulation für Ein- und Verkauf — wird mit der Entfernung der Bezugs- und Absatzorte ein immer wichtigeres Element jeder Erwerbsthätigkeit und zugleich das selbstständige Mittel für die Realisirung der größten Gewinne. Die Production muß sich deßhalb mehr und mehr dem Handel unterordnen und es treten damit neue und bedeutsame Unterschiede in den Erwerbs- und Besitzverhältnissen ein. Diese Unterschiede haben indeß insoferne in der Natur der Production ihren Grund und ihre Berechtigung, als nicht die Production an sich, sondern die Befriedigung fremder Bedürfnisse durch dieselbe der Zweck jener und darum auch das Mittel zum Erwerbe ist.

Das Zweite, was mit dem Streben nach Erweiterung des Absatzes zusammenhängt, ist das Drängen zum Uebergange von der Kleinproduction zum Großbetrieb. Mit dem Verlassen des örtlichen Marktes tritt die Nothwendigkeit ein, von der bestellten Arbeit

überzugehen zur Marktarbeit, zur Production für künftigen Absatz. Damit aber ergibt sich von selbst der Uebergang zur Fabrikation größerer Mengen, um durch den Absatz von Producten mit einem bei jedem Stücke verhältnißmäßig kleinen Reingewinne große Gewinne zu erzielen und zugleich durch den Großbetrieb die Productionskosten für das einzelne Stück zu vermindern. Es wird, je weiter das Absatzgebiet abliegt von dem Productionsorte, um so mehr auch die Production zur Massenproduction hingedrängt.

So tritt denn die Bedeutung des Kapitals für die Production in einer ganz andern Weise, als früher, in den Vordergrund der Productionselemente, sowohl in Benützung von Maschinen und anderem natürlichen Kapitale bei dem Productionsakte zum Zwecke der erleichterten Production, wie namentlich als ein Element für die rechtzeitigen Bezüge an Rohstoffen und die Vermittlung des Absatzes, als Betriebskapital, als Geld. Das kaufmännische Kapital, das Geldkapital und die Geld- und Geldumsatz- und Creditverhältnisse, die Thätigkeit und Einflüsse der Geld- und Creditanstalten, der Banken, werden zu Elementen der Production selbst und die Creditentwicklung gestaltet sich zur Grundlage nahezu jeden Erwerbs.

Während so die neuen Verhältnisse eine Mannigfaltigkeit der Erwerbs- und Besitzverhältnisse, Unterschiede und Schwankungen mit sich bringen, welche früher nicht in diesem Umfange vorkamen, wirkt hierauf noch weiter ein das wirthschaftliche Gesetz des Kapitalwachsthums.

Daß der Mensch bloß durch die Kraft seiner Hände — so lange er sich nicht der durch die Natur ihm dargebotenen Hülfsmittel zur Arbeit bedient — nur wenig zu produciren vermag, daß somit natürliche Productionsmittel für ihn eine eigentlich unentbehrliche Grundbedingung, ein Kapital für die Production bilden, und daß demzufolge jede Production mit selbstwirkenden Productionsmitteln, und ebenso mit Productionsstoffen, die Production des einfachsten Handwerks, wie der complicirtesten Fabrik, in diesem Sinne eine „kapitalistische Productionsweise“ ist, — hieran kann kein Mensch etwas ändern. Es beruht dieß auf der Abhängigkeit des Einwirkens

auf die Natur von den Bedingungen jeder Veränderung in der Körperwelt, von der Anwendung derjenigen körperlichen Mittel, ohne welche solche Veränderungen nicht möglich sind.

Ebenso ist auch das nichts menschlich Willkürliches, sondern etwas Naturnothwendiges, daß das natürliche Productivkapital, welches eben darum Faktor der Production ist, menschliche Arbeit ersetzt und daß es diese um so entschiedener ersetzt, je entwickelter und vollkommener das natürliche Productionsmittel ist, daß die bewegende Kraft des Wassers und des Dampfes leistet, wozu eine große Menge von Menschen nothwendig wäre, daß die Eisenbahn den Frachtfuhrmann, der Frachtfuhrmann den Lastträger und viele Lastträger ersetzt und verdrängt.

Allein auch das Gesetz des Anwachsens des Kapitals ist ein Naturgesetz, welches kein Mensch ändern kann. Wenn durch die Natur oder den Menschen etwas erzeugt wird, was selbst Mittel weiterer Production ist, z. B. Pflanzen oder Thiere, wenn dieses Kapital nicht konsumirt, sondern zur Wiedererzeugung verwendet wird, wenn solches nach der besonderen Natur des Kapitals immer wieder möglich ist, und wenn es wirklich geschieht, so wächst dasselbe, soweit kein sachliches Hinderniß entgegensteht, mit Nothwendigkeit in geometrischer Progression an. [1])

In wie weit diese Zunahme wirklich eintritt, dieß hängt davon ab:

1) in welchem numerischen Verhältnisse die Zunahme in in jedem einzelnen Falle der Reproduction zu dem Productionsfactor steht, ob die Zunahme nur einen Theil desselben oder ein Mehrfaches des zur Reproduction verwendeten Gegenstandes ausmacht: ob z. B. ein Thier nur 1, 2, oder wie viele Junge auf einmal erzeugt;

2) in welchen Zeiträumen die Production erfolgt; wie lange es z. B. dauert, bis ein Thier nach einer Production wieder Junge zur Welt bringt, ob 30 Tage oder ein Jahr;

3) welches die Perioden der Reproduction sind, wie lange es z. B. dauert, bis die Jungen selbst wieder Junge erzeugen;

---

[1]) In dem Verhältnisse: 1. 2. 4. 8. 16. 32. 64. 128. 256. 512. ff.

4) in wie weit das Anwachsen durch Consumtion, Tod, Zerstörung gehemmt wird.

Dieses Gesetz gilt überall, wo eine Reproduction überhaupt stattfindet, auch da, wo dieselbe nicht durch den ursprünglichen Producenten erfolgt, sondern durch Kapitalübertragung, durch Tausch und Geldverkehr vermittelt wird.

Wo nun überhaupt ein gesichertes Besitzverhältniß an körperlichen Sachen und damit auch an Mitteln der Production besteht, da ist eine Kapitalansammlung, ein Reicherwerden des Einzelnen dadurch möglich, daß der Besitzer entweder mehr producirt, als er bedarf, oder weniger verzehrt, als er producirt, durch Mehrproduction oder durch Ersparen, und es nimmt diese Kapitalansammlung in dem Verhältnisse zu, in welchem das angesammelte Kapital, ohne Abgang durch Consumtion, zur Reproduction verwendet wird.

Je mehr Kapital, durch Production über den Bedarf oder durch Uebersparen, angesammelt, je rascher und mit um so größerem Erfolge dasselbe zur Reproduction verwendet wird, je öfter dieß geschieht und je kleiner die Kapitalkonsumtion ist, um so rascher wird der Reichthum Desjenigen, der solches zu thun vermag und thut, gegenüber von Demjenigen wachsen, der entweder sein Erzeugtes ganz, oder zum größten Theile zu konsumiren genöthigt ist, weil es den unumgänglichen Bedarf nicht, oder nur wenig übersteigt, oder der solches thut, weil er zu einer vermehrten Production zu träge, oder zu ungeschickt, oder zum Uebersparen zu wenig genügsam ist.

In diesem Grundgesetze der Kapitalansammlung liegt die Erklärung für die Thatsache, daß Derjenige, welcher gegenüber von seinem Verbrauche viel Kapital producirt, erübrigt oder erspart, der große Kapitalist, der Besitzer großer nutzbringender Grundstücke, der Reiche so viel rascher noch reicher wird, als Derjenige, welcher nur wenig über seinen Bedarf producirt oder erspart.

Ein solches Kapitalansammeln wird aber erst dann in größerem Umfange stattfinden können, wenn durch die Anerkennung eines

von dem Besitze unabhängigen Eigenthumsrechts dem Eigenthümer von Kapital die Möglichkeit gegeben ist, nicht nur selbst durch Verwendung seines Kapitals zur Reproduktion solches immer wieder zu vermehren, sondern auch solches Anderen zu diesem Zwecke zu vermiethen und zu leihen und für die Benützung desselben eine von ihnen zu leistende Entschädigung in Form eines Ertragsantheils u. dgl. sich rechtsverbindlich zu sichern.

Hiedurch wird es dem Eigenthümer von Kapital möglich, durch sein vermiethetes Kapital sich einen Erwerb zu verschaffen und daneben noch durch seine in anderer Weise verwendete persönliche Arbeit sich weiteres Gebrauchs- oder Produktivkapital zu erwerben.

Ist aber endlich der Erwerb von Geld — von als allgemeines Tauschmittel anerkannten vertretbaren Gegenständen — durch Arbeit und Tauschverkehr die allgemeine Form der Kapitalbildung in einer Gemeinschaft von Menschen geworden, so geht die Kapitalansammlung und Bereicherung in folgender Weise vor sich:

1) jeder Kapitalerwerb ist bedingt durch eine Produktionsleistung und durch einen Umsatz derselben um solchen Preis oder Lohn, welcher den Betrag des aufgewendeten Kapitals übersteigt.
2) Die Möglichkeit der Kapitalansammlung ist bedingt:
   a) durch das Verhältniß des Einkommens an Lohn oder Preis zu der Kapitalaufwendung, durch den Betrag des Reingewinns oder Reineinkommens;
   b) durch das Verhältniß des Gewinns aus Preis oder Lohn zu der Consumtion, dem Bedarfe, oder der thatsächlichen Aufwendung des Producenten.
3) Die Zunahme der Kapitalansammlung bemißt sich nach dem Ertrage, welchen das Kapital bei seiner Verwendung zur Reproduktion abwirft — dem Pacht-, Mieth- oder Geldzinse, der Dividende u. dgl.
4) Kann der Ertrag (Pachtzins, Zins u. dgl.) wieder zur Reproduktion verwendet werden, so steigt die Kapitalansammlung

a) nach dem Procentverhältnisse,
b) nach der Zahl der Kapitalumsätze in derselben Zeit,
c) nach der Zins- aus Zinsrechnung, d. h. um so rascher, je größer es ist.

Die Kapitalansammlung ist um so schwieriger und langsamer, je kleiner, um so rascher und stärker, je größer der Kapitalbesitz im Verhältnisse zur Consumtion ist. Der Kapitalbesitz hat die Neigung zum steigenden Abmassiren.

Aus allem Bisherigen ergibt sich, daß, wo einmal der Erwerb durch Tausch- und Geldverkehr allgemein geworden ist, es nicht möglich ist, den Erwerb und die Ansammlung von Vermögen in den verschiedenen Classen der Bevölkerung auch nur annähernd gleichmäßig zu gestalten, daß solche vielmehr bei jedem Einzelnen von einer Menge von Verhältnissen abhängen, die nicht in fremder Macht liegen, und daß eben darum auch die Unterschiede in den Vermögensverhältnissen jeder künstlichen Regelung widerstreben.

Die bisher entwickelten Verhältnisse: die Erwerbsfreiheit, welche zu einem schärferen Auftreten der Konkurrenz und durch die Ungleichheit des Erfolges zu schärferen Unterschieden der Erwerbs- und Besitzverhältnisse drängt, der Uebergang von der Kunden- zu der Markt-Arbeit, welche zum Großbetrieb treibt und die Produktion abhängig macht von dem Handel und der kaufmännischen Spekulation, die steigende Bedeutung des Kapitals, welche die Macht des Geldes in den Vordergrund drängt, in Verbindung mit dem Gesetze der Kapitalansammlung, welches den Reichen reicher macht und dem Armen das Reichwerden erschwert, haben die Folge, daß sie die Lage derjenigen, welche, bei mäßigem Kapitalbesitze, selbstständig mit solchem Erfolge produciren, daß sie sich eine unabhängige, zum Erwerbe geistiger Bildung einladende, befriedigende Existenz verschaffen können, der gebildeteten Mittelclassen erschweren. Sie machen einerseits diese Produktionsweise weniger einträglich und konkurrenzfähig, steigern die Ansprüche an das Leben durch den zur Nachahmung reizenden Vorgang der vorzugsweise von Kapitalerträgnissen lebenden Classe und vertheuern die Bedürfnißmittel durch die in Folge der gesteigerten Consumtion jener Classen vermehrte Nachfrage.

So wird für die Mittelklassen das Leben von gesteigerten Erträgnissen abhängig, welche durch bloße Verwendung ihrer Arbeitskraft sich immer schwerer erzielen lassen. Diese Bedrängniß führt theils zu einer, die Gesundheit bedrohenden Ueberanstrengung der Arbeitskraft, theils zu dem Versuche, den Gewinn, welcher auf dem gewöhnlichen Wege der produktiven Thätigkeit nicht zu erzielen ist, durch ein dem Spiele nahe kommendes Spekulationsgeschäft zu erlangen, das zwar Einzelne zu unerwartetem Gewinne, die Mehrzahl aber in das Verderben der Zerstörung ihrer Hoffnungen und des bereits Errungenen führt, theils endlich dazu, daß eine immer größere Anzahl dieser Classe der Bevölkerung dazu gedrängt wird, die selbstständige Produktion zu verlassen und ihr Fortkommen durch Arbeit in fremden Unternehmungen zu suchen.

Der Uebergang zum Großbetriebe, angebahnt durch die Nothwendigkeit der Erweiterung der Absatzverhältnisse, begünstigt durch das Gesetz des Kapitalwachsthums, wie durch die Bedrängnisse des kleinen Kapitalbesitzes dehnt sich mehr und mehr über alle Gebiete der Produktion aus: über die Industrie, den Handel, die Landwirthschaft und sonstige Zweige der Urproduktion, wie über das Gebiet der geistigen Produktion durch Zeitungen und Zeitschriften, Unterrichtsanstalten u. dgl. Ueberall erschweren sich die Verhältnisse der kleinen Unternehmer und die Arbeit tritt mehr und mehr in die Abhängigkeit von dem Kapital und Demjenigen, der über dasselbe verfügt: dem Kapitalbesitzer.

In den Extremen aber schärfen sich jene, doch mannigfach abgestuften, Unterschiede des Besitzes zu dem bedenklichen Gegensatze derjenigen, welche, ohne eigene produktive Arbeit, ausschließlich oder zum überwiegenden Theile von Kapitalerträgnissen ein reiches Leben führen, gegenüber von denjenigen, welche ausschließlich oder vorwiegend von dem Ertrage persönlicher, vorwiegend körperlicher Arbeit und wieder der Regel nach in fremder Unternehmung spärlich zu leben genöthigt sind.

Sofern nun aber, wie schon Aristoteles sagt, das Vermögen eine Fülle von Mitteln ist, die Fülle von Mitteln aber zur Macht und Herrschaft führt, begründet jener Classenunterschied schließ-

lich eine Classenherrschaft. Eine solche hat aber besondern Anhalt darin, daß durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Aenderungen in den Verfassungen der meisten Staaten der hauptsächlichste Einfluß auf die Staatseinrichtung durch das ständische Wahlrecht und die damit verbundene Einwirkung auf die Gesetzgebung und Staatsverwaltung in die Hand der Güter- und Gebäudebesitzer und der selbstständigen Gewerbeunternehmer — somit der Kapitalbesitzer gelegt worden ist, während die lohnarbeitende Classe hievon beinahe durchaus ausgeschlossen war.

Diese Classenherrschaft ist endlich für die arbeitenden Classen um so nachtheiliger, weil der Großbetrieb, je mehr er sich entwickelt, um so mehr nach immer weiterer Ausdehnung drängt, und die Lage der arbeitenden Classen von einer immer kleineren Zahl abhängig macht. Denn jede Ausdehnung des Großbetriebs enthält, wenn sie auch einer größeren Zahl von Arbeitern Beschäftigung gewährt, eine Beschränkung der Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeit in Beziehung auf die Zahl der Nachfragenden und eine Vermehrung der Zahl der Arbeitanbietenden. Sofern nun die Concurrenz um so leichter ist, je geringer die Zahl der Concurrenten, um so schwieriger, je größer dieselbe ist, — weil ihre Wirksamkeit wesentlich auf der Mitwerbung der Concurrenten unter einander besteht, — so wird durch die Ausdehnung des Großbetriebs dieser in eine immer günstigere Lage gegen die Concurrenz der arbeitenden Classen versetzt.

Es sind auch, das zeigt ein Blick auf die Geschichte der socialen Bewegung vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf unsere Zeit, in Folge solcher Classenherrschaft rechtliche Ungleichheiten und eine rechtliche Unfreiheit theils belassen, theils neu geschaffen worden, welche eben so sehr mit den natürlichen Freiheitsrechten aller Menschen im Widerspruche stehen, wie die Standesvorrechte des Adels, welche aber nicht auf Vorrechten der Geburt, sondern auf Vorrechten des Besitzes beruhen.

Die Behandlung des unberechtigten Austritts von Dienstboten, Gehülfen, Arbeitern aus ihren Dienst- und Arbeitsverhältnissen, nicht

als eine privatrechtliche Vertragsverletzung, sondern als eine strafbare Handlung; die Strafgewalt, welche den Gutsbesitzern und Unternehmern gelassen oder eingeräumt wurde; die Verbote der Vereinigungen und Verabredungen von Gehülfen über gemeinschaftlichen Austritt aus der Arbeit, auch, wo solche nicht als widerrechtlicher Eingriff in fremde Rechte erscheinen; eine durch das Arbeitsverhältniß nicht gebotene Unterordnung der Arbeiter unter die Verordnungen der Unternehmer; sonstige Ungleichheiten in der Stellung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber; die ungleiche Behandlung von Genossenschaftsverbindungen des kleinen Kapitalbesitzes gegenüber von der Begünstigung der Aktienunternehmungen des Großkapitals — Rechtsunterschiede, deren Beseitigung zum Theile erst durch die sociale Bewegung zu Stande gekommen, theils erst noch durchzusetzen ist, sind lauter Beweise von der Bedrückung der Wenig- durch die Vielbesitzenden, welche nach Beseitigung der Vorrechte der Geburtsstände geblieben und theilweise erst zur Entwicklung gelangt sind.

Allein jener Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbesitz, wie er sich unter der Herrschaft der neuen rechtlichen und wirthschaftlichen Privilegien gestaltet hat, enthält auch eine Ungleichheit in dem Antheile der kapitalbesitzenden und kapitallosen Classe an Besitz und Lebensgenuß, da, wie schon erwähnt wurde, die Kapitalbildung selbst zur Quelle des Einkommens wird und dem von Arbeit lebenden der Erwerb von Wohlstand um so schwerer wird, je ausschließlicher er mit seinem Leben auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist. Hiedurch erzeugt sich mit Nothwendigkeit ein Unbefriedigtsein der minderbemittelten Classen mit der Art der Genußvertheilung und dem Maße von Genüssen, das ihnen nach der Gestaltung des heutigen Wirthschaftslebens zufällt. Es liegt dieser Unzufriedenheit der Gedanke zu Grunde, daß nach der bestehenden Ordnung des gesellschaftlichen Wirthschaftslebens diejenigen, welche die Mittel für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse mehr oder weniger ausschließlich Kapitalerträgnissen entnehmen — die Kapitalisten und Inhaber von Produktivunternehmungen — in einer mit der Forderung einer den Leistungen entsprechenden Genußvertheilung im Widerspruche stehenden, durch die bestehende Wirthschaftsordnung in unge-

rechter Weise begünstigten Stellung gegenüber von Solchen sich befinden, für welche die Arbeit, insbesondere die Arbeit für fremde Unternehmer das ausschließliche oder vorwiegende Mittel zum Leben und Lebensgenuß bildet.

Was in dem Bisherigen dargestellt wurde als eine Consequenz der modernen Entwicklung der Erwerbs- und Produktionsverhältnisse, ist — das darf nicht übersehen werden — bei aller innerer Begründung gleichwohl nicht etwas, was mit logischer Nothwendigkeit überall, wo die Elemente der modernen Vermögensentwicklung vorhanden sind, sich in der bezeichneten Weise entwickeln müßte und entwickeln würde. Das Leben, wenn auch beherrscht durch die Naturgesetze des Wirthschaftens, entwickelt sich durch menschliche Handlungen, und darum nicht mit logischer Nothwendigkeit, vielmehr ist seine Entwicklung bedingt durch eine Reihe mitwirkender, bald eine bestimmte Richtung beschleunigender, bald solche hemmender Momente. Der Stand der wirthschaftlichen Entwicklung eines bestimmten Landes läßt sich darum nicht allein nach den auf dieselbe einwirkenden Faktoren, sondern nur unter Beachtung der konkreten Verhältnisse beurtheilen und nur unter deren genauester Ermittlung lassen sich die Maßregeln feststellen, welche in einem Lande zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt zu treffen oder zu unterlassen sind.

Dagegen ist es ebenso nothwendig, sich stets die allgemeinen wirkenden Faktoren und deren Wirksamkeit mit voller Klarheit zu vergegenwärtigen, um die Verhältnisse des einzelnen Landes nicht blos äußerlich, sondern nach den wirkenden Elementen zu beurtheilen.

Die Nothwendigkeit der Ausgleichung.

Zustände, wie sie in dem letzten Abschnitte als Consequenzen der modernen Vermögensentwicklung bezeichnet wurden, sind weder vereinbar mit den Principien des allgemeinen Rechts, noch mit den Grundlagen der allgemeinen Wohlfahrt. Die Rechtsgleichheit Aller, die Freiheit von jedes Anderen bestimmendem Willen ist eine solch unbedingte Folge der natürlichen Stellung, welche

dem einzelnen Menschen in der menschlichen Gesellschaft zukommt, daß dieser Forderung in jedem menschlichen Gemeinwesen, welches darauf Anspruch macht, der Idee der Verbindung von Menschen zu entsprechen, unerläßlich ist. Wohl ist jeder Mensch verpflichtet, seinen Willen unterzuordnen dem organisirten Gesammtwillen der menschlichen Gemeinschaft, in welcher er steht und in weiterer Folge den verfassungsmäßigen Anordnungen der Organe, durch welche jene Gemeinschaft ihren Willen kundgibt. Allein jedem einzelnen Menschen als solchem gegenüber ist Niemand zu einer Unterordnung verbunden, zu welcher er sich nicht mit vollständig freiem Willen verpflichtet hat, und bei welcher seine persönliche Freiheit nicht unverletzt erhalten bleibt. Es steht eine Unterordnung der Einen unter die Anderen ohne solche Begrenzung, auch da, wo sie thatsächlich durch die Gesetzgebung sanctionirt ist, im Widerspruche mit den Grundbedingungen des allgemeinen Rechts, deren Durchführung die Aufgabe aller derjenigen sein muß, welchen an der Erhaltung des obersten Principes der modernen Staatsordnung, der persönlichen Freiheit, gelegen ist.

Wo irgend sich die Herrschaft einzelner Classen des Staates über Andere durch Beschränkungen der Freiheitsrechte der Letzteren in den oben angeführten Richtungen kundgibt, entsteht unmittelbar die Forderung, daß solche beseitigt werde.

Allein auch ohne eine solche Classenherrschaft enthalten jene scharf ausgeprägten Unterschiede in den Existenzbedingungen verschiedener Classen der Bevölkerung eine schwere Gefahr für das Gemeinwohl.

Ein Volk ist nach keiner Richtung blos eine Vielheit gleichgültig neben einander stehender menschlicher Individuen; vielmehr ist es eine Gemeinschaft, welche in den zu ihr verbundenen Menschen lebt, durch dieselben — und zwar im Fortgange der in dieselbe eintretenden und wieder aus ihr ausscheidenden Menschen — ihre lebendige Wirklichkeit hat, und in der jeder Einzelne in den vielfachsten Beziehungen ebenso abhängig ist von dem Zustande des Ganzen, wie dieses von den Zuständen der zu ihm verbundenen Individuen.

„Nicht dasjenige Volk ist das tüchtigste, in welchem bei dumpfem

Zustande der Massen einige bevorzugte Classen geistig hervorragen, sondern dasjenige, in welchem alle geistigen Vorzüge am meisten verbreitet sind. Andererseits aber beruht hinwiederum das Gedeihen eines Gemeinwesens nicht allein auf der weitesten Verbreitung der Intelligenz und Gesittung, sondern zugleich auf dem dem Fortschritte zugewendeten Vorangehen derjenigen, welche hiezu besonders befähigt sind, und auf der Thatkraft, mit welcher die Gesammtheit solchen Führern folgt." [1])

Ebenso ist es auch im wirthschaftlichen Leben der Völker. Soll ein Volk nicht zur wirthschaftlichen Stagnation verurtheilt sein, soll es nicht wirthschaftlich zurückgehen und zerfallen, so muß dem Einzelnen in ihm der weiteste Spielraum eröffnet sein, damit er die höchsten Ziele des Wohlergehens und des Reichthums erwerben kann, wenn seine Kraft dazu reicht und günstiger Erfolg ihm zur Seite steht. Andererseits muß auch für Jeden Einzelnen die Möglichkeit gegeben sein, bei tüchtiger Anwendung seiner Kraft sich wenigstens denjenigen Grad des Wohlbefindens zu verschaffen, welcher die Bedingung eines gesunden, menschenwürdigen Daseins bildet. Wenn dieß nicht der Fall ist, wenn die Mehrheit eines Volkes in Armuth und Elend dahin lebt, so bildet sie ein steigendes Hemmniß und eine zunehmende Gefahr für die Entwicklung der Minderheit und in gleicher Weise eine Ursache der wirthschaftlichen Auflösung des Ganzen, wie die durch äußern Zwang bewirkte Beschränkung der freien Entwicklung des Individuums.

Besonders gefährlich ist es aber für ein Volk, wenn einer Classe von Solchen, welche, ohne persönliche Arbeit, vorwiegend von dem Ertrage selbstwirkender Productionsfaktoren, von Kapitalrenten lebt, eine große Zahl Anderer gegenübersteht, welche genöthigt sind, ohne einen zu einem geordneten Leben genügenden Ertrag, ihre Kraft in körperlicher Arbeit zu erschöpfen.

Der Bezug von Kapitalrente ist an und für sich nicht verwerflich. Das Bestehen selbstwirkender Productionsfaktoren — von Kapital — ist, wie früher dargethan wurde, in den natürlichen Grundlagen der Production begründet. Daraus folgt, daß ein Ertrag aus

---

[1]) Meine Genesis S. 35.

der Wirksamkeit solchen Kapitales für diejenigen, welche Kapital zur eigenen Production und eigenem Erwerbe benützen, der Natur desselben entspricht, und daß darum auch die Leistung einer Entschädigung für die Wirksamkeit fremden Kapitals — einer Rente — an solche, welche rechtmäßig erworbenes Kapital Anderen zur Benützung überlassen, von Seiten derjenigen gerechtfertigt ist, die dasselbe zu eigenem Erwerbe benützen und Ertrag hieraus beziehen können.

Allein es ist nicht nur der Bezug von Kapitalrente an und für sich gerechtfertigt, sondern es liegt auch im allgemeinen Interesse der menschlichen Gesellschaft, daß eine größere Zahl von Menschen ganz oder theilweise von Renten leben kann. Die Arbeitskraft des Menschen ist nur während einer beschränkten Zeit seines Lebens so voll wirksam, daß er im Stande ist, von dem Verdienste seiner Arbeit zu leben und noch ein Weiteres zu erübrigen, und es ist hiezu in den Verhältnissen unserer Zeit nur die volle Manneskraft zureichend. Soll es dem Manne möglich sein, durch Arbeit für sich und seine Familie dauernd und auch während der Zeit verminderter Arbeitsfähigkeit zu sorgen, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß er in der Zeit der vollen Arbeitskraft mehr verdient, als er für sich und die Seinen bedarf, und daß er den Mehrverdienst dazu verwendet, um von dessen Ertrag während der Zeit der beschränkten Arbeitsfähigkeit mit den Seinen leben zu können. Dieß kann aber nur dann geschehen, wenn jene Erübrigungen als selbstwirkendes Productionsmittel Verwendung erlangen, und wenn für deren Benützung als Kapital, soweit sie durch Andere erfolgt, eine Entschädigung gewährt wird. Die Umwandlung des für Arbeit eingehenden Geldkapitals in werbendes Kapital und der Bezug von Kapitalrente ist die Voraussetzung dafür, daß der Arbeiter durch die vermehrte Arbeit während der Zeit seiner vollen Arbeitskraft im Stande ist, sich die Mittel zu verschaffen, um für seine und seiner Familie Existenz während der Zeit des verminderten Arbeitsertrages zu sorgen. Die Renteneigenschaft des Kapitals und namentlich des Geldkapitals ist eine eigentliche Lebensbedingung für den Arbeiter, denn nur dadurch vermag er zu erreichen, daß er durch Ersparnisse seine Existenz in Krankheit und Alter, diejenige seiner Familie selbst nach seinem Tode sicher stellt.

Wenn sodann der Mensch vollauf damit beschäftigt ist, zu arbeiten, um des Lebens Nothwendigkeit zu bestreiten, so fehlen ihm Zeit, Sinn und Mittel zur Pflege des geistigen Lebens, zu Leistungen für allgemeine Zwecke und zur Theilnahme an dem, was zu einem geistigen Zusammenleben gehört. Die Verbreitung von Kapitalbesitz unter der Bevölkerung und das Bestehen einer Classe, welche, durch solchen der Nothwendigkeit unausgesetzten Arbeitens für den Erwerb bis auf einen gewissen Grad enthoben, in der Pflege der geistigen und der allgemeinen Interessen vorangehen kann, ist deshalb ein Gewinn. Allein nur unter gewissen Voraussetzungen. Ist der Mensch ganz unabhängig von der Nothwendigkeit zu arbeiten und wird zugleich die Kapitalansammlung im bedeutenden Umfange Sache einer an das Spiel streifenden Spekulation, so fehlt bei Vielen die Voraussetzung wahrer geistiger Bildung und der Leistungen für allgemeine Zwecke: die Lust und Fähigkeit zu geistiger Bildungsarbeit. Wer so leicht gewinnt, ergibt sich gerne, geordnete Arbeit meidend, vorwiegend sinnlichen Genüssen, scheut kein mit den Strafgesetzen vereinbares Mittel zu weiterem raschem Gewinne und entwöhnt sich jedes Handelns, das eine Anstrengung oder ein Opfer ohne entsprechenden Gewinn fordert. Solche Menschen sind für das geistige Leben und das Gemeinwohl kein Gewinn, sondern Ursache des Verderbens.

Auf der anderen Seite bewirkt fortwährendes Ueberarbeiten, ohne den Erfolg eines Auskommens, welches ein Nachlassen in der Arbeit ermöglicht, dadurch, daß es die Kräfte nach einseitiger Richtung und übermäßig in Anspruch nimmt, eine Erschlaffung der intellektuellen und moralischen Fähigkeiten und treibt dazu, daß der Arbeiter in sinnlichen Reizungen das gefährliche Mittel sucht, um das Gleichgewicht seiner Kräfte und Triebe herzustellen. Sinnlicher Genuß in den verfeinertsten Formen bis zur Ueberreizung in den oberen Schichten; Trunksucht in den untersten; in beiden geschlechtliche Verworfenheit, welche den Keim einer gesunden Zukunft ertödtet, dieß sind die Folgen, wenn in einer Nation einerseits der Erwerb von Reichthum durch eine zum Spiele ausartende Spekulation, andererseits die Erwerblosigkeit der arbeitenden Masse Verbreitung findet.

Allein hiezu kommt noch ein Anderes. Wohl ist es nicht richtig, wenn die Arbeit als die einzige Quelle des Nationalreichthums bezeichnet wird; allein das ist sicher, daß der Arbeit der größte Anspruch darauf zusteht, daß sie lohnenden Erwerb gewähre. Die productive Arbeit für den Erwerb hat nicht nur die Bedeutung, daß sie das jedem Menschen zustehende Mittel ist und sein soll, um das, was er bedarf und wünscht, zu erwerben, sondern sie hat auch noch eine tiefe sittliche Bedeutung. Indem der Mensch für fremde Bedürfnisse arbeitet, um für sich zu sorgen, wird er sich des Bedingtseins seines Lebens durch die Bedürfnisse anderer Menschen, der gegenseitigen Verschlingung des menschlichen Lebens und der Verpflichtung bewußt, für andere Menschen, wenn auch mit Rückbeziehung auf sich selbst, zu arbeiten, zu sorgen und seine Arbeit nach ihren Anschauungen, ihren Bedürfnissen und ihrem Willen einzurichten. Dieses Pflichtgefühl, welches durch den lebendigen Verkehr mit Anderen genährt und gesteigert wird, ist aber der natürliche Boden, in dem das Gefühl der Verpflichtung gegen Volk und Staat, das Bewußtsein dessen, was Jeder der Gemeinschaft dankt und schuldet, genährt wird und es ist die Erwerbsarbeit die natürliche Schule des Menschen für die opferwillige Uebernahme der Leistungen für Andere, zu welchen ihn staatliche Verplichtung und die Liebe zum Nächsten aufrufen.

„Arbeit ist des Blutes Balsam,“ die Arbeit für Andere zum Zwecke des Erwerbs die natürliche Grundlage und Schule der Verpflichtungen und Leistungen für andere Menschen, wie für die staatliche Gemeinschaft.

Bei solcher Lage der Verhältnisse erfordert es ebenso das Interesse der menschlichen Gesellschaft, wie der Anspruch jedes Einzelnen auf persönliche Freiheit und Rechtsgleichheit gegenüber von Anderen, zu untersuchen, wie jenen Uebelständen zu begegnen, wie insbesondere zu verhindern sei, daß nicht die Arbeit für den Arbeiter unproductiv und er hiedurch einer für seine persönliche Freiheit gefährlichen, von allgemeinem Standpunkte aus zu mißbilligenden Unterwerfung unter die Herrschaft anderer Menschen entgegen getrieben werde.

So entsteht zunächst die Frage: ob jenen rechtlichen Grundlagen der wirthschaftlichen Entwicklung unserer Zeit: der Freiheit des Erwerbs und dem Privateigenthum die absolute Bedeutung in Wahrheit zukommt, welche ihnen zugesprochen wird; ob sie in der That nothwendige Folgerungen der persönlichen Freiheit und ob sie vereinbar sind mit dem allgemeinen Wohle der Gesellschaft.

Die Freiheit des Erwerbes.

Prüft man nach den im Vorigen erwähnten Richtungen zunächst die Freiheit des Erwerbs, so ist so viel außer Zweifel, daß dieselbe im Einklange steht mit der Forderung der persönlichen Freiheit, wie sich solche von dem Standpunkte des Individuums aus gestaltet. Ist dieselbe doch nichts Anderes, als die unmittelbarste und nächste Folge dieser Freiheit und hervorgegangen aus dem erschütternden Kampfe zwischen dem Verlangen nach Anerkennung der gleichen Freiheit jedes einzelnen Menschen mit den Sonder- und Vorrechten, welche im vorigen Jahrhundert zu Gunsten gewisser Classen bestanden haben.

Allein auch das kann nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe in Uebereinstimmung steht mit den Bedingungen des Wohlergehens der Gesammtheit. Die Freiheit des Erwerbs und des Tauschverkehrs persönlicher Leistungen trägt, indem sie der erfolgreichsten Leistung für die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses den höchsten Preis von Genüssen in Aussicht stellt, am entschiedensten bei zur allgemeinen Befriedigung jener Bedürfnisse.

Es gibt in der That keine Einrichtung, welche so sehr die höchste Steigerung der Production von Leistungen für den allgemeinen Bedarf bewirken würde, als eben die unbedingteste Freiheit des Erwerbs- und Tauschverkehrs, denn bei ihr hat jedes Individuum die Aussicht auf den höchsten Erfolg für die Befriedigung seiner eigenen Lebensbedürfnisse bei der höchsten Steigerung seiner Arbeit für die Befriedigung fremden Bedarfs, und es übt darum diese Aussicht den

höchsten Reiz zur Steigerung der Anstrengung jedes Einzelnen, da Jeder nur dann und in dem Maße Aussicht auf Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse hat, in welchem er selbstthätig in den Kreis der Producenten für fremde Bedürfnisse eintritt.

Gleichwohl hat sich in dem Bisherigen gezeigt, daß schon diese Einrichtung eine ungleiche Vertheilung der Mittel zur Bedürfnißbefriedigung ermöglicht, indem nicht immer der gleichen Leistung auch die gleiche Gegenleistung entspricht, vielmehr durch die Freiheit des Erwerbs und Verkehrs gleiche Leistungen ungleiche Gegenleistungen erlangen können.

Dem ist aber nicht zu entgehen. Jede Arbeit des Menschen enthält einen Kraftaufwand, eine Anstrengung, welcher derselbe sich der Regel nach nur dann unterzieht, wenn er durch etwas dazu getrieben wird, was mächtiger auf ihn wirkt, als die Neigung zum Nichtarbeiten, ein Zwang, sei dieser rein äußerlicher Art, eine äußere Gewalt, oder mehr innerlich, ein Bedürfniß des Lebens, der Hunger und was damit zusammenhängt, oder endlich ein Antrieb, der über die unmittelbarste Befriedigung des nächsten Bedürfnisses hinausgeht, ein Streben und Verlangen nach erhöhten, vermehrten oder verfeinerten Genüssen.

Wie wenig der Mensch leistet, wenn er rein äußerlich zur Arbeit gezwungen wird, wie ein solcher Zwang nur ausgeübt werden kann von einem Menschen gegen den andern und wie energisch das Selbstgefühl des cultivirten Menschen gegen solchen Zwang sich sträubt, das bedarf nicht erst weiter gehender Erörterung.

Aber auch das unmittelbare Bedürfniß treibt die Menschen im Allgemeinen, der Mehrzahl nach, nur insoweit zur Arbeit, als solche zur Befriedigung ihrer absoluten Nothdurft nothwendig ist, und es gehört unbedingt Weiteres: die Aussicht auf einen über das Nothwendigste hinausgehenden Lebensgenuß und zugleich das Streben nach einem solchen Genusse dazu, um die Menschen zu einem über das absolute Maaß für die Bedürfnißbefriedigung nothwendigen Arbeitsaufwande zu bewegen.

Nur das Verlangen nach einem das Nothwendige übersteigenden Maaß von Lebensgenuß und die Aussicht, durch vermehrte Arbeit einen

solchen Genuß zu erlangen, vermag die Menschen dazu zu bestimmen, daß sie ein Mehr an Arbeit über das leisten, was zur Fristung ihres Lebens unbedingt geboten ist.

Soll nun aber den verschiedenartigen Arbeitsleistungen je die möglichst entsprechende Gegenleistung zu Theil werden, so sind nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder muß die Feststellung des Verhältnisses der Gegenleistung zur Leistung bestimmten Menschen oder Vereinigungen von solchen, staatlichen oder gesellschaftlichen Organen, übertragen werden, welche das Recht und die Macht haben, ihre Ansicht auch gegen diejenige der Leistenden mit Zwang durchzuführen, oder es muß jene Feststellung der freien Uebereinkunft Desjenigen, welcher die Leistung übernimmt, mit Demjenigen anheimgegeben werden, von welchem die Gegenleistung ausgehen soll. Dem Ersteren steht der Umstand entgegen, daß es keinen objektiven, nicht erst durch das Urtheil bestimmter Menschen festzustellenden, durch subjektive Anschauungen bestimmten, Maßstab für die Arbeitsleistung eines Menschen gibt. Weder ist die Dauer der Arbeit hiefür allein maßgebend, noch der Aufwand an Körperkraft allein, und wenn auch bei manchen Arbeiten diese zwei Momente so ziemlich für die Beurtheilung des Arbeitsaufwandes maßgebend sein sollten, so ist selbst der Kraftaufwand, der für eine Leistung nothwendig ist, etwas, was nur durch subjektive Schätzung, nicht durch irgend ein objektives Maaß gemessen werden kann. Wenn nun aber die Schätzung des Arbeitsaufwands eine Sache subjektiven Ermessens ist, so hat jede Einrichtung, welche es mit sich bringt, daß der Genußantheil, welcher dem Arbeiter für seine Arbeit zu Theil wird, durch Menschen, welche diese Arbeit nicht für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden wollen und nicht mit eigenen Gegenleistungen zu bezahlen haben, eine Unterordnung des Einen unter ein dem Verhältnisse, um das es sich handelt, fremdes, subjektives Ermessen Anderer zur Folge, welchem auf die Dauer unterworfen zu sein der Mensch nicht erträgt. Mag das Maaß für Arbeitsleistungen festgestellt werden durch eine von Geburt bevorrechtete Kaste, oder durch Beamte des Staats mittelst obrigkeitlicher Taxen, oder endlich durch die gewählten Vorsteher einer socialistischen Productionswerkstätte, der Mensch,

zumal der Mensch unserer Zeit, wird sich solche Herrschaft auf die Dauer nicht gefallen lassen, er wird nur dasjenige Urtheil über seine Leistungen, wenn auch oft mit Widerstreben, ertragen, welches zwischen ihm und Demjenigen, der für seine Leistung die Gegenleistung zu übernehmen hat, frei vereinbart, das im freien Tauschverkehr der Leistungen von ihm selbst anerkannt wird.

Nur im freien Tauschverkehr wird das Urtheil über den effectiven Werth einer Arbeitsleistung nicht bloß einseitig — durch den Ausspruch und das subjektive Urtheil eines der Productionsarbeit fremden Menschen, — sondern zugleich durch das Urtheil des Producenten selbst bestimmt, welcher frei sich entschließen kann, ob er seine Leistungen gegen den angebotenen Preis abgeben will oder nicht.

Jeder Verkauf einer Leistung enthält eine Vereinbarung, ein Compromiß, er beruht auf einem Markten und Handeln und, wenn auch die Zustimmung des Einen der Contrahenten nicht immer eine innerlich ganz freie ist, sofern er sich durch seine Verhältnisse gezwungen sieht, eine Leistung unter dem Preise abzugeben, welchen er sich vorgesetzt hatte, so ist doch bei der schließlichen Preisfeststellung sein Wille ein wesentlich mitwirkendes Element, es kann ihm gegen seinen Willen kein Preis vorgeschrieben werden.

Diese Freiheit der Entschließung, welche dem Individuum die freie Mitwirkung, das Mitwollen bei der reellen Preisfeststellung für seine Leistung, nicht bloß in der beschränkten Einwirkung auf die Wahl gesellschaftlicher Organe, denen diese Preisfeststellung überlassen wird, sondern bei dem einzelnen Akte derselben wahrt, ist so wesentlich für das Individumm, dessen Lebensgenuß von jener Feststellung abhängt, daß keine Macht im Stande sein wird, die Freiheit des Erwerbs und Tauschverkehrs wieder zu beseitigen und die Menschen zu einer genossenschaftlichen Production zu bestimmen, bei der ihnen nicht — wenigstens durch das Recht des jederzeitigen Austritts — die volle Mitwirkung bei der Festsetzung dessen gewahrt ist, was sie als Gegenleistung für ihre Arbeit und als Mittel für ihren Lebensbedarf erhalten sollen.

So steht denn die Erwerbsfreiheit nicht nur nicht im Wider=

spruche mit den ausgeführten Principien, sondern sie ist gerade eine der wichtigsten Bedingungen dafür, daß jeder Mensch in die Lage kommt, sich die Mittel zu seinem Fortkommen mit eigener Kraft zu verschaffen, und es entzieht dieselbe andern Menschen in keiner Weise die Möglichkeit, sich auf dem gleichen Wege die Mittel zu einer menschenwürdigen Existenz zu erwerben.

Die freie Mitwerbung in dem Erwerbe durch persönliche Leistungen entspricht der Gleichberechtigung aller Menschen in Absicht auf den Erwerb der Mittel für ihre Bedürfnisse, und sie enthält gegen Keinen eine Benachtheiligung in den Bedingungen für die Begründung seiner Existenz.

Das individuelle Eigenthum.

Nicht ganz auf gleicher Linie mit der Freiheit des Erwerbs steht das individuelle oder Privateigenthum, die rechtliche Form, in welcher das Kapital zur Verfügung einzelner Personen steht.

Es ist außer Zweifel, daß das Recht, über eine einzelne körperliche Sache zu selbstnützigen Zwecken nach Willkühr — unabhängig von dem Besitze derselben oder von einem Bedürfnisse des Gebrauches oder Verbrauches der Sache — zu schalten, das Recht des Eigenthums, die Hauptursache für die Ungleichheit der Menschen in Absicht auf Lebensgenuß bildet, einmal weil es eine durch den Bedarf nicht begrenzte Ansammlung von Eigenthum verschiedener Gegenstände in den Händen einzelner Personen [1]) möglich macht, und dann, weil es dadurch, daß es die Ueberlassung der das Objekt desselben bildenden körperlichen Sache zur Benützung an andere Personen unter dem Vorbehalte des Rechtes auf die Substanz der Sache, beziehungsweise auf deren Wiedererstattung, und gegen Entschädigung für diese Benützung möglich macht, die Grundlage bildet für den Bezug von Rente ohne eigene Mitarbeit, und damit für eine steigende Einkommens- und Vermögensvermehrung ohne eigene Arbeit. Das

[1]) Genesis S. 45.

Eigenthum wird das Hauptmittel zur Vermögensvermehrung durch die auf dasselbe sich stützenden verschiedenartigen Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Menschen.

Das individuelle oder Privateigenthum wird gegen die Angriffe, welche auf dasselbe gemacht werden, hauptsächlich vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus vertheidigt und behauptet, daß dasselbe seine Rechtfertigung in der auf eine Sache verwendeten Arbeit habe. „Die Nationalökonomen," sagt Roscher [1]), „sind meistens Locke gefolgt, der jedem Arbeiter das Recht zuerkennt, das Product seiner Arbeit zu haben und aufzusparen."

Nun ist allerdings richtig, daß gewisse Formen der unmittelbaren (originären) Eigenthumserwerbung: die Besitzergreifung herrenloser Sachen (Occupation), die künstliche Vermischung von Sachen, die Specifikation d. h. die absichtliche Umgestaltung einer Sache, endlich die Separation von Früchten — eine Handlung oder Arbeit des Menschen voraussetzen.

Gleichwohl ist die Arbeit allein nicht als genügender Rechtfertigungsgrund für das Eigenthum anzusehen.

Wenn die Arbeit der eigentliche und ausschließliche Rechtfertigungsgrund des Eigenthumsrechts wäre, so müßte, abweichend von dem allgemein geltenden Rechte:

1) jeder Eigenthumserwerb sich auf eine Arbeit zurückführen lassen, es könnte keinen andern originären Eigenthumserwerb geben;
2) das im Eigenthum liegende Recht über die Sache könnte sich rechtlich nicht weiter erstrecken, als insoweit die Arbeit an der Sache wirksam ist. Dasselbe könnte sich nur auf die Sache in ihrer durch die Arbeit bestimmten Form, nicht aber auf die hievon nicht berührte Substanz, auf durch Arbeit nicht erzeugte Früchte und Accessionen erstrecken;
3) die Arbeit an fremden, nicht im Eigenthum des Arbeiters befindlichen Sachen müßte bei richtiger Durchführung des dem Eigenthum zu Grunde liegenden Princips einen Eigenthums-

[1]) Roscher, Grundlage der Nationalökonomie. 6. Aufl., S. 140.

Übergang an den Arbeiter — gegen Entschädigung für den Werth des Eigenthums — zur Folge haben, während nach bestehendem Rechte gerade umgekehrt die mit einer Sache verbundene Arbeit, wenn sie nicht eine Specification, also eine absichtliche Umgestaltung der Sache nach ihrer Totalität zur Folge hat, mit der Sache auf den Eigenthümer — unter gewissen Voraussetzungen gegen Entschädigung für die Arbeitsleistung — übergeht, dem Eigenthum an der Sache zuwächst.

In der That stellt auch Bastiat, einer der hauptsächlichsten Vertheidiger des Privateigenthums vom wirthschaftlichen Standpunkte aus, andere Gründe für die Rechtfertigung desselben auf.

Bastiat verfolgt in dem, was er über das Eigenthum[1]) sagt, den Zweck, nachzuweisen, daß dasselbe etwas in der menschlichen Natur Begründetes, Naturnothwendiges sei, welches von dem Gesetze nicht erst festzusetzen, sondern nur zu schützen sei, er will die Nothwendigkeit desselben beweisen, um es unabhängig zu stellen von den Wechseln der Gesetzgebung. Er will nicht, daß das Eigenthum das eine Mal so, das andere Mal anders bestimmt werden könne; der Gesetzgeber soll nicht zum Herrn über dasselbe werden, sondern das Gesetz soll es blos schützen und sicher stellen.

„Ich verstehe unter Eigenthum," sagt er, „das Recht, welches der Arbeiter auf den Werth hat, den er durch seine Arbeit geschaffen hat. Das Eigenthum ist eine nothwendige Folgerung aus der Natur des Menschen. Der Mensch tritt im eigentlichen Sinne des Worts als Eigenthümer in die Welt ein, denn er wird mit Bedürfnissen geboren, deren Befriedigung für sein Leben unentbehrlich, mit Organen und Fähigkeiten, deren Bethätigung für die Befriedigung seiner Bedürfnisse unvermeidlich ist. Diese Fähigkeiten sind aber nichts als eine Erweiterung der menschlichen Persönlichkeit und das Eigenthum ist nichts als eine Erweiterung der Fähigkeiten des Menschen. Den Menschen von seinen Fähigkeiten trennen, heißt ihn tödten; ihn von dem Erzeugnisse seiner Fähigkeiten trennen, ist dasselbe. Der

---

[1]) Bastiat, propriété & loi. Paris 1848.

Mensch kann nicht leben, ohne seine Bedürfnisse zu befriedigen, er kann dieß nicht thun ohne Arbeit; er kann nicht arbeiten, wenn er nicht dessen sicher ist, daß er die Frucht seiner Arbeit für seine Bedürfnisse verwenden kann. Das Eigenthum ist somit göttlichen Ursprungs, nur seine Sicherstellung Aufgabe der menschlichen Gesetzgebung."

Auch diese Rechtfertigung des Eigenthums ist aber ungenügend. Denn, wenn das Bedürfniß des Menschen den hauptsächlichsten Rechtfertigungsgrund desselben bilden würde, so könnte sich das in dem Eigenthum liegende Recht nicht weiter erstrecken, als soweit das Bedürfniß geht, und es wäre nicht als zulässig anzusehen, daß der Eine vermittelst seines Eigenthumsrechts im Stande ist, Anderen die Befriedigung ihrer unmittelbarsten dringendsten Lebensbedürfnisse an Sachen, die in seinem Eigenthum sich befinden, zu verwehren, während er dieselben für seine Bedürfnisse nicht nöthig hat und hiefür nicht verwenden will. Es wäre einem „Tödten eines Menschen" eben so gleich zu achten, wenn man denselben von der Aneignung fremder, für sein Leben unentbehrlicher Sachen ausschließt, wie wenn man ihn an der Erwerbung des Eigenthums an herrenlosen Gegenständen hindern würde.

Von einem abweichenden Standpunkte wurde das Eigenthum durch die Philosophie zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts zu rechtfertigen gesucht. Sieyes geht dabei von dem menschlichen Individuum, von dem einzelnen Menschen aus, als dem Herrn der Natur, als dem Träger und Inbegriffe des Rechtes, als der unangreifbaren Persönlichkeit, deren Rechtssphäre nur durch die gleiche Freiheit jedes Anderen und durch ihren freien Willen begränzt werden kann. „Zwei Menschen," sagt er, „weil sie beide Menschen sind, besitzen in gleichem Grade alle Rechte, welche aus der menschlichen Natur fließen. Keine Verpflichtung kann bestehen, die nicht auf dem Willen derer, die die Verpflichtung mit einander eingehen, gegründet ist."

Kant bezeichnet in seinen metaphysischen Anfangsgründen des Rechts (1786), das Recht als „den Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Principe der Freiheit zusammen vereinigt werden kann," er stellt als das allgemeine Princip des Rechts auf: „eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit

der Willkühr eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann." Die Rechtspflichten sind nach ihm: 1) sei ein rechtlicher Mensch; 2) thue Niemanden Unrecht; 3) tritt in eine Gesellschaft mit Anderen, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann.

Das angeborene Recht ist nur ein einziges. Die Freiheit (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr), sofern sie mit jedes Andern Freiheit nach einem allgemeinem Gesetze zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht. Die Freiheit schließt aber in sich die Gleichheit, d. i. die Unabhängigkeit, zu Mehrerem verbunden zu werden, als wozu man sich wechselseitig verbinden kann.

Das Rechtlich Meine ist nach Kant Dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädiren würde. Es ist aber möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben, d. i. eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkühr an sich (objektiv) herrenlos werden müßte, ist rechtswidrig. Ein solcher Gegenstand meiner Willkühr kann namentlich eine körperliche Sache außer mir sein. Wenn ich erkläre, ich will, daß etwas Aeußeres das Meine sein soll, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkühr zu enthalten; es liegt aber hierin zugleich das Bekenntniß, jedem Anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu gleichmäßiger Enthaltung verbunden zu sein. Die Sicherheit dieser Reciprocität kann nur ein, jeden Andern verbindender machthabender Wille bieten, allein das aus Principien a priori abgeleitete Naturrecht im Zustande einer bürgerlichen Verfassung kann durch die statutarischen Gesetze der Letzteren nicht Abbruch leiden; die Art, etwas Aeußeres als das Seine im Naturzustande zu haben, hat eine rechtliche Präsumtion für sich, diesen Besitz durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen.

Das Princip der äußeren Erwerbung ist nun: was ich nach dem Gesetz der äußeren Freiheit in meine Gewalt bringe und wovon als Objekt meiner Willkühr Gebrauch zu machen ich (nach dem oben

berührten Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe; endlich, was ich — gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens — will, es solle mein sein, das ist mein.

Das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichem) Gesammtbesitze ich mit allen Andern bin. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens sein, denn der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist, in Ansehung alles Beweglichen als Substanz, die Existenz des Letzteren aber nur als Inhärenz zu betrachten. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, weil nach dem früher Ausgeführten eine unbedingte Ausschließung desselben von dem Privateigenthum rechtswidrig wäre. Der Grund dieser Möglichkeit ist aber die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt, sofern alle Menschen ursprünglich (d. h. vor allem rechtlichen Akt der Willkühr) im rechtmäßigen Besitz des Bodens sind, d. i. ein Recht haben, da zu sein, wohin sie die Natur ohne ihren Willen gesetzt hat. Der Besitz aller Menschen auf Erden ist ein ursprünglicher Gesammtbesitz, aber nicht ein uranfänglicher Gesammtbesitz, sondern ein praktischer Vernunftbegriff, der a priori das Princip enthält, nach welchem allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können.

Die erste Bearbeitung, Begränzung oder überhaupt Formgebung kann keinen Titel der Erwerbung abgeben, vielmehr folgt aus dem Rechte über die Substanz, daß das Accidens — die Formgebung — dem Eigenthum zuwächst.

Fichte geht in seiner Grundlage des Naturrechts (1796) noch bestimmter als Kant von dem Vernunftbegriffe als der Grundlage des Rechts aus. Der Charakter der Vernünftigkeit besteht für ihn darin, daß das Handelnde und das Behandelte Eins sei und eben dasselbe; das vernünftige Wesen ist lediglich, inwiefern es sich als seiend setzt, d. h. inwiefern es seiner sich bewußt ist.

Der Begriff des Rechts wird dadurch nothwendig, daß das vernünftige Wesen sich nicht als ein solches mit Selbstbewußtsein setzen kann, ohne sich als Individuum, als Eins, unter mehreren vernünftigen d. h. freien Wesen zu setzen, und er ist so der Begriff von

dem nothwendigen Verhältnisse freier Wesen zu einander. Das ganze Objekt des Rechtsbegriffes ist: eine Gemeinschaft zwischen freien Wesen als solchen.

Von Rechten kann daher nur geredet werden unter der Bedingung, daß eine Person, als Person d. i. als Individuum gedacht, demnach auf andere Individuen bezogen werde, daß zwischen ihr und jenen, wenn auch nicht eine wirkliche Gesellschaft gesetzt, dennoch eine mögliche eingebildet werde. Das, was zunächst und blos für die spekulative Untersuchung Bedingungen der Persönlichkeit sind — das Urrecht — wird zu Rechten lediglich dadurch, daß andere Wesen gedacht werden, die nach dem Rechtsgesetze dieselben nicht verletzen dürfen. Nun können freie Wesen gar nicht zusammen gedacht werden, ohne daß ihre Rechte einander gegenseitig einschränken, dennoch ohne daß der Umfang der Urrechte sich in den der Rechte in einem gemeinen Wesen verwandle.

Ein Urrecht ist daher eine bloße Fiktion, aber sie muß, zum Behufe der Wissenschaft, nothwendig gemacht werden.

Das Urrecht besteht nun aber in dem absoluten Rechte der Person, in der Sinnenwelt nur Ursache zu sein.

Der Wille der Person tritt auf das Gebiet der Sinnenwelt lediglich, inwiefern er in der Bestimmung des Leibes ausgedrückt ist. Auf diesem Gebiet ist daher der Leib eines freien Wesens anzusehen als selbst der letzte Grund seiner Bestimmung, und das freie Wesen als Erscheinung ist identisch mit seinem Leibe.

Die Person hat demgemäß das Recht, zu fordern, daß in der Sinnenwelt Alles so bleibe, wie es durch sie als freies Wesen einmal erkannt und in seinem Begriffe gesetzt worden ist und hierin liegt der Grund alles Eigenthumsrechts.

Soll aber dieses Recht wirklich werden, so muß, da das Recht nur dadurch wird, daß andere Personen gedacht werden, die dasselbe ohne Unrecht nicht verletzen dürfen, und da freie Wesen ohne gegenseitige Beschränkung ihrer Rechte nicht bestehen können, jede Person ihren Besitz beschränken auf ein endliches Quantum der Sinnenwelt, und sie muß sich darüber äußerlich erklären, was sie ausschließlich besitzen will.

Das Eigenthumsrecht d. i. das Recht des ausschließenden Besitzes wird vollendet und ist bedingt durch die gegenseitige Anerkennung; alles Eigenthumsrecht gründet sich auf die Vereinigung des Willens Mehrerer zu Einem Willen.

Das Eigenthum eines bestimmten Gegenstandes gilt sonach nur für diejenigen, die solches unter sich anerkannt haben, und es gibt kein sicheres und zu äußerem Rechte durchaus beständiges Eigenthum als dasjenige, welches von dem ganzen Menschengeschlechte anerkannt ist.

Diese Anerkennung ist in der Wirklichkeit durch die gegenwärtige Verfassung der Menschen gelöst. Jedem, der in einem gemeinen Wesen lebt, anerkennt und garantirt sein Eigenthum das gemeine Wesen, diesem aber, dem Staate, anerkennen solches die mit ihm im Raume grenzenden Staaten.

In dem Eigenthumsvertrage, dem ersten im Staatsvertrage liegenden Vertrage, wird jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt unter der Bedingung, daß er die Freiheit aller Uebrigen in ihren Sphären ungestört lasse und unter der Bedingung des wechselseitigen Schutzes garantirt.

Der letzte Zweck des Gebrauches des Eigenthums ist aber der, leben zu können, dieß ist das absolute unveräußerliche Eigenthum aller Menschen, und die Garantie der Erreichung dieses Zwecks ist der wesentliche Endzweck des Eigenthumsvertrags.

Nach Hegel (1820) [1]) bildet den Boden und Ausgangspunkt des Rechts der Wille, welcher frei ist, so daß die Freiheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht; das Rechtssystem ist das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes, als eine zweite Natur aus ihm selbst hervorgebracht. Indem der Wille die Allgemeinheit, sich selbst, als die unendliche Form zu seinem Inhalte, Gegenstande und Zwecke hat, ist er nicht nur der an sich, sondern ebenso der für sich freie Wille — die wahrhafte Idee. Daß ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist, ist das Recht.

Der an und für sich freie Wille ist zunächst in sich einzelner

---

[1]) Hegel, Grundlinien der Rechtsphilosophie. Berlin 1840.

Wille eines Subjekts; die Allgemeinheit dieses für sich freien Willens ist die formelle, die selbstbewußte, sonst inhaltslose einfache Beziehung auf sich in seiner Einzelnheit — das Subjekt ist insofern Person.

Die Person muß sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben, um als Idee zu sein, es ist dieß das von dem freien Geiste unmittelbar Verschiedene, für ihn an und für sich Aeußerliche, eine Sache. Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die Meinige ist — es besteht ein absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen. Daß ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiemit auch erst wirklicher Wille bin, macht das Wahrhafte und Rechtliche darin, die Bestimmung des Eigenthums aus. Da mir im Eigenthum mein Wille als persönlicher, somit als Wille des Einzelnen objektiv wird, so enthält es den Charakter von Privateigenthum.

Das Recht des Privateigenthums enthält — um unsere eigene Anschauung hier anzufügen — eine bestimmte Form der Herrschaft von Menschen über körperliche Sachen und es ist dasselbe diejenige Form dieser Herrschaft, bei welcher das Herrschaftsverhältniß sich auf die Sache nach ihrer körperlichen Totalität — nach ihrer Materie — bezieht, und jene Herrschaft einem einzelnen Menschen ausschließlich zusteht.

Der innere Rechtfertigungsgrund dieses Herrschaftsverhältnisses über die natürlichen Existenzen kann denn auch nur in einem dem einzelnen Menschen, in Kraft seines durch die Natur bestimmten Verhältnisses zu der natürlichen Sache, zustehenden Rechte liegen, jene natürlichen Existenzen seiner vollen Herrschaft zu unterwerfen, solche sich anzueignen.

In der That kann darüber wohl kein Zweifel bestehen, daß der Mensch und die Menschheit in der menschlichen Vernunft und in den menschlichen Bedürfnissen den Rechtfertigungsgrund dafür haben, die äußeren Naturgegenstände ihrer Herrschaft zu unterwerfen und sie für sich zu verwenden.

Da, wo der Mensch als Einzelner und allein der von andern Menschen nicht beherrschten Natur gegenübertritt, wo er

dieser gegenüber als der Einzige erscheint, der auf eine Herrschaft über natürliche Gegenstände Anspruch machen könnte, muß ihm aus diesem Grunde das ausschließliche und ganze Herrscherrecht über die von ihm in Besitz genommenen Gegenstände zustehen, welches in dem unbeschränkten Privateigenthum liegt und es war deßhalb einer Auffassung, welche die menschliche Gesellschaft nur als eine Vielheit von Individuen auffaßte und den Staat von dem Individuum aus durch den Socialvertrag aufbaute, wie dieß die Philosophie des vorigen Jahrhunderts that, ganz entsprechend, daß sie das Privateigenthum als etwas Absolutes, als „heilig und unverletzlich“ darstellte.

Allein der wirkliche Mensch ist eben nicht der einzelne Mensch; er lebt, thatsächlich und geschichtlich, in der Familie und in dem Volke, denen er angehört, und er ist weiter durch seine Natur dazu bestimmt, in Gesellschaft mit andern Menschen zu leben, jeder hat im Leben in dieser Gemeinschaft die Quellen und die Bedingungen seines eigenen Lebens.

Aus dem Ersteren erklärt sich die Thatsache, daß das volle Privateigenthum geschichtlich keine ursprüngliche, daß es vielmehr eine solche Form der Beherrschung der natürlichen Existenzen ist, welche erst im Laufe der Zeit zur Anerkennung gelangt ist. Das Zweite aber bringt mit sich, daß nach dem Vernunftrechte dem Privateigenthume nicht jene Absolutheit zukommt, welche ihm früher vindicirt worden ist, daß es vielmehr seine nähere Bestimmung und Begrenzung einerseits durch die Stellung zu erhalten hat, welche dem einzelnen Menschen innerhalb der Gemeinschaft gebührt, in der er lebt, andererseits aber durch die der Natur und Bestimmung des Menschen entsprechende Zwecke, denen das Eigenthum zu dienen hat.

Betrachtet man den Menschen als einzelnes, blos neben andern Menschen lebendes, mit diesen zu keiner Gemeinschaft verbundenes Individuum, so ist es nur eine nothwendige Folgerung aus dem Rechte der persönlichen Freiheit, daß der einzelne Mensch diejenigen individuellen Naturgegenstände, die er unmittelbar aus der Hand der Natur, in originärer Weise erwirbt, zu seiner

vollen Verfügung erlangt. Denn, wenn die persönliche Freiheit anderen Personen gegenüber dadurch sich charakterisirt, daß der einzelne Mensch in seinem Thun und Treiben von dem Willen anderer Menschen durchaus unabhängig ist, so ist auch sein Recht an den von ihm durch Okkupation erworbenen Naturgegenständen nur dann ein dieser Freiheit entsprechendes, wenn durch die Besitzergreifung des Einen die Verfügung anderer Menschen über die von jenem in Besitz genommene Sache ausgeschlossen, wenn die Herrschaft des einzelnen Menschen über eine Sache als eine die Körperlichkeit derselben in ihrer Totalität umfassende, jede Verfügung anderer Menschen über diese Sache ausschließende anerkannt wird.

Dieser Charakter des Eigenthums wird unterstützt durch die Zwecke, welchen die Herrschaft über körperliche Sachen hauptsächlich zu dienen hat. Die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Menschen ist es, welche ihn dazu treibt, Naturgegenstände, die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen können, in der Absicht seinem Besitze und seiner Herrschaft zu unterwerfen, um sie für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden, sie zu consumiren. Die Besitzergreifung ist die erste und unerläßliche Arbeit, und das Verhältniß des Besitzes die Grundbedingung, ohne welche kein Mensch im Stande ist, natürliche Gegenstände, welche außer ihm sich befinden, für seine Bedürfnisse zu verwenden.

Eine solche Besitzergreifung kann in vielen Fällen in der einfachen Weise erfolgen, daß der Mensch die Gegenstände seines Begehrens, z. B. abgefallene Früchte des Waldes, Seethiere, welche an den Strand geworfen werden, mit den Händen ergreift und sich dadurch in deren Besitz setzt.

Häufig dagegen ist eine theils weitergehende, theils mühevollere Arbeit nothwendig, um das Verhältniß des Besitzes zu begründen.

Thiere, welche der Mensch zu seiner Nahrung verwenden will, müssen meist erst mit Mühe gefangen oder erlegt werden; Pflanzen, deren Wurzeln oder Früchte er benützen will, müssen entwurzelt oder gefällt werden, damit der Mensch in den Besitz jener Wurzeln und Früchte gelangen kann.

Die Besitzergreifung ist hier abhängig von einer vorausgehen=

den Arbeit, deren Umfang bald größer, bald geringer ist. Oft fällt aber auch der Schluß der Arbeit mit der vollendeten Besitzergreifung zusammen; es ist die derselben vorausgehende Arbeit von dem Besitzakte selbst äußerlich nicht zu unterscheiden.

Mag nun aber der Akt der Besitzergreifung nur den Schluß einer hierauf gerichteten anstrengenderen Arbeit bilden, oder mag er mit derselben unmittelbar zusammenfallen, so ist jedenfalls durch diese erste und unerläßliche Arbeit, durch die Unterwerfung unter die Gewalt und den Willen des Menschen, dasjenige Verhältniß hergestellt, welches in allen Fällen nothwendig ist, damit ein Naturkörper für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden kann.

In sehr vielen Fällen bringt dagegen die Natur der Gegenstände in Verbindung mit der Art der beabsichtigten Verwendung derselben für ein Bedürfniß es mit sich, daß solche nur erfolgen kann, nachdem der Besitzergreifung eine weitere Arbeit nachgefolgt ist, welche den Gegenstand des Besitzes in die Lage oder in den Zustand bringt, in welchem er für das Bedürfniß verwendet werden kann.[1])

Der Besitzarbeit muß häufig eine weitere Arbeit nachfolgen, deren Aufgabe es ist, die Verwendung der im Besitze von Menschen befindlichen Gegenstände für die Bedürfnißbefriedigung zu vermitteln.

Der Besitzakt, in welchem die auf die Besitzergreifung gerichtete Arbeit ihren Abschluß findet, dient dazu, das Verhältniß der Unterwerfung eines Gegenstandes unter die körperliche Gewalt und den

---

[1]) Mill principles. I. Vol. p. 20.

In all but these few and (except in the very commencement of human society) unimportant cases, the objects supplied by nature are only instrumental to human wants, after having undergone some degree of transformation by human exertion. The amount of transformation which natural substances undergo before being brought into the shape in which they are directly applied to human use, varies from a little degree of alteration in the nature and appearance of the object, to a change so total that no trace is perceptible of the origenal shape and structure. In such cases the ultimate product is so dissimilar to the substance supplied by nature, that in the custom of language nature is represented as only furnishing materials.

Willen eines Individuums herzustellen. Das Individuum bildet hier das Subjekt, dessen Willen der Gegenstand unterworfen ist, der Gegenstand aber ist das Objekt, über welches das Individuum zu verfügen vermag.

Zugleich aber hat der Besitzakt im Sinne dessen, der ihn vollzieht, die Bedeutung der Aneignung. Wer einen Gegenstand in seinen Besitz bringt, um denselben für seine Bedürfnisse zu verwenden, will hiedurch nicht ein blos vorübergehendes, sondern ein an und für sich feststehendes Verhältniß, ein bleibendes Unterworfensein der Sache unter seinen Willen begründen; die Sache soll sein eigen, Gegenstand seines eigenen Willens werden, er unterwirft die Sache seiner Gewalt in der Absicht, sie für sich zu haben, Eigenthum an ihr zu erwerben, denn nur so kann er sie unbedingt für die Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden.

Allein das Verhältniß des Besitzes hat nicht nur nach seiner inneren Begründung und subjektiv nach dem Sinne dessen, der sich in den Besitz einer Sache setzt, die Bedeutung der Aneignung, sondern es tritt auch durch dasselbe thatsächlich die bestimmte Sache in ein solches Verhältniß zu einer bestimmten Person, daß der Wille der letzteren in jener gegenständlich ist. Durch die Arbeit der Besitzergreifung wird die natürliche Sache ihrem Naturzustande entnommen, es wird diese Arbeit in dem Zustande der Sache mehr oder weniger äußerlich erkennbar und es bleibt dieser Zustand an der Sache in so lange erhalten, bis er durch irgend etwas Anderes aufgehoben wird.

Ein erlegtes Wild, eine abgerissene Frucht, ein entwurzelter Baum tragen in ihrem Zustande die sichtbaren Zeichen der Veränderung an sich, welche durch die Besitzergreifung an ihnen hervorgebracht ist, ein lebendig gefangenes und gefangen gehaltenes Thier trägt, so lange es nicht wieder frei ist, das Zeichen jener ersten Arbeit an sich.

So bewirkt denn die Besitzergreifung auch objektiv eine Herrschaft des Willens über die Sache, welche die Möglichkeit ausschließt, daß dieselbe Sache in ganz gleicher Weise von einem Dritten in Besitz genommen werde. Nachdem einmal irgend ein Mensch eine Sache durch Besitzergreifung sich angeeignet hat, ist sie, so lange das Besitzverhältniß besteht, kein von Menschengewalt unabhängiger Naturkörper

mehr, und es kann ihr kein anderer Mensch mit dem Anspruche gegenübertreten, sie als einen Gegenstand der freien Natur sich anzueignen.

Die Besitzergreifung begründet somit auch objektiv ein Verhältniß, welchem die Bedeutung zukommt, daß durch dieselbe für den Besitzer ein ausschließliches Verfügungsrecht über die Sache, ein Eigenthum begründet werde.

Geht man aber nicht von dem Standpunkte des Individuums, sondern von demjenigen der menschlichen Gesellschaft aus, so ergeben sich hier in Absicht auf das Moment der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse andere Verhältnisse, welche für die Anerkennung des Individualeigenthums bestimmend sind.

Würde es sich darum handeln, die zu einer bestimmten Zeit vorhandenen, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden, körperlichen Sachen unter eine vorhandene Bevölkerung zu einmaligem Genusse zu vertheilen, so könnte als Maßstab der Vertheilung nur die gleiche Berechtigung aller Menschen in Anwendung kommen, es müßten dieselben unter die Bevölkerung nach Kopftheilen, gleich vertheilt werden.

Allein dem ist nicht so. Die einmal vorhandenen Genußmittel unterliegen der fortdauernden Zerstörung, sowohl durch ihre eigene endliche Natur, wie durch die menschliche Consumtion, und es ist eine fortdauernde reproductive Thätigkeit der Menschen, ein fortwährendes Einwirken auf die Natur nothwendig, damit gerade diejenigen körperlichen Sachen, welche dieselben für ihre Bedürfnisse nöthig haben, und in derjenigen Menge, welche hiefür erforderlich ist, erzeugt werden. Hiezu bedarf es für die producirenden Menschen eines starken Antriebs, denn nur durch einen solchen ist zu erwarten, daß der Einzelne sich bestimmen lassen werde, mehr als für seine augenblickliche Nothdurft erforderlich ist, zu arbeiten. Der einzige wirksame Antrieb zu einer Productionsarbeit, welche darüber hinaus — auf die Zukunft gerichtet ist, liegt in der Gewißheit, für eine gesteigerte Arbeit einen erhöhten und nachhaltigen Genuß zu erhalten. Hiezu ist aber die Vorbedingung: das Privateigenthum an der Sache, welche producirt werden soll, weil nur dieses dem Producenten die Früchte seiner Arbeit sichert. Wie die Erwerbsfreiheit die

Bedingung der höchsten Steigerung der persönlichen, so ist das Privateigenthum und die unbeschränkte Verfügung über dasselbe die Bedingung der höchsten Steigerung der Sachproduction, ohne welche der menschlichen Gesellschaft die Aussicht einer nachhaltigen Befriedigung ihrer sich täglich erneuernden Bedürfnisse entgeht.

Das Privateigenthum als ein individuelles Recht auf die Substanz körperlicher Sachen rechtfertigt sich somit einerseits vom individuellen Standpunkte aus, insofern es ein Ausfluß der persönlichen Freiheit der Menschen ist, andererseits vom Standpunkte des Gemeinwohles, sofern es die Bedingung der Aufwendung der höchsten Arbeitskraft der Menschen für die Erzeugung und Erhaltung solcher sachlichen Gegenstände bildet, welche die Gesammtheit derselben für ihre Bedürfnisse nöthig hat.

Allein, so wenig dem einzelnen Menschen gegenüber von der menschlichen Gemeinschaft eine absolute unantastbare Stellung zukommt, so wenig kann solches der Fall sein bei dem individuellen Eigenthum. Wie es der Gemeinschaft der Menschen zusteht, für ihre gemeinsamen Interessen die einzelnen Menschen in Anspruch zu nehmen, ihnen persönliche Verpflichtungen der verschiedensten Art für die allgemeinen Zwecke aufzuerlegen, ja für ihren Schutz selbst das persönliche Eintreten mit dem Leben zu verlangen, so muß ihr auch zukommen, das Eigenthum der Einzelnen für die allgemeinen, die öffentlichen Zwecke, auch gegen ihren Willen dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese Zwecke in anderer Weise nicht zu erreichen sind.

Auf dieses allgemeine Hoheitsrecht der Gesellschaft über die ihr zugehörigen Individuen gründet sich das schon in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 anerkannte Recht der Zwangsenteignung, das Recht der Gemeinschaft, für ihre in gesetzlicher Weise nachgewiesenen öffentlichen Bedürfnisse das Eigenthum des Einzelnen auch gegen seinen Willen zu verwenden und ihm zu diesem Zwecke solches, wofern er sich dessen freiwillig zu entäußern weigert, gegen seinen Willen, aber gegen vorgängigen Ersatz des in gerechter Weise ermittelten Werthes, abzunehmen.

Dieses Recht der Zwangsenteignung, welches für verschiedenartige Gemeinheitszwecke unentbehrlich ist, und dessen Anwendung in

unserer Zeit nicht bloß für allgemeine Zwecke von absoluter Nothwendigkeit, sondern auch für Zwecke der Nützlichkeit jeder Art und nicht bloß für Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, sondern auch für engere Gemeinheitszwecke eine sehr große Ausdehnung gewonnen hat, bildet das unentbehrliche, aber auch richtige Correktiv des individuellen Eigenthums, und es enthält zugleich in der anerkannten Verpflichtung zu vorgängiger gerechter Entschädigung für den Werth der enteigneten Sache — nicht eine Einschränkung, sondern eine Bestätigung des Eigenthumsrechtes.

Das Recht des individuellen Eigenthums und das Recht der Zwangsenteignung gegen Ersatz des Werthes sind die beiden sich ergänzenden Glieder, vermöge deren die individuell erzeugten Sachgüter ebenso dem individuellen, wie dem allgemeinen Bedürfnisse dienen.

Das Privatgrundeigenthum.

Wieder etwas abweichende Verhältnisse, als bei dem Privateigenthum im Allgemeinen, treffen zu bei dem individuellen Eigenthum an Grund und Boden, von welchem schon Sieyes sagte: dasselbe hänge weniger mit den persönlichen, als mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen zusammen.

In der That hat der Grund und Boden, das Objekt des Privatgrundeigenthums, verschiedenes Besondere an sich, was dem vollen individuellen Eigenthum widerstrebt.

Der Boden ist nicht eine, gleich andern körperlichen Sachen durch ihre eigene Natur genau abgegrenzte, natürlich-individuelle Sache, sondern er ist an und für sich eine allen Menschen gemeinsame Sache, er bedarf, um in der Art individualisirt zu werden, daß sich ein Eigenthum einer einzelnen Person an ihm rechtfertigen läßt, erst der besonderen Abgrenzung durch Menschen, er widerstrebt der Natur des individuellen Eigenthums vermöge der Continuität der Erdoberfläche.

Auch von Seite der Bewirthschaftung sodann widerstrebt der Grund und Boden insofern dem vollen Privateigenthum, als er ver-

schiedenartige Wirthschaftsobjekte in der Art umschließt, daß eine gleichzeitige Benützung desselben für diese verschiedenen Zwecke durch dieselbe Person manchfach im Widerspruch stehen würde mit dem Principe der Arbeitstheilung und der vollsten Benützung des Bodens. Der Betrieb der Landwirthschaft und des Bergbaues innerhalb derselben Grundfläche ist nur in Ausnahmefällen mit einander vereinbar.

Endlich widerstrebt der Boden der vollen Einzelverfügung insofern, weil die Bewirthschaftungsweise verschiedener einzelner Grundstücke mit einander in solchem Zusammenhange steht, daß häufig die Bewirthschaftungsweise des einen Grundstücks bedingt ist durch diejenige der angrenzenden Grundstücke.

Zu diesen, aus der sachlichen Natur des Grund und Bodens sich ergebenden Gründen gegen die Anerkennung eines unbeschränkten Individualeigenthums an demselben kommen noch andere hinzu, welche seinem Verhältnisse zu der Gesammtheit der Existenzen, insbesondere der Menschen entspringen, die auf ihm leben. Der Grund und Boden, in seinem Umfange begrenzt und nicht beliebig vermehrbar, bildet die unentbehrliche Grundlage für das Leben und die Wohnungen und für die Verkehrswege aller darauf lebenden Menschen; für den Aufenthalt der zum Leben dieser Menschen dienenden Thiere und für das Leben aller Pflanzen, auf welche jene Menschen und Thiere für ihr Leben zunächst angewiesen sind. Die Verfügung über diesen Boden kann darum unter keinen Umständen so, wie diejenige über anderes Eigenthum, reine Privatsache des Eigenthümers sein, vielmehr machen es wesentliche menschliche Gesammtinteressen nothwendig, daß das Verfügungsrecht über das Gesammtgut zu Gunsten der Gesammtheit durch das Recht der Zwangsenteignung, durch die Bestimmungen über die Wiedervergebung nicht im Bau erhaltener Bergwerke u. s. w. beschränkt werde.

Die Unentbehrlichkeit des Grund und Bodens für die Bewirthschaftung in einem an Bevölkerung zunehmenden Staate und zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dieser Bevölkerung begünstigt sodann in ganz besonderer Weise die Verwendung desselben zu einer für den Eigenthümer nutzbringenden Bewirthschaftung ohne eigene

Mitarbeit mittelst der Verpachtung, und zwar gegen einen Ertrag, dessen Steigen häufig nicht durch irgend welche Thätigkeit des Grundeigenthümers für Verbesserung des vermietheten Kapitals, sondern lediglich durch die ohne seine Mitwirkung vor sich gehende Steigerung der Nachfrage in Folge der Bevölkerungszunahme, d. h. durch den steigenden Bedarf der Gesammtheit bewirkt wird, einen Ertrag, an welchem Derjenige, welcher den Boden, zugleich zum Vortheile der Gesammtheit, bewirthschaftet, häufig nicht in gleicher Weise Theil nimmt, wie der Eigenthümer des Bodens.

Durch die Möglichkeit einer mittelbaren, rentirenden Bewirthschaftung und die Sicherheit, Stätigkeit und das Steigen des Rentenbezugs wird das Grundeigenthum ein hauptsächlicher Gegenstand steigender Kapitalansammlung und die Grundlage von Einrichtungen, welche, wie Fideikommisse, den nothwendigen Kreislauf des in dem Grund und Boden liegenden Gesammtkapitals des Volkes, seine Vertheilung mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Auseinandergehen der Familien hemmen, und dadurch jenes Reicherwerden der Reichen und Aermerwerden der Armen begünstigen, welches schon früher zu beklagen war.

Da ferner der Grund und Boden sowohl für die verschiedenen Zweige der Urproduction (Landwirthschaft, Bergbau, Waldwirtschaft), wie für die mit Maschinenbetrieb verbundene Großindustrie — der Fabriken und industriellen Etablissements — eine unentbehrliche Bedingung des Betriebs enthält, insofern in demselben die wesentlichen Productions- (Arbeits-) Werkzeuge, die Maschinen und Geräthe fixirt sind, so begründet derselbe hiedurch für die Unternehmer und die in dem Unternehmen zur Verwendung kommenden Arbeiter eine unentbehrliche Basis der zwischen ihnen bestehenden Productions- und Erwerbsgemeinschaft, mit deren Natur gleichfalls ein bedingungsloses Verfügungsrecht des Eigenthümers über jenes Grundkapital, wodurch dem Arbeiter rein nach Willkühr die Bedingung seiner Existenz entzogen werden kann, nicht im Einklange steht.

Endlich gibt es gewisse Arten des Grundbesitzes, welche wie z. B. der Wald, nicht blos rücksichtlich ihrer Bewirthschaftungsweise,

sondern durch ihren Bestand für die Lebensbedingung der Bevölkerung überhaupt, für die Gesundheits- und klimatischen Verhältnisse, wie für die Bewirthschaftung der Umgegend von der größten Bedeutung sind, und bei denen das unbedingt freie Verfügungsrecht deßhalb bedenklich erscheint, weil häufig der nächste Vortheil der unmittelbaren Ausnützung im Widerspruch steht mit der durch die allgemeinen Rücksichten gebotenen Erhaltung des Bestandes.

Es sprechen so eine Reihe wichtiger Gründe gegen die Anerkennung eines Privatgrundeigenthums in der vollen Ausdehnung des Eigenthums an Mobilien, und dafür, daß der Boden wenigstens in gewissem Sinne und in Bezug auf gewisse Bestandtheile in der Art als Eigenthum der Gesellschaft behandelt wird, daß die Eigenthumsrechte des Einzelnen mit Rücksicht auf diese Beziehungen des Bodens zu den allgemeinen Interessen gewissen Beschränkungen unterliegen. In der That ist auch dieser Grundsatz in dem bestehenden Rechte bald mehr bald weniger anerkannt, und es gibt sich solches in Beschränkungen von Fideikommissen, in verschiedenen Grundsätzen des Nachbarrechts bei Grundstücken, in Bestimmungen des Bergrechts, in Beschränkungen der Forstwirthschaft kund, welche darthun, wie solchen Beschränkungen, wo sie durch das allgemeine Bedürfniß begründet sind, die Anerkennung des individuellen Grundeigenthums schon bisher nicht im Wege stand und wohl auch künftig nicht im Wege stehen wird.

Andererseits enthält aber gerade das, wodurch das Privateigenthum seine Rechtfertigung erhält: die Stellung der einzelnen Persönlichkeit innerhalb des menschlichen Geschlechts, nur noch entschiedener die wahre Rechtfertigung des privaten Grundeigenthums. Denn die einzelnen Naturgegenstände sind ja so recht die bloßen Accessionen des Grund und Bodens, sie ruhen auf ihm als ihrer Substanz, und es ist eine Aneignung derselben bedingt durch den Besitz oder wenigstens das Innehaben des Bodens, auf dem sie leben. Die natürlichen Pflanzen können nur in Besitz genommen werden in ihrem Zusammenhange, oder unter Ablösung von dem Boden, die Erde und Mineralien sind Bestandtheile des Bodens und die Thiere haben ihre Aufenthaltsstätte auf dem Boden. Jeder Mensch selbst lebt nur auf dem Boden, und seine Existenz schon enthält die Occupation des Bo-

dens, auf dem er lebt. Das Privatgrundeigenthum ist, wenn nicht das älteste, doch das eigentlich natürlichste Privateigenthum und es steht und fällt als solches mit dem Privateigenthum und der Freiheit der Persönlichkeit.

Auch vom wirthschaftlichen Standpunkte aber steht das Privateigenthum im Allgemeinen nicht im Widerspruche mit dem Gemeinwohl, sondern harmonirt hiemit insofern vollkommen, als es die Bürgschaft der intensivsten Bewirthschaftung enthält.

Der Boden ist beschränkt nicht nur nach seiner räumlichen Ausdehnung [1]), sondern namentlich nach seiner Productivität, indem als Erfahrungsregel der Satz gilt, daß Verdoppelung von Arbeit und Kapital nicht den Ertrag verdoppelt, vielmehr letzterer in einem geringeren Verhältnisse, ja, bei weiterer Verwendung von Arbeit und Kapital über ein gewisses Maß hinaus überhaupt nicht mehr wächst. Die Productivität eines Grundstücks läßt sich steigern, jedoch in der Regel nur unter progressiv schwierigeren Bedingungen. Diese Erfahrung macht jedes Land von seiner ersten Besiedlung bis zur Erlangung einer dichten Bevölkerung, jedes Volk von seinem ersten Uebergang aus dem Nomadenthum zu den Anfängen des Ackerbaues und der Wahl fester Wohnsitze bis zur Erreichung der höchsten Blüthe der Wirthschaft und Cultur.

Nun kann der mit der Zunahme der Bevölkerung steigende Bedarf an Nahrungsmitteln und Rohstoffen nur gewonnen werden durch Anbau neuen oder durch intensivere Bebauung des bisher schon bebauten Bodens. Mit dem Uebergang vom extensiven zum intensiven Anbau wird das Privateigenthum nothwendig und immer nothwendiger, weil nur bei dem Privateigenthum derjenige, der das Land bebaut, Aussicht hat, eine seinem vermehrten Fleiße und seiner vermehrten Kapitalaufwendung entsprechende höhere Rente zu erzielen, und weil eben hierauf die Möglichkeit beruht, den wachsenden Bedarf der zunehmenden Bevölkerung durch vermehrte Aufwendungen an Kapital und Arbeit auf dasselbe Bauland zu erzielen.

Sodann führt ein großer Theil landwirthschaftlicher Kapital-

[1]) Wagner, die Abschaffung des privaten Grundeigenthums. Leipzig 1870, S. 24.

anwendungen zu untrennbarer Verbindung des Kapitals mit den Grundstücken, es steigert den Ertrag nicht blos des nächsten, sondern einer Reihe folgender Jahre, aber es macht sich auch nur nach und nach bezahlt [1]). Eine solche Kapitalverwendung erfolgt darum nur, wenn der Bebauer sicher ist, daß er auch die Vortheile dieser Verwendung in Zukunft für sich genießen kann. Diese Sicherheit besteht aber völlig nur bei einem wenigstens bis zu einem gewissen Grade uneingeschränkten Privateigenthum am Boden. Das Privatgrundeigenthum erscheint insofern als Vorbedingung des intensiveren Bodenanbaues, und damit jeder weiteren volkswirthschaftlichen Entwicklung, jeder größeren Volksdichtigkeit, jeder höheren Cultur.

Während so das Privatgrundeigenthum im Allgemeinen dieselbe Rechtfertigung hat, wie das Privateigenthum überhaupt, ist gleichwohl, wie schon erwähnt wurde, seine Gestaltung für das Gesammtwohl von ganz anderer Bedeutung, als diejenige des Privateigenthums an beweglichen Gegenständen. Es weist deßhalb auch die Geschichte nach, wie das Privatgrundeigenthum, wesentlich abweichend von der gleichmäßigen, gewissermaßen apriorischen Form des Privateigenthums an beweglichen Sachen, fortwährender Umgestaltung unterworfen gewesen ist und noch heutzutage unterworfen ist, und wie namentlich dem Willen des Eigenthümers bei dem Grundeigenthum nicht jene absolute Geltung eingeräumt wird, wie bei anderem Privateigenthum.

Wie wenig gerade die deutsche Gesetzgebung bei dem Grundeigenthum an dem starren Eigenthumsbegriff festhält, beweisen die im Laufe der letzten Jahrzehnte beinahe in allen deutschen Staaten erlassenen Gesetze über die Güterzusammenlegung oder Consolidation.

Diese Gesetze bezwecken: [2]) eine Umgestaltung der Grundstücke zur Beseitigung des Flurzwangs; da, wo es erforderlich oder nützlich ist, zugleich eine Zusammenlegung der zerstreut liegenden kleinen Grundstücke in größere von gleicher Qualität zur leichteren Bebauung und besseren Bewirthschaftung; die Erhöhung des Ertrags der Grundstücke durch diese Maßregeln.

---

[1]) Wagner, a. a. O., S. 31.

[2]) Schenck, die bessere Eintheilung der Felder. Wiesbaden 1867, S. 14.

Dieselben beruhen durchweg auf dem Grundsatze: daß eine solche Zusammenlegung mittelst Umtausches der Grundstücke auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden kann, wenn eine, in den Gesetzen verschieden bemessene, erhebliche Mehrheit der Grundeigenthümer einer Feldmark über diese Maßregel einig ist, wenn diese Mehrzahl sich im Besitze des größten Theils des Flächengehalts der zusammenzulegenden Grundstücke befindet, wenn der Umtausch im Interesse der besseren Bewirthschaftung der zusammenzulegenden Grundstücke liegt, und wenn dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt. Dabei ist aber jedem dissentirenden Grundeigenthümer vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leisten.

Geld und Credit.

Die Rechtfertigung, welche nach dem Vorstehenden dem Individualeigenthum überhaupt und insbesondere dem Eigenthum an beweglichen Sachen zukommt, wird der Natur der Sache nach dadurch nicht abgeschwächt, daß gewisse vertretbare Sachen in Folge des Tauschverkehrs die Bedeutung erlangen, welche mit dem Ausdrucke Geld verbunden wird.

Das Eigenthum an Geld hat keine andere Grundlage, als das Eigenthum an den körperlichen Gegenständen, welche das Substrat desselben bilden.

Durch die im Wege allgemeiner, stillschweigender oder ausgesprochener, Verständigung erfolgende Anerkennung gewisser Gattungen vertretbarer Gegenstände als allgemeines Tauschmittel, als Geld, wird es aber, wenn diese Gegenstände sich hiefür vermöge ihres allgemein anerkannten Tauschwerths, ihrer Theilbarkeit u. dgl. vollkommen eignen, möglich, den im Verkehr geltenden Werth jedes besonderen Gegenstandes und jeder besonderen Leistung von solchen abzulösen und

in dem bestimmten Geldbetrage zu fixiren. Es bildet sich so neben dem natürlichen Kapitale der Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel eine neue Kapitalform: das Geld; ja es wird durch die weitere Ausbildung des Geldwesens die Möglichkeit geschaffen, den Tauschwerth jedes Gegenstandes, getrennt von diesem, durch den Geldumsatz auf Andere zu übertragen. Die Kapitalbewegung, welche durch das Geld vermittelt wird, gestattet, den Kapitalwerth jeder Kapitalform, des Gebrauchs- und Produktivkapitals, der sachlichen und der persönlichen Leistung in jeder beliebigen Werthgröße, unabhängig von der bestimmten Kapitalform, in welcher sie ursprünglich fixirt ist, auf andere Formen zu übertragen.

Das Kapital im Ganzen und Großen wird dadurch, seiner Realität ungeachtet, etwas ideelles und, da es zugleich nur durch fortwährenden Umsatz entsteht und besteht, ist dasselbe in der That gar nicht zu fixiren, es besteht heute in Maschinen und Grundstücken, in Rohstoffen und Leistungen, morgen in Fabrikaten und Forderungen, es wird bald in die kleinsten Beträge zertheilt, bald zu den größten Summen aufgehäuft, es ist nur, indem es fortwährend wird und sich verändert. Der Arbeiter erhält in seinem Lohn zunächst Geld, Vertretungskapital; kauft er sich Lebensmittel, so verwandelt er dasselbe in Genußkapital; kauft er Werkzeuge, in Produktivkapital; legt er es in die Sparkasse, so wirkt es, durch Umsatz in natürliches Kapital, als Produktivkapital in fremder Unternehmung; kauft er Aktien der Unternehmung, in welcher er arbeitet, so wirkt es mit ihm an der Produktion als Maschinentheil, als Rohstoff, oder wieder, durch den Lohn, als fremde Arbeit, und dient ihm zugleich in dem Ertragsbezuge als Mittel zur besseren Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse.

Ganz besonders wichtig aber wird das Geld durch die Möglichkeit des Ansammelns und Vertheilens, des Uebergangs von jeder Werthgröße zu jeder andern. Der Kapitalwerth des natürlichen Kapitals, seine Leistungsfähigkeit, ist wesentlich gebunden an seine Größe; ein Grundstück, eine Maschine leistet für einen bestimmten Zweck nur dann vollkommen das, was sie leisten soll, wenn ihre Größe diesem Zwecke ganz entspricht, nicht zu groß und nicht zu klein ist. Dadurch nun, daß das Geld eine rein quantitative Geltung

hat, wird es möglich, von jeder Größe zu jeder anderen überzugehen, das zu kleine Kapital zur richtigen Größe anwachsen zu lassen, das zu große zu theilen und für verschiedene Zwecke zu verwenden.

Das Geld wird das Mittel zur Kapitalansammlung und Kapitalvertheilung und erhält dadurch den größten Werth nicht für diejenigen, welche über großes Kapital zu verfügen vermögen, sondern für den, der nur wenig Kapital erübrigen kann, für den Lohnarbeiter und den kleinen Producenten.

Ein Handwerker, der nur wenig über seinen Jahresbedarf erübrigt, dabei aber wünscht, ein Grundstück zu erkaufen, um es daneben zu bebauen, oder sich eine Maschine zum besseren Betriebe seines Geschäftes zu erwerben, wäre in übler Lage, wenn er nicht die Möglichkeit hätte, durch zinsbringende Anlage des Erübrigten solches sofort zur Kapitalreproduktion zu verwenden und so durch Ansammlung sich Geldkapital in dem Betrage zu erwerben, den er zu jenem Ankauf bedarf, oder aber durch Anborgen von Geld sich das, was er bedarf, sofort zu verschaffen, und den Rückersatz des Erborgten allmählig aus seinen Erübrigungen zu bestreiten.

Es wird aber das Geld auch das Mittel, um jeden Augenblick das nöthige Kapital von Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln zu beschaffen, es erhält die Bedeutung eines stets bereiten Betriebskapitals, es wird das eigentliche bewegende Element für jede produktive Thätigkeit. Indem es als das in Wahrheit umlaufende Kapital zur Anschaffung von Arbeitsstoffen oder Arbeitsmitteln u. dgl. verwendet wird, erhält es die Bedeutung des wahren Motors der Produktion und ist um so wichtiger, weil es selbst nur durch fortwährende Produktion und fortwährenden Umsatz erzeugt wird, und sich jeder dauernden Fixirung entzieht.

Diese wirthschaftliche Bedeutung des Geldes wird noch ganz besonders erhöht durch seine Uebertragung auf Andere gegen die Verpflichtung der Wiedererstattung, durch den Credit.

Sofern nämlich Geld nur dadurch produktiv verwendet werden kann, daß es in natürliches Produktivkapital umgesetzt wird, so ist die Ueberlassung der Benützung desselben auch nur in der Form der Eigenthumsübertragung gegen das Versprechen der Erstattung des gleichen

Betrages möglich, es muß dasselbe in vertretbaren Sachen bestehen und es erhält die Ueberlassung von Geld zur Benützung den Charakter einer Eigenthumseinräumung an der bestimmten Geldsumme gegen das Versprechen späterer Erstattung des gleichen Betrages und in dem Vertrauen, daß derjenige, welchem die Summe Geldes überlassen ist, im Stande sein werde, sie zur bestimmten Zeit zu erstatten, sie wird als auf dem Credit beruhend bezeichnet.

Dieser Credit kommt in zwei Hauptformen vor, er ist: Leihcredit, wenn Jemand einem Dritten eine Summe Geldes (zur Benützung) unter der Bedingung der Erstattung derselben Summe überträgt; Borgcredit, wenn Jemand einem Dritten eine bestimmte Summe Geldes, welche dieser an jenen zu bezahlen schuldig ist, auf eine weitere Zeit beläßt, anborgt.

Der Leihcredit dient dazu, ruhendes Geldkapital der Produktion dadurch zuzuführen, daß dasselbe demjenigen, der solches hiezu verwenden will, für diesen Zweck übergeben wird, er dient zur Uebertragung von Geldkapital; der Borgcredit dagegen dient dazu, Geldkapital, welches in einer bestimmten produktiven Verwendung bereits steht, aber derselben durch Zahlung entzogen werden soll, in solcher zu belassen.

Innerhalb dieser Grundlagen geht die Tendenz des modernen Wirthschaftslebens steigend dahin: das gesammte Geldkapital einer Wirthschaftsgemeinschaft dadurch in fortwährender produktiver Verwendung zu erhalten, daß dasselbe stets neuer Verwendung zugeführt und hiedurch die Zeit der Kapitalruhe auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen theils verschiedene Creditformen, theils besondere Crediteinrichtungen. Zu jenen Creditformen gehören namentlich: der Wechsel, die Inhaberpapiere und das Creditgeld; zu den Crediteinrichtungen die Banken.

Ganz besonders zur Erleichterung des eigentlichen Geldumsatzes dient diejenige Form von auf den Inhaber ausgestellten Forderungen, welche geeignet ist, einen geldähnlichen Umlauf anzunehmen, das Creditgeld.

Wenn im Verkehr neben den im Weltverkehre als allgemeines Tauschmittel anerkannten beiden Edelmetallen: Gold und Silber, Creditgeld, d. h. auf Zahlungen in Metallgeld lautende, jederzeit zahlbare

Forderungen umlaufen, so liegt der Grund hievon in gewissen Vorzügen, welche das Creditgeld, wenn sein Umsatz in Metallgeld jederzeit gesichert, wenn es jederzeit einlösbar ist, unter gewissen Umständen vor den beiden Edelmetallen voraus hat, in Vorzügen, welche theilweise die qualitative, theilweise die quantitative Seite des Geldes betreffen.

Der Zweck des Geldes als Tauschmittel bringt es mit sich, daß solches fortwährend von einem Besitzer zum andern übergeht, er kann nur erreicht werden durch den Umsatz.

Für den Umsatz aber gewähren Inhaberforderungen in der Form des Papiergelds oder der Banknote durch das äußerliche Substrat, das Papier, gegenüber von dem Metallgelde und besonders dem Silber den Vortheil der leichteren und darum mit geringeren Kosten verbundenen Uebertragbarkeit. Creditgeld wird deßhalb, wo es mit Metallgeld umläuft, diesem in Fällen vorgezogen werden, in welchen auf jene Eigenschaft der leichteren Uebertragbarkeit besonderer Werth gelegt wird.

In Beziehung auf die quantitative Seite sodann kommt in Betracht das Verhältniß der Menge der Umlaufsmittel zu dem Bedarfe an solchen. Es folgt aus den allgemeinen Gesetzen des Tauschwerths, daß der Tauschwerth des Geldes, mag es bestehen, in was es will, nur insolange der gleiche bleibt, als die Summe der umlaufenden Tauschmittel dem Bedarfe an solchen in stets gleicher Weise entspricht. Steigt die Summe der Tauschmittel über den Bedarf hinaus, so wird, so weit nicht Anderes entgegensteht, ein Sinken des Tauschwerths derselben und darum ein Steigen der Waarenpreise eintreten; sinkt dagegen die Summe der Tauschmittel unter den Bedarf, so wird ihr Tauschwerth steigen und es werden die Waarenpreise sinken.

Sowohl die zur Verfügung stehenden Metallvorräthe, wie die Bedürfnisse an Umsatzmitteln bleiben nun aber nicht fortwährend dieselben, und es hängt ihre Aenderung von Verhältnissen ab, welche zu einander in keiner nothwendigen Beziehung stehen. Die Masse der für die Cirkulation zur Verfügung stehenden Edelmetalle wird jeweils bestimmt durch das im Verkehre befindliche Quantum, den Zuwachs durch Gewinnung von Gold und Silber und den Abgang durch Verwendung dieser Metalle zu andern Zwecken, insbesondere für Artikel des feineren Geschmacks und des Luxus.

Der Bedarf an Cirkulationsmitteln dagegen bemißt sich nach der Zahl und dem Umfange solcher gleichzeitigen Umsätze, welche nicht durch Creditoperationen, sondern durch Baarmittel vermittelt werden.

Ein Hauptvorzug convertirbaren Creditgeldes von Banknoten vor dem Metallgelde besteht nun aber gerade darin, daß die Menge der Noten nicht fest bestimmt ist, ihr Umlauf vielmehr sich den Verkehrsbedürfnissen anschließen kann, indem sie je nach dem Bedarfe bald von der Bank aus-, bald nach derselben zurückströmen. Die Dehnbarkeit der verfügbaren Notenmenge nach dem durch die Umsätze sich ergebenden Bedürfnisse ist es, was den Noten einen besonderen Vorzug vor dem in seinem Betrage weniger wechselnden Metallgelde gewährt.

Neben den Creditformen, welche zur Erleichterung und Beschleunigung der Uebertragung von Geldkapital dienen, sind es nun aber, wie schon erwähnt wurde, gewisse Crediteinrichtungen, welche denselben Zwecken besonders förderlich sind.

Die geschäftliche und Erwerbsthätigkeit, welche in der Vermittlung des Geldumsatzes und der Creditgewährung besteht, das Bankgeschäft, kann zwar, wie jede andere geschäftliche Thätigkeit, von Einzelnen, oder von Gesellschaften betrieben werden; dieselben Verhältnisse aber, welche zur Großindustrie führen, bringen auch die Gründung von Bankgeschäften mit sich, welche jene Zwecke mit vereintem Kapitale in der Form von Aktienbanken verfolgen.

Die Thätigkeit dieser Banken kann eine sehr mannigfaltige sein, sofern sie sich bald bestimmten Geschäftszweigen ausschließlich widmen, bald eine Mehrheit von Thätigkeitszweigen in sich vereinigen.

Eine Bank, welche, neben sonstiger Creditvermittlnng, Creditgeld, Banknoten ausgibt, eine Notenbank, gewinnt dadurch, daß die Noten derselben als Geldsurrogate umlaufen, wesentliche Bedeutung für die Förderung der Geldcirkulation in dem Verkehrsgebiete, in welchem ihre Noten als Geldsurrogat angenommen werden. Sofern aber andererseits die Noten der Bank auf dem Credite derselben beruhen, kann auch eine Erschütterung des Credits der Bank und der Einlösbarkeit ihrer Noten in den Kreisen, in welchen diese an Zahlungsstatt angenommen werden, Verluste und dadurch unter Umständen weit gehende Beschädigungen des Gemeinwohls zur Folge haben.

Es würde über den Kreis unserer Aufgabe hinausführen, wollten die Folgerungen dargestellt werden, welche aus der Bedeutung und den möglichen nachtheiligen Folgen des Credit-, Bank- und Notenbankwesens für das Gemeinwohl und für die staatliche Gesetzgebung sich ergeben; es genügt zu zeigen, daß das Gemeinwohl, neben einer freien Entwicklung des Bank- und Creditwesens, auch gewisse hier nicht näher zu bezeichnende Einschränkungen erfordert, um Gefahren von großer Tragweite entgegen zu treten.

Denn während das ungemein ausgebildete Geld- und Creditsystem unserer Zeit unzweifelhaft die günstige Wirkung hat, daß das gesammte Geldkapital eines Landes eigentlich in fortwährender reproductiver Verwendung steht und dadurch eine ungemeine Steigerung des Wohlstandes im Ganzen, wie des Einzelnen, möglich wird, sind hiemit gleichwohl Gefahren verbunden, welche, im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Spekulation auf alle Productionszweige und ihrem Eindringen in alle Verhältnisse, eine weit gehende Unsicherheit aller Vermögensverhältnisse zur Folge haben und in Geld- und Handelskrisen zum erschütternden, Verderben bringenden Ausbruche kommen.

„Um die Handels- und Creditkrisen zu erklären," sagt das Verwaltungskollegium der Bank von Frankreich in der neuesten Enquête über die Bank- und Notenfrage [1]), „müsse man zwei Reihen wesentlicher und bestimmter Thatsachen studiren."

„Die eine Reihe dieser Thatsachen sei dem Willen und der Aktion der Menschen entzogen. Es sei in der That Niemand im Stande, den Ueberfluß oder den Mangel der Bodenerzeugnisse, der Lebensmittel und beinahe aller Urstoffe der Industrie zu regeln. Niemand vermöge die Ereignisse zu beherrschen. Ebenso unmöglich sei es, die Solidarität zu beseitigen, welche sich in Folge der neuen Zollsysteme und der Entwicklung und Raschheit aller Communikationsmittel zwischen allen Nationen in dem Maße herstellen, in welchem ihr gegenseitiger Tauschverkehr zunehme."

„Die andere Reihe von Thatsachen hänge einzig von den Menschen und den Creditinstituten ab. Ohne Zweifel können diese

[1]) Enquête cit. T. V. p. 45.

Institute, zumeist unter der Form der anonymen Gesellschaft errichtet, wenn sie lebenskräftig organisirt seien, große Dienste leisten. Allein das Uebel schleiche sich neben dem Guten ein. Es frage sich, ob nicht ein Creditmißbrauch durch zu gehäufte Inanspruchnahme stattfinde, was eine Erdrückung des Marktes unter einer Masse schwebender Forderungen verursache, deren Natur und Uebermaß nothwendig eine Entwerthung derselben im Gefolge habe? ob nicht die Spekulation, berechtigt im Principe, sich in Excesse verliere, indem sie den Geschmack am Spiele an die Stelle der Liebe zur Arbeit setze, die Ersparnisse des Landes in einen Weg voll Gefahren leite?"

Die Genossenschaft.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß jene persönliche Freiheit und rechtliche Gleichstellung aller Menschen, welche im vorigen Jahrhundert als allgemeines Grundrecht aufgestellt wurde, trotz ihrer verfassungsmäßigen Sicherstellung wesentlich dadurch beeinträchtigt worden ist, daß in Folge der Entwicklung der Productions-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse — zunächst im Gebiete der Industrie — die Zahl der selbstständig mit Kapital arbeitenden Unternehmer sich wesentlich vermindert hat, daß gegenüber einer an Zahl geringeren, aber durch Kapitalbesitz mächtigen, vorwiegend von Kapitalerträgnissen lebenden Bevölkerungsklasse eine an Zahl bedeutende, auf den Erwerb durch persönliche Arbeit in mit großem Kapital betriebenen fremden Unternehmungen angewiesene Classe sich entwickelte und daß damit ein Herrschaftsverhältniß der Unternehmerklasse über die Arbeiterbevölkerung sich ausgebildet hat, welches zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit zahlreicher Angehöriger der Gesellschaft dient, daß endlich dieses Verhältniß, wo es in großer Ausdehnung auftritt, theils direkt durch die großen Unterschiede in den Besitz- und Einkommensverhältnissen, theils indirekt durch seinen Einfluß auf die sittlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zur Gefährdung des allgemeinen Volkswohles gereicht. Ebenso hat sich aber auch gezeigt, daß gleichwohl ein Verlassen der Principien der Freiheit des Erwerbs und des individuellen Eigenthums nicht gerechtfertigt erscheint,

wobei übrigens die Grenzen und Beschränkungen des Privateigenthums hervorzuheben waren, welche der Natur der maßgebenden Verhältnisse entsprechen und welche theils das individuelle Eigenthum überhaupt, theils gewisse Arten desselben, die verschiedenen Formen des Grundeigenthums, theils endlich gewisse Verwendungsweisen des Eigenthums, bei der Creditentwicklung zum Gegenstande haben.

Jener widersprechende Zustand hat — dieß geht weiter aus dem Bisherigen hervor — seinen Grund darin, daß die persönliche Unabhängigkeit wesentlich bedingt ist durch die wirthschaftliche Unabhängigkeit, daß diese aber nicht schon gegeben ist mit der Freiheit der Arbeit, vielmehr bedingt wird durch ein solches Verhältniß der Arbeit zu dem Kapital, welches jene Freiheit sichert, daß darum auch die Erwerbsfreiheit und die Anerkennung des individuellen Eigenthums allein nicht genügt, um jene wirthschaftliche Unabhängigkeit zu begründen.

Die Thatsache, daß die persönliche Freiheit, die Unabhängigkeit des einzelnen Menschen von eines Anderen nöthigender Willkühr bedingt ist durch die wirthschaftliche Unabhängigkeit, ist so sehr in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründet, daß sie kaum eines besonderen Nachweises bedarf. Das menschliche Leben ist gebunden an die fortwährende zureichende Befriedigung der stets wiederkehrenden menschlichen Lebensbedürfnisse, ein menschenwürdiges Leben ist weiter davon abhängig, daß der Mensch im Stande ist die dem allgemeinen Culturzustande entsprechenden Bedürfnisse jederzeit nachhaltig zu befriedigen. Wer mit der Befriedigung dieser Bedürfnisse abhängig ist von der Willkühr anderer Menschen, wer nicht in sich selbst die Quelle nachhaltigen Erwerbes dessen besitzt, was er für sich und die Seinigen zu menschenwürdigem Auskommen bedarf, der ist auch nicht persönlich frei, der vermag nicht seine Handlungen nach seiner eigenen freien Entschließung zu bestimmen, sondern er ist in einer Menge von Beziehungen genöthigt, dem bestimmenden Willen dessen sich zu fügen, von dem er wirthschaftlich abhängt. Diese Thatsache ist so naturgemäß und so offenkundig, daß ein Zweifel an derselben nicht bestehen kann.

Ebenso ist auch das aus der bisherigen Darstellung klar, daß die persönliche Arbeit und Arbeitskraft nur in beschränkter Weise zur Sicherung wirthschaftlicher Unabhängigkeit genügt. Nur in dem Um-

fange derjenigen Erwerbszweige, welche auf persönlichen Leistungen für Andere beruhen, ist die ausgebildete persönliche Arbeitskraft eine genügende Quelle wirthschaftlicher Unabhängigkeit. Wo immer ein Erwerb bedingt ist durch sachliche Productionsmittel oder wo er in sachlichen Leistungen besteht, ist die Production gebunden an das Kapital und die wirthschaftliche Selbstständigkeit an die Herrschaft, die Macht der Verfügung, über das zu der bestimmten Productionsweise nothwendige Kapital.

So gehört zur vollen wirthschaftlichen Unabhängigkeit:

1) die durch Anderer Willkühr nicht beschränkte Verfügung über die Productionsstoffe und Productionsmittel, das Kapital, welches für den bestimmten Erwerbszweig erforderlich ist, in dessen selbstständigem Betriebe Jemand sein Auskommen sucht;
2) der — allein oder mitbestimmende Einfluß auf den wirthschaftlichen Gang dieses Unternehmens, ein Einfluß, der wieder abhängt von der freien Verfügung über das dazu nöthige Kapital der Betriebsmittel;
3) die Sicherheit der Erlangung des der Leistung entsprechenden Ertrages aus dem betriebenen Erwerbszweige durch den freien Verkauf der Erzeugnisse und den Bezug des Erlöses aus solchen.

Nur derjenige ist wirthschaftlich vollständig unabhängig, dem die eben erwähnte Macht zukommt, und nach dem Verhältnisse, in welchem Jeder diese Macht besitzt oder in Bezug auf dieselbe von anderen Menschen abhängig ist, bemißt sich der Grad wirthschaftlicher Unabhängigkeit, den der Eine besitzt, das Maß der Unfreiheit, das dem Anderen auferlegt ist. Die wirthschaftliche Unabhängigkeit ist wesentlich gebunden an die Herrschaft über das zu einem Unternehmen und zu dessen Betriebe erforderliche, sowie über das durch dasselbe im Tauschverkehr zu erwerbende Kapital.

Soll darum der wirthschaftlichen Unabhängigkeit eine größere Verbreitung, als sie nach dem früher Dargelegten durch die ungebundene industrielle und commercielle Entwicklung findet, verschafft, soll wo möglich Jeder zu dem Grade wirthschaftlicher Freiheit geführt werden, welcher die unerläßliche Bedingung der persönlichen Freiheit ist, so ist nothwendig, daß dem Arbeiter das für seinen Erwerb erforderliche

Kapital so viel als möglich zugänglich gemacht, oder, soweit solches nicht möglich ist, daß er zu dem Besitzer des Kapitals, welches er zu seinem Erwerbe benützt, in ein solches Verhältniß gebracht wird, bei welchem ihm derjenige Grad wirthschaftlicher Freiheit zukommt, ohne den seine persönliche Freiheit werthlos wird.

Andererseits aber ergibt sich gleichfalls aus früher Dargelegtem, daß das Kapital — mit Ausnahme des Wenigen, was an der Erdoberfläche unveränderlich ist — nicht etwas festes, sondern ein Werdendes ist, daß dasselbe entsteht durch die productive Thätigkeit einzelner Menschen und daß die Nothwendigkeit fortwährender Kapitalerzeugung zu der Anerkennung des individuellen Eigenthums drängt.

So erwächst denn für unsere Zeit die wichtige Aufgabe: unter Wahrung des individuellen Eigenthumsrechts, der Arbeit den möglichst freien Zugang zu eröffnen zur Erlangung der für die wirthschaftliche Freiheit erforderlichen Macht über das Kapital.

Dieß kann nur dadurch geschehen, daß denjenigen, welche durch selbstständige Production ihren Erwerb suchen, die Möglichkeit verschafft wird, das hiezu nöthige Kapital in leichterer Weise als bisher zu erlangen, und daß denen, die aus Mangel an Kapital zur Arbeit in fremdem Unternehmen und an fremdem Kapital genöthigt sind, in diesen Unternehmungen eine solche Stellung gesichert wird, welche ihnen die unentbehrliche persönliche und wirthschaftliche Unabhängigkeit gewährt.

Der Zugang zum Kapitalbesitz, um den es sich in erster Linie handelt, ist, das ergibt sich aus dem Bisherigen, nur möglich unter der Voraussetzung und in den Formen der Eigenthumserwerbung: durch Eigenthumsübertragung, durch Ueberlassung von Eigenthum zur Benützung für den Erwerbenden, oder durch Einräumung der Benützung von Eigenthum.

Nur dadurch kann dem Producenten die Gewinnung des für ihn nöthigen Kapitals erleichtert werden, daß es ihm möglich gemacht wird, durch nutzbare Anlegung kleines Kapital zu großem anwachsen zu lassen, durch Entlehnen sich den Besitz fremden Kapitals zugänglich zu machen, durch Vergesellschaftung mit Anderen zur Kapitalbenützung sich die Vortheile des großen Kapitals anzueignen.

Die Mittel zur Erlangung größerer wirthschaftlicher Selbstständigkeit sind sehr verschieden, sie lassen sich im Wesentlichen auf folgende Hauptformen zurückführen:

1) Vereinigung kleiner Kapitalbeträge, um durch gemeinschaftliche Ausleihung gegen Zins den Kapitalbetrag zu Summen anwachsen zu lassen, welche eine vortheilhaftere productive Verwendung zulassen: Sparkassen und Leihbanken;
2) Entlehnen und Erborgen von Kapital zur Verwendung in eigener Production: Volksbanken;
3) Gemeinschaftlicher Bezug von Stoffen für die Consumtion oder Production zur Ersparniß des Aufwands für die Vermittlung der Detaillirung: Consumvereine und Rohstoffgenossenschaften;
4) Ausgleichung von Kapitalverlusten durch gemeinsame Uebernahme des Verlustes, sei es im Wege der Umlage, oder durch Vorausbezahlung einer auf Wahrscheinlichkeitsberechnung ruhenden Versicherungssumme: Versicherung für Verluste an Eigenthum und Krankenversicherung;
5) Versicherung in Verbindung mit Kapitalansammlung gegen Verluste durch Schwächung der Arbeitskraft oder Tod: Invaliden-, Alters- und Lebensversicherung;
6) Gemeinschaftliche Erwerbung oder Benützung von Productionsmitteln und Absatzanstalten: gemeinschaftliche Maschinen, Magazine u. dgl.;
7) Gemeinschaft der Production und des Absatzes: Productivgenossenschaft.

Es würde über den Kreis unserer Aufgabe hinausgehen, wollten wir all die verschiedenartigen Einrichtungen, um den Zugang der Arbeit zum Kapital in den angegebenen Richtungen zu erleichtern, welche in neueren Zeiten getroffen worden sind, ja auch nur die Gesetze eingehend besprechen, welche darauf gerichtet sind, die Vergesellschaftung für jene Zwecke zu fördern. Es hat auch der Inhalt jener Gesetze wenig Interesse für Solche, welchen die Frage der beschränkten und der Solidarhaft und ähnliche Rechtsfragen, welche hier in den Vordergrund treten, ferner stehen.

Was aber durch diese Gesetzgebung, was durch die früher dargelegte geschichtliche Entwicklung immer mehr durchdringt und im Leben immer voller und mächtiger sich gestaltet, ist die freie Vereinigung der Arbeiter und kleinen Unternehmer zu wirthschaftlichen Zwecken: die Genossenschaft.

Volksbanken, durch welche fremdes Geldkapital dem kleinen Unternehmer zugeführt und kleine Kapitalbeträge angesammelt werden, Consumvereine, Rohstoffgenossenschaften, Magazinsvereine, Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benützung von Maschinen, Productivgenossenschaften — alle beruhen gleichmäßig auf dem Principe der freien Vergesellschaftung, haben den gleichen Zweck, durch gemeinschaftliche Kapitalbenützung Unternehmungen solcher, welche vorwiegend auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, möglich, einträglicher, lebensfähig zu machen.

Diese Bewegung, welche in der Industrie angefangen hat, beschränkt sich jedoch nicht auf dieselbe, sie ergreift mehr und mehr den landwirthschaftlichen Betrieb. Allein hier tritt häufig solchem gemeinschaftlichen Vorgehen dasselbe Hinderniß entgegen, welches auch den Einzelnen an Verbesserungen seiner Wirthschaft hindert. In Gegenden mit stark parcellirtem Grundeigenthum und gemischter Lage der Besitzungen der einzelnen Eigenthümer ist die Durchführung einer Verbesserung oder gemeinschaftlichen Einrichtung häufig nur möglich, entweder mit Zustimmung der Eigenthümer sämmtlicher dabei betheiligter Grundstücke oder, wenn wenigstens die Lage der einzelnen Grundstücke zu den nach ihnen führenden Wegen eine solche ist, daß jedes Grundstück seinen eigenen Zugang zu dem Wege hat. Die Verbreitung des Genossenschaftswesens unter der landbauenden Bevölkerung ist deshalb häufig von der Möglichkeit der Majorisirung einzelner Widerstrebenden, von einer den Zugang zu jedem Grundstücke möglich machenden Regulirung der Feldwege, oder einer Zusammenlegung (Consolidation) der Grundstücke abhängig, durch welche der Genossenschaft erst der Boden bereitet werden muß.

Die Consolidation der Grundstücke hat, wo sie durchgeführt ist [1]),

[1]) Bericht der von dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen nach Nassau, Sachsen und Westphalen geschickten Consolidationscommission in der Zeitschrift der landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen. Coblenz 1861, S. 122.

erfahrungsgemäß zunächst eine bedeutende Verminderung der Parcellenzahl und damit einen Gewinn an nutzbarer Fläche durch den Wegfall der in der Regel ertraglosen Grenzfurchen zur Folge; sie erspart den Grundbesitzern viele Zeit in Folge der Vereinigung ihrer vielen kleinen Parcellen in eine oder einige größere; sie erspart ihnen Spannkraft von Zugvieh und sonstige Arbeitskraft; sie führt in Verbindung mit einer zweckmäßigen Wegregulirung zu voller Freiheit und Selbstständigkeit der Bewirthschaftung, gestattet eine rationelle, geregelte und intensive Wirthschaftsführung und die Möglichkeit der Verwendung nützlicher Geräthe und Maschinen und sie wird hiedurch zur Grundlage landwirthschaftlicher Genossenschaften, weil sie es ist, die erst in vielen Fällen die freie Vergesellschaftung zur Verbesserung der Wirthschaft möglich macht.

Wie manchfach verzweigt bereits das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland ist, zeigen, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Verhältnisse des preußischen Regierungsbezirks Trier [1]). Es bestehen hier seit 1852 36 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, ferner Waldgenossenschaften (Gehöfergesellschaften) zur Unterhaltung und Beschützung der Lohhecken und Waldungen, Genossenschaften für Stierhaltung, zur Hebung der Schweinezucht, der Pferdezucht, zur Benützung von Dampfmaschinen, für das Ausleihen von Ackergeräthschaften, für den Bezug von Kunstdünger, Samen, Obstbäumen u. dgl. Durch dieses so mächtige Princip der Genossenschaft unterscheidet sich unsere Zeit wesentlich von jenen Anfängen unserer Darstellung, da das Princip der möglichsten Individualisirung als die Grundlage des socialen Zusammenlebens und die Grundbedingung des wirthschaftlichen Gedeihens aufgestellt wurde.

Es könnte bei bloß äußerlicher Betrachtung scheinen, als ob diese Entwicklung ein Rückgreifen auf frühere Zustände, auf das Korporationswesen bedeute, welches im vorigen Jahrhundert so entschieden bekämpft wurde. Allein in der Wirklichkeit ist solches nicht der Fall. Die ächte und allein fruchtbringende Wurzel des modernen Genossen-

---

[1]) Beschreibung des Regierungsbezirks Trier von Otto Beck. Trier 1871, III. Band, S. 253 ff.

schaftswesens ist die wirthschaftliche Freiheit; es mußte erst die Forderung der vollen wirthschaftlichen Freiheit ganz durchgeführt, der Sumpf des verrotteten Zunft- und Privilegienwesens beseitigt und der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit tiefe Furchen gegraben werden, ehe daraus die freie Vergesellschaftung, nicht als eine Verneinung, sondern als eine Ergänzung des Princips der individuellen Freiheit erwachsen konnte.

Aus der Beseitigung der Zunftschranken erwächst erst die gewerbliche, aus der Aufhebung des Flurzwangs die landwirthschaftliche Genossenschaft, in welcher hier wie dort die Einzelwirthschaft zur freien und wahren Gemeinwirthschaft sich entwickelt.

Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Arbeitsvertrag.

Mag es auch gelingen, die wirthschaftliche Unabhängigkeit des Arbeiters in der Form des Einzelunternehmers und in der Produktivgenossenschaft in noch so weitem Umfang zu wahren und zu fördern, so wird doch in sehr vielen Fällen das Loos derjenigen, welche nicht von Anfang an mit Kapital ausgestattet, vielmehr mit ihrer Existenz auf persönliche Arbeit angewiesen sind, die Arbeit in fremder Unternehmung sein.

Das Einzelunternehmen ist wenigstens in solchen Produktionszweigen, in welchen es gilt, durch Massenproduktion die Concurrenz auf dem Markte auszuhalten, nur lebensfähig in der Form des Großbetriebes, also, wenn der Unternehmer über bedeutende Mittel zu verfügen vermag; die Cooporativgenossenschaft aber wird, wegen der Schwierigkeiten, welchen die Herstellung einer kräftigen einheitlichen Leitung da begegnet, wo eine größere Zahl von Menschen mit gleichem Rechte der Mitbestimmung zusammen arbeiten, niemals eine solche Ausdehnung zu erlangen vermögen, daß nicht immer noch die Mehrzahl der Unternehmungen die Form der mit größeren Mitteln unterstützten, der Sphäre des minder bemittelten Arbeiters entrückten, Einzelunternehmung behalten würde.

So ist denn auch die Frage über die Stellung der Arbeiter in fremder Unternehmung innerhalb dieser Unternehmungen von weit tragender Bedeutung, weil die Mehrzahl der überwiegend auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesenen Personen in dem Verhältnisse von

Arbeitern in den Unternehmungen Anderer steht und wohl auch künftig stehen wird.

Das Verhältniß Desjenigen, welcher seinen Erwerb durch Arbeit in einem auf Erwerb durch Leistungen für Dritte gerichteten Unternehmen sich zu verschaffen sucht, ohne selbst Unternehmer oder Theilhaber dieses Unternehmens zu sein, kann seinen Entstehungsgrund darin haben, daß der Erstere, der Arbeiter, die Fähigkeit nicht besitzt, oder sich nicht zutraut, ein Unternehmen selbstständig zu gründen oder zu leiten, oder aber darin, daß es ihm an dem Kapitale gebricht, welches ihm zu einem eigenen Unternehmen nothwendig ist und daß er deßhalb, sowie, weil er keine Gelegenheit hat, als selbstständiger Theilhaber in ein Unternehmer einzutreten, genöthigt ist, seinen Erwerb dadurch zu suchen, daß er in dem Unternehmen eines Dritten gegen eine seiner Leistung entsprechende Entschädigung arbeitet.

Das erstere Verhältniß ist häufig vorhanden bei Gehülfen, welche nur vorübergehend und mehr zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für eigenen selbstständigen Betrieb in einem fremden Unternehmen arbeiten; das Zweite ist das Schicksal jener Vielen, welche, weil sie das zu dem selbstständigen Betriebe eines Unternehmens nöthige Kapital nicht besitzen, genöthigt sind, durch Arbeit in fremden Unternehmungen ihr Fortkommen zu suchen.

Mag der erstere oder der zweite Grund zu dem Verhältnisse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen, so ergibt sich aus dem allgemeinen Rechte, daß dasselbe ein Rechtsverhältniß gegenseitig von einander unabhängiger, freier Personen ist, welches die Leistung persönlicher Arbeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber zum Gegenstande hat, und, soweit nicht durch Vertrag der Contrahenten Anderes bestimmt wird, nach den Rechtsgrundsätzen über Dienstmiethe zu beurtheilen ist.

Der Arbeitsvertrag, sagt der Code civil, ist ein Vertrag, durch welchen die eine Partei sich verpflichtet, gegen einen unter ihnen verabredeten Preis etwas für die andere zu thun.[1])

Während nun aber die in dem römischen Rechte wurzelnde

[1]) art. 1710.

Dienstmiethe ein Unterwürfigkeitsverhältniß, wie es mit dem früheren deutschen Gesindeverhältnisse verknüpft war, nicht mit sich bringt [1]), hat sich für einen großen Theil der in fremden Unternehmungen Arbeitenden das Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter thatsächlich zu einem Herrschaftsverhältnisse des Ersteren über den Letzteren ausgebildet, ja es haben sich durch dieses Verhältniß gewissermaßen neue Gemeinwesen innerhalb der Gesellschaft gebildet, in denen der Unternehmer gegenüber von dem in dem Geschäfte verwendeten Arbeiter eine dominirende Stellung einnimmt, welche weit abliegt von jenen Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit, welche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts so feierlich verkündet worden sind.

Allerdings stehen solcher Herrschaft auch die Vortheile für die Beherrschten zur Seite, welche ein über große Mittel gebietender Unternehmer seinen Arbeitern zuzuwenden in der Lage ist und es sprechen zahlreiche Beispiele dafür, wie viel von christlich gesinnten und menschenfreundlichen Unternehmern für das geistige und leibliche Wohl ihrer Arbeiter in allen Culturstaaten geschehen ist und geschieht. Wie in früheren Zeiten, wo ein ähnliches Herrschaftsverhältniß des Gutsherrn gegenüber von der im gutsherrlichen Verbande stehenden ländlichen Bevölkerung bestand, die Gutsherren manchfach die Wohlthäter ihrer Untergebenen waren, Kirchen und Schulen für sie bauten und unterhielten, für die Armen sorgten u. dgl., so geschieht auch heutzutage von vielen Fabrikanten und Besitzern großer Unternehmungen so manches Gute und Wohlthätige für ihre Arbeiter und es ist gewiß nicht zu verkennen und zu unterschätzen, wie viel Löbliches in dieser Hinsicht nahezu aus allen Ländern berichtet wird. Allein damit wird jenes Herrschaftsverhältniß selbst in seinem Wesen nicht geändert und der Unternehmer, welcher heute dem Arbeiter wohnliche Räume mit allen möglichen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten überläßt, ist rechtlich nicht gehindert und, wenn der Arbeiter sich mit ihm wegen einer Differenz über ihr gegenseitiges Verhältniß überwirft, auch ganz wohl im Stande, alle jene Vergünstigungen ihm morgen zu entziehen; es gewährt die milde Behandlung des Arbeitsherrn keinen Ersatz für die mangelnde rechtliche Selbstständigkeit des Arbeiters.

[1]) Sintenis, Civilrecht. II. B., S. 668, not. 123.

Wie weit aber nicht selten eigenmächtige und rechtswidrige Selbsthülfe der Unternehmer gegen ihre Arbeiter geht, zeigt, um nur Ein Beispiel anzuführen, eine Zeugenaussage in der Enquête über Masters and operatives in England aus dem Jahre 1860.[1]) Es sei, heißt es daselbst, in einzelnen Distrikten bei der Strumpfweberei Sitte, daß, wenn der Arbeiter bestellte Waare abliefere und der Unternehmer darin einen Fehler finde, derselbe einfach die Waare mitten durchschneide, so daß sie unbrauchbar und unverkäuflich sei, obwohl so der Arbeiter nicht nur den vollen Werth der Arbeit, sondern auch den Werth des Stoffes verliere. Eine richterliche Hülfe sei aber deßhalb unmöglich, weil, wenn der Arbeiter vor den Richter gehe, er die Kundschaft verliere.

Nicht weniger geben für den häufigen Mißbrauch jener Macht der Unternehmer die Dienst- und Werkstätteordnungen Zeugniß, welche von denselben ihren Arbeitern in mehr oder weniger einseitiger Weise auferlegt werden. Welche Bedeutung diese Arbeitsbedingungen gar häufig in England haben, geht aus einer Aussage in der bereits erwähnten Enquête über das Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern hervor, worin es heißt:[2]) Es bestehen in manchen Werkstätten Anordnungen in Absicht auf die Arbeitsleistung und Aehnliches; dieselben werden von dem Unternehmer aufgestellt und müssen von den Arbeitern befolgt werden, die solche auch deßhalb allgemein unterzeichnen, weil sie nicht anders können.

In Deutschland aber findet sich Aehnliches häufig genug, und wenn es in Fabrikordnungen heißt: „Den Besitzern der Fabrik steht es zu, Aenderungen der Bestimmungen, wie es ihnen beliebt, vorzunehmen," so liegt hier nur ein auffälliges Beispiel dafür vor, wie so mancher Unternehmer, wo er kann, seine Willkühr als die maßgebende Richtschnur für sein Rechtsverhältniß zu seinen Arbeitern betrachtet.

Mögen solchen Beispielen auch noch so viele anderer Art entgegenstehen, so ergibt sich hieraus jedenfalls, daß das gegenseitige Verhältniß der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie es sich in der

---

[1]) Report, p. 329. 379—384.

[2]) Report, p. 329. 330. 341.

Großindustrie, vorwiegend durch die Anordnungen der Unternehmer gestaltet, vielfach nicht in Uebereinstimmung steht mit jenem Grundrechte der persönlichen Freiheit und jener Gleichheit des Rechts, welche die anerkannten Grundlagen des modernen Rechts bilden und daß hier ein kräftigerer Rechtsschutz der Arbeiter dringend nothwendig ist, wenn jene Rechte jedes Menschen und Staatsbürgers noch etwas gelten sollen.

Der Grund solcher Zustände liegt — trotz der viel gerühmten Harmonie zwischen Kapital und Arbeit — in der unbestreitbaren und nicht abzuändernden Thatsache, daß überall, wo eine Erwerbsarbeit bedingt ist durch Zusammenwirken von Kapital — in der Form von Arbeitswerkzeugen und Arbeitsstoffen — und Arbeit, und wo der Betrag des in Verwendung stehenden Kapitals so groß ist, daß dasselbe die Verwendung einer Mehrheit von Arbeitern erfordert, der einzelne Arbeiter gegenüber von dem Kapitale und dessen Besitzer in einem um so stärkeren Abhängigkeitsverhältnisse steht, je bedeutender das in Verwendung kommende Kapital an sich ist, und in je kleinerem Verhältnisse die Arbeitsleistung des Einzelnen zu der productiven Leistung des Kapitals und zu der Gesammtleistung aller Arbeiter steht. Das Verhältniß der einzelnen Arbeitsleistung zu den Leistungen aller anderen, die Production und deren Ertrag bestimmenden, Factoren ist maßgebend für den Grad ihres Einflusses auf diesen Ertrag und es bemißt sich hienach, ob, wie bei der vorwiegend auf Arbeitsgeschick beruhenden Thätigkeit der höheren Handwerker, das Kapital mehr von der Arbeit, oder wie bei großen Spinnereien u. dgl. die Arbeit vom Kapital, der Arbeiter von dem Kapitalbesitzer abhängig ist.

Wenn es sich nun fragt, wie jenen Zuständen gegenüber die Wahrung der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit der Arbeiter mehr als bis jetzt sicher zu stellen sei, so ist es zunächst nothwendig, einen Blick zu werfen auf die besondere Natur des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wie es sich, zumal bei dem Großbetriebe, gestaltet.

Betrachtet man das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander in erster Linie sachlich, so enthält dasselbe eine besondere Art des Zusammenwirkens von Kapital und persönlicher Arbeit

bei dem Erwerbe durch Umsatz von Producten für menschliche Bedürfnisse. Wo immer bei einem Productionsvorgange menschliche Arbeit und Productivkapital zusammenwirken, da ist das Erzeugniß desselben nicht blos Product menschlicher Arbeit, sondern zugleich Product des mitwirkenden Kapitals — des Arbeitsstoffes und der Arbeitsmittel. Das Brod, welches wir essen, ist Erzeugniß ebenso der Stoffe, welche bei dessen Erzeugung verwendet werden: des Mehles, des Sauerteigs, Salzes, Wassers und der verwendeten Arbeitsmittel und Werkzeuge, wie der dabei angewendeten persönlichen Arbeit, und das ganz Gleiche ist bei jedem Producte der Fall, welches unter Mitwirkung von Kapital erzeugt wird.

Hiebei ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

1) Die zur Production nothwendige Arbeit und das hiezu erforderliche Kapital der Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel bedingen sich gegenseitig. Sie sind jedes eine Grundbedingung, gewissermaßen ein Grundstock für das andere; man kann in gewissem Sinne sagen, das Erzeugte ist das Ergebniß des Zusammenwirkens von sachlichem Kapital — Productivkapital im eigentlichen Sinne, und von persönlichem Kapital — von persönlicher Arbeit.

2) Der Umfang, in welchem bei jedem einzelnen Productionsakte einerseits Kapital, andererseits persönliche Arbeit zusammenwirken, ist, je nach der Art der Production und nach dem Objekte derselben, ungemein verschieden, so daß der eine Gegenstand vorwiegend ein Erzeugniß vom Kapital, ein anderer überwiegend ein Product von Arbeit ist. Stets aber ist für das Gelingen der Production nothwendig, daß das dem Zwecke entsprechende Kapital, nach Art und Umfang, und daß die diesem Zwecke entsprechende Arbeit angewendet wird, daß endlich beide in richtiger Weise zusammenwirken. Es gilt dieß bei der kleinsten, wie bei der bedeutendsten Production, bei der einfachen Arbeit des Sägens und Spaltens von Holz, wie bei einer Maschinenfabrik, wo Hunderte von Arbeitern, unter Mitwirkung von Motoren und Maschinen der verschiedensten Art, Lokomotiven und Eisenbahnwagen herstellen.

3) Der Erfolg jedes Productionsvorganges ist, weil er eine Ein-

wirkung von Naturkörpern — der Arbeit von Menschen oder der Wirksamkeit von Arbeitsmitteln — auf andere Naturkörper voraussetzt, nicht blos abhängig von der Beschaffenheit der hierbei wirkenden Faktoren: von der Kraft, Geschicklichkeit und und Gewandtheit des Arbeiters und von der Güte des Stoffes und der zweckentsprechenden Beschaffenheit der Arbeitsmittel, sondern auch von der — fördernden, oder störenden — Einwirkung aller der Elemente, welche in jedem Augenblick die Vorgänge im Natur- und Körperleben bestimmen und beherrschen.

Die gesammte Körperwelt ist gebunden an die Gesetze ihres Daseins und ihrer zeitlichen Entwicklung und es zeigt sich dieses Gebundensein in einer Menge von Einflüssen und Einwirkungen, welche jede Veränderung in der Körperwelt mitbestimmen. In alle diese Einwirkungen ist nun auch die Production hineingestellt; die Witterung und der Gang der Jahreszeiten bestimmen den Ausfall der Erndten und jeder Productionsvorgang ist Störungen zugänglich, welche der Mensch nicht zu beherrschen und deren Eintritt er nur in einem, mehr oder weniger, beschränkten Maße zu bemessen im Stande ist.

4) Das Ergebniß des Productionsvorgangs, das Product, ist in ungetheilter Einheit das Erzeugniß von Kapital und Arbeit und, positiv, wie negativ — sofern eine störende Einwirkung nicht stattgehabt hat — der mit bestimmenden Momente, deren Einfluß der Productionsvorgang ausgesetzt gewesen ist, ohne daß sich an demselben genau erkennen und unterscheiden ließe, welcher Antheil daran jedem der mitwirkenden Factoren zukommt.

5) Erwerb wird erst dadurch erzielt, daß der producirte Gegenstand in den Verkehr gebracht und gegen eine, der Regel nach in Geld bestehende Gegenleistung, den Preis, in den Besitz dessen, der denselben für seine Bedürfnisse begehrt, gebracht wird. Der Preis ist somit bedingt durch die zu der Production hinzukommende Thätigkeit des Umsatzes und ist in ungetheilter Summe eine Gegenleistung sowohl für den Akt der Production durch Kapital und Arbeit, wie für die Verkaufsleistung.

6) Der Preis wird wesentlich bestimmt durch das Verhältniß des

wirksamen Bedarfs — der Nachfrage zu dem Angebote, also durch Momente, welche von der Productionsleistung an sich unabhängig und nur insofern durch dieselbe afficirt sind, als das Angebot beeinflußt wird — nicht durch den Productionsvorgang als solchen, sondern durch den Aufwand, welchen der das Product Umsetzende für dessen Herstellung zu machen hat.

7) Der Reinertrag aus einer Productionsleistung bemißt sich nach dem Verhältnisse des Preises für dieselbe zu den Aufwendungen für deren Erzeugung durch Kapital und Arbeit, insbesondere für die verwendeten Stoffe, und es hängt der Preis der Letzteren wieder ab von der Einkaufsgelegenheit und dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage bei solchen.

So wird denn der Reinertrag aus einer Production wesentlich mitbestimmt durch Momente, auf welche die Productionsfactoren als solche keinen unmittelbaren Einfluß haben, und es ist in keiner Weise äußerlich zu erkennen, welchen Antheil an dem Reinertrage den einzelnen hiebei mitwirkenden Factoren, insbesondere der Arbeit des einzelnen Arbeiters, und welcher den vor- und nachgehenden Factoren des Ein- und Verkaufs und der so wesentlichen Leitung des Unternehmens auf den Zweck des Ertrags gebührt.

Das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter zu einander enthält nun aber nicht nur ein besonderes Verhältniß des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, sondern ein besonders geartetes Verhältniß von Menschen, welche zu dem Zwecke zusammenwirken, um durch gemeinschaftliche Production und den Umsatz der producirten Erzeugnisse sich Erwerb zu verschaffen.

Dieses Verhältniß ist und begründet:

1) Eine Gemeinschaft des Producirens, an welchem Beide, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn auch nicht in gleicher Weise und nicht nothwendig in gleichem Verhältnisse, Theil nehmen.

Wie unendlich verschiedenartig dieses Mitwirken an der Production ist, zeigt ein Blick auf die nächstliegenden Thatsachen, wenn man z. B. das Verhältniß der Mitarbeit, in welchem ein Schuster, der mit einem einzigen Gehülfen auf Bestellung arbeitet, zu diesem Gehülfen

steht, vergleicht mit dem Verhältnisse der Mitwirkung, in dem der Besitzer einer mechanischen Spinnerei oder eines Bergwerks zu den Arbeitern steht, die er beschäftigt. In dem ersteren Falle wird die Arbeitsleistung des Unternehmers nach Art und Umfang so ziemlich dieselbe sein, wie diejenige des Gehülfen; dagegen unterscheidet sich seine Theilnahme an der Production des Gehülfen dadurch, daß er, neben seiner persönlichen Arbeit, durch die Leitung der Production und durch die Vermittlung des für die Production nothwendigen Kapitals: durch den Rohstoff (Leder u. dgl.), die Arbeitswerkzeuge und die Arbeitseinrichtung (Arbeitszimmer u. dgl.) sich an der Production betheiligt. Bei dem Fabrikanten dagegen findet eine Mitwirkung durch persönliche Arbeit vielleicht nur in der Weise statt, daß er die Vorschläge des technischen und kaufmännischen Dirigenten genehmigt, im Uebrigen aber durch die Fabrikanlagen und die Mittel für die Roh- und Hülfsstoffe, wie für den Betrieb, in einer viel umfassenderen Weise an der Production Theil nimmt, als der einzelne in dem Unternehmen verwendete Arbeiter. Zwischen diesen Beispielen, die gewissermaßen Extreme bilden, liegen so viele Mittelstufen und Modifikationen in der Mitte, daß eine nähere Präcisirung des Verhältnisses unmöglich ist.

2) Jenes Verhältniß enthält und begründet eine Gemeinschaft, nicht nur der Production, sondern auch des Erwerbs durch die Productionsgemeinschaft, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen. Der gewöhnlichste Arbeiter, das Kind in der Fabrik, wie der Unternehmer des größten Etablissements, suchen Erwerb durch ihre Mitwirkung an den Productionsvorgängen, wobei aber wieder die Art des Bezugs dieses Erwerbs in der Form von Kost, Wohnung, Lohn, Gewinnantheil u. dgl., und noch viel mehr der Betrag desselben ungemein verschieden ist.

Obwohl somit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Productions- und Erwerbsgemeinschaft stehen, ist ihre Stellung innerhalb dieser Gemeinschaft doch keine gleiche.

Das Charakteristische des Verhältnisses liegt nämlich gerade darin, daß nur der Arbeitgeber Unternehmer ist, der Arbeitnehmer dagegen durch Arbeit in dem Unternehmen des Arbeitgebers Erwerb

sucht, die Gemeinschaft des Erwerbs ist für den Arbeiter nur eine durch den Unternehmer vermittelte.

Wenn man die Stellung des Unternehmers in ihrer einfachsten Gestalt, getrennt von allem Zufälligen und Nebensächlichen, bezeichnen will, so kann man sagen, daß dieselbe in der Production zum Zwecke des Erwerbs auf eigene Rechnung, d. h. mit eigener direkter Verantwortlichkeit und für eigenen Verkauf und Bezug des Erlöses liegt. Dagegen kennzeichnet sich die Stellung des Arbeiters als ein Mitwirken durch Arbeit in einem auf Erwerb berechneten Unternehmen eines Andern, ohne direkte Verantwortlichkeit, ohne Theilnahme an dem Umsatze der Erzeugnisse und ohne Bezug eines direkten Antheils an dem Erlöse aus dem Absatze jener Erzeugnisse.

Es würde über das Gebiet unserer Aufgabe hinausführen, wollten wir all die Folgerungen im Einzelnen darlegen, welche sich hieraus für die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben; dagegen erscheint es angemessen, wenigstens einige Hauptpunkte hervorzuhaben:

1) Die gegenseitige Stellung derselben ist im Wesentlichen eine Stellung der Gleichberechtigung; Arbeitgeber und Arbeiter genießen an sich die gleiche Selbstständigkeit in Absicht auf ihre rechtliche Stellung innerhalb des Unternehmens. Der Arbeiter hat in Absicht auf Ein- und Austritt, Kündigung u. dgl. das gleiche Recht in Anspruch zu nehmen, wie der Arbeitgeber.

2) Sofern jedoch der Unternehmer für alle Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen ausschließlich haftbar ist, so muß ihm die technische und wirthschaftliche Anordnung und Leitung desselben allein zustehen und es hat der Arbeitnehmer die versprochene Arbeitsleistung nach der Anordnung des Unternehmers zu verrichten. Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber in Allem, was auf die zu leistende Arbeit sich bezieht, unbedingt Folge zu leisten, er hat die bedungene Arbeit in der von dem Unternehmer angeordneten Weise zu verrichten.

3) Da der Unternehmer den Erlös aus dem Unternehmen in ungetheilter Summe bezieht, kann der Arbeitnehmer seinen Antheil hieran nur von dem Unternehmer und nach vorgängiger Vereinbarung mit demselben beziehen; der Arbeitgeber aber ist verpflichtet,

dem Arbeiter die für die Arbeit versprochenen Bezüge zur bedungenen Zeit und in dem bedungenen Maaße zu leisten.

4) Liefert der Unternehmer den Stoff, so ist der Arbeiter verpflichtet, denselben in bearbeitetem Zustande unverdorben und ungeschmälert abzugeben. Liefert der Unternehmer Arbeitswerkzeuge, so sind solche schonend, wie fremdes Eigenthum, zu behandeln.

5) Stellt der Unternehmer die Arbeitsräume und Arbeitseinrichtungen zur Benützung der Arbeiter, wie dieß z. B. in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten der Fall ist, so ist er verpflichtet, sie so einzurichten, daß sie möglichst ungefährlich und von der Art sind, daß in solchen ein menschenwürdiges, der Gesundheit möglichst wenig nachtheiliges, Zusammenleben möglich ist; der Arbeiter dagegen hat solche schonend zu benützen und in den Arbeitsräumen mit seinen Genossen anständig, friedlich und ohne Beschädigung jener Einrichtungen zu verkehren.

Aus jener Verpflichtung des Unternehmers entspringt die wichtige Folge der Haftbarkeit desselben für Beschädigungen, welche den Arbeiter an Leben oder Gesundheit in Folge mangelhafter Betriebseinrichtungen treffen. Das französische Recht bestimmt: (Art. 1382, 1383, 1384): „Jede Handlung eines Menschen, welche einem Andern Schaden zufügt, verpflichtet Denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden geschieht, zum Ersatze. Jeder ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht nur durch sein Handeln, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat. Man ist verantwortlich nicht bloß für den Schaden, den man durch sein eigenes Handeln verursacht, sondern auch für denjenigen, welcher durch Personen geschieht, für die man einzustehen hat.“ Diese Sätze sind gewiß richtig, allein sie sind so allgemein gehalten, daß sie für die verschiedenen Productionszweige, bei welchen die Unternehmer durch die Stellung der Betriebseinrichtungen eine besondere Verantwortlichkeit für Beschädigungen der Arbeiter übernehmen, nicht ohne nähere, die Verhältnisse der einzelnen Arten von Production beachtende, Feststellung angewendet werden können, soll nicht dadurch vielfach, statt Recht, Unrecht die Folge sein.

Der Arbeiter dagegen ist ebenso haftbar für Beschädigungen, welche von ihm an dem Eigenthum und den Einrichtungen des Unter-

nehmers verschuldet werden, und er ist in Absicht auf das Zusammenarbeiten in den Arbeitsräumen und auf deren Benützung den Anordnungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet.

6) Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist ein zeitlich lösbares und es muß außerdem jedem Theile das Recht der einseitigen Lösung dann zustehen, wenn von dem andern Theile wesentliche Punkte der übernommenen Verpflichtung nicht erfüllt werden. Dabei ist selbstverständlich Derjenige, welcher seine Verpflichtungen nicht erfüllt, für den dadurch verursachten Schaden haftbar.

Aus den erörterten Punkten ergibt sich zugleich, daß das Rechtsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, als ein Verhältniß gegenseitiger Verpflichtung persönlich von einander unabhängiger, freier und im Allgemeinen gleichberechtigter Personen wesentlich auf einer, auf Begründung dieses Verhältnisses gerichteten Uebereinstimmung des Willens Beider, einem Vertrage, zu beruhen hat.

Allein gerade hier ergeben sich bei dem Großbetriebe erhebliche Schwierigkeiten. Wenn ein einzelner Arbeiter in eine Fabrik eintritt, in welcher hunderte von Arbeitern beschäftigt sind, so gibt es sich von selbst, daß er sich in das hier bestehende Verhältniß einordnen muß, daß nicht mit jedem Einzelnen eine besondere, von der allgemeinen Ordnung mehr oder weniger abweichende, Vereinbarung über seine Stellung zum Arbeitgeber getroffen wird. Es ist in einem großen Unternehmen nicht mit jedem einzelnen Arbeiter ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, es kann nach der Natur der Sache nur eine Ordnung für alle Arbeiter, welche die gleiche Arbeitsleistung zu besorgen haben, bestehen. Mit Rücksicht hierauf, und zum Zwecke der Herstellung der nothwendigen Klarheit in den Verhältnissen zwischen Unternehmern und Arbeitern, wurde in mehreren deutschen Gesetzen für Unternehmungen, welche eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, die Aufstellung von Werkstätteordnungen verlangt, in denen die wesentlichen Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern enthalten sein müssen.

Allein diese Vorschrift ist nicht genügend, denn sie hindert weder die einseitige Feststellung der Werkstätteordnung durch den Unternehmer, noch die Feststellung derselben im einseitigen Interesse des Letzteren.

Und doch ist es gerade für die ganze Grundlegung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern, für die Sicherung der Unabhängigkeit der Letzteren und für ein friedliches Zusammenarbeiten derselben so wichtig, daß weder das Eine, noch das Andere geschieht.

Nun beherrscht, wie Sintenis [1]) sagt, das Recht die Thatsachen und Verhältnisse, auf welche es sich bezieht, theils so, daß es für sie einen unabänderlichen Gesichtspunkt aufstellt, aus dem deren gesammte rechtliche Gestaltung, ihre Wirkungen und Folgen als nothwendig geregelt erscheinen, theils so, daß es dem Willen der Betheiligten die Macht einräumt, jene Verhältnisse überhaupt und im Ganzen zu bestimmen, oder zu modificiren und zu verändern, und daß es die gegebene Norm nur für den Fall, wenn diese Freiheit nicht geübt worden ist, festsetzt. Die Gründe, aus welchen das eine Rechtsgesetz diesen, das andere jenen Charakter hat, gehören theils den ethischen, theils den staatsrechtlichen Rücksichten an, welche bei der Ausbildung des Rechts vorwalten, theils folgen sie aus der Consequenz desselben und seinem organischen Zusammenhang. Dabei finden sich beide Arten von Rechtssätzen bei den meisten Rechtsinstituten gemischt, so daß bei diesen zu untersuchen ist, welche Rechtssätze absolut feststehen und welche der möglichen Aenderung Derjenigen unterliegen, denen darüber zu verfügen zusteht.

Steht nun nach dem früher Ausgeführten fest, daß die Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern in Fällen, in denen die Arbeitsleistung des Einzelnen klein ist im Verhältnisse zu der Gesammtleistung an Arbeit und Kapital, eine Macht der Ersteren über den einzelnen Arbeiter begründen, welche den Reiz zu Uebergriffen in sich trägt, so ist es nothwendig, daß alle diejenigen Rechtsnormen über das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welche einem solchen Mißbrauch ausgesetzt sind, eine absolute Geltung erlangen, so daß sie durch Vertrag in rechtsverbindlicher Weise nicht abgeändert werden können. Es ist dieß auch in neuerer Zeit bei einzelnen Normen, z. B. bei denjenigen geschehen, welche auf Verhinderung von Truck gerichtet sind. Es wird sich darum handeln, diesen Grundsatz folgerichtig auf alle die Fälle auszudehnen, in denen

[1]) Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht. I. B., S. 82.

ein ähnlicher Mißbrauch der Macht des Unternehmers zur Umgehung der festgesetzten Ordnung zu befürchten ist.

Sodann aber ist eine Sicherheit darüber nothwendig, daß die Verabredungen zwischen Unternehmern und Arbeitern über ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse, so weit solche durch den eben erwähnten Grundsatz nicht beschränkt werden, zwischen den rechten Parteien und in einer Weise zu Stande kommen, bei welcher die Freiheit der Entschließung beider Betheiligten, insbesondere der Arbeiter, gewahrt ist. In Unternehmungen, in welchen dem Unternehmer eine Vielheit von Arbeitern gegenübersteht, für welche Alle der Natur der Sache nach die gleichen Arbeitsbedingungen gelten müssen, ist aber in Wahrheit dem Unternehmer gegenüber nicht der einzelne Arbeiter, sondern die Gesammtheit der Arbeiter, die Arbeiterschaft, der richtige Paciscent. Nur die freie Entschließung dieser Gesammtheit ist Bürge dafür, daß die Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen in wirklich freier, rechtsverbindlicher Weise erfolgt. Wo hunderte von Arbeitern in einer Unternehmung in gleichen Dienstverhältnissen stehen, und wo gleichzeitig unter diesen hunderten ein steter Wechsel durch Eintritt und Austritt stattfindet und doch die Gesammtheit der jeweils vorhandenen Arbeiter in bleibender Mitarbeit bei der Production verwendet ist, da steht dem Unternehmer nicht der einzelne Arbeiter, sondern nur jene Gemeinschaft der Arbeiter als Mitproducent und als das in Wahrheit rechts- und verpflichtungsfähige Rechtssubjekt, als Mitcontrahent zur Seite. Die Arbeiter in der Großindustrie bilden in Absicht auf das Arbeitsverhältniß in Wahrheit eine Gemeinschaft (universitas), d. h. eine Mehrheit von Menschen, die zu einem gewissen Zwecke, der Arbeit in dem Unternehmen, als eine Einheit bestehen, welche trotz des Wechsels der Mitglieder und völlig unabhängig davon, fortdauert [1]).

Sofern aber diese Gemeinheit der Arbeiter, in Folge des steten Wechsels der Personen, der Natur der Sache nach nicht durch die zu einer bestimmten Zeit vorhandenen Mitglieder, sondern nur durch einen, von solchem Wechsel nicht unmittelbar berührten, Vertretungskörper rechtsverbindlich handeln kann, so ergibt sich für derartige Unterneh-

---

[1]) Sintenis, Civilrecht. I. B., S. 104.

mungen die in der rechtlichen Natur des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeitern begründete Forderung, daß der Arbeiterschaft die Bildung eines Vertretungsorgans, eines Ausschusses, mittelst freier Wahl durch und aus den Arbeitern, ermöglicht werde, mit welchem diejenigen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren sind, welche in Ergänzung, so weit solches rechtlich zulässig ist, an der Stelle des allgemeinen Rechts, für das Rechtsverhältniß zwischen dem Unternehmer und den in dem Unternehmen verwendeten Arbeitern maßgebend sein sollen.

Unzweifelhaft entspricht diese Forderung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn solche auf die thatsächlich bestehenden Verhältnisse richtig angewendet werden. Wohl steht dem Unternehmer eines Bergwerks, einer Fabrik der einzelne Arbeiter in Beziehung auf sein Eintreten und Austreten und sein persönliches Verhalten während seines Dienstverhältnisses als Individuum gegenüber; aber in Beziehung auf die alle Arbeiter in gleicher Weise bindenden Arbeitsbedingungen, welche dem Einzelnen gegenüber nicht anders geordnet werden können, als solches für Alle geschieht, ist nur die Gemeinheit der Arbeiter, die Arbeiterschaft die richtige, legitimirte und zu freiem Entschlusse befähigte Partei. Es ist eine unhaltbare Fiktion, wenn angenommen wird, es werde in solchen Verhältnissen der Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter geschlossen.

Die Forderung, daß die Arbeitsbedingungen in einem auf den Großbetrieb berechneten Unternehmen, um rechtsverbindlich zu sein, mit einem die Arbeiterschaft rechtsverbindlich vertretenden Organe vereinbart werden müssen, ist die einfache Consequenz des allgemeinen Rechtsgrundsatzes: „die Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist Gegenstand freier Uebereinkunft;“ so lange sie nicht erfüllt ist, kann diese Bestimmung, welche für den Arbeitervertrag so wesentlich ist, nur in einer Weise vollzogen werden, der die innere Wahrheit fehlt.

Die Bildung von Arbeiterausschüssen in größeren Unternehmungen, ohne deren Zustimmung die Feststellung und Abänderung der Arbeitsbedingungen für die in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter nicht rechtsverbindlich ist, muß als eine wesentliche Forderung bezeichnet werden, wenn damit Ernst gemacht werden will, daß dem Arbeiter

gegenüber von dem Unternehmer diejenige Stellung eingeräumt wird, welche ihm seine persönliche Unabhängigkeit gewährleistet.

Nicht ohne scheinbaren Grund wird diesem Vorschlage die Schwierigkeit der Ausführung gegenüber von einem wechselnden Personal von Arbeitern entgegengehalten werden; es wird gefragt werden, wie sich eine solche Organisation der Arbeiter vereinigen lasse mit dem Rechte der Kündigung, das dem Arbeitgeber gegenüber von seinen Arbeitern nicht entzogen werden könne und das ihm auch gegenüber von den Mitgliedern eines Arbeiterausschusses in der dem Rechte entsprechenden Weise zustehen müsse.

Nun ist allerdings nicht zu bestreiten, daß eine solche Einrichtung besonderer Festsetzungen über die Bildung der Vertretungsorgane u. dgl. bedarf, welche in Uebereinstimmung stehen mit dem Rechtsverhältnisse, wie es zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht, und es wird wohl einige Zeit brauchen, bis dieselbe, als eine von den Unternehmern anerkannte und gebilligte Einrichtung, in friedlicher, geordneter und dadurch nützlicher Wirksamkeit feststeht. Allein andererseits ist es ja gerade das Fortbestehen der Gemeinschaft der Arbeiter beim Wechsel der einzelnen Arbeiter, was den Rechtsgrund für die Forderung bildet, sie als „Gemeinheit" anzuerkennen. Und wenn in Betracht gezogen wird, wie so manche Einrichtung, welche zu Anfang der Zeit, deren Entwicklung wir dargestellt haben, angefeindet und als unausführbar bezeichnet worden ist, nunmehr in gedeihlicher Wirksamkeit steht, so dürfen die bloßen Schwierigkeiten der Durchführung nicht abhalten von dem Versuche der Einbürgerung eines Princips, welches in der Consequenz allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze gelegen ist, und dessen Einführung, wenn es nur an dem guten Willen nicht fehlt, sicher dazu dienen wird, das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern befriedigender und darum für beide Theile ersprießlicher zu gestalten. Es ist die Forderung zu stellen, daß für Unternehmungen des Großbetriebs nur solche von dem allgemeinen Rechte abweichende Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich anerkannt werden, welche zwischen den Unternehmern und einem von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählten Vertretungsorgane vereinbart sind.

Die Beschränkung der Arbeitsdauer.

Das Wesen des Arbeitsverhältnisses liegt, wie früher erwähnt wurde, darin, daß der Arbeitnehmer sich dem Arbeitgeber gegenüber, gegen gewisse Bezüge, zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet.

Die Arbeitsleistung, ihre bestimmte Art und ihre Dauer, bilden so einen Hauptinhalt des Arbeitsvertrags und es folgt hieraus, daß die Festsetzung über diesen, einer allgemeinen Normirung nur beschränkt zugänglichen Punkt, von dem freien Uebereinkommen der Betheiligten abhängen muß, soll überhaupt ein freies Verhältniß derselben bestehen. Nur das ist aus der allgemeinen Natur des Vertrages abzuleiten, was der Code civil (art. 1180) festsetzt: „man könne seine Dienste nur auf Zeit, oder zu einem bestimmten Geschäfte zusagen.“

Gleichwohl hat die bisherige Darstellung gezeigt, daß im Laufe der socialen Bewegung in mehreren Staaten gesetzliche Beschränkungen der Arbeitsdauer mit der Wirkung eingeführt worden sind, daß diese auch mit freier Zustimmung der die Arbeit Leistenden nicht verlängert werden darf. Solche Beschränkungen wurden zuerst in England, in späterer Zeit auch in anderen Ländern, für Kinder und für junge Leute bis zu einem gewissen Alter, welche in Fabriken und geschlossenen Werkstätten verwendet werden, sowie durch neuere Gesetze auch für Personen weiblichen Geschlechts, welche nicht in jüngerem Alter stehen, eingeführt; ihre Einführung für erwachsene Personen männlichen Geschlechts ist theils verlangt, theils, wie in Frankreich, in einem gewissen Umfange schon erfolgt.

Die Gesichtspunkte, welche hiebei maßgebend waren und in Betracht kommen, sind bei diesen Arbeiterclassen so verschieden, daß eine abgesonderte Behandlung der Frage bei jeder derselben geboten ist.

Die Beschränkung der Dauer der Arbeit von Kindern in Fabriken und Werkstätten hat ihren Grund in den erheblichen Ge-

fahren, welche eine zu frühzeitige und eine zu anstrengende Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in manchen Arten produktiver Beschäftiguug für die körperliche Entwicklung und die Gesundheit derselben, für ihre Erziehung und ihren Unterricht, wie endlich für ihre sittliche Ausbildung mit sich bringt, in der Bedeutung ferner, welche das Leben des Menschen im Kindes- und Jugendalter für den erwachsenen Menschen und die Gesellschaft im Ganzen hat, endlich in der allgemein anerkannten Verpflichtung der Gesellschaft, dafür zu sorgen, daß nicht durch Vernachlässigung der körperlichen und geistigen Pflege der Jugend ein Geschlecht heranwächst, in welchem der Keim einer gesunden Entwicklung schon ertödtet ist. Diese Rücksichten, in Verbindung mit der anerkannten Aufgabe der Gesellschaft, die Unmündigen vor Gefahren zu schützen, vor denen sie sich nicht selbst behüten können, hat nahezu in allen Culturstaaten zu gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitsdauer und der Art der Verwendung von Kindern in Bergwerken, Fabriken und Werkstätten geführt; es sind aber die in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften sehr verschieden. Bei der großen Verbreitung, welche diese erst im Laufe der socialen Bewegung und in Folge derselben eingeführten Beschränkungen erlangt haben, und bei dem Umstande, daß es sich um Maßregeln handelt, welche in der allgemein anerkannten Verpflichtung der Gesellschaft wurzeln, Kindern, auch ihren Eltern gegenüber, einen Schutz gegen solche Beeinträchtigungen zu gewähren, zu denen ein besonderer Reiz in den Vortheilen liegt, welche die Eltern durch die Beschäftigung der Kinder für sich und ihre Familie erlangen können, erscheint es nicht nothwendig, dieselben principiell besonders zu begründen und zu rechtfertigen.

Die Frage aber, wie weit solche Beschränkungen und Schutzmaßregeln im Einzelnen nothwendig sind, hängt theils von der Art und Ausdehnung des Gewerbebetriebs in dem einzelnen Lande, theils von den Sitten des Volkes und den sonstigen Einrichtungen des Staates ab, für welchen solche Anordnungen zu treffen sind. Es werden andere Maßregeln zu treffen sein da, wo eine großartige Fabrikindustrie die Arbeitskraft von Kindern in großem Umfange für sich in Anspruch nimmt, und wiederum da, wo dieß nur in vereinzelten Anfängen der

Fall ist; andere da, wo in der allgemeinen Schulpflicht und den damit verbundenen Einrichtungen eine gewisse Schranke gegen die Ausnützung jugendlicher Kräfte für Zwecke des Erwerbs schon besteht, andere hinwiederum da, wo solches nicht der Fall ist.

In welcher Weise deßhalb dem allgemeinen Grundsatze: daß die Arbeitskräfte von Kindern und nicht erwachsenen Personen nicht zum Nachtheile ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen oder religiösen Ausbildung für Erwerbszwecke ausgenützt werden dürfen, in dem einzelnen Lande Rechnung zu tragen, in welchem Umfange und mit welchen Mitteln derselbe durchzuführen ist, dieß läßt sich für das einzelne Land nur an der Hand einer genauen Kenntniß seiner Zustände und Einrichtungen bestimmen. Was man hierüber im allgemeinen sagen kann, bewegt sich in der bedingten Form wechselnder Voraussetzungen und nur so viel wird feststehen, daß jener Grundsatz den Forderungen gemäß ist, welche an die Fürsorge der Gesellschaft und des dieselbe vertretenden Staates für die heranwachsende, unselbstständige Jugend zu machen sind.

Welche Einrichtungen in dieser Beziehung in England bestehen, wurde früher des Näheren dargelegt und es ist hier nur Weniges hinzuzufügen.

Bis zum Jahr 1845 bildeten die Factory Acts einen gleichmäßigen Gesetzes-Codex [1]); in diesem Jahre wurde das, glücklicher Weise nicht weiter nachgeahmte Gesetz über Zeugdruckereien erlassen. Im Jahr 1860 erging das Gesetz über Bleichereien und Färbereien und im Jahr 1861 dasjenige über Spitzenfabriken. Alle diese Gewerbe waren verwandt mit den durch Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Gewebemanufakturen. Die Bedingungen der Anwendung waren gleichmäßig: die Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft und die Bearbeitung gewisser Arten von Faserstoffen. Die Factory Extension Act vom Jahr 1864 verließ nun aber diese Grundlage, sofern deren Anwendung nicht mehr durch die Verwendung von Wasser- oder Dampfkraft bedingt ist, auch das Gesetz sich auf ganz verschiedene Arten von

---

[1]) Factory Reports, October 1864, p. 8.

Gewerben (Thonwaarenfabriken, Fabriken von Phosphorzündlichtern, Zündhütchen, Patronen u. s. w.) erstreckt. Auch wich die neue Gesetzgebung von der bestehenden Einrichtung insoferne ab, als die Anwendung der Fabrikgesetze sich bis dahin auf die eigentlich sogenannten Fabrikbezirke [1]) beschränkte, Gegenden, in denen das Fabriksystem herrscht und die Vorschriften der Fabrikgesetze Gegenstand vielfacher Besprechung und Erörterung sind, während das neue Gesetz sich auf eine große Anzahl von Geschäften erstreckte, welche an, von einander entlegenen und isolirten, Plätzen betrieben wurden, und in welchen das Fabriksystem nur dem Namen nach bekannt war. Nur die Fabrikation von Thonwaaren war mehr auf bestimmte Distrikte (the Potteries) concentrirt. [2]) Die Hauptplätze dieses Industriezweigs liegen in Staffordshire, ihre Bevölkerung, welche 1811 31,933 Seelen betrug, erreichte 1861 den Betrag von 102,666, sie war je in 10 Jahren um 20 bis 34 Procent [3]) gestiegen.

Die Durchführung der Fabrikgesetzgebung in diesen so verschiedenen Industriezweigen war deßhalb nicht ohne Schwierigkeiten. Gleichwohl gelang die Maßregel schon in Jahresfrist. Der Fabrikinspektor Redgrave sagt hierüber in seinem Berichte auf Ende Oktober 1865 [4]): er könne mit Zuversicht das Gelingen derselben berichten und es sei der Erfolg hauptsächlich den Gewerbeinhabern zuzuschreiben, die sich große Mühe gegeben haben, um die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Ausführung der neuen Vorschriften im Gefolge gehabt habe.

In der That weisen auch die dem Jahresberichte beigegebenen Briefe von Fabrikanten nach, daß das Gesetz ohne erhebliche Schwierigkeiten zur Ausführung gelangt ist.

Der Bericht hebt dabei ferner hervor, wie wohlthätig das Gesetz für die Arbeiter sei. [5]) Reinliche Werkstätten, besser ventilirte Räume, Regelmäßigkeit in der Arbeit müssen ihr Wohlbefinden befördern; die

---

[1]) ib. p. 24.
[2]) ib. p. 49.
[3]) ib. p. 52.
[4]) Factory Reports, October 1865, p. 11.
[5]) Reports, p. 35.

Beschränkung der Kinderarbeit werde die Gesundheit der Bevölkerung fördern, die Einführung von Halftimers die Segnungen einer geordneten Erziehung hinzufügen. Diese Erfahrung bestätigt auch der Bericht vom 30. April 1866 und es wird als eine der wichtigsten Bestimmungen der Factoryakte von 1864[1]) bezeichnet, daß sie den Schluß der Arbeitszeit gleichmäßig und ausnahmslos auf Abends 6 Uhr (ohne Nachholungsbefugniß) festsetzt. Dieß befriedige namentlich auch die Arbeiter und gebe den Frauen, Mädchen und Knaben die Möglichkeit zur Erholung und zum Besuche von Abendstunden, sowie zur Erlangung der Erziehung für das Haus.

Ganz besonders wird dieß hervorgehoben in dem Berichte vom 10. Februar 1867[2]), worin die Inspektoren sagen: Durch die ursprünglichen Factory-Gesetze und diejenigen, welche deren Bestimmungen auf andere Geschäfte ausdehnen, seien die Arbeitsstunden im ganzen Lande zur allgemeinen Befriedigung gleichmäßig geregelt, sie seien für Kinder, junge Leute und Frauen auf die Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends mit einer Unterbrechung von 1½ Stunden für Mahlzeiten und mit der Beschränkung am Samstag von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. Abweichungen bestehen nur bei Zeugdruckereien, Bleichereien, Färbereien und Appretirwerken, was zur Unzufriedenheit Anlaß gebe und es sollte dieß durch Einführung gleichmäßiger Vorschriften für alle Werke beseitigt werden.

Wie wenig in dieser Sache gesetzliche Vorschriften ohne zweckgemäße Vollzugseinrichtungen nützen, zeigt Frankreich. Hier wurden Beschränkungen der Arbeit von Kindern in Fabriken durch Gesetz vom 22. März 1841 eingeführt. Nach demselben dürfen in Manufakturen, Fabriken und Werkstätten mit mechanischen Motoren oder ununterbrochener Feuerung und in deren Zubehörden, sowie in jeder Fabrik, welche mehr als 20 Arbeiter in einer und derselben Werkstätte beschäftigt, Kinder nur unter den nachfolgenden Bestimmun-

---

[1]) Reports, p. 19.

[2]) Reports, October 1866, p. 3.

gen beschäftigt werden. Die Kinder müssen, um zugelassen zu werden, wenigstens 8 Jahre alt sein. Von 8 bis zu 12 Jahren dürfen sie nicht länger als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden, mit Unterbrechung durch eine Mahlzeit, beschäftigt werden. Von 12 bis zu 16 Jahren dürfen sie in 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden, mit Unterbrechung durch eine Mahlzeit, beschäftigt werden. Die Arbeit der Kinder darf nur zwischen 5 Uhr des Morgens und 9 Uhr des Abends stattfinden. Kein Kind unter 12 Jahren darf zur Arbeit zugelassen werden, wenn es nicht gleichzeitig eine Schule besucht. Durch Verwaltungsreglement können Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes in bestimmten Fällen zugelassen, seine Bestimmungen auf andere Etablissements ausgedehnt, für gewisse Arten der Beschäftigung und für gewisse Etablissements, wegen Gefährlichkeit, oder wegen Schädlichkeit der Arbeit in denselben, das Alter der Zulassung von Kindern erhöht, oder die zulässige Arbeitsdauer vermindert, oder auch der völlige Ausschluß von Kindern unter 16 Jahren von der Arbeit in dem Etablissement oder von bestimmten Arbeiten angeordnet werden. Durch Verwaltungsreglement sollen sodann die zur Ausführung des Gesetzes nöthigen Anordnungen getroffen, für Erhaltung guter Sitten und des öffentlichen Anstands in den Fabriken und Werkstätten gesorgt, der Unterricht und die religiöse Erziehung der Kinder gesichert, jede schlechte Behandlung oder übermäßige Züchtigung derselben verhindert und die Bedingungen der Salubrität und der Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Kinder hergestellt werden. Die Regierung wird zur Ueberwachung und Sicherung der Ausführung des Gesetzes Inspektoren bestellen, welche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet sind. Die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes ist mit Geldbußen bis zu 500 Fr. bedroht.

Der Erfolg dieses Gesetzes war ein geringer, theils weil dasselbe auf manche Industriezweige keine Anwendung fand, theils weil es an einer wirksamen Inspektion fehlte, da die Funktion der Inspektoren ein unbezahltes und lokales Ehrenamt bildete.[1])

---

[1]) Compte-rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon. 1865—1868, p. 147.

Den 22. Februar 1851 erging das Gesetz über den Lehrvertrag, welches auch in Beziehung auf die Arbeitsdauer minderjähriger Lehrlinge einige Bestimmungen enthält. Hienach darf insbesondere die Arbeit von Lehrlingen unter 14 Jahren nicht über 10 Stunden, von solchen zwischen 12 und 16 Jahren nicht über 12 Stunden betragen, auch dürfen dieselben nicht zur Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens) verwendet werden.

Indessen scheint es auch hier an der Ausführung zu fehlen. In einem Berichte über die Vollziehung des Gesetzes aus Lyon vom 15. Juni 1867 heißt es:[1]) wenn man sich in den Werkstätten für das Färben, Spuhlen, Zetteln, Weben recht umsieht, so findet man, daß beinahe überall der Unterricht der Kinder vernachläßigt ist; es wird nicht durch Eintheilung der Zeit dafür gesorgt, daß das Kind, welches den ersten Unterricht noch nicht erhalten hat, während der Woche in die Schule gehen kann, und, wenn man ihm am Sonntag die Zeit zum Schulbesuche gewährt, thut man nichts dafür, daß es die Schule auch wirklich besucht. Beinahe überall werden die Vorschriften über die Dauer der Arbeit des Kindes, welche seinem Alter und seinen Kräften angemessen sein sollte, nicht befolgt. Vielfach ist der Lehrling mit dem Erwachsenen bei der gleichen Arbeit beschäftigt.

Alle Mißbräuche sind aber in den Werkstätten für das Abhaspeln vereinigt, deren es in Lyon 900 gibt. In einer großen Zahl derselben sind die Wohnungen ungesund, die Arbeiterinnen (Mädchen und Frauen) sind zusammengedrängt in Lokalen ohne Luftwechsel, sie schlafen gewöhnlich je zu zwei in Einem Bette auf einem Strohsacke, es fehlt an der Sorge für körperliche Reinlichkeit und an den Bedingungen derselben, und wenn die Arbeitsräume wegen des kostbaren Stoffes (der Seide) ziemlich reinlich gehalten sind, so herrscht Sorglosigkeit und Schmutz in den Schlaf- und Speiseräumen. Die Verköstigung ist schlecht und ungesund, die Behandlung häufig roh, die Arbeit übermäßig, sie dauert von 5 Uhr Morgens häufig bis 11 und 12 Uhr in der Nacht.

Die Folgen sind Lungenschwindsucht, deren Keime sich in der

---

[1]) Compte-rendu, p. 148.

Lehrzeit bilden, so daß eine große Zahl solcher Mädchen das 25. Lebensjahr nicht erreicht.

In dem Spital de la Croix Rousse kamen in 5 Jahren 771 Todesfälle an Lungenschwindsucht vor (26 % aller Todesfälle), hievon 408 aus der Arbeiterklasse, 105 von Spuhlerinnen, von denen 47 zwischen 15 und 18 Jahren starben.

Die Ursache dieses Zustandes, heißt es in dem Berichte, ist der Mangel einer genügenden Inspektion, welche allein ausreicht, wo eine Klage der Betheiligten von selbst ausgeschlossen ist, wenn ein von den Eltern getrenntes, unbeschütztes, eingeschüchtertes junges Mädchen einer Frau gegenüber steht, von der sie ihren Unterhalt hat und die durch die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung geschützt ist.

Nicht das gleiche Verhältniß, wie bei Kindern, besteht bei körperlich vollständig ausgebildeten — erwachsenen und persönlich selbstständigen Personen. Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer enthält hier nicht einen Schutz des Staats gegen eine unfreiwillige Ausnützung der Arbeitskraft zum Vortheile dritter Personen, sondern eine Beschränkung der freien Verwendung der eigenen Arbeitskraft des Erwachsenen zum Zwecke seines Erwerbs. Wenn eine solche Beschränkung eingeführt werden soll, so muß sie durch andere Gründe gerechtfertigt werden, als diejenigen sind, welche bei der Beschränkung der Arbeitsdauer von Kindern maßgebend waren.

Und hier sind zunächst bei erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts zwei besondere Umstände, welche in die Wagschale fallen.

Der Körper der Frau ist im Allgemeinen zarter, als derjenige des Mannes, auf der anderen Seite aber ist die Körperbeschaffenheit und der Gesundheitszustand der Frau und künftigen Mutter viel wichtiger für die Gesundheit des nachwachsenden Geschlechtes, als derjenige des Mannes und Vaters.

Wenn nun auch nicht jede Person weiblichen Geschlechts Mutter wird, so ist doch eine gesunde Beschaffenheit der weiblichen Bevölkerung von der größten Wichtigkeit für eine gesunde Nachkommenschaft und für das gedeihliche Fortleben des Volkes. Es handelt sich somit um einen Punkt, welcher von Wichtigkeit nicht blos für die einzelne Familie ist, sondern zugleich eine Lebensbedingung des ganzen Volkes

und der von Generation zu Generation sich fortpflanzenden Gesellschaft bildet. Solche allgemeine Rücksichten rechtfertigen da, wo durch eine weitverbreitete Ueberanstrengung der weiblichen Arbeitskraft eine Schwächung des Körper- und Gesundheitzustandes erwachsener Personen weiblichen Geschlechts bereits eingetreten oder in Aussicht zu nehmen ist, ein Einschreiten der Staatsgesellschaft, um, wenn auch mit Beschränkung der freien Entschließung der Individuen, jener Gefahr zu begegnen; es muß aber auch hier der Erhebung im Einzelnen überlassen werden, in welchem Umfange solche Beschränkungen der individuellen Freiheit nothwendig sind.

Hiezu kommt noch der weitere Umstand, daß die verheirathete Frau den Beruf hat, das Hauswesen in geordnetem Zustande zu erhalten, und daß eine übermäßige Inanspruchnahme derselben für den Erwerb die geordnete Führung des Hauswesens, wovon der häusliche Frieden und die Moralität des Mannes abhängt, gefährdet, so daß auch hier allgemeine Gründe vorliegen, welche ein staatliches Einschreiten rechtfertigen.

Noch anders gestaltet sich endlich die Frage, ob auch die Arbeitsdauer erwachsener Personen männlichen Geschlechts gesetzlich zu beschränken sei.

Unter diejenigen Beschwerden der Arbeiter, welche seit Jahren immer wieder auftauchen, gehören die Klagen über die übermäßige und gesundheitsschädliche Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch zu langes und übermäßiges Arbeiten in Fabriken und Werkstätten.

In England wurden schon im Jahre 1831 in Manchester, Leeds und Glasgow Comites gebildet und das Verlangen gestellt, das Parlament solle die Arbeitsdauer in den Fabriken allgemein auf 10 Stunden festsetzen und es wurde 1832 im Parlament ein hierauf gerichteter Antrag eingebracht. Obwohl derselbe nicht durchdrang, hoffte man durch die Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder mittelbar auch eine solche für die Erwachsenen zu erzielen, und wenn sich diese Hoffnung als trügerisch erwies, wirkte doch das Gesetz vom 6. Juni 1844, welches die Arbeitszeit der Frauen beschränkte, sowie die Zehnstunden-Akte vom 8. Juni 1847 auch in dieser Richtung günstig.

In Frankreich wurde im Jahre 1848 die tägliche Arbeitsdauer

in den Manufakturen und Fabriken allgemein auf höchstens 12 Stunden festgesetzt. In neuerer Zeit wiederholte sich das Verlangen nach Kürzung der Arbeitsdauer sowohl in England, als in anderen Ländern.

Ueber eine Bewegung zum Zwecke der Herabsetzung der Arbeitsstunden wird in dem Jahresbericht des englischen Fabrikinspektors Redgrave vom Jahre 1860 Folgendes berichtet: Sicher, sagt derselbe,[1]) waren die Arbeiter zu keiner Zeit im Genusse so vieler Vortheile als gegenwärtig; die Arbeit ist gesucht, die Löhne sind gut, die Arbeitsdauer ist mäßig, die Lebensbedürfnisse sind billig zu erlangen, und viele Genüsse sind den Arbeitern zugänglich, welche von ihnen noch vor wenigen Jahren nicht zu erreichen waren. Der Betrag des Lohnes ist ein solcher und das Geschäft scheint so stetig weiter zu gehen, daß die Arbeiter kein Verlangen nach Extraarbeit haben, und Fabrikanten, welche wünschen, daß ihre Fabriken täglich eine Stunde länger im Gange seien, nicht immer im Stande sind, ihre Arbeiter hiezu zu bestimmen. Erwachsene Männer, deren Einnahmen durch Herabsetzung der Löhne sicher vermindert worden wäre, haben erst vor Kurzem mit Erfolg von ihren Arbeitgebern eine Verminderung der Zahl der Arbeitsstunden verlangt und sie arbeiten nicht länger als 60 Stunden in der Woche, von 6 zu 6 Uhr mit $1\frac{1}{2}$ Stunden Rast.

In der in dem Bericht abgedruckten Eingabe der Arbeiter sagen diese: die Zahl der Stunden, während welcher sie arbeiten, sei im Widerspruche mit dem Geiste der Zeit und den Gesetzen Gottes und der Menschlichkeit, entgegen dem Geiste ächter und ehrlicher Mitwerbung, der in einem Lande wie England herrschen sollte. So, wie sie in den Fabriken beinahe zwei Tage in der Woche weiter als die andern Arbeiter des Landes eingeschlossen seien, fühlen sie sich als Heloten und empfinden, daß sie ein System fortsetzen, das ihnen und künftigen Geschlechtern nachtheilig sei.

Wie wohlthätig die thatsächliche Beschränkung der Arbeitsdauer für den Arbeiterstand im Allgemeinen wirkt, zeigen noch besonders die früher angeführten Erfahrungen in England. Daß ferner die Verminderung der Arbeitsdauer nicht unbedingt zusam-

---

[1]) **Reports of the Inspectors of Factories 1860, p. 29.**

menfällt mit der Frage der Lohnerhöhung, wird durch einen Ausspruch des Finanz-Sekretärs der National Association of United Trades in der Enquête über das Verhältniß von Unternehmern und Arbeitern vom Jahre 1860 bestätigt, indem derselbe sagt[1]: Die Kürzung der Arbeitszeit sei zwar einer Lohnerhöhung gleich, allein es sei eine große Frage, ob nicht ein Mann, der acht Stunden harter Arbeit verrichte, in acht Stunden ebenso viel leisten würde, als in neun Stunden, da er, wenn er nicht so ermüdet werde, mehr ausrichten würde, während er, wenn er erschöpft sei, seine Zeit halb unbeschäftigt vertreibe, weil er eben nicht mehr thun könne. Allerdings wünschen manche Arbeiter bei ihrem Streben nach Kürzung der Arbeitszeit auch eine indirekte Lohnerhöhung; das allgemeine Verlangen der Arbeiter, und namentlich der Intelligenten unter ihnen, sei aber dahin gerichtet, daß sie durch eine Verminderung der Arbeitszeit mehr Zeit als bisher zur Erholung und zur Belehrung erhalten.

Die Kürzung der Arbeitszeit für Erwachsene hat denn auch in England mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen. Die gewöhnliche Dauer der Arbeitszeit ist in den ersten fünf Wochentagen eilf Stunden, am Samstag acht Stunden.

In einer über diesen Gegenstand stattgefundenen Berathung einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Commission[2]) wurden die Gründe für und wider eine gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer der Erwachsenen erörtert.

Die Festsetzung eines Maximum für die Arbeitszeit der Erwachsenen durch die Gesetzgebung, wurde gesagt, würde ein tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit sowohl der Fabrikbesitzer, als der Arbeiter sein. Die freie Bewegung eines Etablissements könnte unter Umständen dadurch sehr empfindlich gehemmt werden, während auch der Fabrikarbeiter in der freien Verfügung über seine Arbeitskräfte beeinträchtigt werden würde. Arbeitszeit und Lohn stehen wenigstens bis auf einen gewissen Punkt im genauesten Zusammenhange und es erkenne

---

[1]) Report, p. 9.

[2]) Böhmert, Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Zürich 1868, S. 94.

der Arbeiter, daß ihm in Folge der Regelung der Arbeitszeit durch den Staat der Lohn unter Umständen empfindlich verkürzt würde.

Wenn man auch zugeben müsse, daß die Arbeitszeit in vielen Fabriken für erwachsene Arbeiter zu lang sei, so seien doch die Verhältnisse bei erwachsenen Arbeitern ganz anders, als bei nicht erwachsenen. Die Jugend vermöge sich gegen eine gewaltsame Störung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung nicht selbst zu schützen und der Staat habe daher die Aufgabe, da einzuschreiten, wo Mißbräuche in größerem Umfange zu Tage treten. Der erwachsene Arbeiter aber sei körperlich erstarkt und geistig selbstständig. Er gehorche bei Vermiethung seiner Dienste nicht einem fremden Willen, er schließe selbst den Arbeitsvertrag und entscheide damit auch über die Arbeitszeit als einen integrirenden Theil des Vertrags. Wenn er also mehr als zwölf Stunden täglich arbeite, so geschehe dieß in Folge eines von ihm selbst geschlossenen Vertrags, den er in der Regel aufheben könne, sobald er anderwärts eine bessere Anstellung finde.

Der Staat würde sich auch durch eine gesetzliche Regulirung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter allen andern Berufsständen gegenüber auf eine sehr abschüssige Bahn begeben. Die Gesellen und Gehülfen der Handwerker, die Taglöhner, Knechte und Mägde der Landleute und andere Berufsclassen müssen in gewissen Zeiten des Jahres zwischen 15 und 16 Stunden täglich arbeiten und pflegen solche Zeiten außerordentlichen Lohnverdienstes oft sehnlich herbeizuwünschen. Wo sollte nun eine Regierung anfangen und wo aufhören mit ihrer Einmischung? Sie würde mit dem besten Willen tausende von Interessen verletzen und dem allgemeinen Verkehr auf die Dauer mehr schaden, als nützen.

Diesen Ansichten gegenüber wurde geltend gemacht: der Fabrikarbeiter sei nicht Herr seiner Zeit, er stehe dem Fabrikanten ohne Waffe gegenüber und er müsse daher seinen Schutz in einem Gesetze suchen, ohne welches der Einzelne nicht mehr frei sein würde. Bei der bäuerlichen Arbeit habe das Individuum einen Halt in der Tradition von Jahrhunderten, nicht so in der Großindustrie und Massenarbeit, wo die Freiheit für den einzelnen Arbeiter gegenüber von der Macht des Unternehmers und des Kapitals in Wirklichkeit nicht bestehe. Der Arbeiter wolle nichts von einer Freiheit, die er nicht anwenden könne.

Kein Fabrikbesitzer könne ohne Ordnung existiren, er selbst sei an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Wenn ein Gesetz bestehe, das die Arbeitszeit regulire, so werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich behandelt. Bestehe dagegen kein Gesetz, so werde dieselbe durch den Arbeitgeber bestimmt und der Arbeiter müsse, wenn er nicht hungern wolle, die ihm gestellten Bedingungen der Arbeitszeit annehmen. Gegen die ihm drohende Abnützung und Ausbeutung seiner Arbeitskräfte durch den Fabrikbesitzer suche der Arbeiter bei dem Gesetze Schutz, und das Wohl der Gesammtheit erfordere es, einen solchen Schutz durch gesetzliche Feststellung der Arbeitszeit zu gewähren.

Im Allgemeinen muß gewiß der Grundsatz festgehalten werden, daß die freie Verfügung des erwachsenen Mannes über seine Arbeitskraft ein Recht ist, dessen Schmälerung durch die Gesetzgebung nur durch Umstände gerechtfertigt sein kann, welche eine solche Beschränkung des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit nothwendig machen.

Und hier ist immerhin ein Fall, in welchem eine Beschränkung der Arbeitsdauer auch bei erwachsenen Männern sich rechtfertigt. Bei der Arbeit in Fabriken, welche durch Motoren betrieben werden, die durch Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden und wobei die menschliche Arbeit vorwiegend in der Leitung und Bedienung der selbstwirkenden Kraft von Maschinen besteht, wo endlich durch die Anordnung des Ganzen ein gleichzeitiges Arbeiten einer größeren Zahl von Menschen nothwendig wird, ist es die Maschine, welche unabweislich die Menschen und ihre Arbeit und Arbeitszeit beherrscht. So lange die Dampfmaschine in der Fabrik arbeitet, muß der Mensch arbeiten und, da die Concurrenz die verschiedenen gleichartigen Geschäfte bei Gefahr von Verlusten zu gleicher Production in gleicher Zeit zwingt, ist der einzelne Arbeiter gegenüber der Macht der Maschine, der einzelne Unternehmer gegenüber der Macht der Concurrenz unfrei, und es kann der Einzelne sich gegen eine nachtheilige Ausbeutung seiner Arbeitskraft durch Ueberanstrengung nicht schützen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in derartigen Fabriken macht es dem Einzelnen allein möglich, die für seine Erholung und damit für die Erhaltung seiner Arbeitskraft nothwendige Ruhezeit zu gewinnen.

Derselbe Grund, welcher, unabhängig von der religiösen Rücksicht, für das Gebot einer Sonntagsruhe spricht — die Abhängigkeit der Ruhe des Einzelnen von der allgemeinen Ruhe und darum die Nothwendigkeit, die für die Gesundheit erforderliche individuelle Ruhe gegen Störungen zu schützen — spricht auch für eine Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer in Unternehmungen, in denen der Einzelne an die Arbeitsdauer des Mitarbeitenden, der einzelne Unternehmer an die Arbeitsdauer der concurrirenden Unternehmungen gebunden ist.

Die Ablohnung.

Von allen wirthschaftlichen Einrichtungen, welche in unserer Zeit bestehen, ist keine so großen Anfechtungen ausgesetzt, wie die Abfindung des Arbeiters in fremdem Unternehmen um seinen Antheil an dem Erwerbe aus solchem mittelst eines im Wege der freien Uebereinkunft, im großen Ganzen durch Nachfrage und Angebot, sich feststellenden Geldbetrages, des Lohnes, die Ablohnung oder das Salariat.

Es sind im Wesentlichen dreierlei Einwendungen, welche gegen diese Form der Abfindung erhoben werden:

1) Bei einer Regelung des Arbeitslohns durch Nachfrage und Angebot werde der Arbeitslohn, in Folge der Wirksamkeit des sogenannten Ricardo'schen Lohngesetzes, auf einen Betrag herabgedrückt, welcher unvereinbar sei mit einer menschenwürdigen Existenz des Arbeiters.
2) Bei der Ablohnung erhalte der Arbeiter nicht den seiner Arbeitsleistung entsprechenden Antheil an dem Ertrage aus der Productionsleistung, an welcher er sich betheilige.
3) Die Form der Ablohnung begründe eine ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Arbeitgeber, welche die Schuld der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit sei.

Ginge die zuerst aufgestellte Ansicht dahin, daß unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen der bei freier Mitwerbung durch Nach-

gebot und Anfrage sich regelnde Lohnbetrag nicht hinreiche, um dem Arbeiter die zu geordnetem Fortkommen nothwendigen Mittel zu gewähren, so müßte es in erster Linie Aufgabe statistischer Erhebung sein, ob diese Behauptung denn auch thatsächlich begründet sei. Es würde sich, darüber lassen die bereits erhobenen Notizen keinen Zweifel, ergeben, daß jene Thatsache, wenigstens in solcher Allgemeinheit, nicht richtig ist, daß vielmehr der Lohn vieler Arbeiter sich in den letzten Jahrzehnten auf einen Betrag gehoben hat, welcher dem Arbeiter ausreichende Mittel zu einem angenehmen Leben gewährt. Auf der andern Seite aber würden sich doch manche Fälle eines auch für mäßige Ansprüche ungenügenden Lohnbetrages ergeben und es entstünde die Aufgabe, die besonderen Ursachen dieses Verhältnisses zu erheben und die Mittel zur Hülfe darzulegen.

Allein die aufgestellte Behauptung ist eine andere. Dieselbe geht dahin, daß in Folge eines angenommenen allgemeinen Naturgesetzes die Lohnbeträge nothwendig ungenügend seien, und man kann deßhalb diese Behauptung — zumal der Maßstab für das, was zum Leben genügt oder nicht, verschieden ist — nicht durch statistische Nachweise widerlegen, sondern es ist nothwendig, zu untersuchen, ob jenes behauptete Lohngesetz wirklich besteht.

Um der Frage der Ablohnung bei der Arbeit in fremder Unternehmung näher zu treten, ist es deßhalb nothwendig, einzugehen auf die Art und Weise, wie überhaupt im Verkehr der Preis für Leistungen zur Befriedigung fremder Bedürfnisse sich feststellt und wie derselbe sich bei mehreren mitwirkenden Faktoren unter diese vertheilt.

Nicht leicht hat ein Ausspruch eines bedeutenden Mannes zu mißlicheren Consequenzen geführt, als jener Satz von Adam Smith [1]): „Arbeit sei der reelle Maßstab des Tauschwerthes aller Waaren.“ Zwar hat Smith diesen Ausspruch selbst wieder modificirt und nur für die Anfänge des gesellschaftlichen Zustandes festgehalten; allein es stützt sich nicht nur hierauf der Ausspruch Ricardo's, daß der Arbeitslohn sich vorwiegend regle nach dem Preise der Unter-

---

[1]) Wealth of nations, b. 1, ch. 5.

haltsmittel und der sonstigen Bedürfnisse des Arbeiters, sondern es hat auch jener Ausspruch noch immer viele Stimmen für sich, und er bildet den Ausgangspunkt und Anhalt für den Anspruch, daß der für eine Arbeit erzielte Preis dem Arbeitsaufwande entspreche, welcher bei derselben gemacht wurde, ein Anspruch, mit welchem allerdings die Thatsache im schroffsten Widerspruche steht, daß im Tauschverkehre der Preis der Leistungen nach der Nachfrage und nicht nach den Leistungen bemessen wird.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß jene Auffassung überhaupt nicht begründet ist. Die Arbeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, bestehe sie nun in der Production von Gebrauchsgegenständen für den Erzeuger selbst, oder in sachlichen oder persönlichen Leistungen für andere Menschen, ist allerdings das unentbehrliche Mittel zu Erreichung des wirthschaftlichen Zweckes, der Befriedigung des Bedürfnisses, ob aber und in wie weit dieser Zweck erreicht wird, dieß hängt nicht allein von der aufgewendeten Arbeitskraft und von der Geschicklichkeit, welche bei deren Anwendung geübt wird, sondern wesentlich von dem Erfolge ab, welcher durch die Leistung für Diejenigen, welche dieselbe begehren, erzielt wird, und dieser Erfolg ist mehr oder weniger bedingt durch Verhältnisse, welche außerhalb der Macht des Arbeitenden, vielfach außerhalb des Kreises seiner Berechnung liegen.

Selbst bei der Arbeit für das eigene Bedürfniß wirken gar häufig Elemente mit, welche sich nicht beherrschen und bemessen lassen, und manche sorgfältig ausgeführte Arbeit hat nicht den gewünschten Erfolg — Witterungseinflüsse und Natureignisse der verschiedensten Art sind nur Beispiele der unberechenbaren Einwirkungen fremder Elemente auf den Erfolg menschlicher Arbeit. Wo aber Leistungen für fremde Bedürfnisse zu übernehmen sind, da tritt die weitere Schwierigkeit hinzu, welche darin liegt, daß dem fremden Bedarf nach Art und Umfang in dem Momente der angebotenen Leistung zu genügen ist.

Gleichwohl ist der Erfolg der Leistung für die Befriedigung der fremden Bedürfnisse schon darum der einzige objective und der allein gültige Maßstab für diese Leistung, weil diese Befriedigung den Zweck und das Ziel jener Leistung bildet. So ist denn nicht die Ar-

heit, sondern das Bedürfniß, dem sie dienen soll, der reelle Maßstab des Gebrauchs und Tauschwerths aller Leistungen; dieses enthält die objektive Kritik jedes Werthes. Der durch Nachfrage und Kaufsangebot sich kundgebende effektive Bedarf ist nicht nur die unbedingte Voraussetzung, sondern auch der Maßstab und die Grenze der Preisbestimmung für alle sachlichen oder persönlichen Leistungen, welche in einem Verkehrsgebiete angeboten werden; die Nachfrage ist nicht bloß, wie Adam Smith sagt, der thatsächliche, sondern der reelle Maßstab des Tauschwerths.

Diese Nachfrage wird aber durch eine Reihe von Momenten bestimmt, welche wechselnd und kaum mit Sicherheit berechenbar sind. Wenn auch der Bedarf die schließliche Grundlage der Nachfrage nach einer bestimmten Art von Leistungen bildet, so wird die effektive Nachfrage doch wesentlich beeinflußt durch das Verhältniß des bestimmten Bedürfnisses, dem diese Leistung dient, zu der Gesammtheit der Bedürfnisse — durch die Dringlichkeit desselben, durch die Geldmittel, welche für die Befriedigung eines Bedürfnisses verwendbar sind oder verwendet werden wollen — durch die Aussichten und die Ansichten über Aussichten auf künftigen Bedarf und künftiges Angebot, kurz durch Momente, welche sich nur nach Wahrscheinlichkeit bemessen lassen.

Gegenüber von der Nachfrage kommt das Angebot von Leistungen als ein Moment der Bestimmung des Preises der Letzteren zunächst insofern in Wirksamkeit, weil Bedarf und Angebot quantitativ begrenzt sind und nur innerhalb dieser Grenze Nachfrage und Angebot von Leistungen auf einander wirken. Das wichtigere Moment aber besteht darin, daß in einer Wirthschaftsgemeinschaft, in welcher Jeder nur durch Leistungen für Andere die Mittel für seinen Unterhalt erwerben kann, das nachhaltige Angebot von Leistungen sich wesentlich nach den Aussichten bemessen wird, welche sich für die Erlangung der Mittel zu einem den Wünschen des Anbietenden entsprechenden Leben mittelst des Umsatzes von Leistungen darbieten.

Dieses Moment wirkt auf den Preis einerseits mäßigend, indem Derjenige, welchem keine anderen Unterhaltsmittel zu Gebote stehen, sich am Ende auch mit dem geringsten Erlöse begnügt, wenn er ihm

überhaupt nur etwas für sein Leben bietet, andererseits preiserhöhend sofern Jeder darauf bedacht sein wird, möglichst viel zu erwerben, um möglichst angenehm zu leben. Aus diesen Momenten läßt sich abnehmen, daß der Preis von Leistungen, welche im allgemeinen Verkehr angeboten werden, nicht leicht dauernd unter denjenigen Betrag herabsinken werde, welchen die Mehrzahl derjenigen, die in Absicht auf das Angebot derselben Leistungen in Mitwerbung stehen, für diese Leistungen in Anspruch nimmt.

In dieser, durch die Erfahrung bestätigten Thatsache liegt aber gleichwohl keine Bürgschaft dafür, daß der durchschnittliche Lohn für Leistungen demjenigen entspricht, was, nach den Anschauungen über die menschlichen Bedürfnisse vom Standpunkte höherer Cultur, zu einem menschenwürdigen Dasein nothwendig ist. Denn es ist nicht nur gerade das Moment, welches auf die Preisbestimmung nach den Bedürfnissen des Leistenden einwirkt, das Angebot, bedingt durch das Vorhandensein einer entsprechenden Nachfrage überhaupt, sondern es ist auch weiter Thatsache, daß gar manche Menschen, in Armuth und dumpfer Versunkenheit hinlebend und zu größeren Leistungen unfähig, sich mit einem Lohne für ihre Leistungen begnügen, welcher den Ansprüchen an ein menschenwürdiges Dasein nicht genügt.

Was im Vorstehenden über den Preismaßstab und die Regelung des Preises für Leistungen gesagt wurde, gilt gleichmäßig, wo überhaupt in freiem Verkehre Leistungen für Andere das Mittel zum Erwerbe sind. Es ist aber noch ein Punkt besonders zu erwähnen, der Fall nämlich, wenn verschiedene Personen durch Kapital oder Arbeit an sachlichen Leistungen Theil nehmen.

Zunächst ist hier zu beachten, daß bei allen sachlichen Leistungen die Leistung, für welche ein Preis bezahlt wird, nicht schon vollendet ist durch die Anfertigung des Gegenstandes, sondern erst durch die Uebertragung desselben auf den Consumenten, durch den Verkauf, und daß der Tauschwerth und Preis erst mit dem Verkaufe realisirt und festgestellt wird.

Der Preis oder Erlös für die in den Verkehr eintretende Gesammtleistung wird nun aber, wie jeder Preis, geregelt durch das Ver-

hältniß von Nachfrage und Angebot in dem früher erörterten Sinne und es enthält der erzielte Preis in Einem Werthbetrage die Gegenleistung gegen die Produktions- und Verkaufsleistung. So fällt denn die Preisbestimmung außerhalb der Einwirkung des Producenten, so weit solcher nicht an dem Verkaufsakte Theil nimmt, sie beherrscht aber gleichwohl die Gegenleistung für sämmtliche Faktoren der Produktion.

Der Preis ist die einzige originäre Quelle für jeden Produktionserwerb und enthält das Maximum des Ertrags, welcher aus einer Produktion erzielt werden kann. Er enthält dabei in Einem ungeschiedenen Betrage die Gegenleistung für die gesammte Produktionsleistung — für die verschiedenen Formen der Arbeit und der Leistung des Kapitals — für die Verkaufsarbeit, und für den übergebenen Stoff. Wie viel an dem Preise jedem dieser Faktoren vermöge seiner Leistung gebührt, ist weder an dem erzeugten Fabrikat, noch weniger aber an dem bezahlten Preise erkennbar und zu unterscheiden: die Einheit des Preises enthält und löscht alle Unterschiede seines Werdens. Nur durch subjektives Ermessen und Schätzen, durch ein Berechnen und Anschlagen nach bis auf einen gewissen Grad subjektiven Anhaltspunkten läßt sich mit Wahrscheinlichkeit bestimmen, welcher Antheil an dem Preise den einzelnen Elementen desselben gebührt.

Wo deßhalb mehrere Menschen an einer solchen Produktions- und Erwerbsgemeinschaft Theil haben, läßt sich nur durch die subjektive — wenn auch auf gewisse objektive Umstände gestützte — Schätzung dieser oder anderer Personen bestimmen, welcher Antheil jedem Elemente und Faktor des Preises, vermöge der Größe seiner Mitleistung, an dem Preise zukommt; Vereinbarung oder Arbitration — sind die einzigen Mittel, um die Vertheilung eines Erlöses oder Einkommens aus gemeinschaftlichem Erwerbe durch gemeinschaftliche Produktion unter die Produktionsfaktoren festzustellen.

Dabei kann dann diese Feststellung entweder bei jedem Vertheilungsfalle eintreten, wenn z. B. die jedesmalige Gewinnvertheilung durch Beschluß einer Gemeinschaft von Menschen (der Betheiligten oder Anderer) festgesetzt wird, oder es kann für diese Vertheilung im Voraus ein Vertheilungsmaßstab festgesetzt werden, nach welchem dieselbe im einzelnen Falle, oder in einer Mehrheit einzelner Fälle vorzuneh-

men, es kann bestimmt werden, welche Antheilsgrößen oder Procen
sätze den Theilnehmern zukommen und nach welchem Verhältnisse
einzelnen Antheile zu berechnen sind.

Was hier gesagt ist, findet gleichmäßig Anwendung, mag
Theilnahme an einem auf Erwerb berechneten Unternehmen eine direk
eine Theilhaberschaft im eigentlichen Sinne, oder eine indirekte, du
einen Unternehmer vermittelte, sein. Auch in dem letzteren Fa
wenn ein Kapitalbesitzer sich an einem fremden Unternehmen du
Vermiethung oder Anborgung von Kapital, oder wenn Arbeiter
einem solchen durch persönliche Arbeit sich betheiligen, kann der E
tragsantheil der Letzteren entweder durch Vereinbarung, durch Vertr
oder durch Arbitration festgestellt werden.

Dabei sind aber für solche Feststellung wieder zwei Wege m
lich, indem die mittelbar an dem Erwerbe Theilnehmenden an d
Ertrage entweder, gleich direkt betheiligten Gesellschaftern (Theilhaber
nach dem Verhältnisse des jedesmaligen Betrages desselben Theil hab
oder indem sie durch eine, unabhängig von diesem Betrage festgese
Rente — einen Pacht=, Mieth= oder Geldzins oder einen Lohn
um ihren Antheil an dem Ertrage abgefunden werden.

Jede dieser Formen der Ertragsbetheiligung hat für den Unt
nehmer und für die mittelbaren Theilnehmer gewisse Vortheile, zugle
aber auch gewisse Nachtheile.

1) Die unmittelbare Betheiligung am Ertrage gewährt:

a) dem Unternehmer den Vortheil, daß er an die mittelba
Theilnehmer niemals mehr bezahlen muß, als der Antl
derselben an dem wirklichen Reinertrage ausmacht, daß
hiedurch niemals in einen Verlust gerathen kann, der n
auch die mittelbaren Theilnehmer wenigstens insoweit berül
daß sie keinen Reinertrag erhalten. Dagegen hat diese B
theilungsweise für den Unternehmer den Nachtheil, daß
den Reinertrag mit den mittelbaren Theilhabern unbedi
theilen muß.

b) Für die mittelbaren Theilnehmer hat die direkte Ertrag
betheiligung den Vortheil, daß sie den ihrer Leistung e
sprechenden Ertragsantheil voll erhalten. Dagegen sind

dadurch insofern benachtheiligt, weil sie durch ihren Ausschluß von der Leitung des Geschäftes auf den Ertrag nur in unvollständiger Weise einwirken können, und gleichwohl ihre Bezüge von dem ihrer Einwirkung zum großen Theile entzogenen Ertrage abhängen, weil sie endlich in Folge des Schwankens der Erträgnisse gehindert sind, ihr Einkommen mit annähernder Sicherheit zu berechnen und ihr Leben demselben anzupassen.

2) Die Abfindung durch Rente oder Lohn dagegen gewährt

a) dem Unternehmer den Vortheil

aa) daß er allen Ertrag aus dem Unternehmen, welchen er über die versprochene Abfindungssumme hinaus zu erzielen vermag, allein für sich bezieht,

bb) daß er deshalb seine Berechnungen und Einrichtungen unter genauer Kenntniß der Abfindungssumme treffen und mit größerer Sicherheit auf einen ihm verbleibenden Gewinn hinarbeiten kann.

Dagegen hat die Abfindung für den Unternehmer den Nachtheil, daß er, bei ungünstigem Geschäftsgange, an Abfindungsbeträgen mehr zu bezahlen hat, als der Antheil der mittelbaren Theilhaber an dem effektiven Ertrage ausmachen würde.

b) Den mittelbaren Theilhabern gewährt die Abfindung den Vortheil eines von dem jeweiligen und wechselnden Ertrage des Unternehmers unabhängigen, mit Sicherheit zu berechnenden Einkommens, dagegen bringt sie denselben den Nachtheil einer möglichen Mindereinnahme gegenüber von ihrem Reinertragsantheile, wenn solcher nach dem effektiven Ertrage berechnet worden wäre.

So wichtig nun aber sowohl für den Unternehmer — in Absicht auf die lucrative Leitung des Unternehmens — und für die mittelbaren Theilhaber — in Absicht auf die Bemessung ihres Einkommens — die mit der Abfindung verbundene Feststellung der Bezüge der Letzteren in festen, von dem Geschäftsertrage unabhängigen, Beträgen ist, so hat sie doch Einen sehr großen Mißstand im Gefolge: es fehlt ihr an

einem irgend sicheren Maßstabe für die Feststellung des Betrages der Abfindung und es erhält dieser Betrag, wo diese Abfindungsweise häufig vorkommt, seine Festsetzung durch Momente, welche bis auf einen gewissen Betrag zufällig, jedenfalls nicht durch die noch in der Zukunft liegenden effektiven Erträgnisse, sondern durch etwas wesentlich Anderes: durch das Verhältniß von Nachfrage und Ausgebot mittelbarer Leistungen bestimmt sind.

Damit gestaltet sich denn die Vereinbarung über die Abfindungssummen — über die Renten- und Lohnbezüge — zu einem Kampfe zwischen den Unternehmern und den Anbietern von Kapital oder Arbeit, bei welchem jene — unabhängig von den Geschäftserträgnissen, nur darauf ausgehen, so wenig als möglich zu bezahlen, diese darauf, so viel als möglich zu erlangen.

Dieser Kampf wird aber für diejenigen, welche nicht durch Kapitalleistung, sondern durch persönliche Arbeit an fremden Unternehmungen Theil nehmen und in dem Erträgnisse dieser Arbeit die einzige Quelle für ihr Leben haben, zu einem Kampfe um die Existenz; die Lohnfrage wird für die Arbeiter zur Existenzfrage, für die Unternehmer zur Kostenfrage.

Die menschliche Arbeit wird für den Unternehmer zu einem Elemente der Kostenberechnung, gleich dem Aufwande für Maschinen und sonstigen Betrieb, sie wird durch die Form der Ablohnung zu einem Elemente, bei dem es sich für den Unternehmer nur darum handelt, durch sie seinem Unternehmen den höchsten Leistungseffekt um den billigsten Preis zu sichern; die Würdigung des Menschen bemißt sich nicht nach seiner intelligenten Mitarbeit, sondern nach dem bloßen Nutzeffekt derselben für das pecuniäre Interesse des Unternehmers.

Allerdings kommt der Arbeiter in fremdem Unternehmen durch die Ablohnung gegenüber von dem Unternehmer im Allgemeinen in keine andere Stellung als derjenige, welcher seinen Erwerb durch persönliche Dienstleistungen für Andere sucht, dem Consumenten gegenüber, indem auch hier der Lohn sich nach dem Verhältnisse der angebotenen zu den begehrten Leistungen, nach der Nachfrage und dem Angebote solcher richtet. Immerhin ist aber das Verhältniß derjenigen, welche durch Arbeit in fremden Unternehmungen Erwerb suchen, zu dem

Unternehmer nicht durchaus das Gleiche, wie dasjenige der Producenten persönlicher Dienste zu den Consumenten dieser Dienste.

Während nämlich bei den letzteren Leistungen die Nachfrage wesentlich bestimmt wird durch die Lebensbedürfnisse derjenigen, welche solche Dienste für sich in Anspruch nehmen und die Mittel, die ihnen zur Bezahlung der gewünschten Leistungen zu Gebote stehen, wird in dem ersteren Falle die Nachfrage bestimmt durch die Zahl, den Umfang und die Betriebsverhältnisse der Unternehmungen, welche zu ihrer Fortführung der bestimmten Arbeitsleistung bedürfen.

Die Nachfrage nach Arbeit in der Landwirthschaft, im Bergbau, in der Industrie ist wesentlich bedingt durch den Bedarf dieser besondern Unternehmungen, durch die Zahl und den Umfang der Anlagen — das in ihnen angelegte Kapital — und durch die Ausdehnung ihres Betriebs, und dieser selbst hängt wiederum wesentlich ab von den günstigen oder ungünstigen Betriebsergebnissen, die auf die Ausdehnung oder Beschränkung der Geschäfte bestimmenden Einfluß ausüben.

Die Nachfrage nach Arbeit in diesen Unternehmungen wird somit durch eine Reihe von Verhältnissen bestimmt, welche sehr großen Schwankungen unterworfen sind, die nicht ausschließlich in den Consumtionsverhältnissen der erzeugten Waaren wurzeln, welche vielmehr ebenso in den Bezugsverhältnissen und Preisen der Rohstoffe, in dem Erlöse aus früher producirten Waaren und in Veränderungen in den miteinander zusammenhängenden Betriebseinrichtungen, den Maschinen und Werkzeugen ihren Grund haben, namentlich aber von einem Momente abhängen, auf das die Arbeiter gar nicht einwirken können, von den früheren Betriebsergebnissen. Während die Löhne für Arbeit in fremden Unternehmungen durch alle diese, die Nachfrage nach Arbeit bestimmenden Verhältnisse, berührt werden und hiedurch manchfachen Veränderungen und Schwankungen ausgesetzt sind, sind die Arbeiter selbst durchaus außer Stande, auf jene für sie so wichtigen Momente irgend einzuwirken, weil sie eben in den Unternehmungen anderer Personen arbeiten und darum den Gang der Unternehmungen dieser Personen nicht zu beeinflussen vermögen.

Es ist gewiß ein richtiger Satz, wenn gesagt wird: „das Wort

von dem Krieg gegen das Kapital ist ein Unsinn; die Interessen der Arbeit und der Arbeitgeber, der Arbeit und des Kapitals sind solidarisch.“ Sie sind es insofern, als der Arbeitgeber ebenso des Arbeiters bedarf, wie dieser des Arbeitgebers und es wird sich diese Solidarität auch thatsächlich zeigen, wo immer Arbeit und Kapital in *gleichberechtigter* Weise verbunden sind. Wenn aber, wie bei den bestehenden Verhältnissen, der Unternehmer ganz nach eigenem Ermessen, auf eigene Gefahr, aber auch nur für eigenen Gewinn, arbeitet, wenn der Arbeitslohn für ihn nur einen Betrag der Kosten ausmacht, die er naturgemäß möglichst herabzudrücken bemüht sein muß, und wenn der Arbeiter, ohne Einfluß auf den Gang des Unternehmens, mit dem Rückgang desselben sein Brod verliert, dagegen keine Aussicht auf höhere Einnahme hat, ob das Unternehmen dem Besitzer 4 oder 40 Procent rentirt, dann sind ihre *an sich solidarischen* Interessen in einen *Widerstreit* gestellt, von dem der Einzelne nicht leicht sich losreist und der zu einem Kampfe der unnatürlichsten, verderblichsten Art führt.

Allerdings gewährt die Ablohnung dem Arbeiter einen nicht zu unterschätzenden Vortheil. Dadurch, daß sein Einkommen unabhängig von dem Ertrage des Unternehmens, in welchem er arbeitet, festgestellt ist, wird es ihm möglich, jederzeit seine Stelle aufzugeben, ohne an seinem Einkommen etwas zu verlieren, es wird so die pekuniäre Stellung des Arbeiters von dem *einzelnen Etablissement*, in welchem er zufällig arbeitet, bis auf einen gewissen Grad unabhängig und mehr durch die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des *ganzen Geschäftszweiges*, dessen Unternehmer in Absicht auf Nachfrage nach einer bestimmten Art von Arbeit miteinander in Mitwerbung stehen, geregelt. Der Arbeiter hat bei der Ablohnung den unbestreibaren Vortheil der freien Bewegung, er kann seine Lage jederzeit durch Aufsuchung einen vortheilhafteren Arbeitsgelegenheit verbessern. Allein, da das Interesse der Unternehmer diese gemeinsam dazu treibt, die Löhne möglichst nieder zu erhalten, so hat jene Möglichkeit, wie der Ausgang so vieler Lohnstreitigkeiten zeigt, mehr einen eingebildeten, als einen reellen Werth für den Arbeiter und es wird deßhalb stets ein begründetes Streben

---

¹) Der Arbeitgeber 1870. Zum Jahre 1870, S. 662.

desselben bleiben, neben einem im Wege von Angebot und Nachfrage sich regelnden Arbeitslohne einen nach dem Gange des Unternehmens, in welchem er arbeitet, sich regelnden Antheil an dem Reingewinne desselben zu erlangen. Nur eine solche Einrichtung enthält eine glückliche Verbindung und Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile, welche nach dem früher Ausgeführten die beiden Formen der Ertragsvertheilung mit sich bringen.

Die Betheiligung von Angestellten und auch von Arbeitern eines Unternehmens an dem Reingewinne aus demselben ist denn auch nicht neu. Schon im Jahre 1844 entschloß sich die Compagnie für die Eisenbahn nach Orleans hiezu und im Jahre 1845 verwandelte der Buchdrucker Paul Dupont in Paris sein Geschäft in eine Commanditgesellschaft mit einem Kapital von 800,000 Fr., wobei von 1848 an die Arbeiter sich betheiligen konnten.

Nach einer Berathung mit den Aktionären und Arbeitern wurden hiefür folgende Grundsätze festgestellt.[1]) 1) Jedes Jahr nach der Richtigerklärung der Rechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre wird von dem Vorstande der Gesellschaft den Arbeitern Mittheilung gemacht werden über die zu vertheilende Summe, über die Zahl der zur Theilnahme berechtigten Arbeiter und über den Antheil, welchen jeder Arbeiter erhält. 2) Jeder einzelne Antheil wird in ein Buch eingetragen, welches der Arbeiter erhält, und das ihm als Beleg für die ihm zukommenden Beträge dient. 3) Die von Jahr zu Jahr eingetragenen Beträge bleiben in der Kasse des Geschäfts und werden bis zum Austritt des Arbeiters mit Zinsen zu 6 % kapitalisirt. 4) Nur derjenige Arbeiter erhält einen Ertragsantheil, welcher wenigstens 2 Jahre in dem Etablissement arbeitet. Unterbrechungen wegen Mangel an Arbeit werden an der Arbeitszeit abgezogen. 5) Kein Arbeiter ist berechtigt, seinen Antheil früher zu reklamiren, als 1 Monat nach seinem Austritt. Wird er wegen Untreue entlassen, so verliert er alle seine Rechte zu Gunsten der Krankenkasse der Arbeiter. Ein Arbeiter, welcher im Laufe des Jahres austritt, auf welches die Vertheilung sich bezieht, erhält an dem Ertrage desselben nur dann

[1]) Lemercier, études sur les associations ouvrières. Paris 1857, p. 180.

Antheil, wenn er nach Ablauf der ersten Hälfte des Jahres austritt und es wird dieser Antheil nach dem Vertheilungsmaßstabe des Vorjahres berechnet. 6) Die zu Gunsten der Arbeiter eingetragenen Summen sind nicht übertragbar, sie gehen dagegen auf die Erben der Berechtigten über. 7) Im Falle des Todes eines Arbeiters wird sein Antheil gegen Vorzeigen des bescheinigten Antheilsbuchs den zum Empfange Berechtigten ausgefolgt. 8) Die Vollziehung dieser Bestimmungen wird einer Commission anvertraut, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt wird.

Aehnliches wurde auch anderwärts versucht und die Verwilligung von Antheilen an dem Ertrage (Tantiemen) an die höher gestellten Arbeiter, die Direktoren u. dgl. ist bei Aktiengesellschaften eingebürgert.

Allerdings kann man der Forderung einer solchen Ertragsbetheiligung entgegenhalten, daß sie unbillig sei, weil der direkten Leistung der pekuniären Verantwortlichkeit durch den Unternehmer auch der Anspruch auf den über den Lohnbetrag sich ergebenden Reingewinn aus dem Unternehmen entspreche, und es ist überdieß schwieriger, eine solche Betheiligung bei einem zahlreichen, wechselnden Personal von Arbeitern einzuführen, welche nur in verhältnißmäßig kleinen Beträgen auf den Ertrag einwirken, als bei dauernd angestellten Beamten, deren Einfluß auf den Ertrag größer und sichtbarer ist. Das an sich richtige Princip hat bei seiner Durchführung auf die eigentlichen Arbeiter große Schwierigkeiten. Allein diese Schwierigkeiten sind immerhin nicht unüberwindlich, und es lassen sich verschiedene Modalitäten denken, um es in richtiger Weise auszuführen.

Sodann entsteht noch die Frage, ob es so ganz richtig ist, daß der Arbeiter bei dem Unternehmen, in welchem er arbeitet, überhaupt kein Risiko übernimmt, und ob diese Thatsache seine Ausschließung von einem, den Lohnbetrag übersteigenden Gewinne rechtfertigt.

Es ist so viel richtig, daß der Arbeiter eine direkte Verantwortlichkeit an dem Unternehmen nicht übernimmt, sofern er im Falle des Mißlingens für etwaige Verluste nicht haftbar ist, und die Mindereinnahmen aus dem Geschäfte ihn nicht berühren. Gleichwohl ist zu behaupten, daß der Arbeiter nicht blos für wirkliche, sondern sogar für wahrscheinliche Verluste gleich, ja effectiv oft mehr haftet, als der

Unternehmer. Das Mißliche in der Lage des Arbeiters besteht eben darin, daß er auf den Gang des Unternehmens nur wenig Einfluß hat, weil dieser abhängt von den Entschließungen, den Fähigkeiten und den Mitteln des Unternehmers, daß ein günstiger Erfolg seine Einnahmen in der Regel nicht erheblich, wenigstens nicht nothwendig steigert, weil er keinen direkten Antheil am Reingewinn hat, daß er aber jede ungünstige Conjunctur mit durchmachen muß, weil die erste Folge derselben in Verminderung der Arbeit, in Kürzung ihrer Dauer, oder in Entlassung eines Theils der Arbeiter sich kundgibt. Die Abhängigkeit des Arbeitsertrags, ja der Subsistenz des Arbeiters von Verhältnissen, die derselbe nicht voraussehen kann, von den Handelsconjuncturen, auf die er keinen Einfluß hat, und von dem Gange des Unternehmens, das ein Anderer leitet, ohne eine Ausgleichung durch namhaft erhöhte Einnahme bei günstigen Geschäftsergebnissen, ist die eigentliche Ursache der ungünstigen und, trotz des festen Lohnbetrages, unberechenbaren Lage des Arbeiters und hierin liegt das Unrecht, das ihm bei dem Lohnsysteme geschieht.

Wenn man die früher dargelegte Geschichte der englischen Industrie und namentlich der Handelskrisen verfolgt, wenn man hier sieht, wie bei steigender Nachfrage die Wogen der Spekulation anschwellen, wie die Fabrikation sich ausdehnt und weitere Arbeiter in ihren Bereich zieht, wie die Gewinne der Unternehmer in Millionen gehen, indeß der Lohn des Arbeiters nur um kleine Beträge steigt, wie dann die Ueberspeculation zur Krise führt, manche Unternehmer bedeutend, noch viel mehr aber die Arbeiter schädigt, die nun brodlos werden oder deren Lohn durch die künstlich gesteigerte, nicht unmittelbar zurückzudrängende Concurrenz gedrückt wird, so erkennt man das Unrecht, das in der Verurtheilung der Arbeiter zu einer thatlosen Unterwerfung unter die Ergebnisse des „Arbeitsmarkts" liegt, und das nur ausgeglichen werden kann durch Zugestehung eines entsprechenden Gewinnantheils.

Schon bei der Enquête über das Verhältniß von Unternehmer und Arbeiter in England vom Jahre 1860 äußerte ein hervorragendes Mitglied der Commission Robert Aglionby Slaney, Parlamentsmitglied seit 1825 und Mitglied mehrerer Commissionen für die Verbes-

ſerung des Zuſtandes der ärmeren Claſſen,[1]) die Hoffnung, daß, wenn einmal die Arbeiter verſtändiger wären, in gewiſſen Geſchäftszweigen, für welche ein Sühnerath von Unternehmern und Arbeitern beſtellt werden könne, die Einrichtung getroffen werden könnte, daß das Kapital bis zu einem gewiſſen Betrag von dem Unternehmer, zu einem andern, wenn auch kleinen, unter beſchränkter Haftbarbeit, von den Arbeitern beigebracht würde und wobei dann die Arbeiter bis etwa zu vier Fünftheilen durch Löhne, zu einem Fünftheil durch Antheil am Geſchäftsgewinn bezahlt und dadurch bei dem Gang des Unternehmens betheiligt würden.

So ſehr aber eine ſolche Einrichtung im Intereſſe der Arbeiter zu wünſchen iſt, ſo iſt ſie nach Allem, was bisher ausgeführt wurde, nur durchführbar im Wege der freien Uebereinkunft, bei der Unternehmer und Arbeiter ſich über die Art der Ertragsberechnung und Vertheilung verſtändigen. Es gibt keinen äußerlichen Maßſtab, um den Antheil, welcher dem Abeiter vermöge ſeiner Arbeitsleiſtung an dem Preiſe der von ihm miterzeugten Waare zukommt, nach irgend welchen, nicht auf Schätzung beruhenden, Merkmalen zu beſtimmen. Nur der Werth der Rohſtoffe und der Erlös aus den Erzeugniſſen, der Anſchaffungswerth der Gebäude, Maſchinen, Geräthe und die Vorſchüſſe an Arbeitslohn ſtehen ihrem Betrage nach feſt. Die Abnutzungen am Kapital, welche zu Abſchreibungen Anlaß geben, die nöthige Refundirung des Letzteren laſſen ſich nur durch Schätzung beſtimmen, die Leiſtungen aller Mitwirkenden im Verhältniſſe zu einander und der Gewinnantheil, der dem Kapital und den verſchiedenartigen Leiſtungen zukommt, iſt gleichfalls nur durch Schätzung zu ermitteln.

Jeder Zwang zu einer Dividendenleiſtung iſt innerlich unhaltbar und darum unberechtigt.

Etwas weſentlich Anderes iſt es endlich, was die neueren ſocialiſtiſchen Forderungen mit ſich bringen, wenn verlangt wird, es müſſe an die Stelle des Arbeitslohnes der volle Arbeitsertrag treten. Denn es wird hierunter nicht derjenige Antheil an dem Ertrage

---

[1]) Reports, p. 46.

verstanden, welcher jeder Arbeit im Verhältnisse ihrer Leistung gegenüber von der Leistung des Kapitals zukommt, sondern es wird eine Vertheilung des Ertrags rein nach dem Verhältnisse gefordert, in welchem die mit Arbeit an der Produktion Theil nehmenden Personen — also mit Ausschluß einer Vergütung für die Leistung des sachlichen Produktivkapitals — an solcher mitwirken.

Das ist jene „genossenschaftliche Produktion“, welche durch die Macht des demokratischen Staats eingeführt werden soll, und wobei es dann kein „Kapital“ mehr geben soll, für dessen Leistung eine Entschädigung bezahlt wird.

Der Ausschluß des Produktivkapitals von einem seiner Produktionsleistung entsprechenden Ertragsantheil oder einer Ertragsentschädigung — Rente — wäre aber nicht nur rechtswidrig, weil das Kapital nothwendiges Produktivmittel ist und darum auch dem Eigenthümer desselben die entsprechende Gegenleistung gebührt, sondern er würde auch die Arbeit für Erzeugung von Kapital, die Kapitalerwerbung, brach legen, und damit eine wesentliche Quelle der Produktion, das Kapital, das nur durch fortwährende Wiedererzeugung entsteht, zerstören. Die Aussicht auf eine möglichst hohe Gegenleistung für die in den Verkehr gebrachten Leistungen ist das einzige Mittel, welches den Antrieb nicht nur zur Produktion überhaupt, sondern auch insbesondere zur Kapitalproduktion enthält — wer hieran tastet, greift an die ewigen Wurzeln der Produktion, welcher unsere Zeit sich erfreut, und damit an die Quelle der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Fülle, welche unsere Consumtion besitzt und bei fortwährender Steigerung der Bevölkerung zu deren Erhaltung unabweislich bedarf.

Die Organisation der Arbeiter.

Wenn man von dem Punkte, an welchem wir angelangt sind, zurückblickt auf die Zeit, mit welcher unsere Darstellung begonnen hat, auf den Zustand der Abhängigkeit der arbeitenden Classe zu Ende des vorigen Jahrhunderts, auf die Zeit der Meisterprivilegien, des englischen Arbeitsgesetzes, die Verbote der Arbeitercoalitionen, wenn man

sieht, wie trotz aller neuen Verwicklungen doch so Vieles besser geworden ist in den Zuständen und namentlich in den Rechten der Arbeiterclasse, und wenn man sich vergegenwärtigt, auf welchem Wege es anders geworden ist, so ist nicht zu verkennen, daß die Arbeiter Vieles ihrer eigenen Energie und Ausdauer, ihrem Zusammenstehen, ihren Vereinen danken, durch welche sie sich zu einer Achtung in Anspruch nehmenden Macht erhoben haben.

Es hat sich durch die Erfahrung gezeigt, wie die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeiter gebieterisch eine Vereinigung derselben zur gemeinsamen Wahrung dieser Interessen fordern. Hiedurch rechtfertigen sich jene Gewerkevereine, welche zunächst in England entstanden sind, und deren Zweck zuerst auf die Verbesserung der Lage des Arbeiterr durch gemeinsame Einrichtungen zur Sicherung seiner Existenz in Krankheit und Noth, zur Unterstützung der in Folge Unglücks oder hohen Alters Arbeitsunfähigen, sodann aber namentlich auf die Unterstützung der durch Aussperrung oder durch eine in Folge ungerechter Behandlung verabredeten Arbeitseinstellung brodlos gewordenen Arbeiter gerichtet ist.[1])

Allein diese Sache hat auch eine andere Seite. Der Theorie nach, sagt Thornton[2]), ist die Verfassung der Gewerkevereine rein demokratisch. Alle Beamten werden mittelst des allgemeinen Stimmrechts gewählt, alle Gesetze durch allgemeine Beschlußfassung festgestellt. Vorschriften, welche durch allgemeine Zustimmung erlassen werden, regeln den gewöhnlichen Geschäftsgang, alle Abweichungen hievon bedürfen zu ihrer Rechtfertigung allgemeiner Genehmhaltung. In Wirklichkeit aber üben die Vereine eine mit jenen Principien nicht vereinbare Macht gegenüber von Solchen aus, welche nicht Mitglieder sind, es herrscht innerhalb der Vereine ein verwerflicher Despotismus gegen Andersdenkende, und je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto mehr steht die Mehrheit unter der Herrschaft der kleinen, aber dominirenden Zahl der Angestellten des Vereins.

Durch die Ausdehnung der Vereine über große Distrikte, durch

---

[1]) Arbeitgeber 1869, S. 7763.

[2]) Thornton on labour. London 1869, p. 183.

die organische Verbindung derselben untereinander wird ihre Macht bedeutend verstärkt; andererseits aber bringt ihre Unterstellung unter ein von den örtlichen Vereinen gewähltes Centralorgan und die diesem Organe beigelegte Befugniß, über Arbeitseinstellungen zu entscheiden, das Mißliche mit sich, daß die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Kreise der zunächst betheiligten Arbeiter weg und in die Hand von Personen gelegt wird, welche kein Interesse an einer friedlichen Ausgleichung haben und durch Parteiinteresse, selbst durch unmoralische Motive, sich verleiten lassen können, den Zwiespalt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eher zu nähren, als auszugleichen. Es ist offenkundig, wie gerade von Leitern solcher großen Vereinigungen jene maßlose Agitation ausgeht, durch welche die Interessendifferenz, die zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern immerhin besteht, geschärft und vergiftet wird zu dem häßlichsten und unnatürlichsten Kriege zwischen zwei Classen der Bevölkerung, die bei allem Unterschiede doch wesentlich aufeinander angewiesen sind.

So begründet es war, die früheren Verbote der Arbeiterkoalitionen, wie dieß nunmehr beinahe ausnahmslos geschehen ist, aufzuheben, so ist damit doch, wie die Thatsachen lehren, nicht erreicht, was Noth thut, ja es ist nach den bisherigen Erfahrungen die nächste Folge beinahe überall eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewesen. Nahezu in allen Ländern war die erste Wirkung jener Aufhebung das Umsichgreifen der Arbeiterausstände, der Krieg der Arbeit gegen das Kapital und die Gewerkevereine, welche sich über die Welt verbreiten, sind keineswegs ein Mittel der Beruhigung, sondern ein Werkzeug geworden, um jenen Krieg zu organisiren und gewissermaßen permanent zu machen.

Es ist dieß in hohem Grade zu beklagen. Während so viel außer Zweifel steht, daß fortgesetzte Arbeiterausstände, indem sie das Kapital beeinträchtigen und verscheuchen, schließlich auf die Verhältnisse der Arbeiter dadurch besonders nachtheilig zurückwirken, daß sie gewinnbringende Unternehmungen, die Quellen des Lohnes, am Entstehen hindern, wo solche bestehen, ihren Ertrag so herabdrücken,

daß eine reichliche Lohngewährung unmöglich ist, zerstören sie, wenn sie länger dauern, die Ersparnisse der Arbeiter, greifen damit die Grundlage einer unabhängigen Stellung derselben an und nöthigen sie schließlich häufig, viel ungünstigere Arbeitsbedingungen anzunehmen, als diejenigen, welche den Ausgangspunkt des Streites gebildet haben. Die Gewerkevereine aber, an sich berechtigte Vereinigungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen, werden, über ein je größeres Gebiet sich die Association des einzelnen Gewerbes ausdehnt und je mehr Specialvereine zu einem gemeinsamen Bunde zusammentreten, in ihren Operationen um so abhängiger von wenigen an der Spitze der Centrakommites stehenden Persönlichkeiten, welche oft mehr durch ehrgeizige Absichten, als durch die wahren Interessen der Gesellschaft sich leiten lassen und mehr bei der Verlängerung, als bei der Ausgleichung des Streites betheiligt sind. Ja selbst ohne solche persönliche Rücksichten wird die Macht solcher Gesellschaften durch die Ausdehnung derselben in einer Weise verstärkt, welche den Reiz zu Ausschreitungen von selbst in sich trägt, und es wird andererseits die Entscheidung über einen vorwiegend lokalen Streit von den zunächst Betheiligten hinweg und dahin verlegt, wo eine Ausgleichung unendlich schwieriger ist, als an dem Platze, wo der Streit entstanden ist.

Um den so nachtheiligen Folgen dieses Krieges der Arbeit gegen das Kapital zu begegnen, wurde in England in neuerer Zeit mehrfach der Weg schiedsrichterlichen Austrags betreten (Mundella's Schiedsgerichte).

Die Ursachen von Strikes[1]), sagt aus Anlaß der Enquête über die Verhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern (1860) E. Humphries, Finanzsekretär der nationalen Vereinigung der vereinigten Gewerke in London, seien verschieden und nicht immer eine Frage der Löhne, vielmehr geben ganz verschiedene Meinungsverschiedenheiten dazu Anlaß: Differenzen wegen des Materials, das dem Arbeiter geliefert werde, wegen der Arbeitsstunden, wegen Abzugs am Lohn,

---

[1]) Report from the select comittee on Masters and Operatives. London 1860. Min. of evid. p. 1.

welcher dem Arbeiter aus verschiedenen Gründen gemacht werde, z. B. weil die Arbeit angeblich nicht vollkommen ausgeführt oder nicht preiswürdig sei, ferner, weil dem Arbeiter die Lohnzahlung unter dem Vorwande, daß die Arbeit schlecht sei, ganz verweigert werde. So sei in der Töpferei ein System eingeführt worden, welches man mit „gut für den Ofen“ bezeichne. Bei diesem Gewerbe werde die Waare ungebrannt in den Ofen gesetzt und dann gefeuert; während des Brennens könne nun manches verdorben werden, nicht wegen eines Fehlers an der Waare oder einer Nachlässigkeit des Arbeiters, sondern durch Schuld des Heizers. Komme nun die Waare aus dem Ofen und zeige sich als unbrauchbar, so verweigere der Unternehmer dem Arbeiter die Zahlung.

Ein weiterer Anlaß sei der, daß in manchen Geschäften die Unternehmer ihre Gewalt einem Fabrikmeister übertragen, der in manchen Fällen barscher, unmenschlicher und tyrannischer sei, als der Unternehmer, und es entstehe so häufig ein Streit deßhalb, weil die Leute keinen Zutritt bei dem Unternehmer haben und der Mittelsmann sie hieran hindere, während, wenn man den Unternehmer und die Arbeiter nur einmal zusammenbringen könnte, sich die Sache beilegen oder wenigstens mildern ließe.

Bei derselben Enquête gibt T. Winter, Vorstand einer Arbeitergesellschaft für gegenseitige Unterstützung, früher Sekretär der vereinigten Gewerke, seit 20 Jahren mit der Gewerkevereinigung in Verbindung, Folgendes an [1]): Es seien etwa 1000 Strikes zu seiner Kenntniß gekommen, im Jahre 1846 seien in Einer Woche 50 ausgebrochen. Nach einer Aufzeichnung in dem Labours advocate seien damals in Strike gewesen: die Schuhmacher von Arbroath, die Tischler von Bolton, die Grubenarbeiter in Bolton, die Weber von Barnsley, die Maurer von Birmingham, die Mühlenbauer und Schneider daselbst, die Kohlengräber in Darlaston, die Schuhmacher in Dumfries, die Maurer in Kendal, die Schuhmacher in London, die Buntpapiermacher in London, die Bauhandwerker in Liverpool, die Baugewerke (Zimmerleute, Maurer, Lothrichter, Maler, Tapezierer 2c.) in Liverpool,

[1]) Report, p. 25 sq.

die Kunststuhlweber in Manchester, die Papiermacher in Maidstone, die Schneider in Tillicoultry, die Gewerke zu Sheffield.

Strikes entstehen aus folgenden Gründen: für Erhöhung der Löhne, für Gleichstellung der Löhne, gegen Lohnherabsetzung, gegen Vermehrung der Zahl der Arbeitsstunden, für Herabsetzung dieser Zahl, gegen Stückarbeit, gegen systematische Mehrarbeit (overtime), für Extralöhne bei Mehrarbeit, gegen Einführung einer ungehörigen Zahl von Lehrlingen, gegen die Anstellung ungelernter (unskilled) Arbeiter mit geübten, wegen Gleichstellung der Zahl der Arbeitsstunden, wegen Sonntagsarbeit, gegen Werkstätteordnungen und Vorschriften, gegen erzwungene Verträge, gegen systematische Lohnabzüge unter verschiedenen Vorwänden, gegen die Bezahlung der Löhne in Waaren und Leistungen, gegen schlechte Lüftung, gegen Vergrößerung von Gewicht und Maaß, gegen Vermehrung der Arbeit um gleichbleibenden Lohn, gegen Beschränkung der Zahl der Arbeiter in den Gängen, für halbtägige Arbeit am Samstag, gegen grausame und böswillige Aufseher, gegen die Verpflichtung, aus einer bestimmten Wirthschaft Bier zu nehmen, gegen Nichtannahme von Arbeit unter dem Vorwande defecter Leistung, zu Gunsten besserer Werkstätteordnungen, gegen Kammermeister u. s. w.

Ueber die Wichtigkeit von schiedsrichterlichen Sühneversuchen sagt E. Humphries in der erwähnten Enquête [1]): es sollte für jede specielle Beschäftigung ein besonderer ständiger Sühnerath (board of conciliation) aus Genossen dieses Gewerbes bestellt werden, welcher aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestehen hätte, die zur Hälfte von den Unternehmern, zur andern Hälfte von den Arbeitern gewählt würden und einen Obmann zu bestellen hätten, der kein Gewerbe betreibe. Bei dem einzelnen Falle hätte kein Mitglied mitzuwirken, das direkt oder indirekt betheiligt wäre, auch hätte die Entscheidung sich auf Streitigkeiten über zweifelhaftes Recht zu beschränken und wäre davon die Festsetzung der Löhne für die Zukunft auszuschließen.

Der Sühnerath oder das Schiedsgericht hätte z. B. in folgendem

---

[1]) Report, p. 3 ff.

Falle zu entscheiden: ein Seideweber erhält von dem Unternehmer ein Dutzend seidene Schnupftücher zu weben; er bringt sie dem Arbeitgeber und dieser sagt, es sei ein Defekt daran und er werde so und so viel vom Lohne abziehen; in solchem Falle hätte das Schiedsgericht zu entscheiden, ob der Defekt von der Ungeschicklichkeit des Arbeiters herkomme oder ob der Fehler im Stoffe liege, und in letzterem Falle hätte der Arbeiter seinen vollen Lohn anzusprechen, während gegenwärtig die Sache nach Gutdünken von dem Arbeitgeber oder seinem Fabrikmeister entschieden und die Leistung dem Arbeiter auferlegt werde, der sich derselben einfach zu unterwerfen habe.

Sodann macht der Bericht des Fabrikinspektors Redgrave vom Ende October 1866 gleichfalls aufmerksam auf die Wichtigkeit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsgerichte [1]). Die erste und größte Schwierigkeit, sagt er, bestehe in der Unterordnung des eigenen Urtheils unter einen Mehrheitsbeschluß. Hiezu haben die Arbeiter sich in mehreren neueren Fällen bereit gezeigt, was ihnen sehr zur Ehre gereiche.

Es bestehe, fährt er fort, seit mehreren Jahren in Nottingham in dem Strumpfwaaren- und Handschuhgeschäft ein Ausschuß für schiedsgerichtliche Entscheidung und vermittelnde Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welcher aus neun Fabrikanten und neun Arbeitern gebildet sei, die von ihren Vollmachtgebern je auf ein Jahr gewählt werden, aber wieder wählbar seien. Dieser Ausschuß sei von solcher Bedeutung, daß die Handelskammer von Nottingham in ihrem Jahresberichte diese Einrichtung den übrigen großen Geschäftszweigen der Stadt zur Nachahmung empfohlen habe. Der Erfolg sei ein solch günstiger gewesen, daß in den letzten sechs Jahren in den Geschäften, für welche die Einrichtung bestimmt sei, kein Strike ausgebrochen sei. Der Bericht des Ausschusses besage, daß das letztverflossene Jahr dem Strumpfwaarengeschäfte günstig gewesen sei, indem beinahe in allen Theilen desselben mehr als genügende Beschäftigung vorhanden gewesen sei. Der Ausschuß sei in diesem Jahre acht Mal wegen allgemeiner und besonderer Angelegenheiten

---

[1]) Reports, p. 25.

versammelt gewesen. Das Untersuchungscomite desselben habe sich aus mehreren Anlässen versammelt, und alle Streitfragen, die demselben unterstellt worden, seien rasch und gütlich beigelegt worden. Der Ausschuß habe eine Erfahrung von sechs Jahren über die praktische Wirksamkeit des Systems des Schiedsgerichts als Mittel gegen Strikes und Lockouts hinter sich und sei der Ueberzeugung, daß in einem freien Lande, wo Arbeiter und Kapitalisten ein volles Recht haben, in Verbindungen unter sich einzutreten, die einfachste, humanste und rationellste Art der Beilegung aller Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer diejenige des Schiedsspruchs und der Vermittlung sei. Der Ausschuß werde in dieser Ueberzeugung durch die Thatsache bestärkt, daß während der letzten zwei Jahre die Nachfrage für Strumpfwaaren in verschiedenen Zweigen einen ungewöhnlichen Charakter gehabt habe und die Arbeit in mehreren derselben ungewöhnlich knapp gewesen sei und daß, obwohl die Arbeiter ihre Trades' Union beibehalten haben, dadurch, daß sie ein gleichmäßig aus Unternehmern und Arbeitern gebildetes Centralorgan haben, an das sie sich berufen können, alle Fragen, welche dazu angethan gewesen wären, Erbitterung zu erzeugen und zu Streitigkeiten zu führen, prompt beigelegt worden seien. Alle Ungleichheiten in den Löhnen seien ausgeglichen worden und der Fabrikant sei im Stande gewesen, seine Geschäftsverbindlichkeiten ohne Besorgniß von Störungen zu übernehmen und ohne Verzug auszuführen, es seien endlich die Rechte der Arbeiter eifersüchtig überwacht und strenge aufrecht erhalten worden, während in benachbarten Bezirken und weithin im Lande ein chronischer Hader zwischen Arbeit und Kapital zum großen Nachtheile beider bestanden habe, weil eine Behörde zur Beilegung gefehlt habe, die gleichermaßen des Vertrauens der Unternehmer und Arbeiter sich erfreue. Der Ausschuß freue sich, berichten zu können, daß ein solch herzliches Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehe, wie nie zuvor, und er vertraue, daß solches fortdauern werde, da es geeignet sei, die Interessen des Geschäfts zu heben, die Lage der Arbeiter zu verbessern und den Fortschritt und die Wohlfahrt des Gemeinwesens zu fördern.

Es ist sicher, daß die Einrichtung solcher schiedsrichterlicher Organe und Sühneräthe ein großer Schritt zur Fernhaltung und

Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sein würde. Allein es fragt sich, ob man dabei stehen zu bleiben hat.

Allerdings kann man vom rein formellen Standpunkte aus sagen, gemeinschaftliche Arbeitseinstellungen, sowie die Schließung der Werkstätten durch die Unternehmer greifen, wenn sie unter Einhaltung der Vertragsbedingungen über Kündigung erfolgen, in fremde Rechte nicht mehr ein, als die Kündigung oder die Entlassung des einzelnen Arbeiters. Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, so ist nicht zu verkennen, daß diese Ansicht dem Wesen der Sache nicht entspricht.

Der eigentliche Charakter der Arbeiterausstände und der Schließung der Werkstätten ist der der Selbsthülfe wegen Verweigerung von Forderungen oder Ablehnung von Zumuthungen, welche ihren Grund in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter haben, mag nun der Gegenstand des Streites ein strengrechtlicher sein, also sich auf die bestehenden Arbeitsbedingungen beziehen, oder auf Ansprüche, welche nicht formell juristischer Natur sind, aber, wie Lohnerhöhungen oder Herabsetzungen, in der inneren wirthschaftlichen Natur der gegenseitigen Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeiter ihren Grund haben, eine Frage der Ertragsbetheiligung sind.

Sind denn, wenn man der Sache näher nachsieht, jene Arbeiterausschließungen und Arbeiterausstände etwas so wesentlich Anderes, sind sie weniger verwerflich, als die Fehde- und Faustrechtszustände des Mittelalters, welche gleichfalls Akte der Selbsthülfe waren und ihre Erklärung nur in den ungeordneten Rechtszuständen jener Zeit haben? Was ist es anderes, als eine Fehde in moderner Form, wenn Arbeitgeber und Arbeiter bei ihren Streitigkeiten die Werkstätten schließen oder in Massen verlassen, statt ihr Recht da zu suchen, wo im modernen Staate Jeder seines Rechtes Wahrung suchen und finden soll? Allerdings wird der Weg dieses modernen Privatkrieges nicht durch zerstampfte Felder und eingeäscherte Städte bezeichnet; allein ist die Zerstörung von Tausenden von Gulden an nicht verdienten Löhnen und aufgezehrten Ersparnissen, ist das Elend, das in die Behausungen so vieler Arbeiter einkehrt, weniger zu beklagen, weil es nicht so zur äußeren Erscheinung kommt?

Darum ist es dringend geboten, daß auch diese Art der Selbsthülfe in ihre Schranke dadurch gewiesen wird, daß gesetzlich angeordnet wird, es dürfe keine gemeinsam beschlossene Arbeitseinstellung und keine Arbeiterausschließung zur Ausführung kommen, ehe wenigstens ein Sühneversuch zwischen den Parteien vorgenommen worden ist, ehe sich der Conflikt als ein solcher erwiesen hat, dessen friedliche Lösung nicht möglich ist.

Wir verstehen heute kaum noch eine Zeit, in welcher es ein Faust- und Fehderecht gab; so wird eine Zeit kommen, in der man nicht verstehen wird, wie im neunzehnten Jahrhundert das moderne Faustrecht der Arbeitseinstellungen und Arbeiterausschließungen ertragen werden konnte.

Allein, wenn man solches vorschreiben will, so ist zweierlei nothwendig: die Bildung von Sühneräthen unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl nach dem früher erwähnten Vorgange in England und die Ausstattung der Arbeiter mit einem geordneten Vertretungsorgane.

Schon früher wurde die Nothwendigkeit eines solchen Organes dargethan, um rechtgültige Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Es ist aber ein solches Organ doppelt nöthig wegen der nachtheiligen Folgen gemeinschaftlicher Arbeitseinstellungen. Der Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist gar häufig, auch wo er den formellen Charakter eines Streits mit dem einzelnen Arbeiter hat, principiell ein Streit mit der Arbeiterschaft und es ist diese in ihrem Rechte verletzt, wenn ihr nicht die Möglichkeit gegeben ist, denselben als solchen zu behandeln und ihre gemeinsamen Interessen gemeinsam zu vertreten. Dieß ist nur möglich entweder dadurch, daß die Arbeiter da, wo sie ihre gemeinsamen Interessen verletzt fühlen, zu gemeinsamem Austritte sich vereinigen oder aber dadurch, daß sie den individuellen Streit, durch ein ihnen eingeräumtes Interventionsrecht gemeinsam führen. Hiezu bedürfen sie eines gemeinsamen Organes und es ist eine Rechtsungleichheit, wenn ihnen nicht zur Bildung eines solchen der legale Weg eröffnet wird. Es ist nur die Folge mangelnder gesetzlicher Organisation, wenn die Gewerkevereine der Arbeiter eine Macht bekommen, welche zum Mißbrauche führt.

Wohl wird auch eine gesetzlich geordnete Organisation der Arbeiterschaften die Gewerkevereine nicht ganz überflüssig machen und sie nicht beseitigen, aber sie wird, indem sie die Arbeiter in ihre natürlichen Rechte einsetzt und den Arbeitgebern gleichstellt, die schlimmen Seiten der Gewerkevereine, ihre Abhängigkeit von Centralorganen, welche den lokalen Verhältnissen fern stehen, allmählig abschwächen und ihre verderbliche Macht brechen. Mit der Befriedigung, welche den Arbeitern ihre geordnete Vertretung gewähren muß, wird allmählig ihre Unterordnung unter Organe, deren Gewalt ihnen selbst oft lästig ist, abnehmen, die besseren Elemente der Arbeiterwelt werden die Oberhand, der Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an Raum gewinnen.

Die Organisation der Arbeiterschaft zu Gemeinschaften mit gesetzlich anerkannten Vertretern ihrer Interessen in dem Verhältnisse zu den Unternehmern und entsprechenden Befugnissen dieser Organe ist nicht nur eine in der Natur dieser thatsächlichen Gemeinschaft begründete Forderung, sondern sie wird sich auch als das sicherste Mittel zur friedlichen Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern erweisen.

Schluß.

Vergesellschaftung zum Zwecke der Kapitalansammlung, Kapitalübertragung und der Ausgleichung von Verlusten, Verbesserung des Einkommens der Arbeiter in fremder Unternehmung durch Zuweisung von Gewinnantheilen, gesetzliche Organisation der Arbeiterschaften — dieß sind nach dem Ausgeführten die Mittel, um jene gefährliche Scheidung der Menschen in die Extreme einer von Kapitalrenten in Ueppigkeit lebenden Minderheit und einer ohne rechten wirthschaftlichen Erfolg sich abarbeitenden Mehrheit zu vermeiden, welche bei einer, nicht durch gegenseitige Beziehungen vermittelten, freien Entwicklung der Arbeit in der Form der Erwerbsfreiheit, des Kapitals in der Form der unbeschränkten Verfügung über das Eigenthum zu befürchten ist.

Allein auch bei der höchsten Ausbildung der Formen der Vergesellschaftung, bei der freigebigsten Honorirung der Arbeiter wird der mancherlei Noth, des Unglücks und der Armuth noch genug übrig bleiben und es wird gar manchmal der Erfolg die Unternehmungen der minder tüchtigen, der sittlich schlechten Menschen begleiten, und fern bleiben den Bemühungen der fleißigen und rechtschaffenen Arbeiter. Die Abhängigkeit der menschlichen Erfolge und Schicksale von so Vielem, was der Mensch nicht zu beherrschen vermag, eine nothwendige Folge der Endlichkeit alles menschlichen und irdischen Wesens, wird es mit sich bringen, daß der Eine ohne rechten Erfolg arbeitet, Errungenes wieder verliert, indeß der Andere spielend gewinnt und von Besitz zu Besitz fortschreitet. Die Harmonie des wirthschaftlichen Zusammenlebens beruht nicht blos auf der tüchtigen Arbeit und der Geschicklichkeit und Gewandtheit bei ihrer Anwendung, sondern wesentlich zugleich auf der sparsamen Benützung der wirthschaftlichen Güter, auf der Erfüllung der sittlichen Pflichten des Menschen gegen den Menschen, auf dem sich bescheidenden Genügen auch bei Mißerfolgen und im Unglücke.

Diese sittlichen Tugenden haben ihre unversiegbare Quelle in dem christlichen Bewußtsein, in dem Streben, nicht vorwiegend nach den Gütern dieser Welt, sondern nach dem Reiche Gottes, in der christlichen Liebe zum Nächsten, in der Gott ergebenen Fügung in seine Leitung, auch wo es durch Armuth und Leiden geht, in dem Hinausblicken aus den Ungleichheiten dieser Zeitlichkeit in ein ausgleichendes, versöhnendes, ewiges Leben.

So ist es denn erklärlich, daß es nicht am wenigsten dem Abbruche an christlichem Sinne, welcher seit hundert Jahren in Frankreich sich verbreitet hat, zuzuschreiben ist, wenn daselbst in weiten Kreisen das berechtigte Streben nach Erwerb zum Jagen nach rasch erworbenen Reichthum und sich überstürzendem sinnlichem Genusse geworden ist, wenn die menschlich sittlichen Bande zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich lösen und wenn die schroff auftretenden Ungleichheiten im Besitze und Genusse die minder Begünstigten zu Neid und Empörung über die Bevorzugung der Reichen und zu jenen Ausbrüchen treiben, welche von Zeit zu Zeit in der Metropole Frankreichs

wiederkehren, um tabula rasa zu machen mit dem Bestehenden, um die Gleichheit mitten unter sich zu haben, „mögen auch alle Künste und Wissenschaften untergehen.“

Gegen solche sittliche Zerrüttung, welche Staaten und Völker mit dem sicheren Untergange bedroht, gibt es keine wirthschaftlichen Heilmittel, und in einer Zeit, in welcher die Entchristlichung des Volksbewußtseins immer mehr sich verbreitet und so vielfach wissentlich und absichtlich gefördert wird, muß die Frage gestellt werden, ob die Einsicht in die Gesetze des Wirthschaftslebens und in die Bedingungen eines befriedigenden Zusammenlebens der Menschen genügen wird, um der großen Mehrzahl jene sittliche Kraft zu verleihen, welche nöthig ist zur gewissenhaften Erfüllung der nicht blos rechtlichen, staatlich erzwingbaren, Pflichten des Menschen gegen den Menschen und zu einem neidlosen Ertragen des Unglücks und der Armuth neben dem Glücke und dem Reichthume Anderer, auch wenn kein Glauben an eine göttliche Leitung der Schicksale der Menschen mehr besteht, wenn keine Hoffnung auf eine endliche, versöhnende Ausgleichung der Leiden dieser Zeitlichkeit mehr winkt.



Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.


HW 1Z9K 7

